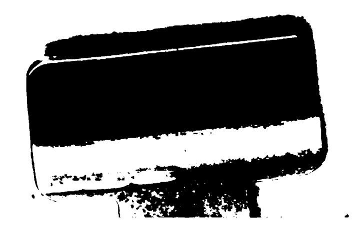




Handbuch

der

Preußischen Steuer- und Zoll-Gesetzgebung

mit besonderer Rücksicht

auf den Gebrauch bei den Gerichten

zusammengestellt

von

A. Villaume,
Königlichem Regierungs-Rathe.

Berlin, 1844.
Verlag von G. Reimer.

Vorwort.

Nachdem frühere Handbücher der Preußischen Steuer- und Zoll-Verfassung durch die neuere Gesetzgebung ihren praktischen Werth größtentheils verloren haben, fehlt es neben vorhandenen sehr umfangreichen Sammlungen, an einer Bearbeitung der Steuer- und Zollgesetze, welche, ohne wirklich Wesentliches zu übergehen, die organischen Bestimmungen mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen in der Form und dem Umfange eines zum Gebrauche für die Gerichte geeigneten Handbuches mittheilte. Der Nutzen eines solchen Hülfsmittels läßt sich aber nicht verkennen, wenn erwogen wird, mit welchem Zeitverlust für jeden einzelnen Fall die passenden Vorschriften in verschiedenen Jahrgängen der Gesetzsammlung oder in anderen amtlichen Organen aufgesucht werden müssen. Der Verfasser darf daher hoffen, daß das nachfolgende Werk bei dem juristischen Publikum eine freundliche Aufnahme finden werde, wenn bei der Beurtheilung von dem oben erwähnten Gesichtspunkte ausgegangen, und der angedeutete Zweck berücksichtigt wird.

Die Anordnung des Stoffes ergiebt sich aus der vorangeschickten allgemeinen Inhaltsübersicht, zu deren Erläuterung nur anzuführen ist, daß die Grundsteuer- und die Stempelsteuer-Gesetzgebung von der Mittheilung ausgeschlossen blieben; erstere weil sie weder die Mitwirkung der Gerichte bedingt, noch sonst für das größere Publikum von Interesse ist; letztere weil sie in vollständigen bis auf die neueste Zeit reichenden Handbüchern vielfach bearbeitet und allgemein verbreitet ist. Im Uebri-

gen dürfte keine irgend wesentliche Bestimmung vermißt werden, da selbst bloße Verwaltungsvorschriften im Auszuge mitgetheilt oder doch, unter allgemeiner Angabe ihres Inhaltes, allegirt sind. Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den Vorschriften über Untersuchung und Bestrafung der Steuer- und Zoll-Defraudationen, welche, dem Zwecke des Werkes gemäß, einen wesentlichen Bestandtheil desselben bilden, sind der besseren Uebersicht wegen, in besonderen Anhängen theils zur Steuerordnung vom 8. Februar 1819. theils zu den Gesetzen, auf welche sie sich speciell beziehen, systematisch zusammengestellt, und können um so leichter aufgefunden werden, als neben dem chronologischen, auch ein möglichst vollständiges alphabetisches Sachregister dem Werke beigegeben ist. Etwa unberichtigt gebliebene Druckfehler mögen in der häufigen Abwesenheit des Verfassers von dem Orte des Druckes Entschuldigung finden.

Berlin im September 1844.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Allgemeiner Theil.

Besonderer Theil.

Directe Steuern.

I.

Die Klassensteuer.

II.

Die Gewerbesteuer.

A. Allgemeine Bestimmungen.

B. Spezielle Vorschriften.

I. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

II. Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande so wie Gast- und Schankwirthschaft.

Indirecte Steuern.

I.

Die Getränke-Steuern und die Steuer von inländischen Tabaksblättern.

III.

Die Steuer von der Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers.

IV.

Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben.

V.

Die Uebergangs-Abgaben.

Erklärung

der vorkommenden Abkürzungen.

A. G. O.	Allgemeine Gerichtsordnung
A. K. O. auch K. O. oder C. O.	Allerhöchste Kabinetsordre
A. L. R.	Allgemeines Landrecht
Beschl.	Beschluß
Centr. Bl.	Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung
C. R. oder Circ. Rescr.	Circular-Rescript
C. V.	Circular-Verfügung
Entsch.	Entscheidung
Erkennt.	Erkenntniß
F. M. oder Fin. Min.	Finanz-Ministerium
F. M. R.	Finanz-Ministerial-Rescript
Ges.	Gesetz
G. O. T.	Geheimes Ober-Tribunal
Gr.	Gräffs Sammlung der Verordnungen in den von Kamptzschen Jahrbüchern
G. S.	Gesetz-Sammlung
Inst.	Instruction
J. M.	Justiz-Ministerium
J. M. Bl.	Justiz-Ministerial-Blatt
J. M. R.	Justiz-Ministerial-Rescript
v. K. Ann. oder blos Ann. . .	von Kamptz Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung ꝛc.
v. K. Jhrb. oder blos Jhrb. . .	von Kamptz Jahrbücher für preußische Gesetzgebung ꝛc.
M. R.	Ministerial-Rescript
M. d. F.	Ministerium der Finanzen

M. d. geistl. Ang.	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
M. d. Hand.	ehemaliges Ministerium des Handels
M. d. Inn.	Ministerium des Innern und der Polizei
M. d. J.	Ministerium der Justiz
O. L. G.	Ober-Landes-Gericht
Plen. Beschl.	Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals
Publ.	Publikandum
R. oder Rescr.	Rescript
Reg. oder Regl.	Regulativ, Reglement
Staatsminist.	Staatsministerium
Verord.	Verordnung.

Allgemeiner Theil.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. August 1820.

die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend. (G. S. 1820. p. 133.)

Nachdem Mir die zur Vollendung der Steuer-Reform entworfenen Gesetze mit dem Gutachten des Staatsraths vorgelegt worden, habe Ich auf Ihren Antrag noch eine Kommission aus den Prinzen Meines Hauses und einigen andern Mitgliedern des Staatsraths angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sei, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die vorliegenden Steuergesetze erfolgen könne. Diese Prüfung ist gegenwärtig soweit vollendet, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben unter einigen, die Ausführung erleichternden Bestimmungen bestätigt worden ist. Ich trage Ihnen daher nunmehr auf, die Bekanntmachung der beigehenden von Mir vollzogenen Gesetze:

1) über Einrichtung des Abgabenwesens,
2) wegen Einführung einer Klassensteuer,
3) wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer,
4) wegen Entrichtung der Gewerbesteuer

sofort zu veranstalten. Den dem Gesetze wegen Einrichtung des Abgabenwesens §. 2. beizufügenden allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats werde ich Ihnen künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen lassen. Vorjetzt kommt es zunächst darauf an, die vorliegenden Gesetze unverzüglich zur Ausführung zu bringen, und namentlich die Klassensteuer in den drei oberen Klassen mit vier, zwei und einem Thaler monatlich vom 1. Julius, die sämmtlichen übrigen Klassen aber vom 1. September dieses Jahres ab unfehlbar einziehen

zu lassen, da bei Deckung des laufenden Staatsbedarfs auf diese Einnahme gerechnet worden*).

Gesetz vom 30. Mai 1820.

über die Einrichtung des Abgabenwesens. (G. S. 1820. p. 134.).

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc. Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom

---

*) In dem Kreise St. Wendel ward die neue Abgabengesetzgebung erst im Jahre 1835 durch die K. O. vom 30. Juni desselben Jahres (G. S. 1835 pag. 142 eingeführt. Danach dauerten von den zur Zeit im Kreise zu St. Wendel bestehenden Abgaben fort:

A. die Grundsteuer, welche unter Vorbehalt der Gleichstellung mit den übrigen Kreisen der Provinzen Rheinland und Westphalen vorläufig auf den Grund der zeither zur Anwendung gebrachten Vorschriften in ihrem gegenwärtigen Betrage an Prinzipalsteuer und Beischlägen forterhoben wird;

B. die Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren, welche von jetzt an jedoch nach denselben Vorschriften und Sätzen, die in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Trier zur Anwendung kommen, zu liquidiren und einzuziehen sind;

C. die in Folge des Staatsvertrages vom 6ten März 1830 von der vorigen Landes-Regierung durch die Gesetze von 12. November 1830 eingeführten Abgaben:

I. vom Verkehre mit dem Auslande (Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle),

II. von der Fabrikation des Branntweins,

III. vom Braumalze,

letztere jedoch fortan nach den in den übrigen Landestheilen allgemein geltenden Gesetzen. Außerdem sollten nach den deshalb bestehenden allgemeinen Gesetzen erhoben werden:

die Klassen-, Gewerbe-, Wein- und Tabacksteuer vom 1sten Januar 1836, die Stempelsteuer vom 1sten September 1835, und die Salzabgabe, so wie das Chausseegeld von vorbehaltenen spätern Terminen ab.

Dagegen sollten mit Ausnahme der auf speciellen Erhebungstiteln beruhenden Abgaben, wie z. B. die Mennoniten-Gelder, keine andere mehr erhoben werden, weshalb denn auch

I. die Personal- und Mobiliarsteuer, die Patent- oder Gewerbesteuer, die Kanons von den Gewerben, und die Beiträge zu den Medizinal-Anstalten, mit Ablauf dieses Jahres,

II. die Stempelabgabe, die Einrichtung der Spielkarten-Regie, und unbeschadet des Enregistrements, welches mit den durch das Gesetz vom 23. April 1824 angeordneten Modifikationen fortbesteht, die dadurch aufkommenden Gefälle mit dem 1sten September d. J., imgleichen

III. die Einrichtung der Salz-Regie mit der Einführung des Salz-Debits nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820

gleichzeitig aufgehoben und abgeschafft wurden.

Die durch die Verordnung vom 26sten Juli 1830 suspendirten Oktroi- und Akzise-Abgaben und die Thür- und Fenstersteuer sind ebenfalls nicht wieder in Hebung gesetzt.

27. Oktober 1810 Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich, neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17. Januar d. J. festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortdauernd gesichert bleiben muß;

da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalakzise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militair, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie der droits réunis in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17. Januar d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelöseten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zu Bestreitung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818;*)

b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;

---

*) An die Stelle dieses Gesetzes ist jetzt das Zollgesetz vom 23sten Januar 1838 mit der Zollordnung von demselben Tage getreten, welches weiter unten mitgetheilt ist.

c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;*)
d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;
e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3. bis 7. enthält;**)
f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819;
g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g, h,) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden, Kabinetsordre vom 17. Januar d. J. No. II. (Gesetzsammlung No. 579) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1. Januar 1820 bis 31. Dezember 1822 hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöhet worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer,

---

*) Dies ist das unter dem 7ten März 1822 ergangene noch gültige Stempelgesetz. (G. S. 1822. pag. 57.)

**) In den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen ist die im Jahre 1820 angeordnete Aufnahme eines Grundsteuerkatasters im Wesentlichen beendigt, und die Veranlagung resp. Erhebung der Grundsteuer erfolgt jetzt dort nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten Januar 1839. (G. S. 1839. pag. 30.)

jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Rein-Ertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeine frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluß des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.*)

§. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind.**) Wenn jedoch eine dieser Gemeinen, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet sein, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1. festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich

---

*) Durch die weiter unten zu §. 9. des Klassensteuer-Gesetzes mitgetheilte K. O. vom 6. Februar 1841 ist diese Verpflichtung für die Gemeinden in den beiden westlichen Provinzen wesentlich modifizirt worden.

**) Dies in der G. S. de 1820 pag. 138 abgedruckte Verzeichniß giebt wegen der seitdem eingetretenen Veränderungen keine richtige Uebersicht mehr. Ein nach der jetzigen Sachlage berichtigtes Verzeichniß folgt unten als Anhang zu dem obigen Gesetze.

A. an Konsumtionssteuern:

a) die Akzise vom Gemahl, Fleisch- und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4—6. Verordnung vom 8. Februar 1819;)
b) die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;
c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;
d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;
e) die Oktroi in den westphälischen und rheinischen Städten. (§. 13.)

B. An persönlichen Steuern:

a) die durch das Edikt vom 7. September 1811 eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;
b) die Personen- und Karaktersteuer im Herzogthum Sachsen;
c) die in einem Theile des Arnsberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;
d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;
e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt findet.

C. Die Gewerbesteuer:

a) die durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;*)

---

*) Das Edikt vom 2ten November 1810 G. S. 1810 pag. 64. verordnete die Erhebung einer Gewerbesteuer nach 6 verschiedenen Klassen, in denen die Sätze von 1 Thlr. — 1 Thlr. 20 Sgr., 2 Thlr. — 3 Thlr. 20 Sgr., 4 Thlr. — 6 Thlr. 20 Sgr., 8 Thlr. — 20 Thlr., 24 — 84 Thlr. und 96 — 200 Thlr. jährlicher Steuer stiegen. Nach §. 30 dieses Edikts hörten dagegen

„alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, in so fern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Concessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder einmal für allemal, an Königliche Kassen, Kämmereien oder Grundherren entrichtet werden, desgleichen die Paraphen = Gelder" — auf.

Zur näheren Erläuterung dessen, was durch die jetzt (oben Litr. C.) eingeführte Gewerbesteuer an früheren gewerblichen Abgaben erloschen ist, dient

1) zu a. Die K. O. vom 19. Februar 1832. (G. S. 1832. p. 94.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1819. Statt findet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte, und zur Verhütung von Prozessen eine nähere Bestimmung; weshalb Wir ꝛc. verordnen:

b) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1. Januar 1813 wieder- oder neuerworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.[1]

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art statt finden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

---

§. 1. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften, und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben, welche nach §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810. mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betrieb des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

§. 3. Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung bei mangelnder Einigung der Interessenten dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr, wegen einer solchen zu theilenden Abgabe, Gegenleistungen an den Abgabenpflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtigt werden.

§. 4. In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der fernern Leistung derselben, als einer Gewerbeabgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt, oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden sein.

§. 5. In den seit Verkündigung des Gesetzes vom 2. November 1810. über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, ingleichen in den, darüber in jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

2) Zu b ist namentlich auch der Kanon, welcher von ländlichen Handwerkern und Händlern, lediglich des Gewerbes wegen, und als Staatsabgabe erhoben wurde, nach dem Circ. Rescript. des Finanz-Minist. vom 23. Jan. 1821 und dem der Min. des I. und der Finanz: vom 26. März 1822 für aufgehoben zu erachten. (Schimmelfennig, direkte Steuern. Erste Ausg. Thl. II. S. 4.)

Dagegen sind nach einer Entscheidung des Staatsministerii vom 21. August 1822 die Abgaben, welche nach französischen Gesetzen von Schauspielen und öffentlichen Lustbarkeiten mit resp. 25 und 10 Procent zu den Armenkassen entrichtet werden, durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 §. 9. C. b. nicht aufgehoben (v. K. Ann. Bd. 6. S. 714.)

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;

c) ferner vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-, ingleichen der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben.*)

§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe der Mennoniten u. d. m., sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im §. 1. Buchst. a. b. und f. angeordneten Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind.**)

---

*) Diese Bestimmung hatte zu Zweifeln über die Verpflichtung der Stadtgemeinden in Bezug auf die Gefängnißlokale Veranlassung gegeben, welche durch die Cabinets-Ordre vom 3. October 1821. (v. K. Ann. Jahrg. 1830. p. 111. und Jahrbücher Bd. 18. p. 280) dahin erledigt sind:

daß die Unterhaltung der im § 10. gedachten Behörden, namentlich also ihre Besoldung und die Kosten ihres unmittelbaren Geschäftsbetriebes für Heizung, Erleuchtung, Büreaubedürfnisse und dergl. vom Staate gegen Bezug der Sporteln zu bestreiten sind. Alle übrigen, sowohl allgemeinen als besonderen Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind oder werden, müssen die Stadtgemeinden in der früheren Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin erfüllen.

Demgemäß entscheidet auch das durch J. M. R. vom 12. Februar 1844. (J. M. Bl. p. 46.) mitgetheilte Rescr. des Minist. des Innern vom 27. Novbr. 1843. (Verw. Minist Bl. 1843. Nr. 441.)

**) Eine Cabinets-Ordre vom 3. October 1826. (G.-S. 1826. pag. 87.) setzte diese an die Stelle der oben gedachten Verbrauchsabgaben tretenden Steuern näher fest, von denen aber die meisten schon im Jahre 1828 in Folge des Anschlusses von Hessen an das Preußische Steuersystem durch die A. C.-O. vom 7. Juni 1828. (G.-S. 1828 pag. 72.) so wie in Folge der Bildung des

§. 13. Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß derselben noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.*)

§. 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes soll der Finanzminister sich ohne Verzug und in dem Maaße beschäftigen, daß, so wie die Einrichtungen zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren Einführung vorgegangen

---

Thüringer Zoll- und Handels-Vereines durch die A. C.-O. vom 8. December 1833 wieder aufhörten.

*) In Bezug auf die Communal-Zuschläge ist zu bemerken

1) Betr. die Zulässigkeit und Erhebung des Zuschlags:

a) Eine Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer durch Communal-Zuschläge kann nach dem Finanz-Minist.-Rescript vom 15. Dezember 1820. nur auf Grund eines nachgewiesenen Bedürfnisses nach Maßgabe desselben, und zwar bei einem Zuschlag bis 25 Proc. incl. durch die betr. Regierungen, sonst durch die Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigt werden. Die Zuschläge steigen von $4\frac{1}{6}$ bis 50 Procent, was als Maximum zu betrachten ist. Die Erhebung der Zuschläge geschieht in einem Betrage mit der Steuer und der für die Stadtkasse zu berechnende Antheil wird monatlich an diese abgeliefert. (v. K. Ann. Bd. IV. pag. 799.)

Für die Klassensteuer-Zuschläge ist durch ein Circ.-Rescr. des Finanz-Ministerii vom 26. Jan. 1822. (Schimmelfennig dir. Steuern Thl. II. pag. 11.) das Maximum auf $\frac{4}{15}$ der Haupt-Steuer festgesetzt. Die Gewerbesteuer ist dagegen nach dem Rescripte vom 30. December 1817. als eine für die Regulirung von Communalzuschlägen geeignete Grundlage nicht zu erachten. (v. K. Ann. Bd. XI. pag. 968.)

b) In Garnisonstädten, wo eigene Speiseanstalten für das Militair bestehen, so wie überhaupt von allem Fleische, welches die Truppen in Lägern oder im Cantonnement verzehren, wird der erhobene Kommunalzuschlag nach den K. O. vom 12. August 1824 und 13. Februar 1836 dem Militair zurückvergütigt. (Schimmelfennig indir. Steuern Thl. II. S. 59.)

2) In Betr. der Verpflichtung der Städte, zu den Erhebungskosten der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie zur Unterhaltung des Stadtverschlusses für diesen Zweck beizutragen, sind die im Anhange zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze mitgetheilten K. Ordres vom 20. Juni 1830. und 6. Novbr. 1837 zu vergleichen.

werden kann, die laut §. 9. aufgehobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gehorsam zu achten.

Anhang zum Gesetz vom 30. Mai 1820.

Verzeichniß der Städte

in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Regierungsbezirk:	Stadt:
1) Königsberg	Memel, Pillau mit Festung, Königsberg.
2) Gumbinnen	Tilsit, Gumbinnen, Insterburg.
3) Danzig	Elbing, Marienburg, Thorn, Danzig mit Vorstadt, Langfuhr und Neufahrwasser.
4) Marienwerder	Marienwerder, Graudenz mit Festung.
5) Posen	Gräz, Posen, Schwerin, Meseritz, Lissa, Fraustadt, Rawitsch, Krotoschin, Ostrowo, Kempen, Zduny, Zaborowo.
6) Bromberg	Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen.
7) Potsdam	Berlin, Prenzlau, Schwedt, Wriezen, Charlottenburg, Potsdam, Spandau, Brandenburg, Rathenow, Neu-Ruppin, Wittstock.
8) Frankfurt	Königsberg N. M., Landsberg a. W., Küstrin, Frankfurt, Züllichau, Krossen, Guben, Kottbus.
9) Stettin	Demmin, Anklam, Swinemünde, Stettin, Damm, Stargard, Treptow a. d. R.
10) Köslin	Köslin, Kolberg, Rügenwalde, Stolp.
11) Stralsund	Stralsund, Greifswald, Wolgast.
12) Breslau	Oels, Breslau, Brieg, Frankenstein, Schweidnitz, Glaz, Freihan.
13) Oppeln	Oppeln, Ratibor, Kosel, Neustadt, Neisse.
14) Liegnitz	Grünberg, Sagan, Glogau, Goldberg, Liegnitz, Jauer, Hirschberg, Lauban, Görlitz.
15) Magdeburg	Salzwedel, Stendal, Burg, Magdeburg mit Neustadt, Quedlinburg, Aschersleben, Halberstadt.
16) Merseburg	Torgau, Wittenberg, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeiz, Halle.
17) Erfurt	Nordhausen, Heiligenstadt, Langensalza, Erfurt.
18) Münster	Münster.

Regierungsbezirk:	Stadt:
19) Minden	Minden, Herfort, Bielefeld, Paderborn.
20) Arnsberg	Arnsberg, Hamm.
21) Köln	Köln, Deuz, Bonn.
22) Düsseldorf	Kleve, Wesel, Emmerich, Düsseldorf.
23) Koblenz	Koblenz, Ehrenbreitstein.
24) Trier	Trier, Saarlouis, Saarbrück.
25) Aachen	Jülich, Aachen, Burtscheid.

Kabinetsordre vom 6. Mai 1836.

über die Wirkung der von den Regierungen angeordneten exekutiven Maaßregeln. (G. S. 1836. p. 194.)

Auf Ihren Bericht vom 15. v. M. erkläre ich mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß den exekutiven Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung vom 26. December 1808 und durch die Instructionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825 gesetzlich ihnen verliehenen Exekutionsrechtes anordnen,*) dieselbe Wirkung beizu-

*) Die hierher gehörigen Bestimmungen aus den oben allegirten Verordnungen sind folgende:

1. Aus der Verordnung vom 26. December 1808. (G. S. 1806—10. pag. 464.)

§. 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.

3) Militairische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

legen sei, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Executionen beilegt. Da hierüber nach Ihrer Anzeige bei einer gerichtlichen

---

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedes Mal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

2) Aus der Instruction vom 23. October 1817. (G. S. 1817. pag. 248. seq.)

§. 11. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808. verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft statt gefundene Gerichts-Verfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 33. 35. und 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

3) Aus der K. O. vom 31. December 1825. (G. S. 1826. p. 5.)

No. XII b. Das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unter-Behörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Prozessen, wo Fiscus Parthei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutionsvollstreckung oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines

Behörde ein nicht begründeter Zweifel entstanden ist, so beauftrage ich Sie die Gerichte deshalb zu belehren und diese Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Verordnung vom 24. November 1843.*)

wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz. (G. S. 1843. p. 351.)

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc., haben zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Gefälle in der Rheinprovinz eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die gedachte Provinz, was folgt:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Nach den Vorschriften dieser Ordnung sind fortan beizutreiben:

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, so wie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

2) die bei dem rheinischen Grundsteuer-Kataster vorkommenden

Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, verfahre und erkenne.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution Activ-Forderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes v. 4. Juli 1822 erfolgen soll; so wird die in den §. 2 und 3 des Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

*) Zur Ausführung dieser Ordre erging von den Ministerien der Finanzen, des Königlichen Hauses und des Innern gemeinschaftlich die Instruction vom 22. März 1844. (Centr. Bl. 1844. p. 72.), welche die näheren Anweisungen über das von den Exekutoren bei der Pfändung und bei dem weitern Verlaufe der Executionsvollstreckungen zu beobachtende Verfahren enthält.

Fortschreibungs-, Vermessungs- und anderen Gebühren, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;

3) die für die Provinzial-Feuersocietätskasse zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;

4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und die Niederlagegelder;

5) die von den Verwaltungs-Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;

6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks- oder Gemeinelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben;

7) die in Folge von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehenden, von der Generalkommission festgesetzten Kosten und Gebühren;

8) die Domanial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

9) die von den Gerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erkannten Geldstrafen und festgesetzten Kosten.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet, und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Einer gerichtlichen Visirung oder Vollstreckbarerklärung der von den Verwaltungsbeamten ausgehenden Exekutionsbefehle bedarf es überall nicht.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören? betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen, und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben in so weit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine Statt finden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht vorgenommen werden sollen, darf keine Exekution vollstreckt werden, eben sowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erntezeit und der Weinlese dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft oder dem Weinbau beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre oder Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7. Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Mahnung und Exekutionsankündigung.

§. 8. Vor Vollstreckung jeder Exekution muß jeder Schuldner durch einen von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten auszufertigenden und von dem Exeekutor auszugebenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen 8 Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9. Zu diesem Behuf werden dem Exekutor die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von dem betreffenden Kassenbeamten vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen, und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in Ansehung

derjenigen Mahnzettel statt, deren Annahme verweigert wird, oder wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann. Der Exekutor muß diese Mahnzettel dem Ortsvorstande übergeben, und der letztere über deren Empfang in dem Restenverzeichnisse quittiren, demnächst aber für die Zustellung derselben an dem Schuldner ungesäumt sorgen. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Ortsvorstand die Mahnzettel in Empfang genommen hat.

Exekution; Verschiedene Arten der Zwangsmittel.

§. 10. Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind:

a) die Pfändung,
b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme,
c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen,
d) die Subhastation.

Die Subhastation der Grundstücke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

Pfändung.

§. 11. Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von dem Kassenbeamten ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfandbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf den von dem Schuldner benutzten Grundstücken in Beschlag zu nehmen.

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:*)

---

*) Für die anderen Provinzen (außer der Rheinprovinz) bestimmt das auf Grund der K. O. vom 30. November 1825. erlassene R. d. J. M. vom 27. December 1825. (Jhb. Bd. 26. p. 389. G. Bd. 2. p. 205.):

daß bei exekutivischer Einziehung aller Arten von Abgaben und Gerichtskosten ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner:

1) das für ihn, die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nothwendige Bettwerk,
2) die nothwendigen Kleidungsstücke derselben,
3) ein für das eigne Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh belassen werden sollen.

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräth:
b) eine Milchkuh, oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
c) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getraide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
d) ein zum Heizen und Kochen bestimmter eiserner Ofen;
e) bei Künstlern und Handwerkern und Tagelöhnern die zur Fortsetzung ihrer Kunst, ihres Gewerbes und ihrer Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 35. vorgeschriebenen Maßgabe;
f) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thalern und nach der Wahl des Gepfändeten;
g) bei Personen, welche Landwirthschaft oder den Weinbau betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, so wie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Saat- und Futter-Getraide;
h) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände, ingleichen anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind:
i) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, der ihnen zum Genuß des Servises angewiesen ist, sofern sie sich daselbst aufhalten. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder:
a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder
b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, so wie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weitern Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Unterschlagung noch einmal zu entrichten.

§. 14. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfandbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt; und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten veräußert und transportirt werden können.

Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen, und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt, oder aber dem Schuldner oder dem bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Den Gläubigern, auf deren Antrag die früheren Pfändungen Statt gefunden haben, ist Abschrift des über die Anlegung des Superarrestes aufgenommenen Protokolls mit der Aufforderung zuzustellen, binnen vierzehn Tagen den Verkauf zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkauf von der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, angeordnet werden, ohne daß es einer weiteren Benachrichtigung jener Gläubiger bedarf.

Die Freigebung der Pfandstücke, auf welche ein Superarrest angelegt ist, so wie die Auszahlung des dafür gelösten Kaufgel-

des darf nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, erfolgen.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden. Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelte, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weitern Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicher zu stellen.

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich dem Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn

solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19. Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, soll eben so bestraft werden, wie diejenigen, durch welche eine gerichtliche Pfändung vereitelt wird.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

§. 20. Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtszeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Erhebungsbeamten durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines frühern Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können.

§. 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthums-Ansprüche machen, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung der Angabe oder Titel, worauf sie sich gründen, nachweisen, widrigenfalls der Verkauf der Sachen erfolgt.

Bei rechtzeitiger Anmeldung der Eigenthumsansprüche ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen, oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen. In dem letztern Falle muß die Anmeldung der Klage drei Wochen nach der Zustellung der Verfügung nachgewiesen werden, widrigenfalls mit dem Verkauf der Sachen vorgeschritten wird.

§. 22. Wird gegen eine, nach gegenwärtiger Verordnung eingeleitete Mobiliar-Exekution von Seiten des Schuldners, soweit es nach §. 3. zulässig ist, oder von Seiten eines Dritten, im Falle des §. 21. der Rechtsweg ergriffen, so haben darüber im Bezirke des Ober-Appellationsgerichtshofes zu Cöln, nach Maßgabe der §§. 1., 5. und 6. der Verordnung vom 11. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 182.) die Friedensgerichte zu erkennen, wenn der Streitgegenstand die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt.

§. 23. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Eben so müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

Die Entscheidung gebührt jedoch in diesen Fällen, innerhalb des Bereiches des Ober-Apellationsgerichtshofs zu Cöln, den Landgerichten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages.

§. 24. Die Abhaltung des Verkaufes muß durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder an einem andern öffentlichen Orte der Gemeine, wo die Pfändung Statt gefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, so wie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 25. Der Verkaufstermin muß, mit Ausnahme des im §. 20. gedachten Falls, spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die

Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf Statt finden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem, im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 26. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt werden und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweitig ausgeboten werden. Auf den etwanigen Mehrbetrag des demnächst erzielten Meistgebots hat der erste Käufer keinen Anspruch. Derselbe haftet dagegen für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Kasse sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine- oder Polizeibeamter muß dem Verkaufe beiwohnen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 27. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfand-Stücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Exekutor, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, wofür das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuld-

ners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weitern Beförderung übergeben.

§. 28. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 29. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslosung, nebst einer Abschrift der §. 28. gedachten Verhandlung und dem etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auktionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 30. Von den §§. 20 bis 27. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenständige sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks zu versenden.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halm.

§. 31. Früchte auf dem Halm dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife, und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines andern Wächters überweiset, und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, so wie dem Schuldner, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11 bis 28. zur Anwendung.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

§. 32. Die Beschlagnahme ausstehender von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen, oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des betreffenden Kassenbeamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerkes mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahmeverfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch aller Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen, ist der betreffende Kassenbeamte durch eine Verfügung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der Kassenbeamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 33. Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren öffentliche Versteigerung zulässig ist, so kann der Kassenbeamte auf den Grund einer besondern Ermächtigung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors die Versteigerung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 34. Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, zu dessen Empfang die Rückstände gehören, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

Subhastation der Grundstücke.

§. 35. Die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit höherer Genehmigung zulässig, und muß alsdann bei dem kompetenten Gericht in Antrag gebracht werden.

Exekution gegen Forensen.

§. 36. Zwangsmaßregeln, welche in einem andern Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition des für jenen Bezirk bestellten Empfängers zu bewirken.

Kosten des Exekutionsverfahrens.

§. 37. Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Berücksichtigung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu liquidiren:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, wenn gleich derselbe wegen

inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen worden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Kassenbeamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

§. 38. Die Gebühren des Exekutors und alle andere Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Kassenbeamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution Statt gefunden hat.

§. 39. Alle bisherige Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§. 40. Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Exekutionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Rthl. Sg.	Pf.	1 bis 5 Rthl. Sg.	Pf.	5 bis 50 Rth. Sg.	Pf.	über 50 Rthl. thl.	Sg.	Pf.
A. Gebühren des Exekutors.									
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Anlegung eines Superarrestes	4	—	8	—	16	—	1	—	—
In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutionsakts vorgenommen wird.									
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4) Für die Versteigerung . . .	4	—	8	—	16	—	1	—	—
Kommt es gar nicht zum Verkauf, so passiren, wenn der Steuerdiener sich dieserhalb an den Ort des Verkaufs begeben hat, die halben Gebühren.									
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung . . .	2	—	4	—	12	—	—	20	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	—	6
B. Andere Kosten.									
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5	—
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich . .	1	—	2	—	3	—	—	5	—
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich .	1	—	2	—	3	—	—	5	—

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem 9ten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Gesetz vom 18. Juni 1840

über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.
(G. S. 1840. p. 140.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838. (Gesetzsammlung S. 250.) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Landesherrliche Abgaben.

I. Reklamationen:

a. direkte Steuern.

§. 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf

Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

b. indirekte Steuern.

§. 2. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabacksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1. und 2. die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuer-Verpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

II. Nachforderungen.

a. direkte Steuern.

§. 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besondern Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5. enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

b. indirekte Steuern.

§. 7. Bei den im §. 2. erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

III. Verjährung der Rückstände.

§. 8. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verbleiben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§. 9. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuer-Rückstände beginnt die §. 8. festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

V. Verjährung in Kontraventions-Fällen.

§. 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen.

§. 11. Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, so wie

gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

VII. Wirkung der Verjährung.

§. 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersocietäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer*), nicht minder wegen der Hypotheken- und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

B. Abgaben, die nicht in die landesherrlichen Kassen fließen.

Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

*) Die betr. Bestimmungen rücksichtlich der Verjährung der Stempelsteuer nd der Reclamationen dagegen, enthält das Gesetz vom 31. März 1838 in den §. 2, 5, 7, 8, 9 und 10. (G. S. 1838. p. 249.)

Besonderer Theil.

Directe Steuern.

I.

Die Klassen-Steuer.

Gesetz vom 30. Mai 1820.

wegen Einführung einer Klassensteuer. (G. S. 1820. p. 140.)

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabenwesens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer besonderen Abgabe unter der Benennung einer Klassensteuer angeordnet, über welche Wir hierdurch, nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, folgende nähere Bestimmungen festsetzen.*)

§. 1. Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind.**)

---

*) Für die Veranlagung der Klassensteuer erschien die Instruktion vom 15. Juni 1820. aus welcher die hierher gehörigen Vorschriften loco congruo mitgetheilt sind. Der sonstige Inhalt betrifft lediglich administrative Anweisungen.

**) Zu den schon vermöge früherer Spezialbestimmungen oder Immunitäten befreiten Personen gehören nach §. 1. der Instruktion vom 15. Juni 1820

a) die der preuß. Landeshoheit unterworfenen bis zum Jahre 1806 reichsunmittelbar gewesenen Standesherren nebst ihren Familien.

§. 2. Befreit von der Klassensteuer sind:*)
a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.

---

b) Die Pfarrer und Schullehrer nebst ihren Familien.

Für die Letzteren hat die Befreiung jedoch nur Statt, soweit sie zur christlichen Religion sich bekennen (Rescr. vom 23. Juni 1842. Centr. Bl. p. 326.) und hört überhaupt auf, wenn Geistliche und Schullehrer gewerbesteuerpflichtige Gewerbe, oder Landwirthschaft auf andern als den Dotal-Grundstücken betreiben. (Rescr. vom 30. December 1841. Centr. Bl. 1842. p. 107.)

c) die Hebeammen, welche Wittwen und unverheirathet sind, oder deren Ehemänner in der untersten Stufe steuern, auf Grund der sie von allen persönlichen directen Abgaben befreienden K. O. vom 16. Januar 1817. (Ann. Bd. XIII. S. 174.)

*) In Bezug auf die im §. 2. angeordneten Befreiungen ist zu vergleichen

A. Im Allgemeinen

die K. O. vom 5. September 1821:

Zugleich bestimme Ich in Erläuterung der §§. 1 und 2. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, daß die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, in soweit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreiten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern, zu Statten kommen dürfen. (G. S. 1821. S. 154.)

B. In Betreff der einzelnen Befreiungen und zwar:

zu a. wegen der Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte.

1) die K. O. vom 18. Juli 1825. (G. S. p. 188.)

Nach dem Gutachten, welches Mir der Staatsrath über die von dem Staatsministerium vorgeschlagene Deklaration des § 2. Buchst. a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 erstattet hat, will Ich solche hiermit dahin ertheilen:

daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Ortschaften durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig werden: dagegen aber auch Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte auf Erlaß der Klassensteuer keinen Anspruch erhalten sollen. Ob Jemand in Bezug auf die vorbemerkte Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaft, oder für einen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks zu achten sei, ist zunächst nach seinen Gewerbs-, Amts- und Standesverhältnissen zu beurtheilen. Nur derjenige, aus dessen vorgedachten Verhältnissen eine klare Entscheidung darüber hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt, und als Einwohner desjenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat.

2) Das zur Erläuterung dieser K. Ordre ergangene F. M. Rescript vom 26. März 1836. III. 5215.

Nach §. 1. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820., sind alle Einwohner des Staats der Klassensteuer unterworfen, die aus den in diesem Gesetze angeführten besondern Gründen nicht davon befreit worden. Es sind davon befreit die Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte; diese sind hiernach den Einwohnern klassensteuerpflichtiger Orte gegenübergestellt.

Zur Beurtheilung, ob Jemand klassensteuerpflichtig ist, kommt es mithin zunächst darauf an, ob er Einwohner eines Orts ist, in dem eine Mahl- und

b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.
c) Kinder vor vollendetem 14ten Jahre.

Schlachtsteuer erhoben wird. Der Begriff des Einwohners ist im Klassensteuergesetz nicht gegeben, sondern vorausgesetzt und nur bestimmt, daß Ausländer, welche sich über ein Jahr an demselben klassensteuerpflichtigen Orte aufhalten, in Bezug auf die Klassensteuer als Einwohner des Orts betrachtet werden sollen. Einwohner eines Orts ist nur der, welcher an dem Orte wohnt, daselbst seinen Wohnsitz hat; der Wohnsitz wird aber nicht durch den bloßen Aufenthalt an einem Orte, sondern nach den dieserhalb in anderer Beziehung gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, welche auch bei der Anwendung des Klassensteuergesetzes zum Anhalt dienen müssen, (conf. A. G. O. Th 1. Tit 2. § 9. flg.) durch die sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen und Thatsachen erklärte Absicht, an einem Orte seinen beständigen Wohnsitz nehmen zu wollen, begründet. Als stillschweigende Erklärung ist zu erachten, wenn Jemand an einem Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel und Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles anschafft, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört.

Unter Beachtung dieser Bestimmungen, kann in Bezug auf das Klassensteuergesetz nicht schwierig sein, festzustellen, ob Jemand Einwohner eines Ortes ist, und es ergiebt sich daraus, daß, wenn Jemand seinen Wohnsitz an einem Klassensteuerpflichtigen Orte ganz aufgiebt und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte einen neuen begründet, oder umgekehrt, von dem Zeitpunkte an, wo dieses geschieht, die Klassensteuerpflichtigkeit resp. aufhört oder eintritt.

Für die Steuerverwaltung wurde aber eine gesetzliche Bestimmung darüber erforderlich, wie Jemand besteuert werden soll, welcher einen zweifachen Wohnsitz, einen an einem klassensteuerpflichtigen Orte, einen zweiten in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt hat; sowie eine gesetzliche Bestimmung darüber bereits ertheilt war, wie es in Bezug auf den Gerichtsstand gehalten werden soll, wenn Jemand einen doppelten Wohnsitz hat. (cf. l. c. §. 15.) Die A. K.-O. vom 18. Juli 1825. hat diese Bestimmung gegeben. Im Eingange derselben wird erläuternd bemerkt, was auch aus dem Klassensteuergesetze vom 30. Mai 1820. schon hergeleitet werden kann, daß zeitweiser Aufenthalt an einem Orte — ohne Rücksicht auf die Dauer und den Zweck desselben, da bloßer Aufenthalt keinen Wohnsitz begründet — nicht klassensteuerpflichtig mache, resp. von der Klassensteuer entbinde; demnächst wird bestimmt, daß nach Gewerbe-, Amts- und Standesverhältnissen beurtheilt werden solle, ob Jemand in Bezug auf Steuerpflichtigkeit Einwohner eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orts, oder eines klassensteuerpflichtigen Bezirks ist. Läßt sich aus den vorgedachten Verhältnissen hierüber keine klare Entscheidung entnehmen, und dies wird vorzugsweise dann der Fall sein, wenn sich nicht in Abrede stellen läßt, daß Jemand an zwei, der Steuerpflichtigkeit nach, verschiedenen Orten seinen Wohnsitz, mithin einen doppelten Wohnsitz hat, so soll nach der gedachten K.-O. nach der längern Dauer des Aufenthaltes während des Kalenderjahres in dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte bestimmt werden, ob Jemand in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit, Einwohner dieses oder jenes Ortes sei.

Zu b. Betr. die Steuerfreiheit vermöge eines gewissen Alters.

1) Die K. O. vom 21. April 1827. (G. S. p. 32.), wonach 60 jährige Personen in der untersten Steuer-Klasse frei sind;

2) die K. O. vom 18. Juni 1828. (G. S. p. 74.), wonach die Klassensteuerpflichtigkeit erst mit dem vollendeten 16ten Jahre beginnt.

d) Alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militairpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militairpersonen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeinekassen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Klassen erhoben, dergestalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und

---

Zu c. Betr. die Soldaten und Landwehrmänner.

1) Bedingung und Kriterium der hier bewilligten allgemeinen Steuerfreiheit, ist der active Dienst bei dem stehenden Heere oder den Landwehrstämmen; daher sind die auf Inactivitäts-Gehalt angewiesenen Militairpersonen steuerpflichtig (Rescr. vom 31 März 1827.) und eben so auch Militairärzte, welche zur Civil-Praxis verstattet sind (Rescr. vom 25. Juni 1821.). Aus demselben Grunde ist die Gensdarmerie frei, während die Telegraphen-Beamten, obgleich sie übrigens Militairpersonen sind, für steuerpflichtig erachtet werden (Rescr. vom 31. December 1833.)

2) Nach der K. O. vom 3. Mai 1828. (G. S. p. 68.) tritt der den Landwehrmännern, in der untersten Steuerklasse bewilligte Erlaß während der Landwehrübungen, auch für die zur Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner in den höheren Klassen jederzeit auf die Dauer eines Monates ein. Den Rekruten der Landwehrartillerie aber wird, da deren Uebungszeit 6 Wochen dauert, nach der K. O. v. 6. März 1830. die Steuer auf 2 Monate erlassen. (G. S. 1830. p. 47.) und durch die K. O. vom 11 April 1835 (G. S p. 49.) ist diese Befreiung auf alle Landwehrmannschaften ausgedehnt, wenn sie 6 Wochen zur Uebung versammelt bleiben.

Zu d. Betr. die Armen.

1) Hierher gehören auch Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche ein Gnadengehalt bis jährlich 64 Thlr. beziehen, weil dieses nur auf den Grund bescheinigter Armuth bewilligt wird. Die Steuerfreiheit hört aber auf, wenn solche Personen anderweit bei Personen in Lohn und Brod stehen, Gewerbe treiben oder Vermögen erwerben. (Circ. Rescr. vom 2. März 1830 und 18. Juli 1835.)

2) Zeitweises Unvermögen giebt keinen Anspruch auf Befreiung, sondern nur eine Veranlassung zur Bewilligung von Fristen. (Rescr. vom 4. November 1836 und 14. April 1839.)

Bauerstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner die erste Klasse bilden. Die genaueren Merkmale dieser Klassen sollen für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere, von Uns unmittelbar zu vollziehende Instruktion bestimmt und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden.*)

Für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbebetriebs kann, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgends gebildet. **)

§. 4. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer.

---

*) Diese Instruktion, welche, als entbehrlich für den Richter bei der Entscheidung von Contraventionen, hier nicht mitgetheilt wird, erschien unter dem 25. August 1820, ist durch K. O. vom 16. September desselben Jahres genehmigt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht, auch in v K. Ann. Bd. IV. p. 484 abgedruckt. Durch spätere Vermehrung der Steuerklassen und der Abstufungen in denselben hat diese Instruktion übrigens wesentliche Modifikationen erlitten.

**) Bei dieser Beschränkung auf 5 Klassen ist es nicht geblieben.

Schon die K. O. vom 21. December 1820. (v. K. Ann. Bd. 4. p. 707.) ließ vorläufig eine Zwischenklasse zwischen der dritten und vierten mit einem jährlichen Steuersatze von 8 Thlr für die Haushaltung und 4 Thlr. für den Einzelnen zu. Demnächst aber verordnete das nachträgliche Gesetz vom 5. September 1821. (G. S. 1821. p. 154.) rücksichtlich der vermehrten Abstufungen, daß:

1) über das bisherige Steuermaximum hinaus noch zwei Steuersätze von 12 und 8 Thalern monatlich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelnsteuernde (§ 4. d. des Gesetzes) hinzugefügt, und

2) zwischen den bisherigen Klassen, noch die einzelnen Steuersätze von 1½, ¾ und ¼ Thaler monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelnsteuernden eingeschoben werden sollten.

Die Grundsätze nach denen bei der Einschätzung zu verfahren, modificiren sich hiernach, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes, und der durch die Verfügung vom 16. September 1820. genehmigten Klassifikations-Instruktion, ebenfalls.

e) In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer, entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.*)

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:**)

a) in der ersten Klasse
  aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preußisch,
  bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler „
b) in der zweiten Klasse
  aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preußisch,
  bb) für einen Einzelnen Einen Thaler „
c) in der dritten Klasse
  aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preußisch,
  bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch;
d) in der vierten Klasse
  aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
  bb) für einen Einzelnen Vier Groschen „
e) in der Zwischenklasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach §. 3, statt findet.
  aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,
  bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen
f) in der untersten Klasse
  von jeder steuerbaren Person Einen Groschen Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen §. unter e. wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.

§. 6. a) Die Klassifikation nach den §. 3. gedachten Instruktionen geschieht überall, von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.***)

*) Vergl. hier die oben zu §. 2. c. angeführte K. O. v. 21. April 1827. wegen Befreiung aller 60jährigen Personen in der untersten Steuerklasse.

**) Für die 5 Rheinischen Regierungsbezirke ist durch K. O. v. 1. December 1828 die Contingentirung (Fixation) der Klassensteuer genehmigt nach einer Allerhöchst bestätigten Instruktion vom 2. Juni 1829. (v. K Ann. Bd. 13. p. 214.). Die Klassensteuer wird hiebei für jeden Regierungsbezirk auf eine bestimmte Summe festgesetzt, welche in monatlichen Raten und jedenfalls am Schlusse des Rechnungsjahres bei den Reg. Hauptkassen vollständig in Einnahme nachgewiesen werden muß. Die Individual-Repartition des Fixums erfolgt durch eine besondere Commission. Vergl. auch die Landtagsabschiede vom 26. März 1839 und 7. November 1841 für die Rheinprovinz.

***) Durch K. O. v. 17. Jan. 1830 ist den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Reklamationen gewährt, über deren Ausführung das Circ. Rescr. d. F. M. v. 11. Febr. 1830 die näheren Anweisungen für die Behörden enthält (G. S. 1830. p. 19.)

b) Von eben denselben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt.
c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.*)
d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.**)
b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.
c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahresbetrages derselben belegt werden.
d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93. derselben vom 20. Januar 1820. Statt.***)

---

*) Die allgemeinen Anweisungen bezüglich der Erhebung der Steuer enthält die Instruktion vom 18. August 1820. (v. K. Ann. Bd. IV. p. 465.) auch ist die unten zu §. 9. mitgetheilte K. O. vom 6. Febr. 1841. wegen der westlichen Provinzen zu vergleichen.

**) Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die im Laufe des Jahres nach Aufnahme der Listen eingetretenen Veränderungen des steuerpflichtigen Personenstandes, welche jedesmal spätestens bis Ablauf des Monats, in welchem sie erfolgen, angezeigt werden müssen. (Instruktion vom 15. Juni 1820. §. 4.)

Eine Verpflichtung zur freiwilligen Anmeldung der steuerpflichtigen Individuen ohne alle Aufforderung zur Angabe, kann jedoch aus der Bestimmung des §. 7. litr. a. des Gesetzes nicht abgeleitet werden, und bei bloß unterlassener Anmeldung dieser Art die Strafe des §. 7. litr. c. um so weniger eintreten, als der, welcher anmelden soll, gar nicht der Steuerpflichtige ist.
(F. M. R. v 9. Oct. 1827.)

***) Vergl. hierüber die angeführten, unten mitgetheilten Gesetze. In Bezug auf Klassensteuer-Contraventionen insbesondere aber bestimmt:

1) rücksichtlich des Ressorts
a) das R. d. Fin. Min. v. 27. Febr. 1826 laut Publ. v. 5. Juni 1826, daß in den Städten die Magisträte und in den zum platten Lande gehörigen Ortschaften die landräthlichen Aemter die Untersuchungen zu führen, die Resolute abzufassen und hiernächst für die Einziehung der Strafen zu sorgen haben. (Ann. Bd. 10. S. 317.)

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erste Mal in einer angemessenen Frist nach geschehener Verkündung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahrs.

b) Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, ihn auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.*)

d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa

---

b) der §. 24. der Erhebungs-Instr. v. 18. Aug. 1820: daß die Steuer-Kontraventionen von der Kommunal-Behörde und von dem Landrathe, sowohl gegen die verschwiegenen Steuerpflichtigen selbst, als gegen die gesetzlich mitverhafteten Familienhäupter und Eigenthümer zu verfolgen sind. Die Festsetzung der im Gesetze bestimmten Strafen nach vorgängiger summarischer Untersuchung wird in den Städten dem Magistrate, welchem in Absicht der aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Stadtgemeinden die Bürgermeistereien gleichstehen, in anderen Landestheilen dem Landrathe übertragen, wenn die Strafe zehn Thaler nicht überschreitet. Gegen die Festsetzungen dieser Behörden geht der Recurs an die Regierungen. (Ann. Bd. 4. S. 464.)

2) wegen der Strafe ist zu bemerken:

α) daß auch dann, wenn die im Gesetze vorgeschriebene Angabe einer steuerpflichtigen Person bei Aufnahme des Verzeichnisses darüber mehrere Jahre hindurch unterblieben ist, bei der Normirung der poena quadrupli, dennoch nur der einjährige Betrag der Steuer zum Grunde gelegt wird. (Ann. Bd. 20. S. 212.)

β) das R. d. Fin. Min. v. 28. Juni 1838: daß die unterlassene Anzeige einer nicht steuerpflichtigen Person auch nicht einmal eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. nach sich ziehen könne, weil eine solche nicht vorgeschrieben, die analoge Anwendung anderer blos, zum Schutze gewisser Steuern angeordneten Strafen, wie die im §. 39. a. des Gewerbsteuer-Gesetzes und im §. 30. des Hausirregulativs festgesetzten, aber nicht zulässig sei.

*) Rücksichtlich der exekutiven Einziehung sind zu vergleichen

1) die im allgemeinen Theil mitgetheilten Gesetze vom 6. Mai 1836 und 24. Novbr. 1843.

2) das R. d. J. M. vom 12. Decbr. 1840. (J. M. Bl. 1841. p. 122.) Nach Rheinischem Recht ist gegen die Beitreibung von direkten Steuern und steuermäßig ausgeschriebenen Beiträgen, der Rechtsweg nur in Ansehung der Form des Exekutions-Verfahrens gestattet. Der Einwand der Zahlung gehört mithin auch zur Cognition der Verwaltung. Dieser Grundsatz ist, wie die §§. 8—10. des Ressortreglements vom 20. Juli 1818. und die K. O. v. 31. Decbr. 1825. ergeben, beibehalten, mithin noch jetzt danach zu verfahren.

unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weitern Empfang bestimmte Kasse abgeliefert sein.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.*)

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Prozent der eingezogenen Summe erhalten.**)

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, nnd Wir empfehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben zu richten.

II.

Die Gewerbe-Steuer.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Gesetz vom 30. Mai 1820.

wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. (G. S. 1820. p. 147.)

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc. verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

---

*) Wegen der Verjährung vergleiche das oben im allgemeinen Theil abgedruckte Gesetz vom 8. Juni 1840.

**) Für die westlichen Provinzen sind durch K. O. vom 6. Februar 1841. (G. S. p. 29.) die Communen von der ihnen nach dem obigen §. 9. obliegenden Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der direkten Steuern und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Ortserheber befreit. Von den für die Erhebung rc. ausgesetzten 4 Procent der Einnahme sollen in der Regel die Steuerempfänger 3 Procent für die Erhebung, und die Gemeinden 1 Procent für die ihnen auch ferner obliegende Veranlagung erhalten. Ausnahmsweise unter Genehmigung des Finanz-Ministers jedoch auch eine größere Quote.

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.*)

---

*) Rücksichtlich der Verhältnisse zu anderen Staaten und der Behandlung ausländischer Unterthanen in Bezug auf die Gewerbesteuer ist hier Folgendes zu bemerken:

1) Bezüglich der Zollvereins-Staaten.

In den Zollvereinigungsverträgen mit Baiern und Würtemberg vom 22. März 1833. (G. S. p. 145.) Artikel 18. — mit Sachsen vom 30. März 1833. (G. S. p. 210.) Art. 18; dem Vertrage wegen Errichtung des Thüringschen Zollvereins vom 10. Mai 1833. (G. S. p. 232.) Art. 8 — und dem Vertrage vom 11. Mai 1833. wegen Bildung des Gesammtvereins. (G. S. p. 240.) Art. 18 ist festgesetzt:

daß von den Unterthanen des einen Staats, welche in dem Gebiete eines andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden soll, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für ihr Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, die nicht Waaren, sondern nur Muster führen, um Bestellungen zu suchen, sollen, wenn sie die Berechtigung dazu in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür entrichten.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate, die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten, eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Das Circ. Rescr. des Minist. der Finanz- und des Innern vom 2. Septbr. 1834. (Centr. Bl. 1841. p. 106.) enthält die erforderlichen Anweisungen für die Behörden zur Ausführung dieser Bestimmungen, wobei namentlich darauf aufmerksam gemacht ist, daß die ausgedehnteren Berechtigungen der Inländer bei dem Hausirhandel nach dem Regulativ vom 28. April 1824. (s. dasselbe unten) auch den Inländern allein verbleiben, und nur gewisse Erleichterungen bezüglich des Grenzverkehrs eintreten sollen. Den Juden, deren in den Verträgen nicht besonders gedacht ist, soll unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorläufig der Besuch der Märkte und Messen wie den übrigen vereinsländischen Unterthanen gestattet sein und, im Uebrigen sollen ihnen, so weit möglich, die nämlichen Rechte in Bezug auf Handel und Gewerbe zustehen, welche sie im Heimathlande haben.

2) Bezüglich der Unterthanen anderer Staaten:

a) Die K. O. vom 22. Mai 1843. (G. S p. 301.)

In Betracht der Höhe der Abgaben, welche diesseitige Unterthanen in mehreren Staaten zu entrichten haben, wenn sie daselbst Waarenbestellungen auf Proben umherziehend suchen, Waaren-Ankäufe im Umherziehen machen, oder sonst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ermächtige Ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. M. Sie, den Finanz-Minister, die durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte Steuer für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patent-Steuern u. s. w.) minder günstig, als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belastet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen. Eine gleiche Steuer-Erhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn sie für Rech-

Gewerbe-Steuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur
der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer,*) der Fracht- und Lohnfuhrleute,

---

nung der Angehörigen solcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesseitigen Gebiet betreiben. Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Ordre und nach den in Folge derselben erlassenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbesteuer, selbst oder durch Andere, ein von dieser Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, oder es unternimmt, diese Steuer ganz oder theilweise auf irgend eine Art zu umgehen, hat neben der Konfiskation der, des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände, das Vierfache der erhöheten Jahressteuer als Strafe verwirkt. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten, kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz überhaupt bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die Gesetzsammlung zu publizirenden Ordre erforderlich sind, haben Sie, der Finanz-Minister, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

b) das Circ. Resc. des Fin. Min. vom 28. Juli 1843. (Centr. Bl. p. 188.), welches in Folge der ertheilten Ermächtigung vorläufig Folgendes bestimmt:

1) Die Angehörigen des Königreichs Dänemark (einschließlich der Herzogthümer Schleswig und Holstein), des Königreichs Hannover, der Niederlande und des Königreichs Belgien, so wie die Angehörigen der beiden Großherzogthümer Mecklenburg haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan eine Jahressteuer von Sechzig Thalern, statt der bisher erhobenen Gewerbesteuer von Zwölf Thalern, für die Person, zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellung für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen einer der vorgenannten Staaten erfolgt.

2) Dasselbe gilt von diesseitigen und andern vereinsländischen Unterthanen, so wie überhaupt von den Unterthanen aller andern, als der zu 1. genannten Staaten, sofern sie für Rechnung einer der zu 1. bezeichneten Personen umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

3) Anzeigen von Umgehungen der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai d. J. und nach den gegenwärtigen Anordnungen zu entrichtenden erhöhten Gewerbesteuer sind, unter Berücksichtigung der in jenem Erlaß enthaltenen Straf-Vorschrift, jedesmal sorgfältig zu verfolgen.

*) Rücksichtlich der Gewerbesteuer der Flußschiffer bestimmt mit Rücksicht auf die Anweisung vom 23. October 1837 zur Vermessung der Schiffsgefäße.

1) Das F. M. Rescr. vom 9. Juni 1839. (Centr. Bl. p. 108.)

a) Die Vermessung der Gefäße erfolgt für jetzt, dem §. 1. der Anweisung gemäß, zunächst nur zum Zwecke der Erhebung der Schifffahrts-Abgaben, nicht zum Zwecke der Festsetzung des Gewerbesteuer-Betrages. Ist aber ein Schiffsgefäß nach der Anweisung vom 23. October v. J. vermessen, so ist derjenige, welcher mit dem Gefäße das Schiffergewerbe betreibt, verbunden, unter Vorlegung des Meßbriefes, die, aus diesem sich ergebende Tragfähigkeit, Behufs Einrichtung der Gewerbesteuer, der kompetenten Behörde unge-

der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen.

A. für den Handel.*)

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Spe-

säumt anzumelden, und es ist nach Maaßgabe dieser Tragfähigkeit, die Gewerbesteuer festzusetzen und einzuziehen.

b) Schiffer, deren Gefäße nicht nach der Anweisung vom 23. Octbr. v. J. vermessen sind, haben die Tragfähigkeit derselben nach ihrer eigenen Kenntniß auf Pflicht und Gewissen, jedoch wenn sie ältere Meßbriefe oder sonstige Schriftstücke über die Tragfähigkeit besitzen, unter Vorlegung dieser Schriftstücke, Behufs der Entrichtung der Gewerbesteuer anzumelden. Ueber die Anmeldung wird eine Verhandlung aufgenommen und in derselben dem Schiffer, mit Hinweisung auf den §. 39. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, bemerklich gemacht, daß eine unrichtige Angabe der Tragfähigkeit die Gewerbesteuer-Kontraventionsstrafe nach sich ziehe.

c) Liegt ein näher begründeter Verdacht vor, daß die Tragfähigkeit zur Verkürzung der Gewerbesteuer zu geringe angegeben sei, so können die, zur Führung von Untersuchungen wegen Gewerbesteuerkontraventionen kompetenten Behörden, in Gemäßheit des §. 1. der Anweisung eines im §. 3. derselben genannten Haupt-Aemter wegen der Vermessung auch solcher Kähne requiriren, welche nicht die, in der Anweisung bezeichneten Wasserstraßen befahren.

2) Das Rescr. des F. M. vom 28. März 1839. (Centr. Bl. p. 107.)

In Verfolg der Verfügung vom 9. Juni v. J. III. 6864 wird bestimmt, daß, wenn ein zum Betriebe des Flußschiffer-Gewerbes benutztes Gefäß nach der Anweisung vom 23. October 1837 von Neuem vermessen und dadurch eine andere, als die bis dahin der Gewerbesteuer-Veranlagung zum Grunde gelegte Tragfähigkeit ermittelt worden, diese Tragfähigkeit erst vom Anfang des, auf die Vermessung folgenden Jahres ab für die zu erlegende Schiffergewerbesteuer maaßgebend sein soll, sofern nicht nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Tragfähigkeit früher, in der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, zu geringe angegeben worden. In dem letztern Falle tritt das Strafverfahren mit Einziehung der rückständigen Steuer, nach Vorschrift des §. 39. b. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. ein.

Ist in einzelnen Fällen, auf den Grund der, erst nach Beginn des jetzt laufenden Jahres vorgenommenen neuen Vermessung, die Veranlagung der Gewerbesteuer für dieses Jahr bereits erfolgt, so hat es dabei sein Bewenden und die Steuer wird, dieser Veranlagung gemäß, eingezogen.

3) Das F. M. Rescr. vom 23 Mai 1839. III. 11381., wonach solche Schiffer, die bei Anmeldung ihres Gewerbes keine Aichscheine über die ermittelte Tragfähigkeit ihrer Schiffe vorlegen können, in einem besonderen Protokolle die Tragfähigkeit pflichtmäßig angeben, und unter Verweisung auf den §. 39 b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vor einer unrichtigen Angabe gewarnt werden sollen.

*) Durch spätere gesetzliche Bestimmungen sind der Steuer vom Handel unterworfen worden:

1) die Apotheker laut K. O. vom 11. Juni 1826. (G. S. p. 61.), sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder andere Waaren daneben führen;

ditions=, Wechselbank=, Leih=, Assekuranz=, Fabrik= und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels=Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§. 475. und 483. — 487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A abgedruckt sind.*)

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von

---

2) die Pfandleiher nach derselben Ordre, so wie die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Kommissionäre, welche aus der Vermittelung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

3) Die Privatversicherungs=Gesellschaften und andere Privatvereine dieser Art nach folgender K. O. vom 3. Mai 1828. (G. S. p. 64.)

Das Gewerbesteuer=Gesetz vom 30. Mai 1820 hat im §. 2. den Handel überhaupt der Gewerbesteuer unterworfen. Es kann keinen Zweifel finden, daß zu den Handelsgeschäften auch der Betrieb der Privat=Versicherungsgesellschaften und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine gerechnet werden muß, wie denn im §. 3. die Assekuranzgeschäfte unter den Handelsgeschäften ausdrücklich genannt sind. Ob dergleichen Privatvereine mit kaufmännischen Rechten betrieben werden oder nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbesteuer keinen Einfluß, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeschäfts nicht verändert, und die Versteuerung aller ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handelsgeschäfte im §. 5. des Gesetzes angeordnet ist, wie Ich solches in meiner Ordre v. 11. Juni 1826 in Bezug auf die Kommissions= und Leihgeschäfte bereits erklärt habe. Es ist hiernach gesetzlich begründet, daß die Privat=Versicherungsgesellschaften, und andere auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine, so wie deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach §. 3. oder nach §. 5. des G. v. 30. Mai 1820 der Gewerbesteuer unterworfen sind. Um jedoch die hierüber entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Sie diesen Befehl durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

*) Die oben allegirten Paragraphen des Landrechts lauten wie folgt:

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft betreibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern, in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler, haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3. bis 6.) frei.*)

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.**)

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies)

---

*) Eine Ausnahme hiervon begründet die K. O. vom 19. September 1828, welche ausländischen Juden den Einzelverkauf ihrer Waaren auf den Märkten in den Städten und Flecken der vormals sächsischen Landestheile verbietet. (v. K. Ann. Bd. XII. p. 1083.)

**) Fernere gesetzliche Ausnahmen von der Steuer für den Handel begründen:

1) die K. O. vom 30. Juni 1833, wonach von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Consumtibilien treiben, welche zu den Wochenmarktartikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben wird. (G. S. 1833. S. 81.)

2) die oben zu §. 1. des Gesetzes mitgetheilten Artikel der verschiedenen Zollvereinigungs-Verträge, wonach diejenigen, welche Ankäufe machen oder Muster bei sich führen, um Waarenbestellungen zu suchen, wenn sie in dem Vereinsstaate, wo sie wohnen, die Berechtigung dazu durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher Berechtigten stehen, in den andern Vereinsstaaten keine weitern Abgaben dafür entrichten.

vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.*)

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränk, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiäner- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten u. dergl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehört nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrot verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brots nur als Nebengeschäft treiben.**)

D. Ausnahmen für die Handwerke.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Würkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betrieben wird.***)

---

*) Als Ausnahme hiervon ward mit Königl. Genehmigung zunächst unter dem 9. Jauuar 1822 das Vermiethen möblirter Zimmer in Universitäts-Städten an Studenten, quartal- oder monatsweise, frei gegeben, so lange nicht mehr als eine Stube und Kammer vermiethet werden. Durch K. O. vom 30. Juni 1823 aber sind überhaupt Einwohner, welche nicht mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethen, wenn die Miethszeit auf mindestens 3 Monate verabredet wird, von der Steuer befreit. (v. K. Ann. Bd. VII. pag. 552. Bd. VIII. pag. 1012.)

**) Eine fernere gesetzliche Ausnahme für das Verfertigen der Waaren auf den Kauf begründet die (unten mitgetheilte) K. O. vom 10. Jauuar 1824., wonach die Branntwein-Fabrikation gegen Entrichtung der darauf gelegten Maischsteuer von der Gewerbesteuer befreit worden ist.

***) Nach der K. O. v. 3. Mai 1829. (G. S. S. 46) sind Weber und Würker mit nicht mehr als zwei Stühlen, welche nur eigene Waaren absetzen und keinen offenen Laden halten, überhaupt gewerbesteuerfrei.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-,*) Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in so fern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.

F. Ausnahme für das Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

---

*) Wegen der Besteuerung des Hammer- und Hüttenbetriebes vergleiche

1) die K. O. vom 9. Januar 1823. (G. S. p. 16.)

Auf den Antrag des Staatsmin. vom 20. v. M. genehmige Ich, daß der Bergbau, so wie der Hütten- und Hammerbetrieb, zu welchen nach den Provinzial-Verordnungen eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, von Entrichtung der allgemeinen Gewerbesteuer frei sei, und gebe dem Staats-Ministerium die weitere Verfügung anheim.

2) Die K. O. vom 17. December 1833: (G. S. 1834. p. 5.)

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 28. Aug. c. bestimme Ich, daß die Gewerbesteuerfreiheit, die Ich in meiner Ordre vom 9. Januar 1833. nur solchem Hüttenbetriebe, zu welchem nach den Provinzial-Verordnungen eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, bewilligt habe, vom 1. Januar k. J. ab, ohne Ausnahme allem Hüttenbetriebe zustehen soll, in sofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist; wobei sich auch von selbst versteht, daß solche Fabrikationsstätten, welche, wie Glas- und Ziegelhütten, nur mißbräuchlich mit dem Namen „Hütten" belegt werden, der Gewerbesteuer unterliegen. Dagegen sind sämmtliche Hammerwerke vom 1. Januar k. J. an, so weit es noch nicht geschehen ist, der Gewerbesteuer zu unterwerfen, da die besondere Koncession, die in einigen Landestheilen zur Anlage eines Hammers im Verwaltungswege ertheilt wird, keine Belehnung aus dem Titel des Bergregals ist und in den einzelnen Provinzen keine Verschiedenheit der Besteuerung eines und desselben Fabrikationszweigs veranlassen darf. Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schifffahrt.*)

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.**)

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.***)

---

*) Die Regeln für die Schifffahrt enthält §. 2. des Gesetzes, wobei die dazu oben mitgetheilten späteren Vorschriften zu vergleichen sind.

**) Demgemäß müssen beispielsweise: Viktualienhändler, welche für eigene Rechnung schlachten und mit dem Fleische, gleichviel ob roh oder gesalzen und geräuchert, Handel treiben, nach dem R. des Finanz-Min. vom 15. Febr. 1839 neben der Gewerbesteuer vom Handel auch als Schlächter Gewerbesteuer zahlen. (Centr. Bl. f. Verw. 1839. S. 35.)

***) Betr. die Verpflichtung zur Anmeldung der Gewerbe und das Verfahren dabei sind zu vergleichen

1) Das Rescr. vom 6. Juni 1839. (Centr. Bl. p. 112.)

Ein Handwerker, welcher den Betrieb seines Gewerbes, in Befolgung der Vorschrift des §. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, bei der Kommunal-Behörde seines Wohnorts angemeldet hat, wird, so weit es auf die Befolgung der vorgedachten gesetzlichen Bestimmung ankommt, bloß dadurch, daß er auf Bestellung in einem andern Rollenbezirke, als dem seines Wohnorts, handwerksmäßige Verrichtungen vornimmt, zur nochmaligen Anmeldung seines Gewerbes nicht verpflichtet. Hat derselbe sein Gewerbe, als im steuerpflichtigen Umfange betrieben, bei der Behörde seines Wohnorts angemeldet: so braucht er den anderswo auf Bestellung auszuübenden Betrieb desselben unter keinen Umständen noch besonders anzuzeigen, es mag dieser Handwerksbetrieb außerhalb seines Wohnorts im steuerfreien oder steuerpflichtigen Umfange bewirkt werden. Es muß aber der

Gewerbeschein.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche

außerhalb des Wohnorts vorgenommene steuerpflichtige Betrieb bei der künftigen Abmessung der, von dem Handwerker in seinem Wohnorte zu entrichtenden Gewerbesteuer mit berücksichtigt werden.

Wenn dagegen ein Handwerker, der sein Gewerbe in seinem Wohnorte nur im steuerfreien Umfange betreibt und dasselbe demgemäß nur angemeldet hat, solches außerhalb seines Wohnorts auf Bestellung im steuerpflichtigen Umfange, also namentlich mit mehreren erwachsenen Gehülfen ausübt, so ist er verpflichtet, bei Vermeidung der im §. 39. litt. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes bestimmten Strafe, der Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen und bei dieser die Steuer zu entrichten.

Den Behörden desjenigen Orts, in welchem der Handwerker, ohne dort seinen Wohnsitz genommen zu haben, sein Gewerbe auf Bestellung ausübt, liegt es ob, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe der Bestimmung des zu Eingang angeführten §. 19. genügt hat und, wenn dies nicht geschehen sein sollte, die Einleitung des Strafverfahrens wider ihn herbeizuführen.

Auf die polizeilichen Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit des Gewerbetriebs bezieht sich das Vorstehende nicht. Auch versteht es sich von selbst, daß, hinsichtlich des Anbietens und Suchens unbestellter Arbeit, die Bestimmung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 maaßgebend sind.

2) Das Rescr. d. M. d. Inn u. d. F. v. 9. Aug. 1839. (Centr. Bl. p. 255.), welches unter Aufhebung und Abänderung der früher deshalb ergangenen Bestimmungen vom 6. August 1827 und 16. Februar 1835. Folgendes anordnet:

a) Jede Kommunal- oder sonst mit der Führung von Notiz-Registern über die Gewerbetreibenden, beziehungsweise der Gewerbesteuerrollen und Listen beauftragte Behörde, bei der ein Gewerbe, welches nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß oder nach erlangtem Bürgerrecht betrieben werden darf, behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, ohne Beibringung jener Erlaubniß, beziehungsweise des Bürgerbriefes, angemeldet wird, hat die Anmeldung zwar in dem über die Gewerbetreibenden geführten Notizregister bei der betreffenden Steuerklasse nachrichtlich zu vermerken; es wird aber auf Grund der bezeichneten Anmeldung künftig die Steuer weder in der Zugangs-Liste oder Steuer-Rolle aufgenommen noch eingezogen.

Dagegen eröffnet

b) die zu a gedachte Behörde, bei welcher die Anmeldung bewirkt ist, dem Anmeldenden zu Protokoll oder schriftlich, daß er, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Thlr. oder der sonst bestimmungsmäßigen Ahndung, das Gewerbe vor erlangter polizeilicher Erlaubniß oder vor Erwerbung des Bürgerrechts nicht ausüben dürfe, daß daher die Gewerbesteuer von ihm nicht werde eingezogen werden, daß er aber, bevor er, nach erlangtem Bürgerrechte, das Gewerbe wirklich anfange, dasselbe, unter Beibringung der Erlaubniß, beziehungsweise des Bürgerbriefs, behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, anmelden müsse.

c) In der Regel ist die zu a. bezeichnete Behörde zugleich die Polizeibehörde. Alsdann hat dieselbe in dieser letztern Eigenschaft darüber zu wachen, daß das Gewerbe nicht ausgeübt werde, und, den Umständen nach, das Strafverfahren einzuleiten. Ist aber die zu a bezeichnete Behörde nicht zugleich die Polizeibehörde, so hat erstere die letztere, zu dem vorgedachten Zwecke, jedesmal von dem, in Gemäßheit der Anordnung zu b Veranlaßten in Kenntniß zu setzen.

Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.*)

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen sein.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahrs die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage B. nach.*)

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer

---

d) Jeder, welchem fortan die polizeiliche Erlaubniß zu einem steuerpflichtigen Gewerbe oder das Bürgerrecht Behufs Ausübung eines solchen Gewerbes ertheilt wird, ist dabei aufzufordern, das Gewerbe oder dessen Beginn, Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, anzumelden. Außerdem hat diejenige Behörde, von welcher die polizeiliche Erlaubniß oder der Bürgerbrief ertheilt ist, je nach der bestehenden, zu c erwähnten Einrichtung, beziehungsweise das steuerliche Interesse selbst wahrzunehmen oder, zu diesem Zwecke, die zu a bezeichnete Behörde von demjenigen, was in Gemäßheit des Vorstehenden veranlaßt ist, in Kenntniß zu setzen.

*) Die §§ 20 – 25 des Gesetzes sind durch die unten mitgetheilten Regulative über den Gewerbebetrieb im Umherziehen näher ergänzt und modifizirt worden, wohin auch wegen der hierüber später ergangenen Bestimmungen verwiesen wird.

*) Das Nähere über den Inhalt der Anlage B des Gesetzes vergleiche in dem Anhange unter B.

so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.)
2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein Jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.*)

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbtreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.**)

§. 28. a) den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

---

*) Die Strafe der Weigerung zum Beitritt in die Steuergesellschaft besteht nach §. 41. des Gesetzes in der Untersagung des Gewerbebetriebs.

**) Zu vergleichen sind hierbei §. 14 — 16 des unten mitgetheilten Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen der Mahl- und Schlachtsteuer.

e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrecht §§. 160—165. Titel 6. Th. II., welche diesem Gesetz unter C. anhangweise beigefügt sind, zu beurtheilen.*)

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Verrichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche

---

*) Die oben allegirten Bestimmungen des A. Landrechts lauten wie folgt:

§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu Statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Corporation geschehene, und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen, so muß die Corporation von Neuem wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen, so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

in ihrer Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.*)

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.**)

---

*) Wegen der Entbindung der Gemeinden in den westlichen Provinzen von der Verpflichtung zur Erhebung der Gewerbesteuer vergleiche die oben S. 45 zu §. 9. des Klassensteuergesetzes mitgetheilte K. O. vom 6. Februar 1841. (G. S. pag. 29.)

**) Eine Erleichterung in Beziehung auf die oben angeordnete Vorausbezahlung der Steuer für Gewerbe im Umherziehen ist eingetreten durch die K. O. vom 15. Juli 1829. (G. S. 1830. pag. 17.)

Zur Beschränkung der Nachtheile, welche bei Lösung des Gewerbescheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbetreibenden in besonderen Fällen entstehen können, bestimme Ich:

1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend Waarenbestellungen suchen, gestattet sein soll, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28. April 1824. §. 13 versehenen Geschäftsführer zu gestellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahrs ein neuer Gewerbeschein steuerfrei auszufertigen ist.

c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d) Die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten.*)

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein.

h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.**)

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo

---

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuersatz der 12 Thlr. ausgefertigten Gewerbeschein betreiben, soll, falls der Inhaber des Gewerbescheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Verhältniß der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

*) Vergleiche hier die im allgemeinen Theil mitgetheilten Verordnungen v. 6. Mai 1836 und 24. November 1843. so wie das Rescr. vom 12. December 1840. zu §. 8 c des Klassensteuer-Gesetzes (oben S. 44.)

**) Nach einen Circ. Rescr. v. 20. Juni 1835. (v. K. Ann. Jhg. 1835.) soll zur Legung des Gewerbes via executionis nicht eher als am Schlusse des Monats, für welchen der Steuerpflichtige im Rückstande geblieben ist, geschritten werden, was aber auf Restanten für mehr als einen Monat keine Anwendung findet.

es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136—139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.*)

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.**)

§. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.*)

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer

*) Der Mittheilung dieser Bestimmungen bedarf es nicht weiter, da das unten abgedruckte Hausirregulativ vom 28. April 1824. genau vorschreibt, welche Personen als Gewerbetreibende im Umherziehen zu betrachten sind, und welche Gewerbe im Umherziehen betrieben werden dürfen.

**) Eine Ausnahme von dem im §. 38. ausgesprochenen Verbote ist begründet durch die K. O. v. 20. März 1831. (v. K Ann. Bd. XV. pag. 390.), wonach das Hausiren mit wollenen Decken für die Fabrikanten der westlichen Provinzen, in dem Umfange der Letzteren, gegen Entrichtung der gesetzlichen Steuer, jedoch unter Vorbehalt der Zurücknahme dieser Vergünstigung, gestattet wurde.

***) Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den Strafbestimmungen der §§. 40 bis 42 sind in dem nachfolgenden Anhange zum Gesetz unter A. besonders zusammengestellt.

nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. geahndet.*)

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes und befehlen allen Unseren Behörden und Beamten, die Vorschriften desselben treu gehorsam zu befolgen.

---

*) In Betreff der Bestrafung der Bestechungen von Gewerbesteuerbeamten bestimmt 1) das Fin. M. Rescr. vom 23. Februar 1828:

Ueber die Bestrafung von Personen, welche die mit der Erhebung oder Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragten Beamten zu bestechen versuchen, enthält das Gewerbesteuer-Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Die Anwendung des §. 1404. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. als der einzigen hierher allenfalls passenden Vorschrift erscheint mindestens bedenklich, da sie nur allgemein von Betrug mit Verletzung anderer Pflichten spricht. Der §. 88. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. kann, da das Gewerbesteuer-Gesetz ihn nicht ausdrücklich in Bezug nimmt, consequent ebenfalls nicht hier, sondern nur da zur Anwendung kommen, wo die betreffenden Beamten mit der Verwaltung der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. eingeführten Steuern beauftragt waren. Bestechungs-Versuche in Beziehung auf Gewerbesteuer-Beamte werden daher, gleichviel ob diese Steuer- oder Polizei-Beamte sind, nur nach dem Publicando vom 27. März 1801. (Ed. Samml. von 1801. pag. 127 — 131.) zu bestrafen sein.

Die allegirten Bestimmungen des gedachten Publikandi lauten übrigens:

§. 646. Diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizei-Offizianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, sollen außer der Cassation des Geschenks, um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art wie diejenigen bestraft werden, welche einen Justizbedienten bestechen wollen.

§. 647. Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschieht, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, welchen er dadurch erlangen können oder wollen; und wenn sich [illegible] angebotene Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnißmäßi[illegible] [illegible]efängnißstrafe stattfinden.

2) Die Untersuchung und Bestrafung gegen die Beamten selbst gebührt jederzeit den Gerichten. §. 2. des Ges. v. 29. März 1844. (G. S. p. 77.)

Anhang zum Gewerbesteuer-Gesetz.

A. Ergänzungen und Erläuterungen der in den §§. 40. bis 42. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung von Gewerbesteuer-Contraventionen.

I. Im Allgemeinen

Resc. d. Fin. Min. vom 9. Aug. 1839. und 24. Febr. 1843. (Centrlbl. 1839. p. 255. und 1843. p. 115.)

die Local- und Kommunalbehörden sollen durch zweckmäßige Belehrungen unter Hinweisung auf die bestehenden Strafbestimmungen den oft nur aus Unkenntniß begangenen Gewerbesteuer-Contraventionen möglichst vorbeugen, auch in geeigneten Fällen die Ermächtigung zur Festsetzung einer gelinderen Strafe oder deren gänzlicher Niederschlagung höheren Ortes einholen.

II Besonders

1) In Bezug auf Criterium und Thatbestand des Vergehens

a) das Rescr. des F. M. vom 16. Aug. 1827, welches bestimmt:

Im Allgemeinen könne die Frage, ob Jemand ein Gewerbe betreibe, nicht davon abhängig gemacht werden, ob er bereits einen Verkauf der Gegenstände seines Gewerbes unternommen hat; indem es vielmehr nur darauf ankomme, ob nach den Umständen kein Zweifel darüber obwalte, daß der Akt in der Absicht, davon einen Erwerb zu ziehen, und dadurch wenigstens einen Theil seines Unterhaltes zu gewinnen, vorgenommen sei. Der Thatbestand der Gewerbesteuer-Contravention beruhe überhaupt lediglich in der unterbliebenen Anmeldung des Gewerbes und bei strenger Anwendung des §. 19. d. G. v. 30. Mai 1820, auf welchen der §. 39. ibid. zurückweise, sei die Contravention schon begangen, wenn die Anmeldung nicht dem wirklichen Gewerbebetriebe vorangegangen, indem der §. 19. wörtlich festsetze: „Wer ein Gewerbe betreiben will, muß Anzeige davon machen."

b) das R. d. F. M. vom 24. Febr. 1843. (Centrlbl. 1843. p. 115.)

In Ansehung der bei Entscheidung mehrerer Contraventionsfälle Seitens der Königlichen Regierungen beobachteten Grundsätze ist bemerkt worden, daß mitunter der Begriff eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebs in einer, über die Absicht des Gewerbesteuer-Gesetzes, hinausgehenden Ausdehnung aufgefaßt worden ist. Es läßt sich die im Gesetze selbst unentschieden gebliebene Frage, welche Momente zusammentreffen müssen, um das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebs annehmen zu können, nicht nach einem abstrakten Prinzip, sondern nur nach den Verhältnissen des konkreten Falles entscheiden; es ergeben sich jedoch aus der Natur der Verhältnisse und dem Gesammtinhalte des Gesetzes mehrere Gesichtspunkte, welche bei Beantwortung jener Frage besonders ins Auge zu fassen sind.

Wenn gleich im Allgemeinen eine einzige Handlung genügen kann, um auf das Dasein eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebs zu schließen, und wenn auch an diesem Grundsatze, besonders in Beziehung auf den Handel im Umherziehen und hinsichtlich derjenigen Gattungen des stehenden Gewerbetriebes als Regel festzuhalten ist, bei denen, wie bei der Schankwirthschaft, dem Gewerbe der Pfandleiher, Kommissionäre u. s. w., ein polizeiliches Interesse mit obwaltet: so läßt sich jener Grundsatz doch nicht dahin ausdehnen, daß eine jede, sonst erlaubte Handlung, welche Erwerb zum Zweck hat, und unter eine von den, im Gewerbesteuer-Gesetze aufgestellten Kategorien sich subsumiren läßt, als ein steuerpflichtiges Gewerbe angesehen werden muß. Vielmehr sind in solchen Fällen die konkreten Verhältnisse in billige Erwägung zu ziehen, indem berücksichtigt wird, in welchem Umfange Handlungen, die an sich als gewerbliche Akte angesehen werden könnten, vorgenommen sind, ob sich aus den Umständen auf eine beabsichtigte Fortsetzung solcher Handlungen schließen läßt und in welchem Verhältnisse dieselben zu den übrigen Erwerbsverhältnissen des Angeschuldigten stehen.

Die angegebenen Momente sind besonders dann von Wichtigkeit, wenn es sich um die im §. 2. des Gewerbesteuer-Gesetzes allgemein ausgesprochene Gewerbesteuerpflichtigkeit des Verfertigens von Waaren auf den Kauf handelt. Es begreift zwar diese allgemeine Bezeichnung alle Erwerbszweige, deren Zweck es ist, durch Anwendung menschlicher Arbeit, mit oder ohne Benutzung von Elementar- oder thierischen Kräften, eine verkäufliche Waare hervorzubringen, sofern die Erwerbszweige nicht zu den, in den Klassen C. D. E. F. und H. besteuerten Gewerben gehören, und umfaßt deshalb sehr verschiedenartige Beschäftigungen, die theils der Fabrikation und dem eigentlichen Handwerksbetriebe nahe stehen, theils sich mehr dem Handel — als dem Kaufe zum Verkauf —, in sofern nähern, als dem Verkaufe nur eine minder wesentliche Umgestaltung des Materials vorangeht. Bei dieser Mannigfaltigkeit von Erwerbszweigen, welche als Verfertigung von Waaren auf den Kauf angesehen werden können, ist jedoch in Beziehung auf ihre Steuerpflichtigkeit zunächst die Art der angewendeten Arbeit als entscheidend anzusehen und es sind nur solche Beschäftigungen als steuerpflichtig zu betrachten, welche eine gewisse technische Fertigkeit, nicht aber eine bloße Tagelöhner- oder gemeine Handarbeit erfordern. Hierher gehört es z. B., wenn Frauenspersonen Wolle kaufen und das daraus von ihnen gesponnene Garn oder die aus diesem gestrickten Strümpfe demnächst (jedoch nicht im Wege des Hausirens) verkaufen. Ein zweiter, für die Steuerpflichtigkeit der in Rede stehenden Erwerbsarten maaßgebender Umstand liegt in dem Verhältnisse, in welchem sie zu dem sonstigen Erwerbe dessen stehen, der sie betreibt. Wie nämlich im Gesetze der Grundsatz ausgesprochen ist, daß, bei absichtlicher Verbindung mehrerer Gewerbe an demselben Orte, die Steuer nur einmal nach dem Gesammtumfange des Betriebes erhoben werden soll, und wie ferner die Steuerfreiheit des Bäckergewerbes, der Weberei und Würkerei und des Lohnfuhrgewerbes, sofern solche von Landleuten als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, ausdrücklich anerkannt ist, so ist auch die Zurichtung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Gegenständen zum Zwecke des Verkaufs und der Verkauf dann

nicht als ein selbständiges stehendes und deshalb, im Sinne des §. 2. des Gewerbesteuer-Gesetzes, als Verfertigung von Waaren auf den Kauf besonders zu besteuerndes Gewerbe anzusehen, wenn jene Bearbeitung oder Umgestaltung als gewöhnliche Nebenbeschäftigung neben einem, sei es steuerpflichtigen oder steuerfreien Haupt-Gewerbe, den Landbau nicht ausgenommen, sich darstellt.

Von einer ähnlichen Ansicht ist bei Anwendung der Vorschrift im §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 auszugehen, wonach diejenigen Personen eines Gewerbescheins bedürfen, welche im Lande umherreisen, um außer den Messen und Märkten in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen. Auch hier liegt es, wie schon die Fassung des Gesetzes ergiebt, nicht in der Absicht, ein jedes Ankaufsgeschäft, welches ein anderweit besteuerter Gewerbtreibender in Beziehung auf die Gegenstände seines stehenden Gewerbes außerhalb seines Wohnorts abschließt, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu unterwerfen; es tritt vielmehr diese Steuerpflichtigkeit erst dann ein, wenn sich aus den in dem einzelnen Falle vorliegenden Thatsachen die Kontinuität eines solchen Geschäftsbetriebs ergiebt.

Für die Entscheidung aller Gewerbesteuer-Kontraventionssachen muß schließlich der Königlichen Regierung die verständige und billige Erwägung des konkreten Falles um so mehr empfohlen werden, als ein lediglich auf Erhöhung des Steuerertrags gerichtetes Bestreben leicht dahin führen kann, die Rücksichten, welche auf eine freie Bewegung der Betriebsamkeit zu nehmen sind, aus dem Auge zu verlieren. Auch werden die betheiligten Behörden, wenn sie im Sinne der vorstehenden Verfügung handeln, mit um so größerer Energie überall da einschreiten können, wo wirkliche — besonders absichtliche — Kontraventionen gegen die Gewerbesteuer-Gesetze und die gewerbepolizeilichen Vorschriften vorkommen.

2) In Bezug auf die Norm der Strafe.

a) das F. M. v. 20. Novbr. 1839. (J. M. Bl. 1839. p. 388.)

Bei einer wiederholten Gewerbesteuer-Defraudation kann auf eine dem achtfachen Betrage der Jahressteuer gleiche Geldbuße nicht erkannt werden, weil das Gewerbesteuer-Gesetz im §. 39. b. keine Verdoppelung der Strafe im Wiederholungsfalle anordnet, die im §. 42. a. enthaltene Verweisung auf die §§. 91—95. der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 aber nur in Ansehung des **Verfahrens** gegen die Uebertreter erfolgt ist, und darum jede materielle Bestimmung der Steuerordnung ausschließt, wozu auch die im §. 94. derselben erwähnte Erhöhung der Strafe im Wiederholungsfalle gehört.

b) das R. d. M. d. Inn. u. d. F. v. 18. März 1837. (v. K. Ann. Bd. XXI. p. 218.)

Wo ein Gewerbe unter Verletzung **polizeilicher** Vorschriften mit Unterlassung der im §. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige betrieben wird, tritt die im §. 39. angeordnete Strafe **neben** der an sich verwirkten Polizeistrafe ein.

c) Den §. 26. des weiter unten mitgetheilten Regulativs vom 28. April 1824.

d) R. d. F. M. v. 15. Decbr. 1828. u. R. d. J. M. v. 25. Febr. 1835. (Jhb. B. 45. p. 284. Gr. Bd. 8. p. 129.)

Eine subsidiarische Verhaftung tritt bei Gewerbesteuer-Contraventionsstrafen nicht ein. Denn bei stehenden Gewerben wird die Contravention von demjenigen begangen, der den Anfang des Gewerbes anzuzeigen unterlassen hat. Angehörige oder Gewerbsgehülfen können also nicht subsidiarisch, sondern nur dann bestraft werden, wenn sie unangemeldet für eigne Rechnung Gewerbe treiben. Treiben sie es für ihre Eltern oder Herrschaften, so sind letztere und nicht jene zur Anmeldung verpflichtet, resp. in die Strafe verfallen.

Diese Grundsätze sind durch eine Allerhöchste Entscheidung vom 20. Februar 1835 sanktionirt.

III. Das Verfahren betreffend.

a) Die im §. 39. a bestimmte Ordnungs-Strafe soll, da selbige lediglich den Steuer-Schutz bezweckt und dabei zugleich über die Frage: ob das Gewerbe steuerfrei oder steuerpflichtig? Zweifel obwalten können, künftig von der Gewerbesteuer-Behörde festgesetzt werden; daher auch Recurse gegen dergleichen Strafresolute vor die Steuerverwaltung gehören. (Ann. B. 14. p. 162.)

b) Bei Concurrenz von Gewerbesteuer-Contraventionen mit anderen Vergehen und zwar mit

Polizei-Contraventionen

tritt überall, wo zugleich eine Gewerbesteuer-Strafe verwirkt ist, lediglich das Gewerbesteuer-Contraventionsverfahren ein, und die Polizei-Strafe wird dadurch absorbirt, wo aber keine Gewerbesteuer-Contravention concurrirt, sind lediglich die Polizei-Behörden competent und zur Festsetzung der Strafe salvo recursu befugt. R. d. F. M. v. 7. Novbr. 1822. und 24. Mai 1828.

(Ann. Bd. XI. S. 1018 XII. S. 516.)

mit Mahl- und Schlachtsteuer-Contraventionen

soll jedesmal der Gewerbesteuer-Proceß vorangehen, weil Bewohner des halbmeiligen Stadt-Bezirks nur dann, wenn sie als Gewerbtreibende anzusehen, zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer verbunden sind; durch den Gewerbesteuerprozeß mithin erst festgestellt werden muß, ob die Voraussetzung, unter welcher die Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer eintritt, vorhanden sei. R. d. F. M. v. 11. November 1828.

c) Bei Verhaftung und Ablieferung von Gewerbesteuer-Contravenienten wird nach der unten im Anhange zur Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 mitgetheilten Instruktion vom 28. Juni 1839 verfahren.

d) C. R. d. F. M. v. 22. Oktbr. 1842. (Centrbl. 1842. p. 365.)

Zur Vermeidung der unverhältnißmäßigen Kosten bei längerer Aufbewahrung der in Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen, in Beschlag genommenen Gegenstände soll, wenn die Aufbewahrung Kosten verursacht, nicht bloß die Entscheidung besonders beschleunigt, sondern auch

allenfalls vor der Entscheidung der Verkauf der Gegenstände veranlaßt werden, wenn die zu erkennende Confiskation nach Lage der Sache nicht zweifelhaft, und der Angeschuldigte zur Zurücknahme gegen Deponirung des Werthes nicht bereit ist.

e) R. d. F. M. v. 29. Mai 1840. (Centrbl. 1840. p. 254.)

Rekursgesuche gegen die Resolute der Regierungen in Gewerbesteuer-Prozessen sollen nicht unmittelbar bei dem Finanzministerio, sondern bei der Behörde, welche das Resolut publizirt hat, eingereicht, auch in den Resoluten die desfallsige Belehrung deutlich ausgesprochen werden.

IV. Straferlaß betreffend.

Schreiben des J. M. vom 8. und des F. M. vom 27. Juni 1834. (v. K. Jhb. Bd. 43. p. 648. Graeff. Bd. 9. p. 28.)

Die Befugniß des Finanz-Minist. zum Erlaß der Steuerstrafen erstreckt sich nicht auf die direkten, namentlich die Gewerbesteuer. Dazu bedarf es vielmehr Allerhöchster Genehmigung.

B. Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem § 25. des Gesetzes.

Nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit sind in der §. 25. allegirten Anlage B. des Gesetzes vier Abtheilungen gebildet. Die zwei ersten enthalten gewisse in der Beilage B. selbst namentlich bezeichnete Städte, wobei jedoch die Ansetzung anderer in der zweiten Abtheilung nicht genannter Städte in dieselbe, oder die Absetzung einzelner darin befindlicher aus derselben, mit Königlicher Genehmigung vorbehalten war. Zur dritten Abtheilung gehören der Regel nach alle Städte von 1500 und mehr Civil-Einwohnern, welche nicht in der ersten oder zweiten Abtheilung sind, und deren Namen durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die vierte Abtheilung enthält alle übrigen Städte und das Land mit allen Ortschaften die nicht zu den drei ersten Abtheilungen gehören. Auf bisherige oder vormalige Stadtrechte kommt es bei der Bildung der Abtheilungen nicht an. Ein nach dem Zustande am Schlusse des Jahres 1841 berichtigtes Verzeichniß der Städte in den drei ersten Abtheilungen giebt Schimmelfennig direkte Steuern. 2. Ausg. Th. II. p. 40. u. 41.

Die Ermittelung der Steuer erfolgt

entweder (und dies ist die Regel) unter zu Grundelegung eines Mittelsatzes für jede Abtheilung, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt aufbringen müssen, und der mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt, resp. eines Kreises, multiplizirt, die Summe ergiebt, welche die Stadt oder (in der vierten Abtheilung) der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß. Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Diejenigen, welche den Mittelsatz nach dem Umfang ihres Gewerbes nicht aufbringen können, zahlen den bestimmten niedrigeren Satz, und der Ausfall wird durch dasjenige gedeckt, was die umfangreicheren Gewerbe mehr als den Mittelsatz zahlen müssen;

oder die Ermittelung erfolgt nach der Bevölkerung, wie z. B. bei

den Bäckern und Schlächtern. Hierbei steht der pro Kopf zu entrichtende Satz fest, und die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung bringt die Summe auf, welche danach auf Grund der jährlichen Zählung überhaupt zu entrichten ist.

Behufs der nach obigen Grundsätzen zu bewirkenden Vertheilung der Steuer endlich sind für die verschiedenen Gewerbebetriebe, namentlich a. den Handel mit und b. ohne kaufmännische Rechte; c. die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft; d. das Bäckergewerbe; e. das Fleischergewerbe; f. die Brauerei; g. die Handwerker; h. das Müllergewerbe; i. die Schifffahrt, das Frachtlohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe, und k. die Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden, theils mit Rücksicht auf die oben erwähnten 4 Ortschafts-Abtheilungen, theils nach gewissen Maaßgaben für den Umfang der Gewerbe verschiedene Steuersätze festgestellt und die Steigerungsverhältnisse genau angegeben.

Spätere gesetzliche Ermäßigungen der in der Beilage B. angeordneten Steuersätze haben Stattgefunden.

A. Im Allgemeinen

durch die K. O. vom 24. Novbr. 1843. (G. S. p. 350.), welche die Steigerungs-Sätze für die oben erwähnten Gewerbe (a—g) erheblich vermehrt und dadurch eine größere Berücksichtigung des Gewerbeumfanges bei der Veranlagung der Steuer möglich gemacht hat.

B. Insbesondere

a) bezüglich des Handels ohne kaufmännische Rechte. Litr. b.
durch die K. O. vom 6. Juni 1829. für Marketenderinnen in den Kasernen.

b) bei dem Müllergewerbe. (litr. h.)
durch ein auf Grund Königlicher Genehmigung ergangenes Rescript vom 2. November 1830.

c) bezüglich des Schiffergewerbes. (litr. i.)
durch die K. O. vom 1. Mai 1824. (G. S. p. 121.) für die kleinen Kahn- und Lichterschiffer.

d) bezüglich der umherziehend betriebenen Gewerbe
1) durch die K. O. vom 26. Mai 1821. (v. K. Ann. Jhrg. 1821.) für den Hausirhandel mit unbedeutenden Gegenständen.
2) durch die K. O. vom 15. Juli 1829. (G. S. 1830. p. 17.), welche die durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages im Fall eines Personenwechsels eintretenden Nachtheile für die Gewerbbetreibenden beseitigt.
3) durch die K. O. vom 31. Decbr. und das Regulativ v. 4. Decbr. 1836., welche die Ermächtigung zur Ermäßigung der Steuersätze für verschiedene umherziehend betriebene Gewerbe ertheilt. (Siehe diese Ordre weiter unten). Zu vergleichen ist auch die oben zu §. 1. d. Gewerbesteuer-Gesetzes mitgetheilter K. O. v. 22. Mai 1843.

B. Specielle Vorschriften.

I. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Mai und Regulativ vom 28. April 1824.

(G. S. 1824. p. 125.)

Den Mir mit Ihrem Berichte vom 28. v. M. vorgelegten Entwurf zu einem Regulativ, betreffend den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, habe Ich Meiner Ordre vom 5. Juli v. J. und dem Gutachten des Staatsraths gemäß befunden. Ich genehmige daher dessen Inhalt hierdurch, und ermächtige Sie, dieses Regulativ durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Regulativ vom 28. April 1824.*)

Ueber den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren.

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820., §§. 20 bis 24. einschließlich, §§. 37. Litt. b. 38. und 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Des-

---

*) Rücksichtlich der Verhältnisse zu den Vereinsstaaten und der Behandlung der Ausländer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen im Allgemeinen, wird auf die zu §. 1. des Gewerbesteuer-Gesetzes (oben S. 46.) mitgetheilten Bestimmungen verwiesen.

halb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört.*)

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit

---

*) Ueber den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen sind zu vergleichen

1) Im Allgemeinen

a) Die R. d. M. d. J. u. d. F. vom 12. Sept. 1828. (v. K. Ann. Bd XII. p. 1079.) und vom 24. Febr. 1839. (Centrlbl. 1839. p. 68.)

Ein innerhalb des Polizeibezirks betriebener Verkehr ist nicht gewerbscheinpflichtig, sondern als stehender Verkehr anzusehen.

Daraus folgt aber nicht, daß jede Art des Verkehrs innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts zu gestatten ist und daß, im Widerspruch mit dem angeführten §. 3., das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit denen der Verkehr im Umherziehen unzulässig ist, durch die Ortspolizeibehörde erlaubt werden darf; sondern nur, daß wenn ein solcher Verkehr, der nicht statthaft ist, dennoch betrieben worden, dieser immer nur als ein stehender, nicht als ein gewerbscheinpflichtiger anzusehen und demgemäß zu ahnden ist.

Es darf demnach z. B. die Ortspolizeibehörde nicht gestatten, daß Jemand innerhalb des Polizeibezirks seines Wohnortes seidene Waaren zum Verkaufe umherträgt oder schickt, indem dies der Bestimmung im §. 3. a. a. O. entgegen sein würde. Wenn Jemand aber seidene Waaren bloß innerhalb des Polizeibezirks seines Wohnorts zum Verkaufe umhergetragen hat, so hat er, nach Inhalt des R. v. 12. Septbr. 1828, deshalb nicht die im §. 26 des Regulativs v. 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe des unbefugt betriebenen Hausirhandels verwirkt. Sein Gewerbebetrieb wird vielmehr nur als stehender Handel angesehen, so daß er, wenn er überhaupt den stehenden Handel zur Gewerbesteuer angemeldet hat, deshalb keine Steuerstrafe, wenn er aber die Anmeldung unterlassen, die im §. 39. litr. b des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebene Strafe verwirkt hat. Außerdem würde, sofern nicht etwa die Ortspolizei-Behörde ihm vorschriftswidrig die polizeiliche Erlaubniß ertheilt haben sollte, die im §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Polizeistrafe wider ihn zur Anwendung kommen.

b) Das oben im Anhange A. des Gewerbesteuer-Gesetzes (S. 162) mitgetheilte R. d. F. M. vom 24. Februar 1843, wonach es nicht in der Absicht liegt, ein jedes Ankaufsgeschäft, welches ein anderweit besteuerter Gewerbtreibender, in Beziehung auf sein stehendes Gewerbe, außerhalb seines Wohnorts abschließt, der Hausir-Steuer zu unterwerfen, sondern die Steuerpflichtigkeit erst bei der Kontinuität des Geschäftsbetriebes eintritt.

2) Für einzelne Gewerbearten

a) K. O. vom 5. Mai 1829. (v. K. Jhb. Bd. XXXIV. p. 112. Graeff. Bd. VI. p. 200.)

Das Umhertragen von Lotterie-Loosen behufs ihres Absatzes oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, ist nicht als Hausirhandel, sondern als Bemühung zu betrachten, die Loose zum Vortheil der Gen. Lotteriedirection unterzubringen.

ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten; ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen bloß im Polizeibezirke des Wohnorts*) geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen; und ist sie nicht verpflichtet,

---

b) K. O. vom 9 März 1835. (v. K. Ann. Jhg. 1835.)

Die Sammlung von Subscriptionen auf Schriften oder Kunstwerke, wenn sie mittelst Umherreisens geschieht, ist als ein steuerpflichtiges Geschäft zu betrachten und nur auf den Grund eines Gewerbescheins zu gestatten.

c) Plenarbeschluß des G. O. Tribunals vom 18. Febr. 1839. (J. M. Bl. 1839. p. 108.)

Auch der Schlußsatz des §. 6. des Regul. vom 28. April 1824 setzt solche Personen voraus, welche die von ihnen angebotenen Dienste und Arbeiten an dem Orte, wo das Anbieten geschieht, auch wirklich verrichten, mithin das Gewerbe im Umherziehen betreiben.

*) Unter Polizeibezirk ist nach dem Rescr. der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1830 der Bezirk zu verstehen auf welchen die Polizei-Gewalt der nämlichen Behörde beschränkt ist, welche an dem Wohnorte des Gewerbtreibenden die Orts-Polizei-Behörde bildet. (v. K. Ann. Bd. XIV. p. 417.)

diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. Nr. 1.), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbeschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder, um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w.*), bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder

*) Zu den Gewerbtreibenden dieser Gattung werden unter Aufhebung einer früheren entgegenstehenden Bestimmung vom 27. August 1827 nach dem R. d. M. d. F. u. d. Inn. vom 28. März 1843. (Centralbl. p. 141.) jetzt auch inländische Müller gerechnet, welche für ihr besteuertes stehendes Gewerbe unbestellte Arbeit suchen oder suchen lassen.

in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17 und 18.), sind gewerbscheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbescheins.*)

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.**)

---

*) In Betreff der Ertheilung von Gewerbscheinen an Personen, welche im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, enthält die Circ. Verf. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 30. Juni 1840 (Centr. Bl. Jahrg. 1840. S. 279. Nr. 122) nähere Anweisungen für die Regierungen, welche die strenge Innehaltung der für diese Fälle getroffenen Anordnungen und die genaue Beobachtung des Verkehrs solcher Personen durch die Unterbehörden zur Pflicht machen. In Untersuchungen wegen Contraventionen solcher Gewerbscheins-Inhaber soll, wenn das Vergehen geleugnet wird, mit besonderer Genauigkeit bei Ermittelung der Beweismittel und der Beweisaufnahme selbst verfahren, die Sache nach Umständen an die Gerichte abgegeben, und durch zweckmäßige Rechtsausführungen, resp. Einlegung der zulässigen Rechtsmittel darauf hingewirkt werden, daß die gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

**) Eine ausnahmsweise Befreiung von der Gewerbscheinpflichtigkeit, resp. von der für den Gewerbschein zu entrichtenden Steuer ist gesetzlich angeordnet durch:

1) Das R. v. 15. Juli 1827: (v. K. Ann. Bd. XI. p. 768.) In Folge einer Beschlußnahme des Königl. Staatsministerii, kann das Versenden von Branntwein-Proben, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausir-Regulativs §. 13 geschieht, stattfinden, ohne daß es dazu eines Gewerbscheines oder der Zahlung von Gewerbesteuer bedarf; und es können auch Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen, jedoch nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen, und davon nichts verkaufen dürfen.

2) Die Cab.-Ordre vom 27. März 1828. Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, dürfen die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen, ohne daß die Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu dem Gewerbtreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. (G. S. 1828. p. 49.)

3) Die K. O. v. 6 Okt. 1829. (G. S. 1830. p. 1.) Die in §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 den Inländern ertheilte Befugniß: ohne Gewerbschein selbstgewonnene Produkte, und selbst verfertigte Waaren, in so weit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil geboten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnortes zum Verkauf umher zu tragen oder zu schicken, soll auch auf Ausländer ausgedehnt werden, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigem Bedürfnisse näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. (G. S. 1830. p. 1.)

Zur Ausführung dieser Ordre haben die betreffenden Behörden durch das C. R. vom 20. Novbr. 1829. (v. K. Ann. Bd. XIII. p. 912.) besondere Anweisung erhalten.

4) Die K. O. vom 12. Febr. 1831. (G. S 1831. p. 5.) Es soll von Kaufleuten und den ihnen gleich stehenden Fabrikanten, neben der Gewerbe-

§. 8. Ein solcher Gewerbeschein, das ist Conzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbebetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde; und wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder der örtlichen Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind: so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbetreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen

---

steuer, welche sie nach dem Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, für ihr kaufmännisches Gewerbe, überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für diejenigen Gewerbescheine nicht mehr erhoben werden, deren sie für ihre Person oder für die ausschließend in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen nach der obigen Bestimmung und nach §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824, bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Wiederverkaufe Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Die erforderliche Anweisung an die Regierungen zur Ausführung dieser Ordre enthält das Circ. Rescr. d. F. M. vom 7. Juni 1831. (v K. Ann. Bd. XV.) Für die danach steuerfrei zu ertheilenden Gewerbscheine ist ein besonderes Muster vorgeschrieben, auch bestimmt, daß sie nur auf Ansuchen des inländischen Prinzipals und auf dessen eidesstattliche Versicherung: daß der Handelsgehülfe ausschließend in seinem Dienste stehe, ertheilt werden sollen. cfr. übrigens den unten zu §. 26. angeführten Plenarbeschluß vom 26. August 1839.

5) Die K. O. v. 14. Oktbr. 1833. (G. S. 1833 p. 126.) Musiker, die ihr Gewerbe zwar außerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnortes, jedoch nicht über zwei Meilen von Letzterem entfernt, betreiben, brauchen keinen Gewerbeschein, sondern nur polizeiliche Legitimation. Wo die Entfernung aber größer ist, muß der Gewerbeschein auch dann gelöset werden, wenn die Musiker zum Musikmachen dorthin besonders bestellt sind, wobei nur die im fine des §. 18. des Regulativs gedachte Ausnahme Statt findet.

sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr,*) auf welches er ertheilt worden, gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.**)

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der ge-

*) Wegen der Erleichterungen bezüglich der Steuerzahlung bei einem innerhalb des Kalenderjahres eintretenden Personenwechsel, oder Todesfall, vergleiche die oben zu §. 34. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes S. 58. mitgetheilte K. O. v. 15. Juli 1829.

**) In Bezug auf die persönlichen Erfordernisse zum Gewerbebetriebe im Umherziehen sind zu vergleichen

1) Als weitere Beschränkung

Die K. O. v. 28. Febr. 1829. (G. S. p. 19)

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinwesen durch Ausübung der geometrischen Praxis von untüchtigen Subjekten erwächst, soll die Vorschrift des §. 118. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811, nach welcher Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu treiben befugt sind, wenn sie nach vorgängiger Prüfung durch die Oberbaudeputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen.

2) Wegen der Ausnahmen von den angeordneten Beschränkungen und zwar:

zu Nr. 5 bezüglich des Alters

a) R. d. M. d. Inn. v. 19. Juni 1827. (v. K. Ann. Bd. XI. p. 761.)

Als reisende Handlungsdiener können auch minderjährige Personen Gewerbescheine erhalten, wenn sie nur die im §. 11. Nr 2. des Regulativs vorgeschriebene Einwilligung der Eltern oder Vormünder beibringen. Die Nr. 5. l. c. getroffene Bestimmung wegen des Alters von 30 Jahren steht dem nicht entgegen, da sie nach §. 13. l. c. auf reisende Handlungsdiener keine Anwendung findet.

b) C. R. d. M d Inn. u. d. F. v. 17 April 1839. (Centr. Bl. 1839. p. 117.)

Die im §. 11. unter 5. des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilte Bestimmung, nach welcher in der Regel Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden soll, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, ist im Allgemeinen als maaßgebend festzuhalten.

Es behält jedoch

I bei den Vorschriften sein Bewenden, durch welche, für gewisse Gewerbe, Ausnahmen bereits allgemein nachgegeben sind. Demnach findet die vorgedachte Regel nicht Anwendung:

1) nach dem bezeichneten Regulativ selbst, auf solche Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordern und doch nicht wohl anders, als im Umherziehen betrieben werden können. Hierhin gehört, nach den Cirkularen vom 15. Februar 1833 und 31. März 1832, das Gewerbe der Viehschneider, der Kammerjäger, der sogenannten Hengstreiter (welches im Umherführen tüchti-

genwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von

---

ger Beschäler zum Bedecken der Stuten besteht) und in Gegenden, wo die Leinenweberei ein Haupterwerbszweig ist, das Gewerbe der Garnsammler. Außerdem können

2) auf Grund bereits erlassener Minist. Verfügungen, zum Suchen von Waarenbestellungen, unter Mitführung von Proben, und zum Ankaufe frachtweise zu befördernder Waaren an Handeltreibende und deren Gehülfen, ferner zum Verkaufe roher Landesprodukte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getreide, Obst, beziehungsweise vom Schiffe und vom Wagen aus, an Personen, welche beziehungsweise das Schiffergewerbe und die Landwirthschaft als Hauptgeschäft betreiben, endlich zu den, in den §§. 18. und 19. des erwähnten Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerben von den Regierungen, ohne besondere Genehmigung der Ministerien, auch dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn derjenige, welcher das bezeichnete Gewerbe betreiben will, das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

II. Für andere, als die vorgenannten Gewerbe kann künftig, ohne besondere Genehmigung der Ministerien, eine Ausnahme von der gegebenen Regel durch die Königl. Regierung dann nachgegeben werden, wenn

1) nach der Natur des Gewerbes, durch dasselbe ein örtliches Bedürfniß befriedigt wird oder das Gewerbe doch von erheblichem örtlichem Nutzen ist, indessen die Zahl der, für den betreffenden Bezirk zu eben diesem Gewerbe bereits mit Gewerbescheinen versehenen Personen dem Bedürfnisse noch nicht entspricht oder den örtlichen Nutzen in dem wünschenswerthen Umfange noch nicht gewährt; und

wenn außerdem

2) die persönlichen Verhältnisse dessen, der das Gewerbe betreiben will, besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. wenn der Sohn das von seinem altersschwachen oder verstorbenen Vater betriebene Gewerbe, behufs der Ernährung der mittellosen Familie fortsetzen will, oder wenn ein bereits früher betriebenes, stehendes Gewerbe, ohne Bewilligung der Ausnahme für den umherziehenden Betrieb, eingestellt werden müßte oder wahrscheinlich nur mit unverhältnißmäßig geringem Vortheil fortgesetzt werden könnte.

Doch ist, auch bei dem Vorhandensein der unter 1 und 2 gedachten Bedingungen, die Ausnahme für Personen männlichen Geschlechts unter 24 Jahren nur wegen besonders dringender Umstände und für Personen weiblichen Geschlechts nur dann nachzugeben, wenn in der Versagung des Gewerbescheins eine große Härte bei den bestehenden Verhältnissen liegen würde. Daß, abgesehen vom Alter, Personen unter 30 Jahren, welche zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verstattet werden wollen, dazu, nach den sonst bestehenden Bestimmungen, in allen übrigen Beziehungen vollständig geeignet sein müssen, versteht sich von selbst.

Nachdem die Befugnisse der Königlichen Regierung in der vorstehenden Art erweitert sind, fallen die Anträge Derselben auf Ertheilung der Alters-Dispensation durch die Ministerien fort. Dieselbe wird vielmehr jedes desfallsige Gesuch, welchem die Königl. Regierung nach dieser Verfügung nicht selbst Statt geben kann, zurückweisen.

gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.

2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbeschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

3) Der Gewerbeschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt.

Auch soll

5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern*) darf in der Regel der Gewerbebetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter No. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17 bis 19. genannten Dienstleistun-

---

*) Bezüglich der Unterthanen von Vereinsstaaten vergleiche
1) die zu §. 1. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 mitgetheilten Bestimmungen (s. oben S. 46.)
2) Die unten zu §. 2. des Regulativs vom 4. Dezbr. mitgetheilten Rescripte vom 25. April und 30. Juni 1840.
3) das R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 31. Dezbr. 1841.
Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten haben nach den desfallsigen Uebereinkünften kein bestimmtes Recht auf die Zulassung zum umherziehenden Gewerbebetriebe im diesseitigen Gebiete, sondern nur, falls sie zugelassen werden, einen Anspruch auf gleiche Behandlung in Betreff der für das Gewerbe zu erlegenden Abgabe mit den eigenen Unterthanen. Die Verstattung vereinsländischer Musiker zum Betriebe ihres Gewerbes in den zum diesseitigen Gebiet gehörigen Theilen der zweimeiligen Umgegend ihres ausländischen Wohnorts, wozu es nach der K. O. v. 14. Okt. 1833. (s. oben zu § 7. S. 73.) nur der polizeilichen Erlaubniß bedarf, ist nur dann zulässig, wenn in dem betr. Vereinsstaate den diesseitigen Unterthanen eine gleiche Vergünstigung zu Theil wird, und diese ihnen nützlich erscheint. In diesem Fall zahlen aber auch vereinsländische Unterthanen für das Musikmachen in der zweimeiligen Umgegend keine Steuer.

gen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1, 2 und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. No. 6.) umher tragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden; und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. No. 1, 2 und 3. nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbescheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, können die Regierungen nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf.*)

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

---

*) Von der den Min. d. Inn. und d. Fin. im §. 16. ertheilten Ermächtigung zur Erweiterung oder Einschränkung der in den §§. 14. und 15. bestimmten Hausirbefugnisse ist im Laufe der Zeit vielfältig Gebrauch gemacht worden. Für den richterlichen Gebrauch sind indessen die desfalls ergangenen einzelnen in Schimmelfennig dir. Steuern. Ausg. II. Th. II. p. 53. und den Anhängen abgedruckten ministeriellen Bestimmungen von keinem Interesse, weshalb hier nur diejenigen mitgetheilt werden, welche entweder auf königlicher Verordnung beruhen, oder sonst von allgemeinerem Interesse zu sein scheinen.

Dahin gehören

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Frost-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh,

---

1) als eine Erweiterung der Befugnisse

die K. O. v. 20. März 1831. (v. K. Ann. Bd. XV. p. 319.)
wodurch das Hausiren mit wollenen Decken für die Fabrikation der westlichen Provinzen, in dem Umfange dieser Provinzen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Steuer, jedoch unter Vorbehalt der Zurücknahme dieser Vergünstigung, frei gegeben wurde.

2) als eine Beschränkung derselben

die K. O. vom 12 Januar 1833. (G. S. 1833. p. 22.)
daß zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole oder auch Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, Gewerbescheine nicht mehr ertheilt werden dürfen.

3) als allgemeine Erläuterungen

a) R. d M. d. Inn. u. d. F. v. 7. Juni 1839. (Centrbl. p. 200.)
Nach dem §. 14. Nr. 1. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 kann der Hausirhandel mit solchen Gegenständen, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf, durch die Königl. Regierungen gestattet werden und die erwähnte Stelle bezeichnet beispielsweise mehrere Sachen, welche zu diesen Gegenständen gehören, hauptsächlich solche, welche, dem Zwecke der Wochenmärkte entsprechend, vom Lande den Stadtbewohnern zur Konsumtion oder zum sonstigen Gebrauche zugeführt werden. Der §. 14. Nr. 1. steht aber in Verbindung mit §. 1. a. a. O. und wenn in jenem frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und der Fischerei als solche, die zu den Wochenmarktartikeln zu rechnen sind, beispielsweise genannt werden: so folgt daraus nicht, daß alle Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft überall als Wochenmarktartikel behandelt werden sollen. Es kommt vielmehr, damit dies in jedem einzelnen Falle bestimmt werden kann, dem §. 1. a. a. O. gemäß, immer zunächst darauf an, ob die Gegenstände, von denen es sich handelt, nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Ortsobservanz, zu denjenigen gehören, mit denen auf den Wochenmärkten auch von andern, als Orts-Einwohnern, Handel getrieben werden darf.

b) In den spätern Erhebungsrollen (auch in dem Zolltarife v. 18 Okt. 1842) ist der Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten worden. Seitdem werden daher überhaupt keine Gewerbescheine auf den Hausirhandel mit kurzen Waaren mehr ausgestellt. Statt dessen werden aber Gewerbescheine, welche auf den Hausirhandel mit Kramwaaren lauten, gegeben, und es ist der betr. Min.-Verfügung v. 18. Dec. 1831 ein besonderes Verzeichniß derjenigen Waaren beigefügt worden, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden. (Amtsbl. pro 1832.)

Ueber die nach und nach eingetretenen Erweiterungen und resp. Abänderungen des obigen Verzeichnisses von Waaren, mit denen hausirt werden darf, vergl. Schimmelfennig, dir. St. Th. II. S. 53. 54. und die Anhänge dazu.

frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, ingleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die der daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich, und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. auf dem Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen; so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern, kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibenden ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des Inn- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen.*) Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissentschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse statt findet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigens dazu

---

*) Rücksichtlich der Musiker vergleiche

1) die K. O. v. 14. Okt. 1833. (s. oben zu §. 7. des Regulativs S 73.)

2) das R. d. M. d. J. u. d. F. v. 22. April 1838. (v. K Ann. Bd. XXII.) Wenn Mitglieder einer als solche besteuerten und concessionirten Musikgesellschaft einzeln in einer weitern Entfernung als 2 Meilen von ihrem Wohnsitz das Gewerbe treiben, so umgehen sie die gesetzlichen Bestimmungen, wonach einzelnen Musikern das Umherziehen in der Regel versagt sein soll, auch umgehen sie die Steuer, welche einzelne Musiker mit 12 Thlr. zu entrichten haben, da sie als Mitglieder der Gesellschaft nach dem Regulativ vom 4. Dezb. 1836. (s. unten) einen geringeren Satz zahlen. Sie haben daher nicht nur die Strafe von 48 Thlr. nach §. 26. des Reg. vom 28. April 1824 verwirkt, sondern außerdem den Betrag nachzuzahlen, um welchen die von ihnen als Mitglied erlegte Steuer hinter dem Satz von 12 Thlr. zurückbleibt, da sie durch ihren Gewerbschein nur zum Musikmachen als Mitglieder der Gesellschaft, nicht als Einzelne berechtigt werden.

Sonstige in gewerbepolizeilicher Hinsicht ertheilte Vorschriften für Personen, welche umherziehend Dienstleistungen und Schaustellungen anbieten, vergleiche in Schimmelfennig dir. Steuern. 2. Ausg. Th. II. p. 64. und den Anhängen dazu.

eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen: so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften, bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.*)

§. 20. Der Gewerbeschein gilt nur für die Person des

---

*) Der Umfang der Berechtigungen aus dem Gewerbschein resp. der persönlichen Befugnisse des Inhabers ist

a) näher bestimmt

in dem R. d. M. d. Inn. v. 5. Mai 1827. (Ann. Bd. XI. p. 769.)

Durch das Regulativ vom 28. April 1824 sind alle demselben entgegenstehende statutarische Vorschriften aufgehoben worden. Es können daher Inhaber von Gewerbescheinen ihr Gewerbe in dem nach §. 22. des Regulativs überhaupt zulässigen Umfange auch da ausüben, wo, wie z. B. in den vormals sächsischen Landestheilen, noch bestehende Exklusivberechtigungen den stehenden Betrieb des nämlichen Gewerbes verhindern. Jene Exklusivberechtigungen beziehen sich überhaupt nur auf den stehenden Gewerbebetrieb, und können weder auf den Hausirhandel, noch auf den Jahrmarkt-Verkehr ausgedehnt werden.

b) ausgedehnt

durch die K. O. v. 11. Juni 1826. (G. S. p. 61.)

Die für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenzbezirke nicht ausgenommen, gültigen Gewerbescheine sollen auch den Beschränkungen der §§. 22—24. nicht unterworfen sein, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, Gehülfen oder Reisedienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um umherziehend Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie Behufs des Wiederverkaufs nicht selbst mitführen, sondern frachtweise befördern lassen. Jedoch müssen auch diese Personen immer den Gewerbeschein im Original bei sich führen.

Anmerk. Zur Ausführung dieser Bestimmung sind besondere administrative Vorschriften resp. unter dem 13. Juli 1826. und 9. Mai 1828. ergangen. (v. K Ann. Bd. X. p. 815. und Bd. XII p. 538.)

c) eingeschränkt (cfr. §. 25. in fine.)

aa) durch die K. O. v. 8. Dezbr. 1843. (G. S. 1844. p. 15.)

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem, von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei andern Personen, als Gewerbetreibenden, gesucht werden.

2) Wer durch Umherreisen, Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbscheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbe-

darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben werden; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von Letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbebetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbeschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbescheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820.

---

scheine versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3) Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten, die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

bb) Als Erläuterungen dieser Ordre sind zu bemerken

die Circ. Verf. d. F. M. v. 22. Dezbr. 1843. (Centrbl. 1844. p. 11.), wonach in den betreffenden Gewerbscheinen die Vorschriften der Ordre aufgenommen, und deren Strafbestimmungen ausdrücklich allegirt werden sollen.

Die Verf. d. F. M. v. 4. April 1844. (Centrbl. p. 87.) wonach die zu Waarenbestellungen bei Gewerbtreibenden befugten Personen, bei Privatleuten weder mündlich noch schriftlich, noch durch gedruckte Anzeigen, Karten oder Boten direkte oder indirekte Einladungen ergehen lassen dürfen, wodurch sie aufgefordert werden außerhalb ihres Wohnortes Waarenbestellungen zu machen oder solche Bestellungen in Gasthöfen oder sonst wo entgegen zu nehmen. Uebertretungen dieser Bestimmungen sind theils nach dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 schon strafbar, weil dadurch ein anderer Gewerbbetrieb als der im Gewerbscheine bezeichnete ausgeübt wird, theils wird dadurch gegen das spezielle Gesetz vom 8. Dezbr. 1843 gefehlt, wonach Waarenbestellungen bei Privatleuten nicht gesucht werden sollen.

zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon aber sind die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. No. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, (§. 14. No. 1.) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Strafbestimmungen.*)

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Be-

*) Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den in den §§. 26. u. folg. des Regulativs enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung und das Verfahren bei Hausir-Steuer-Contraventionen sind in dem nachfolgenden Anhange zusammengestellt.

trag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer Dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25 muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.*)

§. 32. In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29 und 30.) von den respektiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen statt findet, zu entscheiden.**)

---

*) Die weiter unten mitgetheilte K. O. vom 31. Dezbr. 1836 hat das Verhältniß des Gefängnisses zur Geldstrafe anderweit bestimmt.

**) Diese Entscheidungs-Befugniß steht nach dem R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 22. Aug. 1837 auch den Polizeibehörden in den Städten der IVten Steuer-Abtheilung (s. oben S. 66.) zu, da das Gesetz keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polzeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26, 27, 28. bestimmt bereits das Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26, 27 und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und Letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum dritten Mal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.*)

Transitorische Bestimmungen.

§ 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend, bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (No. 5. daselbst) ihnen nicht entgegen stehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben: so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publikation dieses Regulativs, gestattet werden.

§. 37. Den sogenannten Lingenschen und andern Packenträgern und Schnittgängern, den Holz-Uhrmachern, Schleifern, Kesselflickern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern, soll auch aus-

---

*) Einen Anspruch auf den Denunziantenantheil von Gewerbesteuerstrafen haben auch solche Kommunalbeamte, welche nicht Mitglieder der Magisträte oder Polizeibeamte sind. R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 20. Febr. 1840. (Centrlbl. p. 154.)

nahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neuen anzunehmen, es geschehe denn solches diesem Regulativ (§. 13.) gemäß.

Anhang zum Regulativ vom 28. April 1824.

Ergänzungen und Erläuterungen zu den §§. 26 und folgenden des Regulativs, betr. die Contraventionen und das Untersuchungs-Verfahren.

A. Thatbestand des Vergehens.

a) Rescr. d. F. M. vom 3. Novbr. 1825. III. 20, 256.

Auf den Einwand des Hausirers, daß er die bei ihm vorgefundenen in dem Gewerbschein nicht benannten Waaren auf Bestellung mit sich führe, ist nicht zu rücksichtigen, da die Strafbestimmungen der §§. 26 und 27. des Regulativs ganz allgemein zur Existenz des Straffalles nur erfordern, daß der Hausirer andere als die ihm gestatteten Waaren bei sich führt.

b) Rescr. des M. d. Inn. und d. F. vom 2. Decbr. 1830. (v. K. Ann. Bd. XIV. p. 830.)

Inländer, welche, ohne festen Wohnsitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne ihr Gewerbe behufs der Steuer-Entrichtung anzumelden, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen über den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen zu bestrafen.

c) Das R. d. M. d. Inn. und d. F. vom 22. April 1838. (s. oben zu §. 18. des Regulativs S. 80.)

d) C. R. d. F. M. vom 7. Juni 1831 und Plenarbeschluß d. G. O. Tribunals v. 26. Aug. 1839. (Ann. Bd. XV. J. M. Bl. 1839. p. 315.)

Kaufleute und ihre Handelsgehülfen, welche im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, ohne sich über die Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, sind, wenn auch für diesen Schein nach der K. O. vom 12. Februar 1831. keine Steuer erhoben werden kann, dennoch nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824. §. 26. und den modifizirenden Vorschriften der K. O. vom 31. December 1836 zu bestrafen.

e) R. d. M. d. J. u. d. F. v. 24. März 1840. (Centr. Bl. p. 177.)

Der Inhaber eines Gewerbescheins, welcher das ihm danach gestattete Gewerbe in einem Regierungsbezirke, auf welchen der Gewerbschein nicht ausgedehnt worden, ausübt, begeht, wie auf den Bericht vom 28. Februar d. J. erwidert wird, ein, nach den §§. 21 und 30. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 polizeilich zu ahndendes Ver-

gehen. Ist der Gewerbschein zu einem ermäßigten Steuersatze ertheilt und begründet die Ausübung des Gewerbes in einem andern Regierungsbezirke, als in dem, für welchen der Gewerbeschein ausgefertigt oder ausgedehnt worden, nach dem Regulative vom 4. Decebr. 1836. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Verbindlichkeit zur Nachzahlung von Steuer: so ist diese zwar einzuziehen, jedoch die in den §§. 26, 27 und 28. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe nicht anzuwenden, da der in diesen §§. bezeichnete Thatbestand in dem erwähnten Falle nicht vorliegt.

In diesem Falle tritt vielmehr nach dem R. des Min. des Inn. und der Finanz. vom 17. Decbr. 1834 die in §. 30 bestimmte Ordnungsstrafe ein.

B. In Bezug auf die Strafe selbst.

Im Allgemeinen:

a) die K. O. vom 31. Decbr. 1836. (s. weiter unten) welche das Strafmaaß überhaupt modifizirt.

b) Die K. O. vom 31. October 1841. (J. M. Bl. 1842. p. 176.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. v. M. erkläre Ich mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Bestimmungen im §. 64 sqq. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizei-Contraventionen zur Anwendung zu bringen sind, wobei es jedoch dem vernünftigen Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleiben muß, nach der Natur und dem Zwecke der Polizeistrafen nicht jede, auch entferntere Theilnahme an einer Polizei-Contravention einer Rüge zu unterwerfen.

Insbesondere:

1) die Confiskation bei Vergehungen gegen das Regulativ.

a) Das R. d. F. M. vom 20. Juni 1825. III. 11,554.

Baares Geld, welches der Hausirer bei sich führt, selbst wenn es erweislich in der Lösung für Waaren besteht, die er in dem verbotswidrigen Handel verkauft hat, unterliegt nicht der Confiskation.

b) Die R. d. F. M. v. 21. Juni u. d. Just. M. v. 26 Juli 1826. (v. K. Jahrb. Bd. XXVIII. p. 112. Gr. Bd. I. p. 341.)

Transportmittel, deren sich Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände ihres Verkehrs bedienen, können bei Anwendung des Regulativs vom 28. April 1824. nicht als der Confiskation unterworfen angesehen werden.

c) R. d. F. M. vom 6. Mai 1828. (Ann. Bd. XII. p. 539.) und R. d. J. M. vom 4. Februar 1831. (Jahrb. Bd. XXXVII. p. 112. Gr. Bd. VI. p. 401.)

Die Konfiskation der von einem flüchtig gewordenen, unbekannten Hausirer zurückgelassenen Sachen, kann, wenn er nicht bei einer Polizeikontravention betroffen worden, auf welche die Konfiskation der Sachen im Gesetz besonders angeordnet ist, nur da stattfinden, wo eine Kontravention gegen die Zoll- oder Steuergesetze vorliegt, und

dann ist die Steuerbehörde allein zur Untersuchung der Sache kompetent, an welche mithin die qu. Effekten zur weitern Veranlassung abgegeben werden müssen. Die Kompetenz der Regierung in einem solchen Falle kann daher nur begründet werden durch eine von dem Entwichenen begangene Polizei- oder Hausirkontravention, und im ersten Falle ist, wenn die begangene Polizeikontravention an sich die Konfiskation der zurückgelassenen Effekten gesetzlich rechtfertigt, das Verfahren sofort den Gerichten zu überlassen.

2) Die subsidiarische Verhaftung anderer Personen.

a) R. d. F. M. vom 15. Decbr. 1828. III. 25954.

Die §§. 26 sq. des Regulativs vom 18. April 1824 bezeichnen nur denjenigen für seine Person, der einen erforderlichen Gewerbschein nicht besaß, oder einen ertheilten mißbraucht als den allein Strafbaren, und eine subsidiarische Verhaftung Anderer für ihn liegt außer der Absicht des Gesetzes.

b) R. d. J. M. vom 25. Februar 1835. (v. K. Jhb. Bd. XLV. p. 284. Gräff. Bd. VIII. p. 129.)

welches den in dem R. vom 15. Decbr. 1828. ausgesprochenen Grundsatz auf Grund einer Allerhöchsten Entscheidung vom 20. Febr. 1835. bestätigt.

3) Die Umwandlung der Strafe.

Die K. O. vom 31. Decbr. 1836. (s. weiter unten),

wonach das Verhältniß von 8 Tagen Gefängniß zu 5 Thlrn. Geldbuße nicht unbedingt beizubehalten, sondern nach Umständen anderweit zu bestimmen ist.

C. Das Verfahren.

a) Das Regulativ vom 4. December 1836. §. 8. (s. dasselbe weiter unten.)

b) Das Rescr. d. F. M. und M. d. Inn. vom 16. Mai 1828. (v. K. Ann. Bd. XII. p. 541.)

Was die Hausir-Steuer-Contraventionen abetrifft, so ist auf diese der §. 179. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung gar nicht zu beziehen, weil er ausdrücklich nur von Akzise-, Zoll- und Polizei-Kontraventionen spricht. In dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820. so wenig, als in dem Regulativ vom 28. April 1824. ist aber den Regierungen ein Verfahren gegen unbekannte und entwichene Kontravenienten auf eine ähnliche Weise übertragen, wie in Hinsicht der Zollvergehen durch §. 158. der Zollordnung den Zollbehörden. Die K. Regierung wird daher um so mehr jedes Verfahren gegen entwichene Hausirer den Gerichten überlassen müssen, da sie nicht einmal gegen Anwesende zu einem Contumazialverfahren berechtigt ist, sondern bei dem Ausbleiben des Denunziaten annehmen muß, er verlange gerichtliche Untersuchung. Das Gericht wird seinerseits die Untersuchung nicht ablehnen dürfen, da es jede Untersuchung zu übernehmen verpflichtet ist, in der die Verwaltungsbehörde von ihrer Befugniß, die Sache zu entscheiden, keinen Gebrauch machen will.

c) Das R. d. J. M. v. 4. Febr. 1831. (v. K. Jhb. Bd. XXXVII. p. 112. Gräff. Bd. VI. p. 401.),

welches sich mit den in dem obigen Rescr. vom 6. Mai 1838 ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden erklärt, und die Gerichte anweiset, die Untersuchung einzuleiten, wenn die Regierungen darauf antragen.

Kabinetsordre vom 31. December und Regulativ vom 4. December 1836.

über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (G. S. 1837. p. 13.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. d. M. will ich die Befugniß, die den Regierungen durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. (Beilage B. Litt. L.) und dem Finanzminister durch Meinen besondern Erlaß vom 2. Mai 1821. zur Ermäßigung des Steuersatzes von 12 Rthlrn. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beigelegt ist, nach Maaßgabe des zurückgehenden von Mir genehmigten Regulativs vom 4. d. M. erweitern und zugleich bestimmen, daß die in den §§. 26, 27, 28. des Regulativs vom 28. April 1824. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen rc. vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall in vierfachem Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Satze derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen und mit Rücksicht auf das Regulativ vom 4. d. M. festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte den Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von 2 Rthlrn. anzunehmen. Wenn nach §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824. die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achttägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleichzustellen, vielmehr darf, nach Bewandniß der Umstände, ein milderes Verhältniß angenommen werden.*) Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieses Erlasses und des beigefügten Regulativs durch die Gesetzsammlung zu verfügen.

---

*) Hierdurch tritt das Rescr. des Justiz-Ministerii, vom 28. Mai 1829. (v. K. Jahrb. Bd. XXXIII. p. 341. Gräff Bd. II S. 341.), wonach von diesem Verhältnisse von 8 Tagen zu 5 Thalern nicht abgegangen werden sollte, außer Kraft.

Regulativ
den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.*)

I. Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen.

§. 1. Die Regierungen können fortan

1) außer den unter dem Buchstaben L. der Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. genannten Sammlern von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, auch Sammlern (Aufkäufern) von Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von andern Abgängen von geringerem Werthe in der Haus- oder Landwirthschaft, jedoch mit der im §. 14. Nr. 2. des Hausirregulativs vom 28. April 1824. angegebenen Ausnahme,

2) außer Topfbindern, Kesselflickern und Scheerenschleifern, auch Zinn- und Löffelgießern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern oder Hausgeräthen beschäftigen — Gewerbscheine zu dem Jahressatze von zwei oder vier Thalern ertheilen.

§. 2. In Ansehung der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter verbleibt es bei der Vorschrift der Beilage B. zu dem Gewerbesteuergesetze. Außerdem sind die Regierungen ermächtigt, Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, in einer aus wenigstens vier unverdächtigen geschickten Personen bestehenden Gesellschaft ihr Gewerbe betreiben (§. 18. des Hausirregulativs) eine Steuerermäßigung in der Art zu bewilligen, daß nur für den Vorsteher zwölf Thaler, für jede andere Person aber acht, sechs oder vier Thaler jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern.**)

---

*) Ueber die Ausführung des Regulativs erging an die Regierungen das Circ. R. vom 26. Febr 1837. (v. K. Ann. Bd. XXI. p. 225.) dessen Inhalt, soweit er hierher gehört unten zu §. 8. des Regulativs mitgetheilt ist.

**) Bezüglich der hier angeordneten Ermäßigungen sind zu vergleichen

a) das R. d. Fin. M. v. 25. April 1840. (Centrlbl. 1840. p. 234.) ertheilt, unter Abänderung der dieserhalb in dem C. R. v. 26 Febr. 1837. (s. oben) enthaltenen Beschränkung, den Regierungen die Ermächtigung den Unterthanen aus den Zollvereinsstaaten ohne höhere Genehmi-

§. 3. Zum Hausirhandel

1) mit Brot, Semmel, anderen Backwaaren, Heefe, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genusse, Hirse, Buchweizen, Gemüsen aller Art, mit frischem und gedörrtem Obst, mit Milch, Butter, Käse, Honig, Eiern, Federvieh, mit frischen geräucherten, gedörrten, gesalzenen Fischen und anderen Lebensmitteln von geringem Werthe;

2) mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Sämereien, Torf, Holz- und Steinkohlen, Besen, groben Decken aus Schilf oder Stroh, Dachsplitten, Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kratzen, Webeblättern, Nadlerwaaren, groben hölzeren Waaren, Schaufeln, Sensen, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem Eisen, mit Seiler- oder groben Bürstenbinderwaaren, mit ordinairem irdenem Geschirr, ordinairem Steingut, ordinairer Fayence, ordinairen Glaswaaren, mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle, und mit wollenen gestrickten Waaren – können die Regierungen fortan Gewerbscheine gegen eine Steuer nach Umständen von acht, sechs oder vier Thalern jährlich ertheilen.

§. 4. Von dem Finanzministerium hängt es ab, nach dem Bedürfniß einzelner Provinzen oder Gegenden die in den §§. 1. und 3. bezeichneten Ermäßigungen auch auf andere, den dort bezeichneten ähnliche Gewerbe auszudehnen. Eintretenden Falls ist das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 5. Es bleibt bei der Litt. L. Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. aufgestellten Regel, daß die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen für jede Person zwölf Thaler beträgt. Die Bewilli-

---

gung Gewerbscheine zu den nach dem Regulativ vom 4. Dcbr. zulässigen Sätzen unter denselben Umständen zu ertheilen unter denen sie dergleichen Ermäßigungen Inländern bewilligen dürfen. Auch in Contraventionsfällen haben die Regierungen die für den Strafbetrag maaßgebende Steuer in gleicher Weise festzusetzen, der Angeschuldigte mag dem diesseitigen oder einem Zollvereinsstaate angehören.

b) das R. d. F. M. v. 30. Juni 1840. (Centrlbl. 1840. p. 276.)

Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach den desfalls bestehenden Vorschriften (cfr. §. 12. des Reg. vom 28. April 1824. u. C. R. vom 2. September 1834 zu §. 1. des Gewerbesteuer-Gesetzes) (s. oben S. 46.) einem Ausländer überhaupt nicht gestattet werden darf, so ist ein Gewerbeschein darauf auch für Vereinsländische Unterthanen weder zum vollen, noch zum ermäßigten Satze zu ertheilen.

gung der in den §§. 1, 2 und 3. dieses Regulativs bezeichneten, so wie die Fortgewährung der früher bewilligten Ermäßigungen,*) hängt daher lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung, in weiterer Instanz des Finanzministeriums, ab und kann in den Fällen der §§. 1. und 3. überhaupt nur dann eintreten, wenn das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat. Auf Erstattung schon bezahlter Steuern findet ein Anspruch auf den Grund der gegenwärtigen Bestimmungen nicht statt.

§. 6. Bei Abmessung der Steuersätze ist Folgendes zu beachten:

1) Im Allgemeinen ist auf verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung hinzuwirken. Der Steuersatz bestimmt sich nach Maaßgabe des größeren oder geringeren Umfanges, in welchem das Gewerbe im vorangegangenen Jahre betrieben ist. — Für den in § 3. gedachten Hausirhandel können die geringeren Steuersätze besonders dann angewendet werden, wenn die Handelsgegenstände selbst gewonnen oder selbst verfertigt sind;

2) der höhere Satz von vier Thalern für die im §. 1., so wie von acht Thalern für die §. 3. aufgeführten Gewerbe tritt ein:
   a) in dem Jahre, in welchem das Gewerbe angefangen wird; so daß die unter 1. vorstehend bemerkten Umstände erst für die Folge maaßgebend werden;
   b) wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Trägers bedient. — Bedient er sich dazu eines Fuhrwerks oder eines Schiffsgefäßes, so ist eine Ermäßigung der Steuer von zwölf Thalern überhaupt nicht zulässig;
   c) wenn das Gewerbe in mehr als einem Regierungsbezirke betrieben wird, oder wenn mehrere der §. 1. Nr. 1, bezeichneten Gegenstände von derselben Person, wenn auch nur in einem Regierungsbezirke, im Umherziehen aufgekauft werden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang überhaupt eine Steuerermäßigung gerechtfertigt sei.

§. 7. Die Ertheilung von Gewerbscheinen zu niedrigeren, als den in den §§ 2. und 3. bezeichneten Sätzen, so wie die Freilassung eines der dort und im §. 1. aufgeführten Gewerbe

*) Nach den Rescr. d. F. M. vom 27. u. 31. Oktbr. 1840 so wie vom 19. Mai 1841 bezieht sich die obige Bestimmung wegen Fortgewährung der Ermäßigungen, nur auf die durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 oder sonst allgemein ausgesprochenen Steuer-Ermäßigungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

von aller Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

II. Vorschriften in Betreff der Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen.*)

§. 8. Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich künftig die Strafe der in den §§. 26, 27 und 28. des Regulativs vom 28. April 1824. bezeichneten Kontraventionen bestimmt, erfolgt in den zur Entscheidung der Regierungen gelangenden Fällen mit Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften in dem Straf-Resolute. Gelangt die Sache demnächst zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Straf-Resolute angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelte Umstände eine Festsetzung des Steuersatzes nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuersatzes von zwölf Thalern**) nicht unzweifelhaft, so legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Regierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuersatzes vor.

Eine besondere Mittheilung an den Angeschuldigten über den festgesetzten Steuerbetrag, und ein besonderer Rekurs gegen die Steuerfestsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht statt.

Finanzministerium.

---

*) In Bezug auf die hier angeordnete Festsetzung der Steuer in Contraventions-Fällen enthält die C. V. d. F. M. vom 26. Febr. 1837. (v. K. Ann. Bd. XXI. p. 225. s. oben zu §. 1.) folgende Bestimmungen:

a) Bei Festsetzung der Steuer dienen die Vorschriften §. 1—6. des Regulativs, so wie die in Verfolg des §. 4. etwa erlassenen besonderen Bestimmungen zur Richtschnur. Im Zweifel ist der geringere Satz zu wählen.

b) In dem Falle, wo bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei hätte ertheilt werden können, findet eine Nachforderung der Steuer nicht Statt, sondern es bewendet bei der festgesetzten Strafe.

c) Die Festsetzung der Steuer in Contraventionsfällen ist jedesmal zu beschleunigen.

**) Der Satz von 12 Thlrn. als der höchste für Gewerbe im Umherziehen bildet die Regel, die niederern Sätze sind Ausnahmen. (cfr. §. 5. des Regulativs.)

II. Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande, sowie Gast- und Schankwirthschaft.*)

Kabinetsordre vom 7. Februar 1835.**)

(G. S. 1835. p. 18.)

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebs will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.

---

*) Ueber den Handel mit Getränken auf dem Lande ꝛc. verordnete zuerst:
Das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7. September 1811 im §. 55:
Neue Schankstätten auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizei-Behörde angelegt werden. Diese Genehmigung wird nur in sofern ertheilt, als sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann; auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabrizirte Getränk innerhalb der Gränzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste setzen.
(G. S. 1811. S. 253.)
Hiezu erging demnächst die K. O. vom 28. Okt. 1827.
Aus den im Berichte des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. angeführten Gründen setze Ich, nach dem Antrage desselben, hierdurch fest: daß vom 1. Juli 1828 an in allen Landestheilen, in welchen das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7. Septbr. 1811 zur Anwendung kommt, den Viktualien-, Material- und Kornhändlern auf dem Lande, sie mögen sich daselbst schon angesetzt haben, oder künftig ansetzen, der Handel mit Getränken nur auf Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden gestattet, und diese Genehmigung nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden soll, unter welchen nach der Bestimmung im §. 55. des G. v. 7. Septbr. 1811 die Einrichtung einer neuen Schankstätte zulässig ist, (G. S. 1827. S. 174.) und endlich als allgemeines Gesetz für alle Theile der Monarchie die oben mitgetheilte K. O. v. 7. Febr. 1835.

**) Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang, in welchem die in der K. O. v. 7. Febr. 1835 ertheilten gewerbpolizeilichen Vorschriften mit der Gewerbesteuer selbst stehen, und namentlich vorkommender gegenseitiger Bezugnahmen in den die Gewerbesteuer und die Gewerbe-Polizei betreffenden Bestimmungen wegen, konnte die Mittheilung der K. O. v. 7. Febr. 1835 nicht unterbleiben.

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizei-Behörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunal-Behörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirks, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunal-Behörde, von dem Kreislandrathe stempel- und sportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausgestellten Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Vermerk erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1 gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Ortspolizei-Behörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder

b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizei-Behörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statt haben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevorwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5) Behufs der Fortsetzung der zu 1 gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1 und 2 entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betreiben, die Ausstellung eines solchen Scheines für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebes oder der Bestimmungen zu 3 und 4 einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassungen gegeben haben. Hat die Kommunal-Behörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.

6. Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebs-Lokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3 und 4 keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7. Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheines oder des Verlängerungs-Vermerks ist die Polizei-Behörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunal-Behörde (Nr. 2), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

8. Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahres fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungs-Vermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thaler, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.*)

---

*) In Bezug auf das Verfahren und die Strafe in Contraventions-Fällen gegen das Ges. vom 7. Febr. 1835. ist zu vergleichen

a) das R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. v. 12. Novbr. 1836. (v. K. Ann. Bd. XX. p. 1011.),

wonach die Entscheidung in Gemäßheit des auf Königl. Bestimmung vom 8. März 1830 beruhenden Circ. Rescripts vom 21. bis 23. Mai 1830 zunächst den Orts-Polizei-Behörden zusteht.

b) das oben erwähnte Circ. Rescr., welches unter dem 21. Mai an die Justiz, unter dem 23. Mai 1830 an die Verwaltungs-Behörden ergangen ist. (v. K. Jhrb. Bd. XXXV. p. 284. Gräff Bd. VI. p. 40.)

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen Folgendes festzusetzen geruht:

1) die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondern Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen in den Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

2) Diese Kompetenz der Lokalpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein bestimmtes Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Lokalpolizei-Behörde steht dem Bestraften frei

a. den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, oder auf eine Geldbuße von 5 Thlr. und darunter erkannt worden ist.

b. übersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß.

c. hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

9. In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen namentlich nach §. 54. des Edikts vom 7. September 1841. oder nach §. 6. des Ges. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833. begründete Ansprüche der Krugsverlags-Berechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in soweit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht; insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3. niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.*)

Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juli 1844.

betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthsschafts-Betrieb. (G. S. 1844. p. 214.)

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlaß der Ordre vom 7. Februar 1835. in Betreff des Kleinhandels mit

---

Uebrigens wird die ꝛc. zur Beseitigung von Mißverständnissen hinsichts der obigen Bestimmung sub 3 b darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch in den bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen, wonach bei einzelnen Polizei-Behörden, z. B. in Berlin, die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt ist, nichts geändert wird.

c) Die oben im Anhange des Regulativs vom 28. April 1824. S. 87. mitgetheilte K. O. v. 31. Oktbr. 1841.

*) Von den im §. 9 c. allegirten und resp. damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§. 51. des Edikts vom 7. Septbr. 1811. (G. S. 1811. p. 268.)
In Rücksicht seiner eigenen Consumtion ist Niemand mehr einem Mahl- oder Getränkzwange unterworfen.

§. 54. l. c.
Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu entnehmen (das Verlagsrecht), können auch ferner errichtet, und wo dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits besteht, kann es durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden. Verträge, wodurch jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu entnehmen, sind dagegen für nicht geschlossen zu achten, da sie der unter §. 51. bestimmten Freiheit zuwider sind.

Das Gesetz vom 13. Mai 1833. (G. S. 1833. p. 52 sq.),
hob alle ausschließliche Gewerbsberechtigungen der Zünfte und Korporationen oder einzelner Individuen in der Provinz Posen auf, bestimmte aber, daß die Inhaber von ausschließlichen veräußerlichen und vererblichen Gewerbeberechtigungen in den Städten (Bankgerechtigkeiten) für deren Verlust unter gewissen Bedingungen und nach gewissen Grundsätzen entschädigt werden sollten.

Getränken und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes beabsichtigt worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. für sämmtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1) der Kleinhandel mit Getränken soll nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Ordre vom 7. Februar 1835. unterworfen sein.
2) In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordre wegen des Schankwirthschafts-Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.
3) In den unter 2 bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Orts-Polizei-Behörde, sondern der Kreis-Land-Rath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Ordre vom 7. Februar 1835. und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Indirecte Steuern.

I.

Die Getränke-Steuern und die Steuer von inländischen Tabaksblättern.

Gesetz vom 8. Februar 1819.*)

wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter. (G. S. 1819. p. 97.)

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Die fortgesetzten Berathungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabaksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maaßregeln verringert worden.

---

*) Durch die weiter unten mitgetheilten späteren Verordnungen über die Erhebung der Branntwein-, Braumalz-, Wein- und Tabaks-Steuer sind mehrere Bestimmungen des Gesetzes und der nachfolgenden Steuerordnung vom 8. Februar 1819 außer Anwendung getreten. Des logischen Zusammenhanges und vorkommender Bezugnahme wegen konnten indessen die betr. Paragraphen aus dem Texte nicht füglich weggelassen werden, sie sind aber jedesmal als aufgehoben bezeichnet.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, nnd verordnen nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths deshalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

1) der Branntwein,
2) das Braumalz,
3) der Weinmost,
4) die Tabaksblätter.

I. Bestimmung des Branntwein-Blasenzinses.

§. 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzins in dem Maaße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer nach Tralles), welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird.*)

Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 gGr. 3 Pf. auf Vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb, als §. 2. angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzins verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst Statt, wenn $\frac{1}{6}$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{6}$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um $\frac{1}{6}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maaßgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit, auf $\frac{5}{6}$ oder $\frac{4}{6}$ auch bis auf $\frac{3}{6}$ des §. 2. festgesetzten Steuersatzes verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.**)

Wem die Entrichtung des Blasenzinses obliegt.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung

---

*) An die Stelle des Blasenzinses trat in Folge des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 und der K. O. vom 10. Januar 1824 (s. unten) die Maischsteuer, und dadurch sind die §§. 2—4. incl. des Gesetzes aufgehoben.

**) Vergleiche §. 14. der Steuerordnung über die Art der Fixation.

von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

Ausnahme.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.*)

§. 8. Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem anderen außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maaßregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinbereitung benutzt werden.

Wann und für welchen Zeitraum der Blasenzins zu zahlen ist.**)

§. 9. Der Blasenzins muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es stehet aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend, voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet sein, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Versteuerung angemeldet, so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Versteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte.

---

*) Den Apothekern in den Städten kann unter gewissen Controllmaaßregeln außer jener steuerfreien Blase von 15 Quart zu pharmazeutischen Zwecken, zur Bereitung der destillirten Wasser eine Blase von 60 bis 80 Quart, und wenn sie sich mit Bereitung ätherischer Oele beschäftigen, noch eine dritte von 100—120 Quart verstattet werden. Diese Blasen sind jedoch nach §. 16—20. der Steuerordnung zu behandeln, und unterliegen der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde. C. R. d. F. M. vom 16. Aug. 1819.

**) An die Stelle der unter §. 9—13. incl. gegebenen Vorschriften treten die Bestimmungen des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei und bei Haltung von Brennereigeräthen.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Branntweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.*)

II. Besteuerung des Braumalzes.

§. 18. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot,**) welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig diese Steuer entrichtet werdeu.

---

*) Das Recht zum Brennereibetriebe geht verloren durch wiederholte Defraudationen cfr. §. 63. der Steuerordnung.

**) Die Bierfabrikation aus anderen Substanzen als Braumalz, z. B. aus Zucker, Runkelrüben, Kartoffeln ꝛc., unterliegt keiner Steuer. Geschieht dieselbe aber zum Verkauf und werden dazu gewöhnliche Braugeräthschaften (Pfannen, Bottiche) gebraucht, so ist der Brauer zu der im §. 28. der Steuerordnung vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet, und die Brauerei unterliegt der allgemeinen steuerlichen Kontrolle. (R. d. F. M. v. 14. Septbr. 1832.)

Wann die Steuer vom Braumalze zu zahlen ist.

§. 19. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

Ausnahmen.

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu, gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.*)

---

*) 1) Fernere Erleichterungen in Bezug auf die Fixation der Brausteuer enthalten

a) Die K. O. vom 2 Juni 1827. (G. S. 1827. p. 75.)

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 30. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 zulässig sein würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die, dauernd oder zeitweise, im Lohne des Gewerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Controll-Vorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixations-Vertrage bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35 und 76. der Ordnung vom 8. Februar 1819 geahndet werden. Ich überlasse dem Staats-Ministerium diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

b) Die K. O. vom 17. August 1831. (G. S. 1831. p. 173.)

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Kontrolle will Ich nach Ihrem Antrage die durch Meine Ordre vom 2. Juni 1827 ertheilte Ermächtigung zu Abfindungen wegen der Braumalzsteuer dahin erweitern: daß dergleichen auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen nicht blos auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in den Städten der gesammten Brauerschaft nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden können, in soweit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist. Auch kann die Brausteuer in ihrem bisherigen Betrage von 20 Silbergroschen für den Centner Malzschroot als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als beim Eingang von Malzschroot in die Stadt, in denjenigen mahlsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach Ihrem Ermessen für zulässig erachtet wird, und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt. In diesem Falle bleibt Gersten- und Weizen-Malzschroot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mit rohem Getreide, oder das Malzschroot, vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schroot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können. Malzschroot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten, frei von der Mahlsteuer, nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die von Ihnen über den Verbrauch solches reinen Malzschroots anzuordnenden Kontroll-Maaßregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Mahlsteuer erhoben wird, finden die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschroots in kontrollpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Brau-

§. 21. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.*)

III. Besteuerung des Weinmostes.**)

§. 22. Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft) wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

1 Rthlr.,
— = 16 gGr.,
— = 10 =
— = 6 =

für den Eimer auf der Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sei.

In allen östlichen Provinzen des Staats, ingleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungsbezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, bloß die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

Ermäßigung.

§. 24. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz, findet in soweit Statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

---

malzschroots Anwendung. Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

2) Rücksichtlich des Verfahrens bei der Fixation und deren Folgen bezüglich der steuerlichen Kontrolle, vergleiche den §. 35. der Steuerordnung und die dort mitgetheilten Vorschriften.

*) Zu §. 21. sind zu vergleichen:

1) Das C. R. d. F. M. vom 8. Novbr. 1836.

Die Bereitung des Haustrunks durfte hiernach nur in beweglichen (nicht eingemauerten) Kesseln Statt finden, was, als dem Sinne und der Absicht des Gesetzes entsprechend, von des Königs Majestät bei Gelegenheit einer ständischen Petition sanktionirt worden war. Durch das Circ. R. d. F. M. vom 16. März 1844. (Centrlbl. p. 40.) ist jedoch auf Allerhöchste Genehmigung für die Bereitung des Haustrunks auch der Gebrauch eingemauerter Kessel nachgelassen, wenn es sonst gewöhnliche Kochkessel und nicht eigends zum Brauen eingerichtete Anlagen sind.

2) Die §§. 75, 76 und 77. der Steuerordnung welche die Kontrollvorschriften für die Bereitung des Haustrunks und die Strafbestimmungen bei Contraventionen enthalten.

**) An die Stelle der §. 22—26. incl. sind die Vorschriften des weiter unten mitgetheilten Gesetzes vom 25. Septbr. 1820. getreten.

Erlaß.

§. 25. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen sein.

Zahlungsfrist.

§. 26. Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

IV. Besteuerung der Tabaksblätter.*)

§. 27. Wer eine Grundfläche von mehr als fünf □Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, soll vom Centner getrockneter Tabaksblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer vom Weinmost (§. 26.) vorgeschrieben worden, findet auch bei Zahlung der Steuer von den Tabaksblättern Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Tabak, auch in dem Fall, daß er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

V. Allgemeine Bestimmungen:

a) wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

§. 29. Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.**)

b) wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland.

§. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch ört-

---

*) Anstatt der §§. 27—29. incl. gelten jetzt die Bestimmungen des unten mitgetheilten Gesetzes vom 29. März 1828 über die Tabaks-Steuer.

**) Eine solche Maaßregel war beispielsweise für die Kreise Heßlingen und Hechlingen im Regierungsbezirk Magdeburg durch die K. O. vom 25. Mai 1822 angeordnet worden.

liche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.*)

---

*) Eine Vergütung der für die Fabrikation des Branntweins entrichteten Maisch-Steuer findet Statt:

A. In gewissen Fällen für den zu Fabrikationszwecken, namentlich zur Bleiweiß-Fabrikation, erweislich verwendeten Branntwein nach den Rescripten des F. M vom 5. Febr. 1828 und 3. Mai 1832.

B. Bei Versendungen von inländischem Branntwein und zwar

1) in das Ausland (d. h. über das Zollvereinsgebiet hinaus)

In dieser Beziehung verordnet die Allerhöchst genehmigte Bekanntmachung vom 18. Octbr. 1838. (cfr. Amtsblätter) unter Aufhebung der früher deshalb ergangenen Bekanntmachung vom 19. Juni 1836 im Wesentlichen:

An Vergütung für den ins Ausland exportirten Branntwein, wird, wenn derselbe mindestens 35 Prozent Alkohol nach Tralles enthält und in Mengen von wenigstens einem Eimer (60 Quart) auf einmal ausgeführt wird, 10 Silberpfennige pro Quart Branntwein zu 50 Procent Tralles gewährt, wobei jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz bleiben. Ein Ursprungs-Nachweis über den Branntwein wird nicht gefordert aber vorbehalten, und die Ausfuhr muß über ein Haupt- oder dazu befugtes Nebenzollamt 1. Klasse geschehen. Auch zu einer Packhofs-Niederlage, behufs der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr, kann der Branntwein abgeführt von dort aus aber, wenn er nicht unmittelbar ins Ausland geht nur gegen Entrichtung der Eingangsabgabe für fremden Branntwein in freien Verkehr gesetzt werden. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikations-Steuer vom Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Steuer-Vergütung exportirten Branntweins zieht außer den Strafen, gleich jedem anderen Mißbrauch bei der Exportation, den Verlust des Anspruchs auf Steuervergütung nach sich. Für Liqueure d. h. mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte Branntweine beträgt die Vergütung nach der zu der obigen Bekanntmachung ergangenen Circ. Verf. d. F. M. von demselben Tage wie früher 6 Pfennige pro Quart. Weitere Anweisungen für die Steuerbehörden hierüber enthält auch das Circ. Rescr. vom 10. April 1839.

2) Bei der Ausfuhr aus dem Inlande in das Vereinsgebiet.

a) Nach der Bekanntmachung des F. M. v. 12. Dezbr. 1841. (Centrlbl. 1841. p. 273. u. Amtsblätter)

wird nach den sonstigen Bestimmungen der zu 1 erwähnten Bekanntmachung vom 18. Octbr. 1838 für den nach Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführten inländischen Branntwein eine Steuervergütung von 9 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt; die Ausfuhr darf aber nur über dazu in der Bekanntmachung besonders bestimmte Zoll- und Steuer-Stellen, und auf den für den Verkehr mit übergangspflichtigen Gegenständen (cfr. bei den Uebergangs-Abgaben) eröffneten Straßen erfolgen. Auch ist mit Ausnahme von Nassau und dem Baierschen Rheinkreis neben der Ausgangsbescheinigung eine jenseitige Eingangsbescheinigung erforderlich. Der zu Packhofs-Niederlagen (cfr. oben zu 1) abgeführte Branntwein darf nur ins Ausland nicht in das Vereinsgebiet ausgeführt werden.

b) Das C. R. d. F. M. v. 31. Dezbr. 1841. (Centr. Bl. 1842. p. 116.) enthält eine Modifikation der in der Bekanntmachung vom 12. Dezbr. 1841 benannten Steuerstellen, und das R. d. F. M. vom 24. Juli 1843 (Centr.

c) wegen der Exemtionen

§. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht Statt.

VI. Transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe

§. 32. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbtreibende zu der Zeit, wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner, oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Edikt vom 28. October 1810., Abtheilung II. Nr. 5. (Gesetzsammlung vom Jahre 1810. Seite 36.) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen. Es gelten dabei die Bestimmungen, welche die Verordnung vom 26. Mai 1818., Abtheilung II. Nr. 2 bis 5., vorgeschrieben hat.

Schluß.

§. 33. Eine diesem Gesetze besonders beigefügte Ordnung bestimmt die Erhebungsweise der hierin angeordneten Steuern und die Verpflichtungen derer, welche dieselben zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben.

Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819.*)

wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter. (G. S. 1819. p. 102.)

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc. Ueber die Erhebungs-Weise bei der durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten, Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter setzen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths wie folget fest:

Bl. 1843. p. 190.) die Vorschriften bei einer erforderlichen Abänderung der Richtung eines Transports von auszuführendem Branntwein. Auch ist durch die Verfügung vom 7. April 1842 eine Steuervergütung auf inländischen ins Vereinsgebiet ausgeführten Rum für unzulässig, bei Liqueuren aber nach den Maaßgaben der Bestimmungen oben zu 1. für zulässig erklärt. (Centrbl. 1842. p. 278.)

*) Zur Ausführung des Gesetzes und der Ordnung vom 8. Februar 1819 haben die Steuer-Behörden in der Instruktion vom 5. Mai 1819. (Schimmelfennig indir. Steuern. I. p. 53.) Anweisung erhalten.

I. Versteuerung des Branntweins.

§. 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf., von Vier Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungstarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höhern Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein minderer Blasenzins verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Spezialtarifs zugestellt werden.*)

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.**)

Erhöheter Blasenzins.

§. 3. Bei schon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu einem schnellern Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhete Steuersatz erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein.***)

§. 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöheten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt.

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht Statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3. geben zu können

---

*) Der §. 1. ist aufgehoben durch das Regulativ vom 1. Dezbr. 1820.

**) Zum bessern Verständniß diene folgende Bemerkung:

Rücksichtlich der Stärke (d. h. der größeren oder geringeren Verdünnung mit Wasser) unterscheidet man höchst rektifizirten Weingeist (Alkohol), rektifizirten Weingeist und Branntwein. Branntwein, so wie er im Handel vorkommt und resp. zum Genuß bestimmt ist, ist also, so lange er mit andern Stoffen nicht versetzt worden, eine Mischung von Wasser und Alkohol. Zur Ermittelung des Mischungsverhältnisses dienen die Alkoholometer, unter denen die vom Doctor Richter und später vom Professor Tralles hierselbst im Jahre 1810 construirten die besten sind. Der Richtersche giebt den Alkoholgehalt nach dem spezifischen Gewichte an, der Trallessche Alkoholometer aber nach dem Volumen, und da der Branntwein im Handel nicht gewogen, sondern gemessen, d. h. nach dem Volumen verkauft wird, so ist der Trallessche Alkoholometer für den allgemeinen Gebrauch zweckmäßiger, auch in Preußen gesetzlich eingeführt. Die gesetzliche Stärke des Branntweins beträgt übrigens 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles, und ein solcher Branntwein besteht hiernach aus einer Mischung von gleichen Menge-Theilen absoluten Alkohols und Wassers. Nach der Richterschen Scala hat Branntwein von solcher Mischung etwa 36 Proc. also 36 Pfund Alkohol unter 64 Pfund Wasser.

***) Die §§. 3—13. incl. sind durch das Maischsteuer-Regulativ vom 1. Dezbr. 1820 außer Anwendung getreten.

glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Kommissionen von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises uud aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3,500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernennt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu gestellen; so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere nicht Brenner aus dem Orte sein dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnißablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauer Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Kommission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blasenzinses veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Kommission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wieviel Sechstel der Blasenzins zu erhöhen sei. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 9. Bis die Kommission entschieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neu angelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Gesetz §. 2.) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muß der erhöhte Blasenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4. hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowohl der Steuerbehörde als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht Statt findet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Kommission ausfällt. Bestätigt sie keine der gegenseitigen Behauptungen, so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

Ermäßigter Zins.

§. 12. Die Ausmittelung der geringern Produktionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blasenzinses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art Statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blasenzinses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4. des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Produktionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blasenzinses nicht.

Fixation.

§. 14. Eine Fixation des Blasenzinses, wo solche nach §. 5. des Gesetzes Statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken.*)

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenn-Geräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, Statt gefunden hat.

Vergütung für unterbrochenen Betrieb.

§ 15. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß, so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.**)

Ermittelung der Brenngeräthe, und Aufsicht darauf.***)

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerich-

---

*) Weitere Bestimmungen über Fixationen bei der Branntweinsteuer enthält das unten mitgetheilte Regulativ vom 21. August 1825.

**) An die Stelle dieser Vorschrift ist die Bestimmung des §. 8. des Regulativs vom 1. Decbr. 1820 getreten.

***) Zu den §§. 16 und 17. sind zu vergleichen:

1. Im Allgemeinen

der §. 11 des Regulativs vom 1. Decbr. 1820, wonach das, was von den

teten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regiernng bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, ingleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler bloß besitzen, oder solche verfertigen, oder

---

Destillir- und Brenngeräthen in der Steuerordnung gesagt ist, auch von den Maischgeräthen gilt.

2. Bezüglich der Ermittelung der Geräthe

a) §. 11 des Regulativs vom 1. Decbr. 1820, wonach der obigen Geräthe-Nachweisung ein Grundriß der Brennerei beizufügen ist.

b) das R. d. F. M. vom 16. Februar 1841. (Centr.-Bl. 1841. p. 78.), die Dampfkessel sind Theile des Destillirgeräthes, daher in dem Brennerei-Inventarium nachzuweisen und von Seiten der Brennerei-Inhaber gehörig anzumelden, resp. in dem Betriebsplan aufzuführen.

c) R. d. F. M. v. 14. April 1839 (Centr.-Bl. p. 112.) Zur Abgabe der in den §§. 17 und 28. der Steuerordnung vorgeschriebenen Anmeldungen der Räume und Geräthe und der damit vorgenommenen Umänderungen ist bei verpachteten Brennereien und Brauereien nicht der Eigenthümer, sondern der Pächter als derjenige, der die steuerpflichtige Fabrikation betreibt, und mit dem es die Steuerverwaltung allein zu thun hat, verpflichtet.

3. Bezüglich der Aufsicht auf die Geräthe.

a) R. d. J. M. vom 22. Mai 1833. (v. K. Jhrb. Bd. LXI. p. 277. Gräff. Bd. VI. p. 323.)

Da zuweilen der Verkauf von Brenn- und Braugeräthschaften unmittelbar durch die Gerichte im Wege der Auktion oder sonst geschieht, so werden sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden zur Beförderung der durch jenes Gesetz bezweckten Controlle der Steuerbehörden über die Besitzer solcher Geräthschaften, dem Verlangen des Herrn Finanz-Ministers gemäß, hiermit angewiesen, in solchen Fällen die Uebergabe der Geräthschaften an den Käufer nicht eher zu veranlassen, als bis derselbe gesetzliche Anzeige bei dem Steueramte selbst gemacht und die von demselben darüber erhaltene Bescheinigung zu den Akten eingereicht hat.

b) R. d. F. M. vom 10. Juli 1838.

Auktions-Commissaire, welche solche Geräthe bloß im Auftrage von Privatpersonen verkaufen, sind nicht Besitzer derselben im Sinne des Gesetzes; sie können daher zu der vorgeschriebenen Anzeige nicht angehalten und, falls sie unterbleibt, nicht bestraft werden; vielmehr ist dann auf die betr. Privatperson zurückzugehen. Bei gerichtlichen Auktionen ist das R. d. J. M. vom 22. Mai 1833. (s. unter a.) maaßgebend.

4. Die Strafbestimmungen zu §. 16. enthält §. 66. — zu §. 17. dagegen §. 73 der Steuerordnung.

Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Vermessung der Blasen.*)

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die umgeänderten Blasen werden von dem Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und so weit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber nummeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen, oder eingraben. **)

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

Aufsicht auf die Blasen.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennerei-Räumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche bloß damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

Verfahren bei der Benutzung und Versteuerung.***)

§. 22. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält

---

*) Was in den §§. 18 und 19 von der Vermessung der Blasen gesagt ist, gilt nach §. 11. des Regulativs vom 1. Decbr. 1820 jetzt auch für die Maischbottiche.

**) Die Strafe bei Unterlassung der vorgeschriebenen Bezeichnung der Geräthe bestimmt §. 66. der Steuerordnung.

***) Die Vorschriften in den §§. 22 und 23. sind in Folge der Einführung

unentgeltlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs, jedesmal vor der Einmaischung, den Tag, wann die Einmaischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, ingleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich nnd dergestalt aufzubewahren, daß es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird solches von Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Registerrevision, als Eigenthum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, ingleichen, wie lange sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

Freimachung des Destillirgeräths.

§. 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maaßgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wann sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren

der Maischsteuer Statt des Blasenzinses durch das Regulativ v. 1. Decbr. 1820 außer Anwendung gekommen. Namentlich ist an die Stelle des oben erwähnten Versteuerungs-Buches eine Betriebsdeklaration nach dem in der Beilage zum Regulativ vom 1. Decbr. 1820 mitgetheilten Muster getreten.

Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.*) Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft liefern.

Verlängerung der Anmeldung.**)

§. 25. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von neuem anzumelden und die Steuer für einen weitern Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blasenzinses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blasenzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verschluß in der Brennerei Statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschluß ohne Aufenthalt vornehmen.

II. Versteuerung des Braumalzes,***) Erforderniß einer Waage.

§. 27. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem

---

*) Jede Verletzung des amtlichen Verschlusses der Geräthe außer dem oben erwähnten Falle ist strafbar und nach §. 69. der Steuerordnung zu ahnden.

**) Der §. 25. ist durch das Regulativ vom 1. Decbr. 1820 aufgehoben.

***) Die Kontrollvorschriften für den Brauereibetrieb sind:

1) Im Allgemeinen modifizirt durch die weiter unten in den Nachträgen zu den Steuergesetzen vom 8. Febr. 1819. mitgetheilte K. O. vom 10. Januar 1824.

2) Insbesondere bezüglich der Verwiegung des Malzschrotes:

a) die K. O. vom 2. Juni 1827. Absatz I. (G. S. 1827. p. 75.)

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes rc. vom 8. Februar 1819 und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. §. 4., wonach

zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei, und

zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter 1/16 Centner nicht berücksichtigt wird,

in gleichem Maaße auf das zur Versteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

b) die R. d. F. M. v. 25. Mai 1833, 11. März 1836 und 18. September 1837.; siehe zur K. O. vom 10. Januar 1824 wegen der Brausteuer. (unten.)

gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche.

§. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, (Gesetz §. 18.) ist in eben der Art, wie oben §. 16. in Absicht der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wieviel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn Letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.*)

Verfahren bei der Versteuerung. Anmeldung.

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.**)

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

Berichtigung derselben.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

*) Vergleiche die zu §. 16 und 17 der Steuerordnung (oben S. 110.) mitgetheilten Bestimmungen, welche auch auf die Braugeräthe Anwendung finden.

**) Die Strafe der ohne Anmeldung und Versteuerung bewirkten Einmaischung bestimmt §. 75. der Steuerordnung. Das Muster zu den Steuerbüchern ist hinter der K. O. vom 10. Januar 1824 wegen der Braussteuer abgedruckt.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmaischung.

§. 32. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.*)

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 32.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

Nachmaischen.

§. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben; so muß ein= für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung, gemaischt werden soll.

Brauen zum Hausbedarf.

§. 35. In den Fällen §. 20. und 21. des Gesetzes, ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20. daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.**)

---

*) Die Strafe für die Abweichung von dieser Vorschrift bestimmt §. 78. der Steuerordnung (vergleiche auch die Bemerkung zum §. 11. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 unter 1. litt. d.)

**) Zu §. 35. ist zu bemerken:

1) die Strafen für die Contraventionen gegen die im 1. und 3. Absatz gegebenen Vorschriften enthalten die §§. 76. und 77. der Steuerordnung.

III. Versteuerung des Weinmostes.*)

§. 36. Zur Ermittelung des Steuersatzes, welcher vom Weinmost bezahlt werden muß, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbste davon gewonnen

---

2) Wegen der Fixation sind zunächst die oben zu §. 20. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 S. 103. mitgetheilten K. Ordres vom 2. Juni 1827. Abs. 2. und vom 17. Aug. 1831 zu vergleichen. Ueber die Maaßgaben der Fixation selbst bestimmt als allgemeine Norm das Circ. R. d. F. M. v. 21. Juni 1830 unter Aufhebung der früher dieserhalb ergangenen Generalverfügung vom 20. Januar 1828 im Wesentlichen Folgendes:

a) die Steuerbehörden haben sich zu bestreben die Fixation bei allen Brauereien, deren Inhaber das unumgänglich erforderliche Vertrauen verdienen, namentlich aber bei solchen Brauereien Eingang zu verschaffen, deren Betrieb den Umständen nach schwer unter spezieller Controlle gehalten werden kann.

b) die Fixationsverträge werden von den Hauptämtern unter Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde mindestens auf 1 Jahr, jedoch (unter Vorbehalt 3monatlicher Kündigung) auch auf mehrere Jahre abgeschlossen.

c) Das Recht den Vertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzuheben wird vorbehalten
beiden Theilen bei wesentlicher Veränderung in der Braumalzsteuer-Verfassung,
der Verwaltung, wenn von dem Brauerei-Inhaber Vertragsbedingungen verletzt, namentlich die Abfindungssummen nicht pünktlich bezahlt werden
dem Brauerei-Inhaber im Fall der Veräußerung oder Verpachtung der Brauerei, oder seinen Erben, wenn sie den Vertrag nicht fortsetzen wollen, oder wenn die Brauerei durch unvorhergesehene Fälle zerstört oder wenigstens ½ Jahr betriebsunfähig wird.

d) Für die Dauer des Fixationsvertrages bleiben die §§. 29 — 34, 60 — 65., soweit sie die Brauerei betreffen und 75 — 78. (alles einschließlich) der Steuerordnung vom 8 Febr. 1819 sowie die Bestimmungen der K. O. v. 10. Januar 1824 auf die fixirte Brauerei außer Anwendung. Eben so unterbleiben die gewöhnlichen Revisionen durch die Steueraufseher, so daß der fixirte Brauer, ohne vorherige Meldung, ohne Gegenwart der Steuerbeamten im beliebigen Umfange brauen kann, auch in der Malzschroot-Aufbewahrung und dem Bierzuge nicht beschränkt ist. Ober-Controleure und andere Beamte gleichen oder höheren Ranges können dagegen die Brauerei besuchen und der Inhaber ist ihnen in Bezug auf seinen Betrieb jede erforderliche Auskunft zu geben schuldig.

e) Vorräthe an Bier und Würze dürfen nach Ablauf der Fixations-Periode nur in soweit vorhanden sein, als der Nachweis geführt werden kann, daß gleiche versteuerte Vorräthe beim Anfang der Fixations-Periode mit hinübergenommen sind.

Spätere Min. Rescr. enthalten noch andere nur für die Steuerbehörden bestimmte Vorschriften für die Fixation der Brauereien.

*) Durch das unten in den Nachträgen zu den Steuer-Gesetzen vom 8. Februar 1819 mitgetheilte Gesetz vom 25. Septbr. 1820 ist statt der Weinmost-Steuer eine Wein-Steuer eingeführt, und es sind dadurch die §§. 36 bis 41. incl. der Steuerordnung außer Anwendung gekommen.

wird, und der Mittelpreis, der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

§. 37. Diese Klassifikationsverzeichnisse werden von ortskundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von dem Landrathe des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesetzte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Klassifikation etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge, werden mit jedem Jahre zum Kataster gebracht, genießen aber drei Freijahre, eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$ oder $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur kontrollirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt: so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet sein soll, dessen Betrag nach Eimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde, anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geschlossener Anmelduug findet die Untersuchung der Bestände Statt. Geschieht solche von einem Steuerbeamten, so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem Geschäfte nach seiner Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden; so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{10}$, oder weniger betragen.

VI. Versteuerung der Tabaksblätter.*)

§. 42. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeindebehörde

*) Durch das unten in den Nachträgen zu den Steuer-Gesetzen vom 8. Febr.

1) die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,
2) den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern und deren Aufbewahrungsort, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen preußisch sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats Juli erfolgen.

Die Angabe des Gewinns soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Centnern und Pfunden preußisch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabakspflanzungen sowohl als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabaksblätter, muß die Gemeindebehörde eine Bescheinigung ertheilen.

§. 44. Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

a) die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch dem Augenschein nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabakspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen;
b) von dem Ausfall der Tabaksernte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmäßig oder mißrathen anzusehen sei, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von desfallsigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{8}$ Centner bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten; auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung kein Steuererlaß Statt finden.

1819 mitgetheilte Gesetz vom 29. März 1828, welches die Erhebung der Tabakssteuer nach Maaßgabe der mit Tabak bepflanzten Grundfläche statt nach dem Erntegewinn verordnete, sind die §§. 42—48. incl. der Steuerordnung aufgehoben worden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb vier Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts keine Versendungen von Tabaksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet sein, außerhalb der Gemeinde Statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeindebehörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Versteuerung der Tabaksblätter §. 42 bis 47. gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats, der Minister der Finanzen genehmigen.

V. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.*)

a) In Brennereien und Brauereien.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die

---

*) Die in den §§. 49 bis 55. enthaltenen Festsetzungen über die Revisionsbefugnisse sind erläutert und ergänzt durch folgende Bestimmungen:

1) Bezüglich der ordentlichen Revisionen.

a) §. 11. des Maischsteuer-Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 (s. unten), wodurch die Revisionsbefugniß der Beamten auf die Controlle über die pünktliche Beobachtung der Betriebsdeklaration in allen ihren Theilen ausgedehnt ist.

b) R. d. F. M. vom 11. April 1834. (Jhrb. Bd. XXXXIII. p. 665. Gräff. Bd. IX p. 311.)

Die Steuerbeamten sind nach §. 50. der Verordnung vom 18. Februar 1819 darauf zu sehen befugt, daß keine andern, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldeten Geräthe vorhanden, daß die Eintragung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch (Deklaration) gehörig geschehen ist, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sei. Alle Vermerke, welche die Beamten bei Gelegenheit solcher Revisionen in das Versteuerungsbuch über die vorgenommene Revision und über das Ergebniß derselben eintragen, sind also unbezweifelt amtliche; es sind amtliche Bescheinigungen über den Betriebsbefund; sie machen gegen die Steuerpflichtigen, wenn dadurch Abweichungen von dem angemeldeten Betriebe bekundet werden, denselben Beweis, wie jede amtliche Registratur eines Steuerbeamten über einen von ihm wahrgenommenen und amtlich bescheinigten Befund, und jede Fälschung derselben, die von dem Steuerpflichtigen oder von Mitschuldigen desselben in dessen Interesse ausgeführt wird, wird daher stets als Fälschung eines amtlichen Vermerkes, d. h. einer öffentlichen Urkunde, zu rügen sein.

Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr,

---

Daß die Revisionsvermerke zugleich den Nebenzweck erfüllen, die dienstliche Thätigkeit der Steuerbeamten zu kontrolliren, kann deren Eigenschaft einer öffentlichen amtlichen Bescheinigung nicht aufheben, obschon es, wenn es sich um die Bestrafung der eigenmächtigen Veränderung eines solchen Vermerkes handelt, allerdings wesentlich in Betracht kommen mag, ob die Veränderung von dem Beamten zur Verdunklung einer Dienstvernachlässigung, oder von dem Steuerpflichtigen zur Verdeckung einer Defraudation vorgenommen worden.

c) R. d. F. M. v. 6 Febr. 1836 III 1531.

Zu den Controllbefugnissen der Steuerbehörden in Brauereien gehört auch das Recht innerhalb dieser Anstalten Vorkehrungen zu treffen, daß dem Beamten, welcher dem Einmaischungs-Akte beizuwohnen hat, nicht durch örtliche oder andere Vorrichtungen, (z. B. einer Oeffnung über dem Braubottich, durch welche unbemerkt nachgemaischt werden kann) die Ausübung dieser gesetzlichen Controlle erschwert oder unmöglich gemacht werde. Es kann also Schließung der Oeffnung oder Umstellung des Bottichs verlangt, event. aber der Betrieb versagt werden.

d) R. d. F. M. v. 17. Mai 1836. III. 12048.

Die Befugniß der Steuerbeamten zur Revision zu jeder und außer der Betriebszeit kann nur auf die zur Aufbewahrung des Malzschrootes deklarirten Räume selbst, nicht auf das ganze Gebäude, in welchem sie sich befinden, erstreckt werden, sie müßten denn Theile des Gebäudes sein, in welchem die Brauerei betrieben wird, wo denn die Revisionsbefugniß nach §. 49. der Steuerordnung zu beurtheilen ist.

2) Bezüglich außerordentlicher Revisionsmaaßregeln

A. Im Allgemeinen

a) K. O. vom 27. Juni 1837. (Ann. 1837. II. p. 363.)

Aus den in Ihrem Berichte vom 12. d. M. bevorworteten Gründen und nach Ihrem Antrage will ich die Bestimmung im §. 54. d. St. O. v. 8. Februar 1819, nach welcher die Steuer-Beamten eine Visitation in den Wohnstätten auch bei gegründetem Verdacht einer Steuer-Contravention nur unter Zuziehung eines Communal-Beamten vornehmen dürfen, für den Bezirk des H. Zoll-Amts zu Tilsit dahin modifiziren, daß den Steuer-Beamten gestattet sein soll, zu den Haussuchungen nach Umständen nicht blos Communal-Beamte, sondern statt deren auch Polizei-Beamte, namentlich Gensd'armen, zuzuziehen.

b) R. d. F. M. v. 7. Septbr. 1826.

Die nächtliche Revision der Brennereien oder Brauereien von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens kann ohne die im §. 54. der Steuerordnung vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten nur geschehen, wenn darin gearbeitet wird, also wenn Rauch, Feuer, Licht, Geräusch oder andere Anzeigen zu erkennen geben, daß eine Handthierung darin vorgenommen wird. Sonst sind die Vorschriften des §. 54. zu beobachten.

c) C. R. d. F. M. vom 23. Febr. 1830. (Jhrb. Bd. XXXV. p. 138. Gräff. Bd. VI. p. 401.)

Die Gerichte sollen in Maischsteuer-Contraventions-Fällen von Amts wegen keine Haussuchungen vornehmen.

B. Insbesondere. Betr. die Befugniß der Steuerbehörde die Bücher von Kaufleuten in Beschlag zu nehmen und einzusehen.

a) Die R. d. F. M. vom 22. Novbr. und d. J. M. vom 6. Decbr. 1819. (Jhb. Bd. XIV. p. 258. Gr. Bd. II. p. 333.)

von den Steuerbeamten, behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen:

daß keine anderen, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, ingleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldeten Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sei.

b) Bei Besitzern von Destillirgeräthen.

§. 5. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Im Staatsministerio ist entschieden worden:
1) daß, wenn die Vorlegung der Handelsbücher verweigert wird, solches jedesmal als Berufung auf richterliche Untersuchung anzunehmen, und in diesem Falle die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben sei;
2) daß die Maaßregel der Versiegelung der Bücher zwar anzuwenden, solche jedoch in der Regel ausschließlich nur von der Justizbehörde zu vollstrecken sei, als Ausnahme aber die Versiegelung in dem Falle der Verwaltungsbehörde zustehe, wenn keine Gerichtsperson alsbald zu haben ist;
3) daß es zur Ausführung dieses, nur eine Verwaltungs-Maaßregel betreffenden, Beschlusses eines Gesetzes nicht bedürfe.
Hierzu ferner
b) R. d. J. M. vom 6 Febr. 1833. (Erg. d. Pr. Rechtsb. B. IX. p. 25.)
Bei geschehener Eröffnung der Untersuchung hat der Inquirent die Anzeige des Vergehens durch Vergleichung der Bücher an den betr. Stellen zu verfolgen, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachkundigen. Den Steuerbeamten aber kann die integrale Einsicht der Bücher nicht gestattet werden und es liegt dies auch nicht in der Tendenz des Staatsministerialbeschlusses vom 22. Novbr. 1819. (In einem Specialfall ergangen.)
c) R. d. J. M. v. 2. Septbr. 1833. (Ebendaselbst.)
Die Zollordnung vom 26. Mai 1818 und die Verordnung vom 19. Novbr. 1824 verpflichteten die Kaufleute nicht, auch ohne Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ihre Handlungsbücher den Steuerbeamten zur Nachforschung nach Defraudationsspuren offen zu legen. Eben so wenig bestimmt dies der Staatsministerialbeschluß vom 22. Novbr. 1819, welcher vielmehr durch die Bestimmung zu 1. deutlich beweiset, daß die Vorlegung nur im gerichtlichen Verfahren verlangt werden kann. (Spezialfall.)

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

c) Die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabaksblätter.

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabaksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erntegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittelung der Steuern (§. 40 und 46.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich sein möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Bezug auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Gesetz §. 26), zu überzeugen.

d) Im Allgemeinen.

§. 53. Außer dem §. 49. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr Statt finden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabaksbau betrieben, oder bei Andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.*)

VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienstes gegen das Publikum. Bereite Abfertigung.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steueräm-

*) Die hieher gehörigen Strafbestimmungen enthält §. 89. der Steuer-Ordnung.

ter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.*)

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, welche auch nicht angeboten werden dürfen.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.**)

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.***)

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen rich-

---

*) Hinzuweisen ist hier auf das Gesetz vom 25. April 1835 betr. die von Steuerbeamten mit Beziehung auf ihr Amt verübten Ehrenkränkungen.

**) Die Strafbestimmungen sind enthalten in den §§. 360 und 361. Th. II. tit. 20. d. A. L. R.

***) Die Strafbestimmungen enthält §. 88. der Steuerordnung.

ten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.*) Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.

1) Dienstvergehen der Beamten.

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. Abschnit 8, und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

2) Vergehen der Steuerpflichtigen.

a) Strafbestimmungen allgemeiner Art.**)

§. 60. Brauer und Branntweinbrenner, ingleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabaksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate nach Maaßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von den Strafen unabhängig zu entrichten.

---

*) Zu vergleichen ist das im allgemeinen Theil (oben S. 30.) mitgetheilte Gesetz wegen Verjährung der öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840.

**) Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den in den §§ 60 bis 65. enthaltenen Strafbestimmungen sind mit denen zu den §. 91. seq der Steuerordnung über das Verfahren gegen die Contravenienten, in einem besonderen Anhange unmittelbar hinter der Steuerordnung zusammengestellt. Auf diesen Anhang wird daher hiermit verwiesen.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ein.

§. 65. Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudations-Strafe, die Brennerei- oder Braugeräthe konfiszirt.

b) Besondere Strafbestimmungen, in Ansehung der Brennereien.*)

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist (§. 16.), angezeigt werden; so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmaischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.**)

Ueberdem hat der Brenner, eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §. 61. 62. 63. und §. 67. bestraft.

---

*) Unter Verweisung auf die zu §. 16 und 17. der Steuerordnung (oben S. 110.) mitgetheilten Bestimmungen ist hier zu bemerken, daß demgemäß, wenn Brenngeräthe ꝛc. dem Kupferschmidt oder Böttcher zwar ohne Anzeige übergeben, aber nicht verändert, sondern nur unwesentliche Reparaturen daran vorgenommen werden, die Bestrafung nicht nach §. 66. der Steuerordnung, sondern nur nach §. 73. derselben erfolgen kann.

**) Zu vergleichen sind bei den hier gegebenen Strafbestimmungen in Ansehung der Brennereien die unten mitgetheilten Gesetze und Regulative vom 10. Januar 1824 und 1. Dezbr. 1820.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.*)

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, Statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, insofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälleverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.**)

§. 70. Wer die im Firationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrannt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 23. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhänden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im erstern

*) Nach dem §. 11. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 wird in dem oben erwähnten Falle des Mißbrauchs der Gefäße auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen.

**) Diese für die Destillirgeräthe gegebene Bestimmung gilt jetzt nach §. 11. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 auch für die Maischgeräthe.

Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.*)

§. 73. Brennerei-Inhaber so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird.**)

In Ansehung der Brauereien.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61, 62 und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebäude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

*) Was hier von dem Versteuerungsbuch gesagt ist, gilt jetzt für die an dessen Stelle getretene Betriebsdeklaration cfr. §. 11. des Regul. v. 1. Dezbr 1820.

**) Unter Verweisung auf die zu den §§. 16 bis 17. der Steuerordnung (oben S 110.) so wie zu §. 66 l. c. (oben S. 126.) gegebenen Ergänzungen wird bemerkt, daß hier entscheidend für die Anwendung der Strafe das Factum der Uebergabe selbst ist, ohne Rücksicht auf den Zweck, daher wird z. B. auch das Versetzen des Blasenhelms an eine dritte Person ohne Anzeige, mit der Strafe des §. 73. belegt.

§. 76. Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. 63. bestraft.*)

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken (§. 35.), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Rthlr. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.), eingemaischt: so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber enthaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.**)

d) In Ansehung der Versteuerung des Weinmostes und der Tabaksblätter.***)

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, ingleichen von den Tabaksblättern, findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

---

*) Vergleiche hierbei die zu §. 20. des Gesetzes vom 8. Februar 1819. (S. 103.) mitgetheilten K. O. vom 2. Juni 1827 und 17. August 1831.

**) Nach dem R. d. F. M. vom 29. März 1838 unterliegt es keinem Bedenken die Vorschrift des §. 79, ungeachtet dieselbe wörtlich nur der Braupfannen erwähnt, auch auf Braubottiche und sonstige Brausgeräthe anzuwenden.

***) Wegen der späteren Modification der §. 80 bis 82 incl. vergleiche die unten mitgetheilten Gesetze vom 25. September 1820 und 29. März 1828.

§. 81. Wer Tabak anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Fläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöht werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabaksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

3) Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.*)

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabaksbau betreibt, muß für sein Gesinde,

---

*) Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit sind zu vergleichen:
1. Im Allgemeinen
a) die im Bezug genommene Deklaration vom 19. Octbr. 1812. (G. S. 1812. p. 193.)

Wir ꝛc. finden uns durch die über die Auslegung der §§. 293 und 294. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts entstandenen Zweifel veranlaßt hierdurch zu erklären und festzusetzen:

daß die daselbst vorgeschriebene Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die Kontraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen sich nicht bloß auf die Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe.

Wir befehlen unsern Regierungen und Gerichten sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten.

b) Die Deklaration vom 6. Octbr. 1821. (G. S. 1821. p. 187.)

Zur Lösung der nach Ihrem Bericht vom 15. Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 139. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. und §. 83. der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. vom 8. Februar 1819. in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen verwirkten Strafen, bestimme Ich, daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete, selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte; dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wo nach den §§. 113 und 114. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. anstatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungs-Verpflichtung einer dafür eintretenden verhältnißmäßigen Geldstrafe erst eintreten soll, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen be-

---

c) Für die Zollgesetze ist die Deklaration vom 6. October 1821 durch die Aufhebung der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 außer Anwendung getreten, und es gelten statt dessen die Bestimmungen in den §§. 19 und resp. 56 — 59 des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838. (s. dasselbe weiter unten).

2. In Betreff gewisser Personen und zwar:

a) des Sequesters bei sequestrirten Gütern.

In einem speciellen zur gerichtlichen Entscheidung gelangten Falle ist die Frage, ob der Sequester nach §. 83 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. für die gegen das Gesinde festgesetzten Steuerstrafen in subsidium verhaftet sei, verneint,

in erster Instanz, weil ihm selbst im concreto überhaupt gar kein Versehen zur Last falle. Der §. 83. der Steuerordnung lege nur dem Eigenthümer der Brennerei die subsidiarische Verhaftung auf und damit stimmten auch die §§. 291. seq. des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. 20. überein. Nicht der Sequester, sondern die Masse repräsentire den Eigenthümer, schlimmsten Falls würde daher nur die Letztere in subsidium herangezogen werden können:

in zweiter Instanz, weil der Sequester, wenn er nicht selbst Theil an dem Vergehen genommen habe, auch nicht in subsidium verhaftet sei, da er die Brennerei nicht als Gewerbe, sondern vermöge gerichtlichen Auftrags betreibe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ward darauf gestützt,

daß der § 83. der Steuerordnung keinesweges nur denjenigen, der Brennerei als Gewerbe, sondern denjenigen für subsidiarisch verhaftet erkläre, der Brennerei überhaupt betreibe. Auf sequestrirten Gütern sei dies Niemand anders als der Sequester, der die dazu nöthigen Materialien anschaffe, die Branntwein-Bereitung anordne und über den gewonnenen Branntwein disponire. Weder der Eigenthümer des Gutes, dem Besitz und Administration desselben entzogen sei, noch die Gläubiger, welche die einzelnen Betriebsacte nicht vornähmen, auch überhaupt nicht einmal im Besitze der Brennerei-Gebäude und Geräthe seien, könnten hier als subsidiarisch verhaftet angesehen werden, es bleibe daher der Sequester, welcher überdies nach §. 124. Th. I. Tit. 24. der A. G. O. in Ansehung der ihm übertragenen Verwaltung alle Gerechtsame und Obliegenheiten eines wirklichen Wirthes habe, als die einzige subsidiarisch verhaftete Person übrig.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ward verworfen, weil, wenn auch der §. 83. der Steuerordnung die subsidiarische Verhaftung nicht von dem Umstande abhängig mache, daß der Verhaftete die Brennerei als Gewerbe betreibe, der Sequester dennoch überhaupt nicht die Brennerei betreibe, sondern nur die Aufsicht darüber führe, mithin ohne ein eigenes vertretbares Versehen hiebei, nicht für verhaftet angesehen werden könne. Seine Aufsicht erstrecke sich nach §. 114. 117. Tit. 24. Th. I. d. A. G. O. nur auf die Erhebung der Einkünfte und Ablieferung derselben an die Gläubiger und die Vorschriften des §. 124. seq. l. c. seien nur in civilrechtlicher, nicht in strafrechtlicher Hinsicht gegeben. (Erg. d. Pr. Rechtsb. 1. Ausg. Th. V. Abth. 2. p. 63.)

b) Des Administrators bei administrirten Domänen

C. R. d. M. d. K. Hauses vom 5. Mai 1836.

Bei Einleitung einer jeden Domänenadministration soll da, wo Steuerdefraudations- oder Contraventions-Strafen aus dem Gesetz vom 8. Febr. 1819. vorkommen können, dem Administrator durch den Inhalt seiner Instruction und

trifft, mit seinem Vermögen haften, (Deklaration vom 19. Oktbr. 1812) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

4) Zusammentreffung mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Contravention gegen die Steuerordnung andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachahmung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

5) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Be-

---

durch sein ausdrückliches Anerkenntniß die subsidiarische Verpflichtung aufgelegt werden.

c) Der Schaffer gehört nach einem Erkenntnisse d. G. O. Trib. vom 15. Aug. 1823. (Rechtsspr. Bd. I. p. 219.) zu denjenigen Gewerbsgehülfen, für welche die Gewerbetreibenden in subsidium verhaftet sind.

trag nichts auszumitteln; so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein. *)

6) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte. **)

§. 89. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55.) soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

7) Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschrifteu worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

8) Verfahren gegen die Kontravenienten. ***)

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig be-

---

*) Schreiben d. F. M. vom 3. und d. J. M. vom 15. April 1823. (Jhb. Bd. XXI p. 320. Gr. Bd. II. p. 321.) Zur Festsetzung der Strafe des §. 88 sind auch die Regierungen (Provinzial-Steuer-Directionen) in ihren Resoluten befugt, die Haupt-Aemter aber nach dem R. d. F. M. vom 25. Juli 1838. nicht.

**) Die im §. 89. festgesetzte Strafe von 10 bis 50 Rthlr. bei Widersetzlichkeit gegen die Steuerbeamten, ist zwar ebenfalls eine Steuer-Strafe, wie schon daraus hervorgeht, daß sie principaliter in einer Geldbuße besteht, während nach allgemeinen Strafrechtsbestimmungen die Widersetzlichkeit gegen Beamte mit Freiheitsstrafe geahndet wird, es versteht sich aber von selbst, daß die im §. 83. der Steuerordnung angeordnete subsidiarische Verhaltung der Gewerbtreibenden, für ihre Gehülfen 2c. sich auf die Vertretung einer dem §. 89. gemäß festgesetzten Strafe nicht erstreckt.

***) Die Ergänzungen zu den Bestimmungen über das Verfahren gegen die Steuer-Kontravenienten sind mit denen zu den Strafbestimmungen §. 60. sq. in dem nachfolgenden Anhange zur Steuerordnung systematisch zusammengestellt, auf welchen daher hierdurch verwiesen wird.

kannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, insofern es zum Beweise der begangenen Contravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafen und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808. §. 34. und 45., und in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:*)

a) die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;

b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen.

---

*) Das R. d. J. M. vom 19. Februar 1821. (Jhb. Bd. XVII. p. 122. Gr. Bd. II. p. 320.) bestimmt:
daß die im §. 93. in Bezug genommenen Bestimmungen über das Verfahren in Steuer-Defraudations-Sachen auch in Neu-Vor-Pommern gelten und zur Anwendung kommen müssen.

Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d) in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassnng besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch eine erhöhete Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergehet, Folge zu leisten.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die A. G. O. und die A. Krim.-Ordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Behörden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschieht im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9 bis 12.) im Innern des Landes durch Steuerämter, (eben daselbst §. 14.) welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle Steueraufseher und Oberaufseher, ingleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

Wir befehlen Unseren Unterthanen und Behörden, sich nach den in dieser Ordnung ertheilten Bestimmungen genau zu achten.

Anhang.

I. Ergänzungen und Erläuterungen zu den Strafbestimmungen in den §§. 60 bis 65 der Steuerordnung.

A. Thatbestand der Defraudation.

1. Im Allgemeinen.

Erkenntniß des G. O. Trib. vom 13. März 1838. (Erg. d. Pr. Rechtsb. Ausg. 1. Th. 5. Abth. 2. p. 54.)

Die Anzeige einer steuerpflichtigen Gewerbshandlung, welche nicht in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Form erfolgt, ist für nicht vorhanden zur erachten, mindestens aber eine unrichtige zu nennen, und mithin ex §. 60. der Steuer-Ordnung strafbar. Denn der Ausdruck „unrichtig" an der betr. Stelle des Gesetzes bezieht sich augenscheinlich nicht allein auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Anzeige. Ein Verstoß gegen diese Form gehört daher nicht unter die Kategorie der §. 90. der Steuerordnung gedachten, nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. belegten Uebertretungen, weil der §. 60. ganz im Allgemeinen und unbedingt die Unrichtigkeit der Anzeige mit der ordentlichen Defraudationsstrafe geahndet wissen will.

2. Insbesondere

a) bei Maischsteuer-Defraudationen §. 11. des Regul. v. 1. Decbr. 1820. (s. unten.)
b) bei Braumalz-Steuer-Defraudationen K. O. vom 10. Januar 1824 (s. unten.)
c) bei Tabakssteuer-Defraudationen Ges. vom 29. März 1828. (s. unten.)

B. In Bezug auf die Strafe selbst.

1. Im Allgemeinen.

C. R. d. M. d. Geistl. Angeleg., d. Inn. und d. Fin. vom 5. April 1832. (Ann. Bd. XVI. p. 339.) Betr. die Unstatthaftigkeit vorläufiger Freisprechung in administrativen Untersuchungen (s. dasselbe zu den Bestimmungen über das Verfahren. §. 91. sq. d. Steuerordnung.)

2. Insbesondere.

Die Geldstrafe.

Declaration vom 27. Januar 1828. (G. S. 1828. p. 19.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, wie die Strafe solcher Steuer-Defraudationen zu bestimmen sei, welche in Bezirken begangen sind, wo neben der in die Staatskassen fließenden Abgabe zugleich nach §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenwesens ein Zuschlag für Bezirks-

oder Gemeinde-Ausgaben erhoben wird, erklären Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch die in solchen Fällen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafbestimmungen dahin:

daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesammtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden ist, wie es in den Fällen geschiehet, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeindeausgaben nicht erhoben wird.

Die zu substituirende Gefängnißstrafe.

a) K. O. vom 18. Aug. 1824. (Ann. Bd VIII. p. 870.)

Auch in denjenigen Provinzen, wo das französische Recht gilt, sollen die Gerichte auf Gefängnißstrafe nach dem im A. L. R. angegebenen Maaßstabe erkennen.

b) Nach dem J. M. R. vom 5. März 1821 (Jhb. Bd. XVII. p. 115. Gr. Bd. II. p. 339.) sollte die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 88. wonach 5 Thlr. Geld- einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen gleich zu achten ist, allgemein als Regel gelten, und nur da eine Ausnahme Statt finden, wo das Gesetz selbst eine solche statuire.

Eine solche gesetzliche Ausnahme begründet die hinter dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 (oben Seite 89.) mitgetheilte K. O. vom 31. Decbr. 1836, wonach bei Hausir-Steuer-Kontraventionen, den Umständen, nach ein milderes Verhältniß angenommen werden kann.

Ingleichen bestimmte d. J. M. R. vom 8. April 1831. (Jhb. Bd. XXXVII. p. 396. Gr. Bd. VI. p. 178.) auf Grund einer K. O. vom 5. desselben Monats,

daß die erwähnte Vorschrift des A. L. R. sich, der Natur der Sache nach, nur bei Verwandlung kleiner Geldbußen in Anwendung bringen lasse, weil das Uebel, welches der Verurtheilte durch die Freiheitsstrafe erleide, sich ungleich schneller steigere, als dasjenige das ihm durch die Geldbuße zugefügt werde. Bei zunehmender Größe der Geldstrafe sei daher die Gefängnißstrafe nach einem allmählig abnehmenden Verhältnisse zu substituiren.

c) Das J. M. R vom 20. August 1827. (Jhb. Bd. XXXVII. p. 396. Gr. Bd. VI. p. 178.)

erklärte in Uebereinstimmung mit dem Finanz-Ministerio, wie unter dem Ausdruck „8 Tage" nach gemeinem Sprachgebrauch eine Woche zu verstehen sei, mithin die Verdoppelung der bestimmten 8tägigen Gefängnißstrafe nicht in 16., sondern in 14 Tagen bestehe.

d) R. d. F. M. v. 25. September und d. J. M. v. 13. October 1828. (Ann. Bd. XII. p. 656. Jhb. Bd. XXXII. p. 314. Gr. Bd. II. p. 322.)

Der Werth des Konfiskates unterliegt niemals der Umwandlung, sondern muß, sobald das Konfiskat selbst nicht bereits im Gewahrsam der Steuerbehörde ist, durch die gewöhnlichen Exekutionsmittel vom Schuldigen beigetrieben werden.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs.

a) Schreiben des J. M. vom 27. Januar 1834. (Erg. d. Pr. Rechtsb. 1. Ausg. Th. V. Abth. 2. p. 55.)

die Uebertretung des an einem Steuerkontravenienten nach §§. 62 und 63. der Steuerordnung vom 18. Februar 1819. und dem Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. rechtskräftig ergangenen Verbots des ferneren Gewerbebetriebs kann nicht nach §. 1269. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. geahndet werden; dagegen bedarf es aber auch zur Verhinderung und Ahndung solcher Uebertretungen nicht erst einer, von Seiten der Regierungen nach §. 11. der Regierungs-Instruktion v. 23. Octbr. 1817. zu erlassenden allgemeinen Strafandrohung, vielmehr kann auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses oder Strafresoluts der Verurtheilte, welcher das ihm verbotene Gewerbe zu betreiben dennoch fortfährt, auf die im §. 54. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. vorgeschriebene Weise, durch Strafbefehle zur Unterlassung dieses Gewerbebetriebes exekutivisch von derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung des Erkenntnisses oder Resoluts gebührt, angehalten werden.

Daß die angeführten Vorschriften der Gerichts-Ordnung auch bei Vollstreckung solcher Straferkenntnisse und Resolute Anwendung finden, ist um so unbedenklicher, da die Untersuchungen in solchen Fällen ebenfalls nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung (Th. I. Tit. 35.) geführt werden.

b) Staatsministerialbeschluß vom 30. Oktober 1832 laut C. R. d. F. M. vom 6. Febr. 1833. (Ann. 1833. p. 47.)

Da die Vorschrift im §. 54. Tit. 24. der Prozeßordnung den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohte Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt sei.

Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (mandati sine clausula) abhängig, und in solchem Falle muß die angedrohte Strafe durch ein Dekret festgesetzt und beigetrieben werden. Wenn dagegen dem Richter die Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern und durch Beweisaufnahme zu konstatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum nicht stattfinden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist.

c) R. d. J. M vom 5. März 1840. (J. M. Bl. 1840. p. 107.)

Die bei Exekutionen auf Unterlassungen eventuell dem Exequendus angedrohte Geldstrafe kann ebenfalls im Falle seines Unvermögens in Gefängnißstrafe verwandelt werden.

II. Ergänzungen und Erläuterungen zu den Bestimmungen der §§. 91. sq. wegen des Verfahrens bei Steuerkontraventionen.

A. Als allgemeine Vorschrift

gelten die im §. 93 in Bezug genommenen Bestimmungen, namentlich:

1. Aus der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. (G. S. p. 464.)

§. 34. Fiscus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie bloß zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiscus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierung stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, ingleichen Dienstvergehungen gehören vor das kompetente Ober-Gericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen landes- oder grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht funfzig Thaler oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45 nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt.

Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht Statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Revisions-Collegium, die Ober-Revisions-Deputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besonderen Gegenständen angesetzten Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

§. 45. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle und nutzbarer Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab,

können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten.

Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichts-Kosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Justiz-Collegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publikanda sind die Landes-Justiz-Collegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

2) Aus dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 243. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener, Gefälle und nutzbarer Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanz-Behörde ihre Befugniß die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landesjustiz-Kollegium zur weitern rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militairpersonen begangenen Kontraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden nach §. 239. des Anhangs die Kognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht bloß in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich ziehet, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militairgerichten überlassen.

2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von

den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehöden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militairgericht, und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegs-Gericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegs-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.

3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.

4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugezogen sein.

5) In Ansehung der Unterstaabsbeamten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen, und zu erkennen berechtigt, wenn

1) die darauf gesetzte Strafe incl. des Werths der Konfiskats nicht funfzig Thaler Geld- oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet;

1) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte stehet, und

3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß:

die Sache durch eine Resolution zu entscheiden,

keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an sie verwiesen sind, im Falle einer Saumseligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als funfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren Statt finden:

1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunziation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen in Eid und Pflicht ste-

henden Offizianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das Nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunziation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.

2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben, und sich dazu durch Produktion der an ihn erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.

3) Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande sein möchte.

4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maaßgabe der Verantwortung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sei, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den konkurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geisteskultur des Angeschuldigten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezernenten bei dem Kollegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen vier Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Kollegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konkludirt worden, sich binnen gleicher Frist zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müsse. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provoziren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sei, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Exekution zu bringen.

6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeschuldigten

in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provozirt, auch von dem Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.

7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen, und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.

8) Eines besonderen Documenti insinuationis über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt worden.

9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrifft, so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Sporteltaxe vom 11. August 1787. (23. August 1815., Beilage zum 15. Stück der Gesetzsammlung 1815.) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Spezifikation dem Angeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen, seiner aus der ersten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen, zu dem eben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiskalische Untersuchung gewöhnlichermaßen eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung zu suspendiren, wogegen die Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Namen der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

B. Spezielle Bestimmungen.

I. Für die (summarischen) von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchungen.

Competenz

1) Der Verwaltungsbehörden überhaupt.

§. 2. u. 4. der Deklaration v. 20. Jan. 1820. (G. S. 1820. p. 33.)

§. 2. Die Befugniß der Verwaltungs-Behörden, in Steuersachen, Straf-Resolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle ein-

geschränkt sein, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

§. 4. Wenn bei wiederholten Steuer-Vergehen, neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß, so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht.

2. Der Regierungen (Provinzialsteuer-Direktionen)

a) R. d. J. M. v. 31. Juli 1813. (Jhb. Bd. II. p. 34. Gr. Bd. II. p. 318.)
In Bezug auf Abgaben-Defraudationen ist die Befugniß der Regierungen, Strafen durch eine Resolution festzusetzen, auf kein Maximum beschränkt

b) Vergl. das oben (S. 133.) zu §. 88. der Steuerordnung angeführte R. vom 15. April 1823.

c) Circ. R. d. F. M. v. 28. Juli 1838. (Ctr. Bl. 1842. p. 380.)
Den Provinzial-Steuerbehörden ist die Befugniß ertheilt, unter gewissen in der Sache begründeten mildernden Umständen in ihren Entscheidungen eine geringere als die gesetzliche Strafe festzusetzen.

3. Der Haupt-Aemter.

a) R. d. F. M. vom 25. Juli 1838.
Die Kompetenz der Hauptämter zur Entscheidung in Steuerprozessen wird nach der Höhe der Strafe in abstracto und wenn das Gesetz zwischen einer höhern oder geringeren Strafe die Wahl läßt, nach dem Maximum derselben bemessen, ist also namentlich für die Festsetzung der Strafe wegen Widersetzlichkeit ex §. 88. der Steuerordnung ausgeschlossen.

b) R. d. F. M. v. 6. Aug. 1839. (Centr. Bl. 1839. p. 251.)
Sind in einem Steuerprozesse mehrere Kontravenienten zur Untersuchung gezogen, so richtet sich die Kompetenz der Hauptämter nicht nach der Summe der Strafen sämmtlicher Theilnehmer, sondern nach der Höhe der Strafe jedes einzelnen.

Das Verfahren im administrativen Wege überhaupt.*)

1) Gegen unbekannte entsprungene Defraudanten.

Wegen der Kontraventionen gegen die Zollgesetze disponirt §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838 (s. unten.)

Bezüglich der übrigen Abgabengesetze verbleibt es nach den

*) Für die Behandlung des Prozeßwesens bei Uebertretung der Zoll- und Steuergesetze im summarischen Verfahren sind den Haupt-Aemtern von den Provinzial-Steuerbehörden Instruktionen ertheilt, deren Eine vollständig in Schim-

Rescripten d. J. M. vom 25. Novbr. 1815 und 10. Jan. 1820. (Jhb. Bd. VI. p. 13. Bd. XIV. p. 219. Gr. Bd. II. p. 60.) bei dem durch

---

melsennig indir. Steuern. Th. II. p. 70. sq. abgedruckt ist. Was in dieser Beziehung hier von Interesse ist, läßt sich in der Kürze dahin zusammenfassen:

I. Competenz zur Führung der Untersuchung.

Das Haupt-Amt, in dessen Bezirke das Vergehen entdeckt ist, hat dessen weitere Verfolgung zu betreiben, und nur mit besonderer Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde diese Verpflichtung an dasjenige Haupt-Amt zu übertragen, in dessen Bezirke das Vergehen verübt oder der Uebertreter ergriffen oder wohnhaft ist.

Jedoch treten folgende Ausnahmen ein:

1) Die Verfolgung der Sache gebührt demjenigen Haupt-Amte, in dessen Bezirke der Thäter ergriffen wurde, sobald er sich in Haft befindet.

2) Sie ist an das Haupt-Amt abzugeben, in dessen Bezirk der Uebertreter wohnt:

a) bei Vergehen gegen die Vorschriften über die Transport-Kontrolle im Binnenlande (§. 92—97. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838);

b) wenn der Uebertreter ein Unterthan eines Staates ist, dem kartelmäßig die Verpflichtung obliegt, das Vergehen zu bestrafen. (Zoll-Kartel vom 11. Mai 1833 § 3., Gesetz-Sammlung von 1833 Seite 258, und Vertrag vom 1. November 1837. Gesetz-Sammlung von 1837 Seite 178), und das Vergehen entweder nicht auf diesseitigem Gebiete verübt, oder zwar innerhalb Landes verübt, der Uebertreter aber weder verhaftet, noch ein Theil seiner Effekten in Beschlag genommen worden ist.

II. Feststellung des Thatbestandes.

Ueber den Vorgang der Feststellung des Thatbestandes ist von dem Beamten, welcher das Vergehen entdeckt hat, stets eine vollständige Verhandlung aufzunehmen.

Das Protokoll muß unverzüglich nach der Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von dem Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und mit einer an das Haupt-Amt gerichteten Anklageschrift dem Haupt-Amte selbst oder dem nächsten Unter-Amte spätestens binnen 3 Tagen eingereicht werden.

III. Weiteres Verfahren.

Die Ueberweisung der Akten an den Justiziarius können die Haupt-Aemter auch, jedoch nur mit dem Vorbehalte administrativer Entscheidung, selbstständig beschließen, wenn die Straffälle so erheblich sind, daß auf eine die Summe von zehn Thalern übersteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen ist, und die Instruktion ohne Beweisaufnahme nicht zweckmäßig geführt werden kann.

Bei Vergehen von geringerer Erheblichkeit können nur mit Genehmigung der Provinzialbehörden die Verhandlungen zur Führung der Untersuchung an den Justiziarius abgegeben werden

Von den den Haupt-Aemtern untergeordneten Beamten soll das Aufsichts-Personal und namentlich die Ober-Kontroleure mit Prozeß-Instruktionen nicht beauftragt werden, und nur in einzelnen dringenden, dann jedesmal im Dekrete besonders zu motivirenden, Fällen sind Ausnahmen von dieser Regel zuzulassen.

Die Denuncianten dürfen sich nie mit der Instruktion des Prozesses befassen.

IV. Entscheidungsbefugniß.

Erfolgt die Entscheidung im Verwaltungswege, so gebührt den Haupt-Aemtern die Abfassung des Resoluts:

1) bei Vergehen gegen das Zollgesetz und die Zollordnung, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen Funfzig Thaler nicht übersteigt;

frühere Gesetze bestimmten Verfahren, wonach die gesetzliche Bekanntmachung und resp. Edictalcitation nur dann erfolgt, wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen mehr als 50 Thlr. beträgt. Der §. 394 des Anh. zur A. G. O. findet nur auf Polizei-Kontraventionen (also hiernach auch auf die Kontraventionen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Hausir-Regulativs) Statt.

2. Gegen unbekannte der Flucht verdächtige oder unsichere Contravenienten.

A. Instruktion, betreffend das Verfahren gegen verhaftete, in die Gerichtsgefängnisse zur Aufbewahrung abgelieferte Steuer-Kontravenienten von Seiten der Gerichte.*)

Die in den Abgaben-Gesetzen:

Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 42. a. (Gesetzsamml. S. 147.) verbunden mit §. 91. der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 (G. S. p. 102.) — Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 §. 28. (G. S. p. 78.)

enthaltene Bestimmung:

daß fremde, unbekannte oder der Flucht verdächtige Kontravenienten verhaftet, und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Aufbewahrung abgeliefert werden können,

---

2) bei Vergehen gegen das Stempelgesetz allgemein, ohne Beschränkung auf einen gewissen Betrag der Geldstrafe;

3) bei Vergehen gegen die übrigen zum Bereich der indirekten Steuer-Verwaltung gehörenden Gesetze, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen genommen Zehn Thaler nicht übersteigt.

In Fällen jedoch, wo die Einstellung des Gewerbes des Angeklagten auf Zeit oder für immer verwirkt ist, müssen sich die Haupt-Aemter, wenn sie auch außerdem kompetent sein sollten, der Entscheidung enthalten.

Sind nach dem Vorstehenden die Haupt-Aemter zur Entscheidung nicht kompetent, so erfolgt solche in erster Stelle von der Provinzial-Steuerbehörde.

V. Vollstreckung der Entscheidungen.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber durch die Haupt-Aemter, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

Die Einziehung der einfachen Gefälle muß stets erfolgen, wo auf die ordentliche Strafe der Defraudation resolvirt oder erkannt ist, und die Uebergehung der Frage über die Nachzahlung der Gefälle in einem gerichtlichen Erkenntnisse hindert die Einziehung derselben um so weniger, als die Entscheidung darüber der gerichtlichen Kognition entzogen, und der Verwaltungs-Behörde überlassen bleibt. Ist die ordentliche Strafe nicht erkannt, so hängt die Zulässigkeit der Einziehung der Gefälle von dem Nachweise ab: daß die Steuer wirklich verschuldet, also die in Frage stehende Handlung begangen ist.

Wegen des Verfahrens im Bagatell-Prozesse und im Falle der Submission des Angeklagten s. die Instruktion vom 16 Juli 1837.

*) Diese Instruktion ist den Regierungen und Provinzial-Steuerdirektionen durch Circ. R. d. F. M. vom 13. Aug. 1839. (Centr. Bl. 1839. p. 252.) zur Nachachtung mitgetheilt. (s. auch J. M. Bl. 1839. p. 252.)

hat Zweifel darüber erregt: ob die Gerichte, an welche ein oder mehrere verhaftete Kontravenienten dieser Art abgeliefert werden, sich auf die Aufbewahrung derselben zu beschränken oder sich sofort der Untersuchung und Entscheidung der Sache zu unterziehen haben.

Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens, wird vom Justiz-Minister, auf Grund der ihm durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1833.*) (G. S. p. 14.) beigelegten Befugniß, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, Folgendes verordnet:

I. Für die Provinzen, in welchen die A. G. O. und das A. L. R. gesetzliche Kraft haben.

§. 1. Wird, in Folge der im Eingange erwähnten gesetzlichen Vorschrift, ein, wegen Vergehen gegen die Steuergesetze verhafteter fremder, unbekannter oder der Flucht verdächtiger Kontravenient von Steuer- oder Verwaltungs-Beamten an ein Gericht zur Aufbewahrung abgeliefert, so tritt mit dieser Ablieferung die volle Kompetenz der Gerichte ein; selbst alsdann, wenn außerdem die Steuerbehörden (Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktoren und Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter) zur Abfassung eines Straf-Resoluts befugt gewesen wären.

§. 2. Das Gericht, an welches der verhaftete Kontravenient abgeliefert wird, hat sich, auf Grund der, von den Steuer- oder Verwaltungs-Beamten bei der Ablieferung des Kontravenienten übergebenen oder zu Protokoll zu erklärenden Denunziation, der Führung der Untersuchung sofort zu unterziehen.

Ist das Gericht verfassungsgemäß entweder gar nicht befugt, in fiskalischen oder Kriminal-Untersuchungssachen zu erkennen oder überschreitet das, gegen den Verhafteten und dessen Mitschuldige vorliegende Vergehen die Grenzen seiner Kompetenz (§. 250. des Anhangs zur A. G. O.), so hat sich dasselbe auf die Führung der Untersuchung zu beschränken und die geschlossenen Akten an das kompetente Ober- oder Unter-Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses abzugeben.

In weitläufigen zeitraubenden Kontraventions-Sachen wird jedoch auch in diesem Falle den Untergerichten, welche aus einem Richter bestehen oder deren Gefängnisse zu einer längern Aufbewahrung des Verhafteten nicht geeignet sind, gestattet, die Untersuchung dem kompetenten, und, in Ermangelung eines solchen, demjenigen Gericht zu überlassen, welches das Ober-Gericht, nach vorgängiger Anfrage, dazu bestimmen wird. Die bis dahin aufgenommenen Verhandlungen sind sodann zugleich mit dem Verhafteten an dieses Gericht abzuliefern.

---

*) Die allegirte K. O. ermächtigt den Justizminister, die Befugniß
a) aller Untergerichte zur Führung der Untersuchungen
b) der kollegial eingerichteten Untergerichte, ingleichen der Inquisitoriate zur Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz
sowohl in Kriminal- als in fiskalischen Untersuchungs-Sachen nach Bewandniß der Umstände zu erweitern, und das Maaß und den Umfang dieser Wirksamkeit der Untergerichte in der Kriminalrechtspflege, wie es das Bedürfniß erheischt festzusetzen.

§. 3. Da Untersuchungen dieser Art vorzüglich beschleunigt werden müssen, so findet am Schlusse derselben eine Rückfrage bei den Steuerbehörden in der Regel nicht statt; insbesondere bleibt der, nur auf Untersuchungen, die von den Steuer-Untersuchungs-Richtern geführt werden, sich beziehende §. 35. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, wonach die geschlossenen Untersuchungs-Akten durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung gelangen sollen, außer Anwendung. Es haben jedoch die Gerichte im Laufe der Untersuchung dafür zu sorgen, daß der zur Abmessung der Strafe nachzuweisende Betrag der defraudirten Steuern und Gefälle von dem betreffenden Haupt-Zoll- und Steueramte und beziehungsweise von der betreffenden Regierung (§. 8. des Regulativs vom 4. Dezember und Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1836, — Gesetzsamml. von 1837 S. 13.) zeitig zu den Akten angezeigt und nöthigenfalls ein bestimmter Strafantrag von denselben gemacht werde.

Wird jedoch von den Steuerbehörden bei Eröffnung oder während der Untersuchung auf Mittheilung der Akten zur Abgabe besonderer Erklärungen ausdrücklich angetragen, so sind ihnen dieselben, unter der Bedingung besonderer Beschleunigung, vorzulegen.

§. 4. Ausgenommen von der, im §. 1. aufgestellten Regel bleibt allein der Fall, wenn dem Verhafteten von Anfang nichts weiter zur Last gelegt wird, als eine, nur mit einer Ordnungsstrafe bedrohte geringe Verletzung der Steuergesetze oder der Anordnungen der Finanzbehörden, wie in

§. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819,

§. 30. des Gewerbe-(Hausir-)Regulativs vom 28. April 1824 (G. S. S. 125.),

§. 18. des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838 (G. S. S. 78.).

§. 5. In diesem Falle findet:

a) in Zollstrafsachen, nach §. 33. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, überhaupt keine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung statt; das Gericht hat jedoch den ihm überlieferten Kontravenienten sofort und spätestens binnen 24 Stunden über seine persönlichen Verhältnisse, die Veranlassung seiner Verhaftung und über die ihm gemachte Anschuldigung vollständig zu vernehmen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß er derjenige sei, welcher von der Steuerbehörde als Kontravenient in das Gefängniß abgeliefert worden, und sein Signalement zu den Akten zu vermerken.

b) In den andern Steuer-Kontraventions-Sachen ist ebenfalls nach der vorstehenden Bestimmung (litt. a.) zu verfahren; es wäre denn, daß der Angeschuldigte, wie ihm nach der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §. 93. litt. b. und dem Gewerbe-(Hausir-)Regulativ vom 28. April 1824. §. 32. freisteht, sofort auf gerichtliches Gehör provocirte, in welchem Falle die Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 maaßgebend sind.

§. 6. Ist es bei der Ablieferung eines Verhafteten zweifelhaft, ob derselbe nur eine Ordnungsstrafe verwirkt habe oder wegen Steuervergehens zur Verantwortung zu ziehen sei, so ist die förmliche Untersuchung nach §. 2. zu eröffnen und über die Sache zu erkennen.

Dies muß jederzeit geschehen, wenn die Steuerbeamten das Vergehen als eine Steuerdefraude bezeichnen, selbst dann, wenn das Gericht dasselbe nur für eine, mit einer Ordnungsstrafe zu belegende Verletzung der Steuergesetze oder Anordnungen der Steuerbehörden ansehen sollte.

§. 7. Die Prüfung der Art und Höhe der Kaution, durch deren Bestellung der Verhaftete seine Entlassung aus dem Gefängnisse bewirken will, so wie die davon abhängige Entscheidung über die Entlassung selbst, steht, mit Ausnahme des Falles, wenn es sich bloß um eine, von der Steuerbehörde festzusetzende Ordnungsstrafe handelt (§§. 4 und 5.), dem Gericht zu, welches jedoch die Erklärung der betreffenden Verwaltungsbehörde auf die Anträge und Anerbietungen des Verhafteten zu erfordern hat.

In dem Falle der §§ 4. und 5. gebührt die Prüfung und Entscheidung, wofern nicht zu §. 5b. auf gerichtliches Gehör provocirt worden ist, lediglich der betreffenden Verwaltungsbehörde, an welche die, bei den Gerichtsbehörden angebrachten Gesuche und Anträge des Verhafteten abzugeben sind.

II. Für Neuvorpommern und den Bezirk des Justiz-Senats zu Koblenz.

§. 8. Die Gerichte in diesen Landestheilen haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und der bestehenden Kompetenz-Verhältnisse zu achten.

III. Für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der ostrheinischen Landestheile.*)

§. 9. In denjenigen Landestheilen der Rheinprovinz, in welchen die französische Gerichtsverfassung besteht, kommt es darauf an:

1) ob der verhaftete Kontravenient unmittelbar in die Gefängnisse eines Landgerichts oder eines davon abhängigen auswärtigen Untersuchungs-Amtes abgeliefert oder
2) einem Friedensgerichte vorgeführt wird.

In dem ersten Falle hat das öffentliche Ministerium bei dem Landgerichte oder Untersuchungs-Amte das Erforderliche wegen Verhaftung und Vernehmung desselben nach Vorschrift der rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung, zu veranlassen und, nach Unterschied der Fälle §. 1 und §§. 4 und 5, dafür zu sorgen, daß der Angeschuldigte entweder wegen des ihm zur Last gelegten Steuervergehens vor Gericht gestellt oder das, im §. 5. vorgeschriebene Protokoll mit dem Verhafteten aufgenommen werde.

In dem zweiten Falle hat der Friedensrichter mit dem Ver-

---

*) Nach Analogie der Art 114 sq. der Rheinischen Kriminal-Gerichtsordnung ist Seitens der Steuerbehörden darauf zu halten, daß ausländische Steuerdefraudanten, wenn sie gegen Kaution in Freiheit gesetzt werden, vor ihrer Entlassung aus der Haft innerhalb des Preußischen Gebiets ein Domicil wählen, damit sie mit rechtlicher Wirkung bei den hiesigen Gerichten und Administrations-Behörden verfolgt, auch die erlassenen Erkenntnisse oder Resolute an ihnen vollstreckt werden können.

hafteten, derselbe mag wegen einer Steuerdefraude (§ 1.) oder wegen einer bloßen Ordnungswidrigkeit (§. 4.) verhaftet sein, das §. 5. litt. a. vorgeschriebene Protokoll aufzunehmen und mit den, von den Steuerbeamten ihm eingehändigten Schriftstücken, zufolge Art. 53. der Kriminal-Prozeß-Ordnung, ohne Verzug an das öffentliche Ministerium des betreffenden Landgerichts zur weitern Veranlassung abliefern zu lassen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Wegen der Haft- und Verpflegungs-Kosten der Inhaftirten behält es in denjenigen Fällen, worin den Gerichten die Untersuchung und Entscheidung anheimfällt, bei den darüber ergangenen frühern Bestimmungen in den verschiedenen Landestheilen sein Bewenden.
(Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. November 1838 und Resc. vom 5. März 1838, Justiz-Ministerial-Bl. S. 106. Nr. 90.)

Wird dagegen ein Kontravenient bloß zur Sicherung einer, von der Steuerbehörde festzusetzenden Ordnungsstrafe verhaftet (§§. 4. und 5.), so sind, im Fall derselbe die Kosten seiner Verpflegung nicht selbst bestreitet, die deshalb gemachten Vorschüsse der Gerichte von der Finanzbehörde zu erstatten.

Die gerichtlichen Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen, welche der Herr Finanz-Minister den Behörden seines Ressorts zur Befolgung mittheilen wird, überall zu achten.

Berlin, den 28. Juni 1839.

Der Justiz-Minister.

B. Abgekürztes Verfahren im Verwaltungswege.

a) Aus der Instruktion d. F. Min. v. 16. Juli 1837 wegen Verfahrens der Aemter in Bagatellprozessen ist hier Folgendes zu bemerken.

Bagatell-Prozesse in diesem Sinne sind:

1) solche, in denen die gesetzliche Strafe mit dem Werthe des Konfiskats nicht mehr als Fünf Thaler beträgt, und weder Gefängnißstrafe noch Einstellung des Gewerbes als Folge des Vergehens eintritt.

2) solche, in denen unzweifelhaft nur auf eine Ordnungsstrafe bis höchstens Fünf Thaler zu erkennen ist, als beispielsweise:

a) wegen Vergehen gegen die Transport-Kontroll-Vorschriften ohne Steuerverkürzung oder andere erschwerende Umstände;

b) wegen Uebertretung der Kontroll-Vorschriften aus der Gesetzgebung vom 8. Februar 1819, welche mit einer Strafe von Einem bis Zehn Thaler verpönt sind, und die augenscheinlich nicht in Verbindung mit Steuerverkürzung oder andern besonders zu bestrafenden Vergehen stehen;

c) wegen Vergehen wider die Kontroll-Vorschriften in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer;

Das Bagatell-Verfahren ist — auch innerhalb der unter 1. und 2. verzeichneten Grenzen — dann nicht zulässig,

a) wenn der Angeklagte sich demselben und der Strafe nicht unterwirft;

b) wenn die Ankläger, sofern das Verfahren nicht bei dem Haupt-

amte selbst anhängig ist, in der Beurtheilung des Falles mit der verhandelnden Steuerstelle nicht einverstanden sind, oder sonst gegen das Bagatell-Verfahren unter Anführung von Gründen im Interesse des Dienstes Einwendungen machen;

c) wenn der Kontravenient unbekannt, entsprungen oder zahlungsunfähig ist, oder wenn der Fall zwar nur zur Ordnungsstrafe geeignet scheint, der Gegenstand, an welchem das Vergehen verübt worden, aber von einiger steuerlichen Wichtigkeit, etwa bis Fünf Thaler abgabepflichtig, oder bis Funfzig Thaler werth ist;

d) wenn die instruirende Stelle findet oder vermuthet, daß Beamten bei dem Vorfalle etwas verschuldet haben;

Zu den Bagatell-Prozeßverhandlungen ist ein besonderes Muster vorgeschrieben und die Abfassung eines Resolutes unterbleibt hierbei, da der Prozeß durch Verrechnung der sofort einzuzahlenden Strafe beendigt wird.

b) Circ. R. d. F. M. v. 25. März 1839. (Centrlbl. 1839. p. 78.) betr. d. Submissions-Verfahren.

Außer in Bagatell-Prozessen, worüber die Instruktion vom 16. Juli 1837 das Nöthige bestimmt, ist auch in anderen Zoll- und Steuer-Untersuchungen, wenn der Angeklagte das Vergehen bei seiner Vernehmung an Amtsstelle einräumt und zur sofortigen Zahlung der Strafe sich darbietet, die Abfassung eines besonderen Straf-Resoluts nicht erforderlich. Es muß aber, außer der Warnung vor der erhöheten Strafe, wo solche nach dem Gesetz begründet ist, jedesmal im Protokoll selbst eine förmliche Festsetzung dessen, was Denunziat an Steuer, Konfiskations-Werth, Strafe und Kosten zu zahlen hat, erfolgen, auch das ausdrückliche Anerkenntniß des Denunziaten, daß er sich dieser Festsetzung unterwerfe und auf anderweite Entscheidung durch den Richter oder durch die höhere Verwaltungsbehörde, so wie auf Abfassung und Aushändigung eines förmlichen Resoluts verzichte, endlich auch, daß ihm die Strafe im Wiederholungsfall bekannt gemacht worden, im Protokoll vermerkt und am Schlusse desselben bescheinigt werden, daß und wie viel von dem Denunziaten gezahlt worden ist. Das Protokoll muß demnächst von dem Instruenten dem Haupt-Amt übergeben werden, welches dasselbe, wenn die Festsetzung der Strafe innerhalb seiner Kompetenz liegt, durch einen, am Rande oder am Schlusse beizufügenden, von den Amts-Mitgliedern zu vollziehenden Vermerk:

„Genehmigt"

„Ort, Datum, Unterschriften"

zu legalisiren, oder, wenn die Straffestsetzung seine Kompetenz überschreitet, der Provinzial-Steuerbehörde zu gleichem Behuf zu übersenden hat.

Die Zahlung muß an den Rendanten geschehen und darf der Instruent, in so fern er nicht etwa der Rendant selbst ist, mit deren Annahme sich nicht befassen.

Der im Stempel-Tarif bei der Position: „Erkenntnisse" litr. A. f. vorgeschriebene Stempel von 15 Sgr. ist für das Protokoll, weil es das Straf-Resolut enthält, fällig und zu demselben zu verwenden.

c) R. d. F. M v. 24. Novbr. 1840. (Centrlbl. 1840. p. 390.)

Bei Erlaß der Instruktion über das Verfahren in Bagatell-Prozessen vom 16. Juli 1837 ist es allerdings die Absicht gewesen, das Bagatell-Verfahren auf Fälle der ersten Defraudation zu beschränken, indem für wiederholte Defraudationen eine, den vierfachen Gefälle-Betrag übersteigende Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine Ausdehnung der Maaßregel erscheint jedoch zur Vermeidung der Schreiberei rathsam, auch an sich zulässig, und es wird deshalb hierdurch gestattet, das in der Instruktion vom 16. Juli 1837 vorgeschriebene Bagatell-Verfahren, wie auch nicht minder das für solche Defraudationen, welche eine größere Strafe, als 5 Thaler, nach sich ziehen, durch die Circular-Verfügung vom 25. März 1839 vorgeschriebene abgekürzte Verfahren auch auf Fälle der zweiten und ferneren Defraudationen anzuwenden, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß die Defraudation bloß eine Geldstrafe, mit Einschluß der Konfiskation, nach sich zieht.

Es kommt hierbei allein auf die Strafe, welche das Gesetz vorschreibt (die Strafe in abstracto), an, nicht auf die Strafe, welche, nach der Meinung der Behörde, in dem speziellen Falle verwirkt ist (die Strafe in concreto), so daß überall, wo das Gesetz, als Folge der Defraudation, Gefängnißstrafe oder, außer der Geldstrafe und Konfiskation, Gewerbe-Untersagung oder eine sonstige Strafe vorschreibt, das Bagatell-Verfahren nach der Instruktion vom 16. Juli 1837 und das abgekürzte Verfahren nach der Circular-Verfügung vom 25. März 1839, ausgeschlossen bleiben.

C. Sonstige spezielle Bestimmungen für das Verfahren.*)

a) R. d. F. M. v. 27. März 1836. (Ann. Jhg. 1836.)

In Gemäßheit der §§. 54, 55 und 244 des Anhangs zur A. G. O. sind die Steuerbehörden angewiesen: von den in Zoll- oder Steuer-Untersuchungen erfolgenden Vorladungen der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten den betr. Vorgesetzten Nachricht zu geben, oder die Vorladung durch Letztere zu bewirken.

b) Revidirte Meßordnung für Frankfurt a. O. v. 31. März 1831. (G. S. 1831. p. 149.)

§. 52. Zur Instruktion der Meßsteuerprozesse, wohin auch die Untersuchungen wegen unrichtiger Eingangs-Deklarationen des Waarenführers gehören, ist während der Messe ein besonderer Beamte bestimmt, dem nöthigenfalls der Hauptamts-Justiziar zur Hülfe tritt. Die Abfassung der Resolute oder die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren, so weit der Gegenstand sich nicht zur Entscheidung des Meß-Steuer-Amts eignet, geschieht durch die Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

c) R. d. F. M. v. 4. Dezbr. 1840. (Centrbl. 1841. p. 2.)

Den Zeugen, welche in administrativen Untersuchungen wegen Steuervergehen von den Verwaltungsbehörden vorgeladen werden, sollen auf ihren Antrag die taxmäßigen Meilengelder, Zehrungs-

*) Die Bestimmungen wegen der Kosten vergleiche unter II. bei dem gerichtlichen Verfahren.

und Versäumnißkosten aus dem Steuer-Extraordinario gewährt werden, wenn der Angeschuldigte von den Kosten entbunden, oder dazu unvermögend ist.

d) Minist. R. v. 5. April 1832. (Ann. Bd. XVI. p. 339.)

Die Frage: ob im administrativen Untersuchungsverfahren wegen Steuer- und Polizeivergehen eine vorläufige Freisprechung zulässig sei? muß unbedenklich verneint werden. Denn auf jenes Verfahren finden die Vorschriften der V. v. 26. Dezbr. 1808 §§. 34 und 45., sowie der §§. 253 u. 254. des Anh. z. A. G. O. Anwendung. Rücksichtlich der Steuervergehen läßt darüber die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §. 93., worauf die spätern Gesetze verweisen, keinen Zweifel und was die Polizeivergehen betrifft, so ist die Befugniß, darüber Strafresolute „nach einer summarischen Untersuchung" abzufassen, den Regierungen erst durch die V. v. 26. Dezbr. 1808 übertragen. Das bis dahin zur Anwendung gekommene, summarische oder abgekürzte Verfahren ist nun aber das durch die C. V. des Justizministers vom 19. Okt. 1801 angeordnete und aus dieser in §. 253. des Anh. zur A. G. O. übernommen. Dieses abgekürzte Verfahren unterscheidet sich sehr wesentlich von dem förmlichen fiskalischen Untersuchungsprozeß, worauf sich §. 74. Th. I. Tit. 35. der A. G. O. bezieht. Nirgends ist vorgeschrieben, daß dort, wie hier, eine absolutio ab instantia, und die sie bedingende streng juristische Beweis-Theorie stattfindet. Es ist nicht einmal möglich, letztere darauf anzuwenden. Denn das sogenannte abgekürzte Verfahren beschränkt sich, dem Gesetze nach, auf eine substanziirte Denunziation, und eine Verantwortung des Denunziaten, und enthält also nicht einmal die nöthigen Materialien für ein ängstliches Abwägen der Stärke des geführten Beweises.

Wollte man auf die streng juristische Beweis-Theorie eingehen, so könnte im summarischen Administrativ-Verfahren nie auf ordentliche Strafe resolvirt werden, indem diese danach durch ein gerichtlich abgelegtes und durch gerichtliche Protokolle bewahrheitetes Geständniß, oder durch die Aussage zweier klassischer, gerichtlich vernommener und gesetzlich vereideter Zeugen bedingt ist.

Wird beim Mangel von Beweisen für die Schuld die Akten-Reposition verfügt, so müssen die Kosten eben so wie bei völliger Freisprechung, vom Fiskus getragen werden, können indessen nie bedeutend werden, wenn sich die Behörden an die gesetzlichen Vorschriften des §. 253. l. cit. halten und nicht unnützer Weise eine Menge Zeugen vernehmen lassen.

e) C. R. d. F. M. v. 29. Mai 1840. (Centrbl. 1840. p. 254.)

Rekurs-Gesuche sollen bei der Behörde, welche das Resolut publizirt hat, eingereicht, und die Belehrung hierüber in dem Resolute ertheilt werden.

II. Für gerichtliche Untersuchungen.

1) Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung.

a) Declaration v. 20. Jan. 1820. (G. S. p. 33.)

Wir 2c. zur Lösung mehrerer Zweifel, welche sich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, ingleichen des §. 93. der Ordnung zu

dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819 ergeben haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1. Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818, ingleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Febr. 1819 dahin, daß die Befugniß des Angeschuldigten, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, nicht bloß während der von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten zehn Tagen nach Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts, statt finden soll.

b) C. R. d. J. M v. 12. April 1832. (Jhb. Bd. XXXIX. p. 468. Gr. Bd. VI. p. 401.)

Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter sind in den Fällen, wo ihnen die summarische Untersuchung und Abfassung des Strafresoluts über Zoll- und Steuervergehen zusteht, nicht befugt, diesem Rechte ohne Zustimmung ihrer vorgesetzten Provinzialbehörde zu entsagen, und die zu ihrer Entscheidung gehörigen Prozesse zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

Die Gerichtsbehörden sollen sich daher in einem solchen Falle die erfolgte Zustimmung durch Mittheilung einer einfachen Abschrift der diesfälligen Verfügung stets nachweisen lassen.

c) R. d. F. M. vom 4. December 1835. (Jhb. Bd. LXVI. p. 586. Gr. Bd. VIII. p. 301.)

Da es zur Abkürzung des Verfahrens gereicht, wenn wegen Einleitung der zur Kompetenz der Untergerichte gehörenden Untersuchungen über Steuer-Vergehen und Widersetzlichkeit gegen Steuer- und Polizei-Beamte der Antrag unmittelbar bei dem betreffenden Untergericht gemacht wird, auch in den §§. 243 und 251. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung die Einreichung der Akten über solche Untersuchungen bei dem Ober-Gericht als nothwendiges Erforderniß nicht vorgeschrieben ist; so erhält die Königliche Regierung übereinstimmend mit der Ansicht des Königlichen Justizministeriums, hierdurch die Anweisung, sich künftig wegen Einleitung der gedachten zur Kompetenz der Untergerichte gehörenden Untersuchungen unmittelbar an diese zu wenden.

2) Kompetenz

Der Untergerichte überhaupt.

a) K. O. v. 29. April 1842. (G. S. p. 116.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. d. M. über die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze bestimme Ich mit Aufhebung des §. 250 des Anh. zur A. G. O. und mit Abänderung des zweiten Satzes im §. 35. des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838 (G. S. S. 86.) für alle Landestheile, in welchen der Titel 35. Th. I. der A. G. O. Gesetzeskraft hat:

daß die Untergerichte auch zur Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in den vorbezeichneten Untersuchungssachen, innerhalb der Gränzen der ihnen zustehenden Strafgerichtsbarkeit kompetent sein sollen. Ist jedoch von dem General-Postamte,

einer Regierung oder Provinzial-Steuer-Direktion eine Strafresolution bereits abgefaßt worden, so verbleibt im Falle der Provokation auf den Rechtsweg, die Abfassung des Erkenntnisses, wie bisher, den Obergerichten, so wie es denn auch in Betreff der Umwandlung einer im Verwaltungswege festgesetzten Geldbuße in eine Gefängnißstrafe bei der Ordre vom 11. April 1839 (G. S. S. 158.) sein Bewenden behält.

b) Verordnung vom 16. Juni 1834. (G. S. p. 76.) betr. das Justizwesen in der Provinz Posen.

§. 3. Alle fiskalischen Untersuchungen werden von den Land- und Stadt-Gerichten geführt, welche auch in erster Instanz erkennen. Die Ober-Gerichte können sie ihnen jedoch abnehmen und den Inquisitoriaten überweisen.

c) R. d. J. M. v. 8. Febr. 1819. (Jhb. Bd. XIII. p. 48. Gr. Bd. II. p. 332.)

Die Gerichte sind in den Accise- und Zollkontraventionen an die Stelle der vormaligen Accise- und Zolldirektionen getreten, deren Kompetenz ohne Unterschied und Ansehen der Personen, für denjenigen Distrikt begründet war, in welchem die Kontravention begangen ist. (forum delicti commissi.)

d) R. d. J. M. v. 27. Juli 1829 und 23. Dezbr. 1830. (Mankopff G. O. III p. 52.)

Das R. v. 8. Febr. 1819 gilt als ein Generale auch in Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen. Ueberhaupt steht die Untersuchung wegen Kontraventionen gegen die Abgabengesetze dem foro delicti commissi zu.

e) Die Kompetenz der einzelnen Untergerichte ist übrigens von dem Justizministerium auf Grund der Autorisation in der K. O. vom 31. Jan. 1833 (G. S. p. 14.) vielfach näher bestimmt worden.

Der Patrimonial-Gerichte.

a) R. d. J. M. v. 1. April 1835. (Jhrb. Bd. XXXXV. p. 550. Gr. Bd. VIII. p. 302.)

In den mit dem Staate wieder vereinigten Provinzen sind die Patrimonial-Gerichte auf die Civilgerichtsbarkeit beschränkt, und nur denjenigen, welche ein Kollegium bilden, ist die Strafgerichtsbarkeit in dem Umfange, wie die Königl. Land- und Stadtgerichte sie haben, beigelegt. — (G. S. v. 1814. S. 94. §. 20., G. S. v. 1818. S. 19. §. 2.) — Durch das R. v. 24. Jan. 1831. (Gr. Bd. VI. p. 404.) ist hierin nichts geändert, da dasselbe die Befugniß zur Einleitung fiskalischer Untersuchungen nur denjenigen Untergerichten beigelegt hat, welche die Strafgerichtsbarkeit auszuüben befugt sind, zu diesen aber die nicht kollegialischen Patrimonial-Gerichte, welche nur zur Führung polizeilicher Untersuchungen berechtigt sind, nicht gehören.

b) R. d. J. M. v. 20. Januar 1841. (J. Bl. p. 55.)

Die Führung fiskalischer Untersuchungen hat zur Zeit der Publikation der A. G. O. überhaupt nicht den Untergerichten zugestanden und ist erst, seitdem die zu ihrer Führung bestimmt gewesenen fiskalischen Bedienten nicht mehr bestellt werden (A. G. O. Th. I. Tit. 35. §. 35.),

den Untergerichten, denen die Strafgerichtsbarkeit zusteht, überwiesen worden und zwar in dem Umfange, in welchem sie die letzteren auszuüben befugt sind (R. v. 24. Jan. 1831 und vom 1. April 1835, Jahrb. Bd. XXXVII. S. 113. und Bd. XXXXV. S. 550.) Demgemäß liegt solchen Patrimonialgerichten, welche bloß mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit beliehen sind, nur die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehen oder Verbrechen ob. (A. L. Th. II. Tit. 17. §§. 61 ff.)

3) Verfahren in der Untersuchung selbst.

a) R. d. J. M. v. 23. Juni 1821. (Jhrb. Bd. XVII. p. 262. Gr. Bd. II. p. 60.)

aa) Es ist bei Requisitionen fremder Regierungen, behufs Vorladung ausländischer Defraudanten stets hinzuzufügen, daß die Vollstreckung der Strafe durch Beschlagnahme eines Objekts sicher gestellt sei, und daher die Vorladung allein im Interesse des Denunziaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe und in contumaciam wider ihn erkannt werde. Deshalb ersuche man das NN. Gericht um seine Mitwirkung, daß die Vorladung ihm gehörig insinuirt, und er so von der wider ihn schwebenden Untersuchung unterrichtet werde.

bb) Verweigert das requirirte Gericht die Insinuation, oder giebt es gar keine Antwort, so ist nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist, eine unmittelbare Citation durch die Post an den Denunziaten zu wiederholen, und die bloße Bescheinigung der richtigen Abgabe auf der hiesigen Post zu veranlassen. Zugleich ist dem Denunziaten in der wiederholten Citation zu eröffnen:

Es sei bereits seine ordentliche gerichtliche Behörde ersucht, ihm die Citation zu insinuiren; da dieselbe es aber verweigert habe, und er, um sich nicht mit einem Kontumazial-Urtheile auszusetzen, wünschen möchte, vollständig gehört zu werden, so wolle man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

cc) Wenn der Denunziat sich hiernächst nicht meldet, so ist alsdann die, G. O. I. 7. §. 11. im vierten Absatz vorgeschriebene, Citation durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, ohne erst auf die Notarien oder auf die Postämter an den Orten, wo die Denunziaten wohnen, zu rekurriren, indem eine Insinuation, die nach den Grundsätzen einer ausländischen Regierung überhaupt verweigert wird, weder den Notarien, noch den Postämtern, welche als öffentliche Behörde von ihr abhängen, und in ihrem Sinne handeln müssen, angemuthet werden kann.

b) R. d. J. M. v. 10. Juli 1826. (Jhb. Bd. XXVII. p. 284. Gr. Bd. II. p. 60.)

Einer auswärtigen Regierung kann die persönliche Gestellung ihrer Unterthanen vor ein fremdes Gericht in fiskalischen Untersuchungssachen nicht zugemuthet werden.

c) R. d. J. M. v. 19. Okt. 1836. (Jhb. Bd. LXVIII. p. 436. Gr. Bd. X. p. 88.)

Bei den Addressen an im Auslande lebende Personen, welchen eine Insinuation geschehen soll, ist die größte Genauigkeit in der Angabe der Vor- und Zunamen zu beobachten.

d) R. v. 1. Mai 1839. (J. M. Bl. p. 164.)

Den Requisitionen um Vernehmung von Defensional-Zeugen in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen soll auch dann genügt werden, wenn sie von auswärtigen, dem Zollvereine nicht angehörigen Staaten eingehen.

e) R. v. 1. Juni 1839. (J. M. Bl. p. 207.)

Die Gerichte im Königreich Polen sind angewiesen worden, den diesseitigen Requisitionen um Vernehmung von Defensional-Zeugen in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen zu genügen.

f) R. d. J. M. v. 1. Dezbr. 1823. (Jhb. Bd. XXII. p. 213. Gr. Bd. II. p. 336.)

Bei Vorladungen von Steuerbeamten in Defraudations-Sachen ist jedesmal das betr. Hauptamt, resp. bei unmittelbar unter der Provinzialbehörde stehenden Beamten, die Letztere von der geschehenen Vorladung zu benachrichtigen, damit für die Vertretung im Dienste gesorgt werden kann.

g) K. O. v. 22. März 1827. (G. S. p. 31.)

Da die Vorschrift des §. 53. des Anhangs zur A. G. O., wonach die von Civil-Gerichten erlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten nicht diesem, sondern dem Kompagnie-Chef oder dem Kommandeur derselben insinuirt werden, sich auf das militärische Subordinations-Verhältniß gründet, und mithin in allen Landestheilen zur Anwendung kommen muß, wo Militair steht, so soll danach auch in denjenigen Landestheilen verfahren werden, wo zur Zeit die A. G.-Ordnung noch nicht Gesetzes-Kraft erhalten hat.

h) R. d. J. M. vom 26. Septbr. 1821. (Jhb. Bd. XVIII. p. 27. Gr. Bd. II. p. 332.)

Bei fiskalischen Untersuchungen gegen Minderjährige ist der Vater oder Vormund derselben zuzuziehen.

i) R. d. J. M. vom 17. Octbr. 1823. und 14. Febr. 1824. (Jhb. Bd. XXII. p. 212. Bd. XXIII. p. 98. Gr. Bd. II. p. 336.)

Die Gerichte sind angewiesen worden, die geschlossenen Akten in Steuer-Defraudations-Sachen vor der Vorlegung zum Spruch den betreffenden Hauptämtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen. Daß dieses vor Einreichung der Defensions-Schrift geschehen müsse bestimmt das Rescr. des Justiz-Minist. vom 3. Aug. 1836. in Uebereinstimmung mit dem Finanz-Ministerio. (v. K. Jhb. Bd. XLVIII. p. 279. Gr. Bd. X. p. 106.)

k) R. d. J. M. vom 26. März 1825. laut Publ. v. 26. April 1825. (Ann. Bd. IX. p. 314.)

Die Gerichte haben in Zoll- und Steuersachen über Tarifsätze, welche ihnen zweifelhaft werden, vor Abfassung des Urtels die Gutachten der betr. Prov. Steuerbehörden oder nöthigenfalls Vorbescheidung des Finanz-Ministeriums einzuholen und darauf die Th. I. tit. 35. §. 72. der A. G. O. und 239 des Anh. angeordnete Rücksicht zu nehmen.

4) Abfassung der Erkenntnisse.

a) R. d. J. M. v. 26. Juni 1820. (Jhb. Bd. XV. p. 306. Gr. Bd. II. p. 338.)

Die Kraft des Votums des Dirigenten in fiskalischen Untersuchungssachen ist bei der Parität der Stimmen im Collegio nicht nach d. Krim.-Ord. sondern nach der A. G. O. zu beurtheilen.

b) Schreiben d. J. M. v. 8. Decbr. 1828. (Erg. d. Pr. Rechtsb. ed. 2. Bd. IX. p. 60.)

Auch in fiskalischen Untersuchungs-Sachen ist ein gerichtliches Geständniß zur Ueberführung nöthig und es bleibt lediglich dem Ermessen des Gerichts überlassen, welche Beweiskraft es einem außergerichtlichen Geständnisse beilegen will.

c) Protokoll d. Staatsministerii v. 10. März 1830. (l. c.)

In fiskalischen Untersuchungssachen darf die Entscheidung nicht durch Vorschriften der Krim.-Ordnung begründet, und die Beweiskraft außergerichtlicher Geständnisse in solchen Sachen um so weniger nach der Krim.-Ord. bemessen werden, als die letztere für gerichtliche Geständnisse nur solche erachtet, die vor gehörig besetztem Kriminalgericht abgelegt sind.

d) J. M. R. v. 13. Mai 1833 und 4. Febr. 1835. (Jhb. Bd. XLVIII. p. 280. Gr. Bd. X. p. 160.)

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Steuergefälle darf in Steuerdefraudations-Sachen von den Gerichten nicht erkannt werden, weil hierüber kein Rechtsweg statt findet. Dies folgt nicht nur aus den §§. 2, 3 und 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts, sondern auch aus der Bestimmung des §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. (G. S. p. 132.), wonach der Defraudant neben der verwirkten Strafe und von dieser unabhängig die einfachen Gefälle nach dem Tarif entrichten soll; was nicht anders verstanden werden kann, als daß die Einziehung und Bezahlung der Gefälle lediglich Sache der Steuerbehörde ist und nicht zur Kompetenz der Gerichte gehört. Des Königs Majestät haben überdies auch in der A. K. O. vom 18. Novbr. 1828. (G. S. 1829. p. 16.) ausdrücklich zu bestimmen geruht, daß über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner Staatsabgaben der ordentliche Weg Rechtens nicht Statt findet. Eine Ausnahme hiervon, wenn der Richter erster Instanz irrthümlich einmal auf Entrichtung der Steuer neben der Strafe erkannt hat, läßt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, daß der Richter zweiter Instanz dann über alles erkennen müsse, wozu der Denunziat in erster Instanz verurtheilt worden ist, und wogegen er das Rechtsmittel eingelegt hat, vielmehr muß in diesem Falle jener als erkennende Behörde in letzter Instanz das Versehen des ersten Richters durch Verweisung des die Einrichtung der einfachen Gefälle betreffenden Punktes vor die kompetente Behörde redressiren.

e) K. O. vom 20. Aug. 1836. (G. S. p. 228.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. v. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich, daß die Civilgerichte, sobald sie die Einstellung eines in Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen in Erfahrung bringen, und das Erkenntniß erster Instanz noch nicht pu-

blizirt ist, die Akten an das Militairgericht abzugeben haben, damit dasselbe die Untersuchung abschließe und mit Berücksichtigung der Strafgesetze, welchen der Angeschuldigte zur Zeit der verübten That unterworfen war, unter Anwendung der militärischen Strafarten, das Urtheil abfasse. War dagegen das Erkenntniß erster Instanz bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgerichte, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, nach Vorschrift der Kriminalordnung §. 575. dem Militärgerichte zur Umwandlung der erkannten Strafe in eine militärische und zur Vollstreckung zuzufertigen ist. Die Vorschrift des §. 30. der Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 13. April 1825, nach welcher ein in Untersuchung stehendes Individuum vor der Vollstreckung der Strafe nicht eingestellt werden darf, wird hierdurch nicht aufgehoben. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

f) K. O. vom 11. Novbr. 1838. (G. S. p. 541.)

Auf Ihren Bericht vom 30. Septbr. d. J. erkläre Ich, im Einverständniß mit Ihrer Ansicht, daß im §. 79. Tit. 35. der Prozeßordnung nicht bezweckt worden ist, die in fiskalischen Untersuchungssachen zu erkennenden außerordentlichen Leibesstrafen in ihrer längsten Dauer auf sechs Wochen Gefängniß zu beschränken, wie einige Gerichtshöfe irrthümlich annehmen. Diese Beschränkung ist vielmehr nur für den im zweiten Satze des angeführten §. 79. gedachten Fall angeordnet, wenn gesetzlich auf eine willkürliche Leibesstrafe zu erkennen ist. Der §. 79. stellt daher die beiden folgenden, von einander ganz unabhängigen Regeln auf:

1) Ist die ordentliche Strafe des denunzirten Verbrechens eine Leibesstrafe, so muß der Richter die außerordentliche Strafe (§. 75. a. a. O.) in einer gelinderen Gattung und von kürzerer Dauer bestimmen.
2) Tritt bei dem Verbrechen gesetzlich eine willkürliche Strafe ein, so kann dieselbe, wenn der Richter eine Leibesstrafe für angemessen erachtet, niemals über sechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden. (§. 35. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

Sie haben diese Belehrung den Gerichten mittelst Bekanntmachung dieser Meiner Ordre durch die Gesetzsammlung zu eröffnen.

5) Publikation, Insinuation der Erkenntnisse und Einlegung der Rechtsmittel.

a) R. d. J. M. v. 27. April 1816. (Jhb. Bd. VII. p. 201. Gr. Bd. IV. p. 79.)

Bei der Publikation von Straferkenntnissen an Minderjährige sind deren Vater oder Vormund zuzuziehen, event. muß ihnen wenigstens nach Vorschrift des §. 12. Tit. 1 der A. G. O. ein Interims-Curator zu diesem Zwecke bestellt werden.

b) R. d. J. M. v. 12. Jan. 1821. (Jhb. Bd. XVII. p. 120. Gr. Bd. IV. p. 80.)

Straferkenntnisse gegen Landwehrmänner, welche auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes lauten, sind jederzeit dem betr. Bataillons-Commandeur der Provinzial-Landwehr mitzutheilen.

c) K. O. vom 27. Septbr. 1833. (G. S. p. 118.)

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums declarire Ich hiermit die Vorschriften des §. 156. der Zoll- und Verbrauchs-Steuerordnung vom 26. Mai 1818. und des §. 94. der Ordnung zu dem Gesetze über die Versteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Febr. 1819. dahin, daß in den Fällen, in welchen die Publikation des gegen einen Steuer-Kontravenienten ergangenen Straf-Erkenntnisses oder Resoluts durch schriftliche Zufertigung erfolgt, auch die Belehrung, die dem Kontravenienten über die bei Wiederholung des Verbrechens verwirkte höhere Strafe gleichzeitig zu ertheilen ist, durch eine schriftliche Verfügung mit eben der Wirkung erfolgen kann, als wenn sie mündlich zu Protokoll ertheilt worden wäre. Es muß jedoch die Insinuation dieser Verfügung vorschriftsmäßig, wenigstens auf die im §. 253. Nr. 8. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung bezeichnete Weise, bescheinigt werden. Das Staatsministerium hat diese Declaration durch die Gesetzsammmlung bekannt machen zu lassen.

d) R. d. J. M. v. 20. Octbr. 1838. (Jhb. Bd. LII. p. 635. Gr. Bd. XII. p. 189.)

In fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen unterbleibt die Anberaumung besonderer Publikations-Termine und die Erkenntnisse werden unmittelbar vorschriftsmäßig insinuirt. Die Belehrung wegen der Rechtsmittel fällt ganz weg, und muß nur wegen der erhöhten Strafe im Wiederholungsfall ad protocollum erfolgen. Nur bei Personen, bei denen kein Zweifel obwaltet, daß sie Geschriebenes lesen können, genügt der Vermerk hierüber in der Urtelsausfertigung.

e) C. R. d. F. M. v. 8. Novbr. 1841. (Centr.bl. p. 255.)

Die Gerichtsbehörden in den Landestheilen, wo die A. G. O. gilt, sind durch eine im Einverständnisse mit dem F. M. erlassene Verfügung des J. M. v. 23. Octbr. 1841. angewiesen, die den Prov. Steuer-Direktionen zu insinuirenden Erkenntnisse mit den Insinuations-Dokumenten unter Umschlag an den Prov.-Steuer-Direktor zu adressiren, welcher das Dokument alsbald vollzieht und remittirt.

f) Verordnung vom 5. Mai 1838. (G. S. p. 273.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. finden Uns bewogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dagegen zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

Insinuation der Erkenntnisse an die Partheien selbst.

Die Vorschrift des §. 37. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß soll fortan in allen Civil-Prozessen zur Anwendung gebracht werden.

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Kontumazial-, Agnitions-, Purifikations-Resolutionen, Präklusions- und Adjudikations-Bescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder

Publikation derselben nicht bloß an die Stellvertreter der Partheien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Partheien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben.

§. 2. Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.

Wie sie zu bewirken.

§. 3. Die Insinuation der Erkenntnisse ꝛc. an die Partheien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 7. §. 19. u. f. zu bewirken. Es treten jedoch nachfolgende nähere Bestimmungen ein:

a) Sind Litiskonsorten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses ꝛc. nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen. Bei Litiskonsorten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese.

b) Ist der Aufenthaltsort einer Parthei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten eine Parthei ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses ꝛc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß ꝛc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.

c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3. b.) findet statt, bei Präklusions-Bescheiden und Kontumazial-Erkenntnissen, welche auf eine Ediktal-Ladung ergangen sind.

d) An Partheien, welche nicht am Orte des Gerichts, oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuations-Dokument geführt (Instruktion vom 24. Juli 1833. §. 42.). Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten.

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß ꝛc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter litt. b. ein.

e) Wenn die Parthei im Publikations-Termine oder nach dessen Abhaltung erklärt, „daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange,“ eben so, wenn sie dasselbe anzunehmen, oder einen Empfangschein zu ertheilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation

§. 4. Die Insinuation an den Stellvertreter einer Parthei genügt:
a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Parthei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde, Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w.; oder
b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sei in der Prozeß- oder in einer besondern Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;
c) wenn die Parthei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht statt finden. Hat die Parthei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtsame gleich einem Kurator,
§. 1003. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts,
nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

Anfang der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

§. 5. Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, ingleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses ꝛc. an die Parthei.

Ausnahmen.

§. 6. Eine Ausnahme tritt ein:
1) in den Fällen des §. 4.
Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Partheien.
2) in den Fällen des §. 3. b. und c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.
Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.
3) in Bagatellsachen.
Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses übergegangen ist.

Dauer der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

§. 7. Die in den §§. 21 und 22. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte,
Kabinetsordre vom 8. August 1832. (G. S. S. 199.);
§. 10. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834. (Ges. S. S. 33.);
§. 3. Nr. 2. Tit. 14. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und §. 110. des Anhanges;
und auf die Einlegung des an das vorgesetzte Ministerium zuläßigen

Rekurses gegen definitive Entscheidungen der General-Kommissionen und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

§. 8. In Injuriensachen finden nur die Vorschriften der §§. 1 bis 4. dieser Verordnung Anwendung; in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9. Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungehörigen Behörde.

§. 10. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewahrt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höheren Instanz ganz oder theilweise gehört.

Hat die Parthei sich irrthümlich an eine andere, inkompetente Justizbehörde gewandt; so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amtswegen sofort an das betreffende Gericht zur weitern Verfügung abzugeben. Der Parthei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gericht nicht angerechnet.

Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.

§. 11. Ist im ordentlichen Prozesse (A. G. O. Th. I. Tit. 14.) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

„daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen."

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden, daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, in so fern der Gegner nicht einwilligt, nur einmal, und nur dann Statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Vorschriften.

§. 12. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

g) Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel. Vom 21. Juli 1843. (G. S. p. 294.)

Wir Friedrich Wilhelm, 2c. 2c. haben Uns die Bedenken vortragen lassen, welche aus der Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insinuation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel in Beziehung auf die Vollstreckung ergangener Urtheile und die Attestirung ihrer Rechtskraft entstanden sind.

Zur Beseitigung dieser Bedenken verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission für alle Landestheile Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist nur dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat.

In Auseinandersetzungssachen ist das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden General-Kommissionen oder den ihre Stelle vertretenten Regierungs-Abtheilungen anzumelden.

Nur diejenige Behörde, bei welcher hiernach das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist die Rechtskraft eines Erkenntnisses zu attestiren befugt.

§. 2. Der Appellationsrichter hat das von ihm abgefaßte Erkenntniß, Behufs der Insinuation an die Partheien, an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen (§. 1.), zu übersenden.

Nur die Mittheilung der Abschriften des Erkenntnisses an die Mandatarien kann durch den Appellationsrichter unmittelbar erfolgen.

§. 3. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, namentlich der §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838, die Ordre vom 19. März 1839 und die Ordre vom 8. August 1832 Nr. 2. werden aufgehoben.*)

h) Resc. d. J. M. v. 15. Sept. u. 28. Septbr. 1843. (J. M. Bl. p. 231, 236 u. 240.)

Wenn in erster Instanz vermöge Substitution statt des instruirenden ein anderes Gericht erkannt hat, so ist das Rechtsmittel dennoch nach §. 1. der Verordnung vom 21. Juli 1843 stets bei dem Gerichte, welches das Erkenntniß abgefaßt hat, also bei dem substituirten, anzubringen, welches auch die Rechtskraft attestiren muß. Meldet sich die Parthei bei einem andern als dem nach §. 21. der Verordnung bestimmten Gerichte, so ist die Anmeldung sofort dem competenten Gerichte zu übersenden.

6) Rechtsmittel und Instanzen-Zug.

a) Wegen der Einlegung der Rechtsmittel, Wahrung der Fristen

---

*) Die allegirten Bestimmungen sind durch die Ges. Sammlung resp. pro 1839 S. 107 und pro 1832 S. 199 publizirt, und betreffen die Entscheidungen der General-Kommissionen und resp. die Einlegung des Recurses in Bagatell-Prozessen.

rc. s. die oben unter No. 5. mitgetheilten Gesetze vom 5. Mai 1838. und 21. Juli 1843.

b) Gesetz v. 11. Juni 1838. (G. S. p. 377.)

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen zur Vereinfachung der Rechtsmittel und des Instanzenzuges, und zur Erhaltung der Einheit der Grundsätze in den Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allg. Ger.-Ord. Kraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer, aus Mitgliedern des Staatsrathes ernannten Kommission wie folgt:

§. 1. Gegen Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, als Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben rc., soll künftig das Rechtsmittel der Apellation nach den für den ordentlichen Civil-Prozeß geltenden Vorschriften, jedoch ohne Unterschied der Höhe der Strafe Statt finden, und der zur Verwaltung der Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde und dem Angeschuldigten gleichmäßig zustehen.

§. 2. In gleicher Weise soll gegen Entscheidungen zweiter Instanz das Rechtsmittel der Revision oder das der Nichtigkeitsbeschwerde nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. December 1833. eintreten und die Bestimmung im §. 2. dieser Verordnung wegen Zulässigkeit der Revision bei einem, nicht in Gelde abzuschätzenden Gegenstande auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen über eine unmittelbar und nicht subsidiarisch zu verhängende Freiheitsstrafe oder die Untersagung des Gewerbes zu erkennen ist.

§. 3. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel (§. 1 u. 2) richten sich nach den für den ordentlichen Civil-Prozeß bestehenden Vorschriften.

§. 4. Die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 35. §§. 87 bis 99. und 101 bis 103. über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen, werden in Ansehung der im §. 1. bezeichneten Untersuchungs-Sachen aufgehoben; die Vorschrift des §. 100. a. a. O. bleibt für die Fälle, in denen von Seiten der Behörde das Rechtsmittel eingelegt worden ist, in Kraft.

§. 5. Die bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits anhängigen Sachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz treten aber die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ein, und ist die Bestimmung im §. 2. wegen der Nichtigkeitsbeschwerde auch auf die in zweiter Instanz auf Niederschlagungs- oder Milderungsgesuche erlassenen Resolutionen anzuwenden.

c) R. d. J. M. 1839. (J. M. Bl. p. 216.)

Die durch die Verordnung vom 11. Juni 1838. eingeführten Rechtsmittel beziehen sich nicht bloß auf die Untersuchungen wegen Einführung verbotener Waaren und begangener Defraudationen, sondern auch auf bloße Kontraventionen wider die Vorschriften zur Sicherung und ordnungsmäßigen Handhabung der Steuer- und Gefälle-Er-

hebung, wohin namentlich die im §. 17. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, § 66 und 72 der Steuerordnung bezeichneten, und andere ähnliche Vergehen gehören.

Wo dagegen gemeine Vergehen konkurriren, soll darüber in abgesonderten Akten verhandelt und erkannt werden.

d) K. O. vom 8. Aug. 1836. (G. S. p. 220.)

Betr. die Ressortverhältnisse der Gerichte in der Grafschaft Wernigerode ist hier bestimmt:

In Civilsachen (also hiernach und nach der Ordre vom 11. Juni 1838 auch in Steuer-Kontraventions-Sachen) soll, wenn die Regierung zu Wernigerode nach §. 5 und 6 der Verordnung vom 14. Decbr. 1833. zur Verhütung einer Nichtigkeitsbeschwerde sich des Erkenntnisses zu enthalten hat, ein Urtel 1. Instanz vom ersten, und ein Urtel 2. Instanz vom zweiten Senate des Ober Landes-Gerichtes zu Magdeburg gesprochen werden.

e) R. d. J. M. vom 4. Febr. 1837. (Jhb. Bd. XLVII. p. 285. Gr. Bd. X. p. 162.)

Nach einem früher ergangenen Rescr. v. 27. April 1822. (Jhb. Bd. XIX. p. 314. Gr. Bd. II. p. 139.) war die Nullitätsklage in fiskalischen Untersuchungssachen wegen Steuervergehen, nicht für unzulässig erachtet; in dem obigen Rescr. aber ist anerkannt, daß jetzt, wo die Nichtigkeitsbeschwerde in diesen Sachen Statt finde, eine Nullitätsklage nicht mehr zuzulassen sei.

7) Strafvollstreckung.

a) Publ. d. Staatsminist. v. 8. Octbr. 1826. (G. S. p. 106.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. K. O. vom 10. April d. J. zu bestimmen geruht:

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

b) Publ. desselben v. 14. Octbr. 1829. (G. S. p. 127.)

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Oktbr. 1828., betr. die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der A. K. O. vom 12. Juli d. J. durch jene Verfügung die Exekution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuerstrafen verhaftet, aber außer Landes sind und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen sein soll.

c) R. d. J. M. vom 21. Septbr. 1837. und 9. April 1838. (Jhb. Bd. L. p. 112. Bd. LI. p. 326. Gr. Bd. XII. p. 151.)

Das unentbehrliche Wirthschafts-Inventarium, das erforderliche Geräth und Getreide 2c. sind bei Exekutionen gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Ackerwirthe der Mobiliar-Exekution nicht unterworfen, auch wenn der Besitzer in die Auspfändung willigen sollte.

d) R. d. J. M. v. 28. April 1823. (Jhb. Bd. XXI. p. 319. Gr. Bd. II. p. 360.)

Die Gerichte sollen die von ihnen in Zoll- und Steuersachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft, ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuerbehörden vollstrecken, falls der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu gestattenden Praeclusivfrist den Erlaß oder die Milderung der Strafe nachweiset.

e) R. d. J. M. v. 18. Juni 1823. (l. c.)

Vor Vollstreckung der wegen Unvermögens substituirten Gefängnißstrafe ist die betr. Steuerbehörde zur Erklärung aufzufordern, ob sie noch einen Gegenstand der Exekution nachweisen könne.

f) R. d. J. M. v. 26. Juli 1823. (Jhb. Bd. XXII. p. 106. Gr. Bd. II. p. 361.)

Bei Zufertigung der Erkenntnisse ist dem committirten Gericht zu sagen, daß es dem Verurtheilten aufgebe: Strafe, Gefälle und Kosten binnen gewisser Frist an das betr. Haupt-Amt abzuführen, widrigenfalls die Exekution auf Antrag des Amts vollstreckt werden solle. Auch soll von dem in dieser Weise Verfügten sowie demnächst vom Ausfall der Exekution dem betr. Hauptamt Kenntniß gegeben werden.

g) R. d J. M. v. 20. Octbr. 1838. (Jhb. Bd. LII. p. 635. Gr. Bd. XII. p. 189.)

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält auch in Untersuchungen wegen Steuervergehen die Vollstreckung des Erkenntnisses in der Regel nicht auf. So weit es zu Gunsten des Denunciaten ausgefallen ist, muß es sofort vollstreckt werden, wenn nicht daraus ein unersetzlicher Schade entstehen würde, worüber der Richter in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen zu beschließen hat.

Eine Ausnahme von der in den Rescripten unter c d e u. f. angeordneten sofortigen Vollstreckung begründen aber die übereinstimmenden Rescripte des J M. vom 30. Juni und 10. Juli 1831 und 20. Juli 1832, die Instruktion vom 30. Juni 1834. §. 1 — 3. und die Rescr. vom 14. Septbr. 1834. und 31. Decbr. 1835, nach welchen die Strafvollziehung zu suspendiren ist, wenn Immediat-Begnadigungs-, Aufschubs-, oder Strafverwandlungsgesuche eingereicht worden sind; und auch, wenn die Bescheinigung solcher Gesuche fehlt, vorher an den Minister berichtet werden soll. (Gr. Bd. VII. p. 44. 76. Bd. IX. p. 22. 29.)

h) J. M. R. v. 9. April und 21. Mai 1814. (Jhb. Bd. III. p. 289. Gr. Bd. II. p. 319.)

Die Gerichte dürfen auch bei Vollstreckung der von den Verwaltungs-Behörden festgesetzten Strafen ihre Hülfsleistung nicht versagen.

i) In Bezug auf die Frage in wie weit nach 1. 363. Th. I. tit. 9. d. A. L. R. Geldstrafen aus der Erbschaft des in Steuer- und Zoll-Defraudationssachen Verurtheilten beigetrieben werden können, ist Folgendes zu bemerken:

Die gedachte Vorschrift fordert, daß die Strafe schon erkannt sei oder daß wenigstens ihrer rechtlichen Festsetzung nichts im Wege stehe. Beide Bedingungen setzen offenbar ein gerichtliches Ver-

fahren voraus. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Verordnung vom 2 Decbr. 1808. (G. S. pro 1808. p. 464.) im §. 45. den von den Finanz- und Landespolizei-Behörden abgefaßten Resoluten, im Fall der Verurtheilte nicht auf rechtliches Gehör provocirt, die Wirkung beilegt: daß daraus die Exekution vollstreckt werden kann, ist es nicht zweifelhaft und schon in dem Just. Min. Rescr. vom 29. Jan. 1814 (v. K. Jhb. Bd. III. p. 18. Gr. Bd. I. p. 36.) anerkannt: daß die oben erwähnte Vorschrift auf solche Straf-Resolute der Verwaltungs-Behörden, welche entweder durch Beruhigung des Denunciaten oder durch Entscheidung in der höheren Verwaltungs-Instanz, die Rechtskraft beschritten haben, Anwendung finde. Dagegen ist, wie ein Rescript des H. Gen.-Dir. der Steuern vom 24. Januar 1837. bestimmt, auf Grund der im Verwaltungswege ergangenen Resolute die Beitreibung der Strafe aus der Erbschaft nicht zulässig, so lange dem Denunciaten das Recht auf gerichtliche Enscheidung anzutragen noch frei steht, also wenn er entweder vor Abfassung des Resolutes, oder zwar nachher, aber innerhalb der zehntägigen Frist gestorben ist, ohne sich über das einzuwendende Rechtsmittel erklärt zu haben. Auf bloße Confiscate kann der §. 263. Th. I. Tit. 9. des A. L. R. überhaupt nicht bezogen werden. Diese nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich (§. 69. Tit. 14. Th II. l c.), sie können gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er sie besitzt, in Anspruch genommen, (§. 297. 298. Tit. 20. l. c.) und deren Verabfolgung kann aus dem Nachlasse des Verstorbenen ohne Rücksicht auf den Abschluß der Untersuchung verlangt werden.

k) R. des F. M. v. 5. Septbr. 1839.

Nach §. 30. der Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 13. April 1825. soll ein in Untersuchung stehendes Individuum, vor der Vollstreckung der Strafe, in den Soldatenstand nicht eingestellt werden. Wird nach dieser Bestimmung, worauf in der Allerh. Kab.-Ordre vom 20. Aug. 1836. (s. oben S. 158) ausdrücklich hingewiesen ist, verfahren, also der Ersatz-Aushebungs-Behörde von der Untersuchung Mittheilung gemacht, so kann ein Conflikt bei der Vollstreckung der Strafe gar nicht vorkommen.

Aber auch in Fällen, wo jene Bestimmung nicht beachtet oder die Untersuchung erst nach dem Eintritt in den Soldatenstand eingeleitet ist, wird es einer ergänzenden Vorschrift nicht bedürfen. Denn der Kriegsartikel 31. verbietet nicht unbedingt, sondern nur in der Regel die Anwendung von Geldstrafen gegen Soldaten. An Ausnahmen ist, wie die Worte „in der Regel“ zeigen, gedacht, und es werden sich Fälle, die nicht anders als durch Anwendung der Geldstrafe gegen den Soldaten zu erledigen sind, unter die Ausnahmen subsummiren lassen.

l) K. O. v. 8. Januar 1842. laut R. d. J. M. v. 29. Januar. (J. M. Bl. 1842. p. 40.)

Die von Civil-Gerichten gegen Landwehr-Offiziere erkannten Gefängnißstrafen sollen in Ermangelung dazu geeigneter anständiger Locale in den betr. Militär-Arrest-Anstalten vollstreckt werden.

m) R. d. J. M. v. 6. Juni 1835. (Jhb. Bd. XLV. p. 548. Gr. Bd. VIII. p. 303.)

Nach §. 3. der Allerhöchsten Deklaration vom 20. Januar 1820. (G. S. S. 33. 34.) haben die Gerichte die Geld- in Gefängnißstrafe umzuwandeln, wenn bei der Exekution des Strafresoluts der Verwaltungsbehörde die Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten sich ergeben hat. Ist in Folge dessen die Gefängnißstrafe einmal ausgesprochen, so ist das Gericht nicht befugt, die Vollstreckung derselben durch die Annahme der Geldbuße zu beseitigen.

Nach §. 157. der Zoll-Ordnung und §. 95. der Steuer-Ordnung dürfen die Gerichte der Vollstreckung nur alsdann Anstand geben, wenn die Verwaltungsbehörden dies beantragen Wenn daher zur Abwendung der substituirten Gefängnißstrafe die Geldstrafe offerirt wird, so hat sich das Gericht mit deren Annahme nicht zu befassen, sondern den Denunciaten mit Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist zur Beibringung der Erklärung der Verwaltungsbehörde an diese zu verweisen. Geht binnen dieser Frist eine Erklärung der Verwaltungsbehörde ein, so ist darnach zu verfahren. Geht keine Erklärung ein, so ist die Gefängnißstrafe ohne Weiteres sofort zu vollstrecken, und nur erst auf den ausdrücklichen Antrag der Verwaltungsbehörde wieder aufzuheben.

Nach diesen im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium ergehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landesgericht genau zu achten und seine hierbei betheiligten Unterbehörden danach anzuweisen.

n) R. d. J. M. v. 8. Juli 1836. (Jhb. Bd. XLVIII. p. 282. Gr. Bd. X. p. 161.)

Der dortige Ober-Prokurator hat nach einer Mittheilung des Königl. Finanzministeriums vom 26. v. M. in der Untersuchungssache wider T. S. aus F. Anstand genommen, nach dem Antrage der Königl. Regierung von der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe abzustehen, in welche eine von der Verwaltungs-Behörde wegen Gewerbesteuer-Kontravention festgesetzte Geldstrafe verwandelt worden war, indem er der Meinung ist, daß eine im Wege der Verwandlung gerichtlich festgesetzte Gefängnißstrafe jeder andern gerichtlich erkannten Gefängnißstrafe gleichstehe, und nicht als eine subsidiarische zu betrachten sei, und daß deshalb auch Seitens der Verwaltungsbehörde die Vollstreckung dieser Strafe durch Annahme der ursprünglich festgesetzten Geldbuße nicht angewendet werden könne. Diese Ansicht ist aber nach der Allerhöchsten Deklaration vom 20. Januar 1820. (G. S. S. 33. u. 34.) und nach § 42. des Gewerbesteuer-Gesetzes in Verbindung mit dem §. 95 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. (G. S. S. 117.) nicht für richtig, vielmehr die Gefängnißstrafe, in welche eine Geldbuße zufolge Resc. vom 2. Februar 1827. (Lottners S. Bd. III. S. 93.) umgewandelt worden, einer subsidiarischen Gefängnißstrafe völlig gleich zu achten.

o) Schreiben des J. M. v. 29. Novbr. 1839. (J. M. Bl. 1840. p. 84.)

In Strafsachen, worin auf eine Geldstrafe, alternativ aber auf

eine Gefängnißstrafe erkannt ist, kann der von dem Verurtheilten eingezahlte Geldbetrag wider dessen Willen nicht zunächst auf die Untersuchungskosten und dann erst auf die Strafe angerechnet werden.

Dies findet aber nach dem R. d F. M. vom 14. Okt. 1840. (Centrlbl. p. 376.) auf die bei den Steuer- und Verwaltungsbehörden anhängigen Untersuchungen keine Anwendung, vielmehr sind hier Zahlungen stets zunächst auf die Steuer, sodann auf die Kosten und zuletzt auf die Strafe zu verrechnen.

8) **Umwandlung der Geldstrafen in Gefängniß.**

a) R. d. F. M. v. 27. Juli 1838. u. R. d. J. M. v. 30. dess. Mon. (Jhb. Bd LII. p. 231. Gr. Bd. XII. p. 188.)

Die Anträge auf Strafverwandlung werden von den Hauptämtern unmittelbar bei den Gerichten gemacht, ohne daß es dazu einer Genehmigung der Provinzialbehörde oder Einreichung der Akten bedarf.

b) R. d. J. M. v. 8. Septbr. 1838. (Jhb. Bd. LIII. p. 199.)

Die bisherige Bestimmung, nach welcher die Umwandlung der wegen Uebertretung der Gesetze über indirekte Steuern von den Prov.-Steuerbehörden, sowie der in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838 überhaupt von den Zoll- oder Steuerbehörden erkannten, uneinziehbaren Geldstrafen in Freiheitsstrafen nur durch die betr. Obergerichte vorgenommen werden soll, hat in einzelnen Fällen zu nachtheiligen Unordnungen Anlaß gegeben.

Zur Vermeidung derselben verordnet der Just.-Min., im Einverständnisse mit dem Herrn Fin.-Min., auf den Grund der ihm durch die Allerh. K. O. v. 31. Jan. 1838. (G. S. S. 14.) beigelegten Autorisation zur Feststellung der Kompetenzbefugniß der Untergerichte in Untersuchungssachen, unter Abänderung der Vorschrift des §. 250. Anh. zur G. O., soweit sie diesem entgegensteht, daß

1) alle mit Crim.-Gerichtsbarkeit versehene Untergerichte, in soweit sie nach der bestehenden Verfassung zur Führung der Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses über Steuervergehen berechtigt gewesen sein würden, auch zur Umwandlung der in diesen Sachen von der Steuerbehörde festgesetzten uneinziehbaren Geldstrafen in Freiheitsstrafen befugt sein,
2) die hierunter begriffenen nicht kollegialischen Untergerichte auf das Maaß der verhängten Geldstrafe bis zur Höhe von 50 Thlr. beschränkt bleiben sollen.

c) R. d. J. M. v. 8. Febr. 1839. (J. M. Bl. p. 107.)

Dem Crim.-Senat des Kön. O. L. G. wird, im Einverständnisse mit dem Herrn Fin.-Min., hierdurch eröffnet, daß die in der Verf. vom 8. Aug. 1838 ausgesprochene Kompetenz der Untergerichte zur Umwandlung der von den Steuerbehörden festgesetzten uneinziehbaren Geldstrafen und Freiheitsstrafen, sich auch auf solche Fälle beziehen soll, in welchen von den Regierungen Strafresolute wegen Kontraventionen direkter Steuern abgefaßt worden sind.

d) K. O. v. 11. April 1839. (G. S. p. 158.)

Ich habe auf den Antrag des Justizministers bestimmt, daß,

wenn es in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen darauf ankommt, eine im Verwaltungswege durch ein Resolut festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens eines Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln, diese Umwandlung hinsichtlich eximirter Personen, zwar, wie bisher, von dem competenten Obergerichte erfolgen, hinsichtlich der Nichteximirten aber den mit Strafgerichtsbarkeit versehenen Untergerichten in der Art übertragen werden soll, daß

1) die kollegialisch formirten Gerichte diese Umwandlung ohne Beschränkung;

2) einzeln stehende Richter dieselbe aber nur dann auszusprechen befugt sind, wenn die verhängte Geldbuße 50 Thlr. nicht übersteigt.

In Neuvorpommern und im Ostrheinischen Bezirk des Justiz-Senates zu Koblenz bestimmt sich die Kompetenz der Gerichte zu einer solchen Strafumwandlung nach ihrer Befugniß zur Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit, wogegen es in den übrigen Theilen der Rheinprovinz bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behält, daß die Strafumwandlungen auf den Antrag der Ober-Prokuratoren, an welche die Steuerbehörden die Verhandlungen einzureichen haben, durch die Strafrathskammern der Landgerichte erfolgen. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

e) Declar. v. 20. Jan. 1820. §. 3. (G. S. p. 33.)

Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungsbehörden die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellt, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165 und 197. der Kriminal-Prozeß-Ordnung und des Art. 52 und 53. des Strafgesetzbuchs zu verfahren, in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Falle durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe rc vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

f) Wegen des Verhältnisses der zu substituirenden Gefängniß-Strafe zu der erkannten Geldstrafe vergleiche die im Anhange der Steuer-Ordnung (oben S. 137.) unter B. 2 a u. b mitgetheilten Bestimmungen.

9) Straf-Erlaß und Ermäßigung.

a) Wegen des Verfahrens bei Immediat-Anträgen vergleiche die unter Nr. 7 g. mitgetheilten Bestimmungen.

b) R. d. J. M. v. 18. Aug. 1837. (Jhb. Bd. L. p. 233. Gr. Bd. XIII. p. 31.)

Die Begnadigungs-Gesuche in Kontrav.-Sachen gegen die indirekten Steuergesetze, welche bei den Gerichten eingehen, sind nicht an den Justizminister, sondern mit deren Gutachten begleitet an den Provinzial-Steuerdirektor abzugeben.

c) K. O. vom 8. Novbr. 1835. (Jhb. Bd. XLVI. p. 582. Gr. Bd. IX. p. 33.)

Die remittirten Immediat-Begnadigungs-Gesuche sind nicht für zurückgewiesen zu erachten, sondern zu prüfen, und wenn die Zurückweisung nicht gerechtfertigt sein würde, anderweit mit Bericht Allerhöchst einzureichen.

d) R. d. J. M. vom 15. April 1834. (Jhb. Bd. XLIII. p. 647. Gr. Bd. VIII. p. 301.)

Der Justiz-Minister ist mit dem Finanz-Minister darüber einverstanden:

daß eine wegen Steuervergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung auf Verlangen des Provinzial-Steuer-Direktors nicht ohne Weiteres niedergeschlagen werden kann.

Es steht jedoch dem Finanz-Minister, nach dem Straf-Edikte vom 26. März 1787. §. 87. und einer Allerhöchsten Kab.-Ordre v. 4. Sept. 1798 die Befugniß zu, die wegen Steuer-Vergehen erkannten Strafen aus erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil zu erlassen Es unterliegt daher auch in Beziehung auf den §. 9. Th. II. Tit. 13. des Allgem. Landrechts, keinem Bedenken, daß mit Genehmigung desselben eine wegen Steuer-Vergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung niedergeschlagen werden darf.

(Die allegirten älteren Bestimmungen sind abgedruckt in Rabe. Th. I Abth. 4. p. 329. Abth. 6. p. 10.)

e) R. v. 8. Juni und Schreiben v. 27. Juni 1834. (Jhb. Bd. XLIII. p. 648. Gr. Bd. IX. p. 28.)

Das unter d gedachte Befugniß des F. M. bezieht sich nicht auf Strafen in Kontraventionssachen gegen die directen Steuergesetze.

f) R. d. Staatsmin. vom 30. April 1820. (Posener Amtsbl. p. 324)

So wenig die Oberpräsidenten als die Regierungen können in den, nach der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818 und der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumostes, Weinmostes und der Tabaksblätter v. 8. Febr. 1819 zu bestrafenden Kontraventionsfällen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, im Wege der Gnade, Straferlaß bewilligen.

10) Kosten.

A. Ansatz.

Die Sporteltaxe für fiskalische Bediente vom 28. Januar 1788. ward aufgehoben durch:

a) K. O. vom 19. Decbr. 1830. (laut R. d. J. M. v. 28. ej.) (Jhb. Bd. XXXVI. p. 341. Gr. Bd. VII. p. 104.)

Ich will dem Vorschlage des Just.-Min. v. 14. d. M. gemäß die Aufhebung der Sporteltaxe für die fiskalischen Bedienten v. 28. Jan. 1788 und die allgemeine Anwendung der der Krim.-Ordnung angehängten Gebührentaxe genehmigen. Nach dieser soll in fiskalischen Untersuchungssachen in der Regel nach den niederen Sätzen derselben liquidirt werden, bei Untersuchungen über Vergehen, die nur mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter, oder einer verhältnißmäßigen Geldbuße bedroht sind, aber sollen statt aller Kosten nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. und die etwanigen baaren Auslagen an Reise- und Zehrungskosten der Beamten und Zeugen zum Ansatz kommen.

b) R. d. J. M. v. 11. Febr. 1831. No. 6. und 28. Decbr. 1832.

(Jhb. Bd. XXXVII. p. 134. Bd. XL. p. 555. Gr. Bd. VI. p. 405. Bd. VII. p. 113.)

Dies Pauschquantum sollte auch in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen, und zwar ohne Rücksicht auf den Werth des Konfiskates eintreten, weil die Konfiskation nur die Civilfolge des Vergehens sei, der Werth des Konfiskates mithin nicht, sondern nur die Strafe selbst den Maaßstab für den Ansatz der Kosten gebe. Dagegen bestimmte:

c) Das R. d J. M. v. 2. Juli 1840. (J. M. Bl. p. 236.) mit Rücksicht auf das Zollstrafgesetz v. 23. Januar 1838, welches die Konfiskation als einen Theil der Strafe behandelt und den Werth des Konfiskates mit der Geldbuße auch in anderer Beziehung zusammenrechnet; unter Aufhebung d. Resc. v. 28. Decbr. 1832. daß ein Pauschquantum nicht genügt, wenn in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen, die Strafe incl. des Werthes der Konfiskates die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, vielmehr alsdann die entsprechenden Gebührensätze der Kriminalgebühren-Taxe zur Anwendung kommen.

d) R. d. J. M. v. 3. Novbr. 1832. No. II. III. (Jhb. Bd. XL. p. 551. Gr. Bd. VII. p. 112.)

Das Pauschquantum ist auch wenn die Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, nur einmal, jedoch nach dem höchsten Satze zu nehmen. In Betreff des Ausdrucks d. K. O. v. 23. Decbr. 1830 „verhältnißmäßige Geldbuße" ist aber nicht der Maaßstab des Artikels Th. II. tit. 20. §. 88 anzulegen, sondern nach dem §. 87. Th. I. tit. 35. der A. G. O. und Anh. §. 253. das Quantum von 50 Thlr Geld- einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen gleich zu stellen.

e) R. d. J. M. v. 11. Febr. Nr. 5. und 12. Decbr. 1831. v 9. März und 3. Novbr. 1832. (Jhb. Bd. XXXVII. p. 134. Bd. XXXVIII. p. 451. Bd. XXXIX. p. 214. Bd. XL. p. 551. Gr. Bd. VI. p. 405 Bd. VII. p. 109. 110.)

Bei Festsetzung des Pauschquantums kommt es nicht auf die in concreto erkannte, sondern auf die gesetzlich angedrohte Strafe an, und hiernach regulirt sich auch der Kostenpunkt in der zweiten Instanz, wenn auch in erster Instanz unter 4 Wochen erkannt ist.

B. Verhaftung für die unbeitreiblichen Kosten.

Bei den Kosten des summarischen (administrativen) Verfahrens.

a) K. O. vom 20. Novbr. 1838. (J. M. Bl. 1839. p. 106.)

Auf den Bericht des Staatsmin. vom 24. v. M. bestimme Ich, nach dem Antrage der Majorität desselben, daß in allen Steuer-Kontraventions-Untersuchungen die zur Niederschlagung nicht geeigneten Kosten des, von der Steuerbehörde eingelegten und zurückgewiesenen Rechtsmittels, welche nicht in den außergerichtlichen Mandatarien-Gebühren des fiskalischen Anwalts, oder in baaren, die Person des Haupt-Steuer-Amts-Justitiarius betreffenden Auslagen bestehen, und, wie bisher, dem Steuer-Fonds zur Last fallen, auf den Kriminal-Kosten-

Fonds anzuweisen sind, indem die in der zweiten Instanz dem fiskalischen Civilproceß sich annähernde Form des Verfahrens keine hinreichende Veranlassung ist, der Kosten wegen von dem Grundsatze, der in der ersten Instanz angewendet wird, abzuweichen.

Diese K. O. ist den betr Verwaltungsbehörden durch das F. M. R. vom 28. Decbr. 1838 zur Nachachtung mitgetheilt worden. (Centralbl. 1839. p. 79.)

b) C. R. d. J. M. vom 5. März 1839. (J. M. Bl. p. 106.)

Dies bestimmt mit Rücksicht auf die K. O. v. 20. Nvbr. 1838. Dem Steuer-Fonds fallen zur Last:

1) die Kosten in allen administrativen Untersuchungen, auch solchen, die vom Untersuchungs-Richter instruirt, von der Steuerbehörde aber entschieden sind, in so weit sich diese Kosten nicht zur Niederschlagung eignen.
2) die Diäten und Reisekosten der Haupt-Steuer-Amts-Justitiarien, auch dann, wenn die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gelangt.
3) desgleichen die Reise- und Zehrungskosten der Steuerbeamten, auch wenn sie als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.
4) die Kosten des fiskalischen Anwalts.

Alle übrigen nicht einziehbaren und nicht zur Niederschlagung geeigneten Kosten trägt der Kriminalfonds.

(Die Bestimmungen der R. v. 12. April 1837 sind hierdurch aufgehoben.)

c) das C. R. d. F. M. v. 26. März 1839. (Centrlbl. p. 79.)

theilt dies C. R. d. J. M. ad b. den Verwaltungsbehörden zur Beachtung mit.

Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

a) R. d. J. M. v. 9. Octbr., 1. Decbr. 1820. u. 5. Septbr. 1823. (Jhb. Bd. XVI. p. 269. Bd. XXII. p. 112. Gr. Bd. II. p. 346. 348.)

In Steuer-Kontraventionssachen werden die unerläßlichen Kosten aus dem Kriminalfonds entnommen. Urtels- und andere zur Salarienkasse fließende Gebühren werden nicht angesetzt.

b) R. d. J. M. v. 9. April und d. F. M. v. 26. März 1822. (Jhb. Bd. XIX. p. 332. Gr. Bd. II. p. 347.)

Die vorstehenden Bestimmungen (sub a.) finden auch auf Gewerbe- und Klassensteuer-Defraudationssachen Anwendung.

c) Vergleiche die oben unter littr. b. Nr. 1 mitgetheilten Bestimmungen.

Kosten der Strafvollstreckung.

a) R. d. J. M. vom 28. Febr. 1823. (Jhb. Bd. XXI. p. 323. Gr. Bd. II. p. 349.)

Wenn die gegen Zoll- und Steuer-Defraudanten festgesetzten Gefängnißstrafen nicht in eigentlichen unter Verwaltung der Regierung stehenden Strafanstalten vollstreckt werden, so sind die Kosten der Vollstreckung entweder aus dem für die Anstalt bestimmten Fonds, oder in Ermangelung eines solchen aus dem Kriminal-Fonds zu bestreiten.

b) K. O. vom 6 und R. d. J. M. vom 11. Novbr 1836. (Jhb. Bd. XLVIII. p. 524. Gr. Bd. X. p. 162.)

Die Bestimmung des §. 262. d. Anhanges zur A. G. O., wonach Magisträte und Gutsherrschaften für die Kosten in fiscal. Untersuchungen niemals haften, ist bis auf Weiteres auch resp. der Strafvollstreckungs-Kosten anzuwenden.

Bei Patrimonial-Gerichten.

R. d. J. M. v. 1. Mai. 1835. (Jhb. Bd. XLV. p. 551. Gr. Bd. VIII. p. 304.)

Bei Steuer-Defraudationen haben auch die Patrim. Gerichte gegen den Fiscus Ansprüche auf Erstattung der Kosten, und das Gericht weiset in solchen Fällen die Auslagen, wie sie der Fiskus zahlt, auf den Kriminalfonds an.

11) Bestimmungen wegen Anstellung von Justitiarien bei den Hauptämtern.

A. Allgemeine Anordnungen.

Die erste Allerhöchste Genehmigung zur Anstellung von Hauptamts-Justitiarien wurde ertheilt durch eine K. O. vom 19. April 1823. Dazu erging

a) Das R. d. J. M. vom 20. Juni 1833. (Jhb. Bd. XXI. p. 318. Gr. Bd. II. p. 330),

Worin die Gerichtsbehörden angewiesen wurden, zur Beschleunigung des Verfahrens die Instructionen dieser Hauptamts-Justitiarien besonders zu berücksichtigen und dieselben bei der ferneren Einleitung des Verfahrens zu Grunde zu legen.

b) K. O. vom 13. April 1824 (Ann. Bd. VIII. p. 711.)

In Verfolg meiner am 19. April v. J. an Sie, den Finanz-Minister, erlassenen Ordre ermächtige Ich Sie auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 4. d. M. alle Steuer-Kontraventionen in den einzelnen Hauptamtsbezirken, deren richterliche Erörterung entweder von den Verwaltungsbehörden nöthig befunden, oder von dem Angeschuldigten verlangt wird, nach Maaßgabe des Bedürfnisses durch verpflichtete Justizbeamte, welche dazu bleibend zu beauftragen sind, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter erörtern zu lassen.

c) C. R. d. Min. d. Just. und der Fin. vom 12. Juni 1824. (v. K. Ann. Bd. VIII. p. 713.)

Des Königs Majestät haben in Verfolg der den sämmtlichen Gerichtsbehörden unterm 24. Juni, und den Königl. Regierungen unterm 29. Juni v. J. bekannt gemachten Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 19. April v. J. mittelst Allerhöchster Kab.-Ordre vom 13. April d. J. ferner zu bestimmen geruht,

daß die den einzelnen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten alle Steuer-Kontraventionen, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig befunden oder von dem Angeschuldigten verlangt wird, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter instruiren sollen.

Kontraventionsfälle, in welchen der Antrag des Angeschuldigten die gerichtliche Untersuchung nicht veranlaßt, sind nur dann von den Hauptämtern an die zur Untersuchung der Steuer-Vergehen bestellten Justiz-Beamten abzugeben, wenn der Thatbestand ohne Beihülfe richterlicher Untersuchungsgewalt, d. h. ohne Beweises-Aufnahme oder Kontumazial-Verfahren nicht zuverlässig festgestellt werden kann, und wenn solche Kontraventions-Fälle zugleich so erheblich sind, daß auf eine die Summe von zehn Thalern übersteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen ist. Vergehungen, welche nach den Strafbestimmungen der Steuergesetze mit Arreststrafe geahndet werden sollen (wozu die Fälle der Straf-Verwandlung wegen Zahlungs-Unfähigkeit jedoch nicht gehören) und Steuer-Vergehungen, bei denen gemeine Verbrechen, z. B. Fälschung, thätliche Widersetzlichkeit u. s. konkurriren, müssen dagegen ohne Unterschied vom Justiz-Beamten untersucht werden. Damit der Allerhöchsten Absicht, durch diese Maaßregel schleunige und zweckmäßige Untersuchung der Steuer-Kontraventionen zu bewirken, und insbesondere den Zeitverlust zu beseitigen, welcher bisher mit den einzelnen Requisitionen der Verwaltungsbehörde an die Ober-Gerichte und mit den besonderen Aufträgen der letzteren an die einzelnen Justizbeamten verbunden gewesen, pflichtmäßig entsprochen werde, müssen die hiernach mit Untersuchung der Steuer-Vergehungen ein für alle Mal beauftragten Justizbeamten unmittelbar nach dem Empfange des Antrages des betreffenden Hauptamtes oder der Berufung der Angeschuldigten die Untersuchung einleiten und solche selbstständig nach den allgemeinen für den Untersuchungsprozeß gegebenen Vorschriften spruchreif instruiren.

Sie lassen übrigens nach wie vor in Befolgung des Circular-Rescripts vom 4. November 1822 den Ober-Inspektor oder ein anderes von diesem deputirtes Mitglied des Haupt-Amtes bei den Untersuchungs-Verhandlungen zu, und beachten dessen gutachtliche Bemerkungen, insofern solche nicht auf Rechtsfragen, sondern auf die Steuerverfassung Bezug haben. Die geschlossenen Verhandlungen sind den Hauptämtern auf deren Antrag zur Abgabe eines Gutachtens vorzulegen. In Untersuchungs-Sachen, in welchen von einem Angeschuldigten auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen worden, werden die spruchreifen Akten vom Untersuchungs-Richter zur Abfassung des Erkenntnisses an die kompetenten Behörden eingesendet. Die auf den Antrag der Verwaltungs-Behörde vom Untersuchungs-Richter geführten Untersuchungen gehen aber zunächst an die Regierung oder an den Provinzial-Steuer-Direktor zur Abfassung eines Straf-Resoluts. Provocirt der Angeschuldigte nach dem Empfange des Resoluts, welches allemal der Untersuchungs-Richter publizirt, auf richterliches Erkenntniß, so gehen nach geschlossenem Verfahren die Akten unmittelbar vom Untersuchungs-Richter an den kompetenten Gerichtshof. Akten, zu denen der Denunziat wider das Resolut der Regierung oder des Prov. Steuer-Direktors den Rekurs an das Fin.-Ministerium anmeldet, sendet der Untersuchungs-Richter zur weitern Verfügung an die Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörde zurück. Die den Hauptämtern beigeordneten Justizbeamten, denen schon durch das Untersuchungsgeschäft nähere Kenntniß der angestellten Steuerbeamten

des überwiesenen Hauptamts-Bezirks zugeht, sollen auch zur Führung derjenigen schwierigen Untersuchungen der Dienst-Vergehungen, auf deren Grund nach Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 Degradation oder Gehaltskürzung bei dem Finanz-Ministerium oder aus dem Gesetz vom 21. Februar 1823 Amts-Entsetzung beim K. Staats-Ministerium in Antrag gebracht werden soll, in der Regel beauftragt werden. Der Untersuchungs-Richter ist ferner, gleich andern Justizbeamten gehalten, die ihm im §. 50. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden in Gegenständen der Steuer-Verwaltung von den Steuer-Verwaltungsbehörden der Provinz zugehenden Aufträge ausrichten, und hat sich namentlich der Aufnahme der Kautions-Verhandlungen von Steuerpflichtigen zu unterziehen.

Die den Hauptämtern beigeordneten Justizbeamten werden aus den Fonds der Steuer-Verwaltung fixirte Honorare beziehen. In den Untersuchungen solcher Straffälle, welche entweder von den Steuer-Verwaltungsbehörden entschieden werden, oder in denen das richterliche Erkenntniß den Angeschuldigten freispricht, sind so wenig, als für außerprozessualische Verhandlungen, Gebühren oder Kopialien anzusetzen. Baare Auslagen, wozu auch regulativmäßige Reisekosten und Diäten in geeigneten Fällen gehören, liquidiren dieselben den Hauptämtern zur Erstattung und diese sollen deren Festsetzung und Anweisung ungesäumt bei den Provinzial-Steuerbehörden in Antrag bringen.

Die Gerichte und sämmtliche Steuerbehörden, denen diese Verfügung zugeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

d) R. d. F. M. v. 4. August 1824.

Umständliche Korrespondenz zwischen den Haupt-Aemtern und den Untersuchungs-Richtern muß vermieden, und die Mittheilungen sollen möglichst brevi manu bewirkt werden. Die Justiziarien sollen aber jedesmal an die Provinzial-Behörden unter Einsendung der Akten gutachtlich berichten, wenn sie dafür halten, daß nach Lage der Sache auf gänzliche oder vorläufige Freisprechung erkannt werden müsse.

e) C. R. v. 29. Novbr. 1828. (Ann. Bd. XII. p. 981.)

Die Insinuationen werden zur Beschleunigung der Sache von den bei den Hauptämtern angestellten Amtsdienern bewirkt; welche zu diesem Zwecke in die Hände des Amts-Justitiarii folgenden Supplementar-Eid ablegen:

„Daß sie die ihnen vom Untersuchungsrichter ertheilten Aufträge fleißig ausrichten und die Insinuationen der, von dem Untersuchungs-Richter zur Besorgung erhaltenen Citationen und Verordnungen ꝛc. nach Vorschrift der Gesetze, und den besondern, vom Untersuchungs-Richter erhaltenen Anweisungen gehörig verrichten und davon getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht erstatten wollen.“

f) R. d. F. M. v. 18. April 1829.

Bei Gelegenheit eines Specialfalles ist ausgesprochen:

daß die Funktionen der Hauptamts-Justitiarien sich über den gesammten Geschäftsbereich der betreffenden Hauptämter erstrecken, daß mithin auch die Untersuchung von Chausseegeld-Defraudatio-

nen und Excessen in den dazu geeigneten Fällen von ihnen geführt werden müsse.

g) R. d. J. M. v. 15. April 1834. (Jhb. Bd. XLIII. p. 647. Gr. Bd. VIII. p. 302.)

Es ist zwar an sich nicht unzulässig die Führung der Untersuchung auch einem andern Richter als dem Hauptamts-Justitiar zu übertragen; doch soll dies nur nach Rücksprache mit der Prov.-Steuerbehörde aus erheblichen Gründen, wofür die Entfernung des Angeschuldigten von dem Wohnorte des Justitiars nicht immer zu erachten ist, geschehen.

h) Vergleiche auch das unter Littr. B. c weiter unten mitgetheilte Rescr. v. 12. April 1837. Nr. VII.

i) Schreiben d. J. M. v. 1. Septbr. 1837. (Jhb. Bd. L. p. 132. Gr. Bd. XII. p. 226.)

Die Steuer-Untersuchungsrichter sind auch zu Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Steuer-Angelegenheiten kompetent.

k) R. d. F. M. v. 11. Juli 1839.

Die Untersuchungsrichter können sich bei Exekutionen an ihrem Wohnsitze, wo sich das Hauptamt befindet, zu den Exekutionen aus gerichtlichen Erkenntnissen unbedenklich derjenigen Beamten bedienen, welche das Hauptamt mit der Vollziehung der Resolute beauftragt.

l) C. R. d. F. M. v. 16. Novbr. 1839. (Centrbl. p. 400.)

Es ist die Frage entstanden,

ob die, den Haupt- Zoll- und Haupt-Steuerämtern beigeordneten Untersuchungs-Richter, außer in solchen Untersuchungen, die in dem Hauptamtsbezirk, für welchen sie fungiren, anhängig sind, auch in den in andern Hauptamtsbezirken anhängigen Zoll- und Steuer-Untersuchungen, auf Requisition der auswärtigen Behörden und Beamten, eidliche Zeugen-Vernehmungen vorzunehmen, befugt und verpflichtet sind.

Diese Frage ist, im Einverständniß mit dem Königl. Just.-Min. dahin entschieden worden, daß in gerichtlichen Zoll- und Steuer-Untersuchungen die Requisition an den ordentlichen Richter des Zeugen gerichtet werden muß, weil der Untersuchungsrichter, mit Rücksicht auf die Vorschrift der §§. 175. und 176. der Allgem. G. O., Th. I. Tit. 10., nicht befugt ist, Zeugen ohne Vorwissen des ordentlichen Richters vorzuladen und von ihnen Gehorsam und Folgeleistung zu erwarten, daß aber in den, noch im Verwaltungs-Verfahren begriffenen Zoll- und Steuer-Untersuchungen es unbedenklich ist, die Untersuchungsrichter anzuweisen, in Vertretung des betreffenden Hauptamts, auch in auswärtigen Sachen Zeugen zu vernehmen, weil in solchen Sachen die Zeugen verbunden sind, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen erlassenen Vorladungen Folge zu leisten (§. 42. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar v. J.) und daher hinsichtlich der Kompetenz kein Hinderniß entgegen steht. Zu den hiernach zulässigen Zeugen-Vernehmungen bedarf es keines speciellen Auftrages Seitens der Provinzial-Steuer-Behörde in jedem einzelnen Falle, sondern nur einer allgemeinen Anweisung an den Untersuchungs-

richter, dergleichen Requisitionen auswärtiger Steuerämter und Behörden zu erledigen.

m) R. d. J. M. im Einverständniß mit dem F. M. v. 28. Decbr. 1839. (J. M. Bl. 1840. p. 18. Centrbl. 1840 p. 125.)
Unter Aufhebung der früheren entgegenstehenden Anordnung vom 28. April 1839 ist bestimmt:
daß die Untersuchungsakten der Steuer-Untersuchungsrichter, nach vollstreckter Strafe und Erledigung des Kostenpunktes, an das betr. Hauptamt zur Aufbewahrung abgegeben werden sollen.

n) Bescheid d. J. M. vom 18. April und Rescr. vom 20. Juni 1843. (J. M. Bl. p. 179.)
Die Instruktion vom 28. Juni 1839 bestimmt zwar, daß das nächste Gericht, an welches fremde, unbekannte, oder der Flucht verdächtige und deshalb von der Verwaltungsbehörde verhaftete Zoll- oder Steuer-Kontravenienten, zur Aufbewahrung abgeliefert worden, auch zur Führung der Untersuchung kompetent sein solle. Befindet sich aber der Steuer-Untersuchungsrichter an demselben Orte, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, dem der Verhaftete übersendet worden ist, so fällt der Grund zu einer Ausnahme von der ordentlichen Kompetenz weg, und der Steuer-Untersuchungsrichter muß sich der Untersuchung unterziehen.

Es kann übrigens ein forum speciale, wie das der Hauptsteueramts-Justitiarien, überhaupt nur als eine Ausnahme von der Regel angesehen, sein Gebiet muß daher auf die ausdrücklich vom Gesetz bezeichneten Fälle beschränkt werden.

Gemeine Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, liegt außer dem Zwecke des Instituts der Hauptsteueramts-Justitiarien. Die Untersuchung ist daher den ordentlichen Gerichten vorbehalten und da, wenn gemeine Verbrechen mit Zoll- und Steuervergehen zusammen treffen, ein zwiefaches Verfahren vor verschiedenen Behörden unangemessen wäre, die Ueberweisung der Untersuchung wegen der Zoll- und Steuervergehen an das wegen der gemeinen, als der Regel nach schwereren Verbrechen, kompetente Gericht angeordnet worden. Dasselbe hat dann aber beiderlei Arten von Verbrechen, nämlich die gemeinen Verbrechen und die Zoll- oder Steuvergehen, mit Hinsicht auf das abweichende Verfahren in den höhern Instanzen, in gesonderten Akten zu verhandeln.

Innerhalb ihrer Kompetenz haben die Gerichte bei einem solchen Konkurrenzfalle, auf Grund des Gesetzes vom 29. April v. J. (G. S. p. 116) auch über die Zoll und Steuervergehen zu erkennen.

Die Befugniß, die Einleitung einer Untersuchung, welche die Provinzial-Zollbehörde dem Justitiarius aufgetragen hat, abzulehnen kann nicht eingeräumt werden; denn die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1824 bestimmt ganz unbedingt, daß die Steueramts-Justitiarien alle Steuer-Kontraventionen untersuchen sollen, deren richterliche Erörterung von der Verwaltungsbehörde nöthig befunden wird.

Unbenommen bleibt es zwar die etwanigen Bedenken der Prov. Steuerbehörde vorzutragen, gegen deren Verfügung darf aber, was die

Einleitung der Untersuchung betrifft, die entgegengesetzte Ansicht des Steuer-Untersuchungsrichters nicht geltend gemacht werden.

B. Diäten, Kosten, Gebühren, Auslagen rc. der Haupt-Amts-Justitiarien.

a) R. d. J. M. v. 20. Juni 1823. (Jhb. Bd. XXI. p. 318. Gr. Bd. II. p. 330.)

Die taxmäßigen Gebühren in den zur richterlichen Entscheidung instruirten Fällen fließen in die Salarienkassen.

b) R. d. J. M. vom 22. Octbr. 1830 und vom 31. Octbr. 1832. (Jhb. Bd. XXXVI. p. 347. Bd. XL. p. 544. Gr. Bd. VII. p. 113 und 114.)

In Fällen, wo die Hauptamtsjustitiarien Reisen unternehmen müssen, erhalten sie neben ihrem Honorar

regulativmäßige Reisekosten und Diäten,

Erstattung der baaren Auslagen, und

die für Copialien und Botengebühren eingehenden Summen.

In unvermögenden Sachen werden nur die unvermeidlichen baaren Auslagen, wozu Copialien und Insinuationsgebühren nicht gehören, so wie sie Fiscus zu zahlen hat, aus dem Kriminalfonds entrichtet.

c) R. d. J. M. vom 12. April 1837. (Jhb. Bd. XLIX. p. 532. Gr. Bd. XI. p. 29.)

I. Bei den in den Rescr. vom 20. Juni 1823, 22. October 1830 und 31. Octbr. 1832. getroffenen Bestimmungen wegen der Kosten behält es bis auf Weiteres sein Bewenden, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei solchen Sachen, in welchen nur ein Pauschquantum zulässig ist, die Vertheilung desselben nach den Bestimmungen d. R. vom 31. Octbr. 1832 und in der Art erfolgt, daß von dem Pauschquantum

a) die Salarienkasse an Gerichtsgebühren, Kopialien und Botengebühren ein Drittel empfängt,

b) die übrigen zwei Drittel aber auf die Kosten der eigenthümlichen Untersuchung gerechnet werden: und zwar je zum dritten Theile, also zu $\frac{2}{9}$ des ganzen Pauschquantums, auf Gerichtsgebühren, Kopialien und Botengebühren. Die zwei Neuntheile Gerichtsgebühren fließen zur Salarienkasse, die $\frac{4}{9}$ Kopialien und Botengebühren dagegen erhält der Steuer-Untersuchungsrichter. Letzteres gilt jedoch nur für solche Sachen, welche der Steuer-Untersuchungsrichter selbst beendigt. Ist derselbe aber genöthigt andere Gerichte im Laufe der Sache zu requiriren, so erhalten diese einen angemessenen Theil sowohl von den für die Salarienkasse bestimmten $\frac{2}{9}$, als von den $\frac{4}{9}$ des Steuer-Untersuchungsrichters.

Der Steuer-Untersuchungsrichter hat aber, wenn demselben nicht in dieser Qualität, sondern nur als richterlichem Beamten überhaupt für seine Person der Auftrag ertheilt wird, eine Untersuchung zu instruiren, deren Führung zu seinen Amts-Obliegenheiten als Steuer-Amts-Justitiarius nicht gehört, dieselben Ansprüche auf Kommissionsgebühren wie jeder andere Kommissarius.

Hiernach ist das R. v. 31. Okt. 1832 in Beziehung auf die Festsetzung, daß die Gebühren in allen von den Steuer-Amts-Justitiarien

zur richterlichen Entscheidung instruirten Fällen zur Salarienkasse fließen, zu erklären.

Auch in solchen Sachen müssen Kosten angesetzt werden, in welchen es nicht zum Erkenntniß kommt, sondern in welchen der Angeschuldigte im Laufe der Instruktion von der Provokation auf richterliches Erkenntniß absteht, und sich bei der Entscheidung der Steuer-Verwaltungsbehörde beruhigt.

II. Die sämmtlichen zum Ansatz kommenden Gebühren und Auslagen werden von den erkennenden Gerichtsbehörden festgesetzt, zur Soll-Einnahme gestellt, eingezogen und weiter verrechnet.

Hierbei beschränkt sich demnach

III. die Einwirkung des Steuer-Untersuchungsrichters auf die Liquidation der durch seine und durch die Verhandlungen der von ihm requirirten Gerüchte entstandenen Gebühren und Auslagen.

IV. Wenn es zu keinem Erkenntniß kommt (oben I.), so müssen die entstandenen Gebühren und Auslagen demjenigen Gericht überwiesen und bei demselben verrechnet werden, welchem die Abfassung des Erkenntnisses, sofern es dazu gekommen wäre, zugestanden haben würde.

Diese Ueberweisung an das betreffende Gericht erfolgt ebenfalls seitens des Steuer-Untersuchungsrichters mittelst förmlicher Liquidation und unter Beifügung der Akten.

Als Kosten sind in diesen Sachen in Ansatz zu bringen:

1) in Untersuchungen, in welchen auch für den Fall der Fortsetzung nur ein Pauschquantum zulässig gewesen sein würde, nach Unterschied des Falls und nach dem Ermessen des festsetzenden Richters, ein geringes Pauschquantum, das notirte Porto und die etwanigen baaren Auslagen. Von dem Pauschquantum selbst erhält der Steuer-Untersuchungsrichter ebenfalls den oben bestimmten Theil;

2) in Untersuchungen, in welchen kein Pauschquantum anzusetzen gewesen sein würde, die vollen Gebühren und die etwa veranlaßten Auslagen.

V. Hinsichts der bisherigen Form der Festsetzung sämmtlicher Kosten seitens der Gerichte wird durch die gegenwärtige Anordnung nichts verändert. Die Festsetzung selbst darf aber in keinem Falle unterbleiben und muß der Eintragung zur Soll-Einnahme, so wie der Einziehung vorangehen; die letztere demnächst auch ohne Verzögerung bewirkt, und der Steuer-Untersuchungsrichter von der für ihn festgesetzten Kostensumme benachrichtigt werden.

VI. Zu denjenigen Auslagen, deren Berichtigung nicht von der erfolgten Einziehung abhängig ist, sondern deren sofortige Zahlung die betheiligten Personen verlangen können, gehören Zeugengebühren, Diäten und Reisekosten.

1) Bewirkt der Steuer-Untersuchungsrichter die Zeugenvernehmung und wird die Berichtigung von Zeugengebühren nothwendig, so zahlt das erkennende Gericht dieselben, — sofern nicht etwa die Steuerverwaltungsbehörde den Vorschuß leistet, in welchem Falle der Steuer-Untersuchungsrichter das Nöthige in den Untersuchungs-Akten vermerken muß, — auf den Antrag des Untersuchungsrichters vor-

schußweise aus seiner Salarienkasse, und letzterer ist der Vorschuß aus dem Kriminalfonds zu erstatten, wenn die Kosten von dem Debenten nicht beizutreiben sind, sondern niedergeschlagen werden müssen.

Hat die Steuerverwaltungsbehörde den Vorschuß geleistet, so kann dessen Tilgung seitens des erkennenden Gerichts, sobald die Kosten-Liquidation festgesetzt ist, also ohne daß der Erfolg der Kosten-Einziehung abgewartet wird, nicht verweigert werden.

2) Hat dagegen der Steuer-Untersuchungsrichter ein Gericht um die Vernehmung der Zeugen requirirt, so berichtigt dasselbe die etwanigen Zeugengebühren ebenfalls vorschußweise aus seiner Salarienkasse, und führt den Vorschuß entweder bis zur Einzahlung der Kosten oder bis zu seiner Erstattung aus dem Kriminalfonds fort. Ist das requirirte Gericht ein anderes, als das erkennende, so zahlt letzteres die Gebühren und Auslagen des ersteren, sobald die Kosten von dem Debenten eingezogen sind, benachrichtigt dasselbe event. von der erfolgten Niederschlagung zu gleichem Behuf und sorgt gleichzeitig für die Erstattung der Auslagen desselben aus dem Kriminalfonds.

3) Diese Festsetzungen (ad 1 und 2) finden auch auf die Diäten und Reisekosten, jedoch nur in Ansehung der regulativmäßigen Sätze, Anwendung.

4) Die requirirten Gerichte müssen dem Steuer-Untersuchungsrichter bei Erledigung der Requisition zugleich die Liquidation ihrer Gebühren und Auslagen, unter Angabe der von den letztern etwa vorgeschossenen Beträge, mittheilen, damit derselbe diese Kosten in die seinerseits anzufertigende Kostenliquidation mit aufnehmen kann.

VII. Die Publikation des ergangenen Erkenntnisses und die Strafvollstreckung wird an sich nicht kontrollirt.

Für die Strafvollstreckung muß der Steuer-Untersuchungsrichter sorgen.

Da dies indessen in der Regel nur durch Requisition der Gerichte geschehen kann, so ist der Steuer-Untersuchungsrichter befugt, mit der Einreichung der Kosten-Liquidation die Anträge wegen Vollstreckung des Erkenntnisses zu verbinden.

VIII. Die in der Exekutions-Instanz entstehenden Kosten können keine Schwierigkeiten verursachen. Die Gerichte, welche requirirt werden oder Auftrag erhalten, ziehen die ihrigen, wie immer in Executivis geschieht, vom Exequendo ein.

Der Steuer-Untersuchungsrichter selbst kann zwar, weil er für die Vollstreckung des Erkenntnisses zu sorgen hat, auch noch durch Aufforderungen, Monitorien u. s. w. Kosten veranlassen. Derselbe vertritt indessen dabei nach ergangenem Erkenntnisse nur die administrative Behörde, und es sind daher dergleichen Kosten ganz außer Ansatz zu lassen.

IX. Nach der gemeinschaftlichen Verf. des Justiz- und des Finanz-Minist. vom 12. Juni 1824. (Jahrb. Bd. XXIII. p. 214.) müssen in solchen Steuer-Kontraventionsfällen, in welchen das richterliche Erkenntniß den Angeschuldigten freispricht, die vorkommenden Auslagen von den Steuer-Verwaltungsbehörden getragen werden. Sollten demnach, weil sich der Ausfall des Erkenntnisses bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung nicht vorhersehen läßt, seitens

der Gerichtsbehörden Auslagen vorgeschossen werden, so muß deren Erstattung sofort, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, betrieben werden.

d) C. R. d. J. u. F. M. v. 7. Juli 1839. (J. M. Bl. p. 258. Centrbl. p. 215.)

In Anwendung der K. O. vom 12. Mai 1836. (Jhb. Bd. XLVII. p. 581. Gr. Bd. XI. p. 79.) wird bestimmt:

daß Steuer-Untersuchungsrichter für die in dieser Eigenschaft vorgenommenen Reisen die Fuhrkosten und Diäten, ohne Rücksicht auf ihre sonstige amtliche Stellung und Rangverhältnisse, nur nur nach den, in der Verordnung vom 28. Juni 1825. (G. S. p. 163.) für einzeln stehende Unterrichter vorgeschriebene Sätze liquidiren können.

Bei der durch die Circ. Verf. vom 24. Aug. 1822. ertheilten Ermächtigung, die Fuhrkosten-Vergütigungen durch ein mit dem Untersuchungsrichter zu treffendes Abkommen ein für allemal zu reguliren, behält es sein Bewenden.

e) R. d. F. M. v. 28. Mai 1840. (Centrlbl. p. 254.)

Die Honorare der Haupt-Amts-Justitiarien werden gleich den Besoldungen der ausübenden Steuer-Beamten monatlich pränumerando gezahlt.

12) Bestimmungen wegen des Denunziantenantheils.

a) Im Allgemeinen*) begründete den Anspruch auf den Denunzianten-Antheil von Defraudations-Strafen aus den Abgabengesetzen vom 8. Febr. 1819 und 30. Mai 1820:

Die K. O. vom 17. Dezbr. 1820. (Ann. Bd. XIX. p. 951.)

Ich genehmige Ihrem Antrage vom 14. d. M. gemäß, daß von den nach dem Ges. v. 8. Febr. 1819 und 30. Mai 1820 eingezogenen Steuer-Defraudations-Strafen und etwanigen Konfiskaten ein Drittheil den Steuerbeamten mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptämter, ingleichen den Polizei- und Forst-Offizianten und Gensdarmen, sofern sie Steuer-Defraudationen entdecken, oder dazu Hülfe leisten, als Belohnung zu Theil werde; ein Drittheil aller Steuerstrafen und Konfiskate aber zum Unterstützungsfonds der hinterbliebenen bedürftigen Wittwen und Kinder von Steuerbeamten fließe. In allen Fällen aber, wo Ich den Denunziaten begnadige, fällt sowohl der Denunziantenantheil, als der Antheil des Unterstützungsfonds weg, falls nicht einer oder der andere ausdrücklich vorbehalten wird.

Uebrigens ermächtige Ich Sie alle Strafantheile und Konfiskate bei Abgabendefraudationen aller Art, welche nach jenen Verwendungen übrig bleiben, mit dazu zu benutzen, um würdig sich auszeichnende ver-

---

*) Specielle Bestimmungen über Denunziantenantheile an gewissen Steuerstrafen enthalten §. 34 des Haufirregulativs vom 24. April 1824. (s. oben S 85.) und §. 11. des Maischsteuerregulativs vom 1. Decbr. 1820. (siehe nachfolgend.)

Was bezüglich der Strafen aus den Zollgesetzen Rechtens ist, ergiebt das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 mit seinen Ergänzungen. (s. nachfolgend.)

dienstliche und auch bedürftige Steuerbeamte zu renumeriren und zu unterstützen.

Friedrich Wilhelm.

b) R. d. J. M. vom 17. Juni 1826. (Jhb. Bd. XXVII. p. 323. Gr. Bd. II. p. 338.)

Wenn Denunziant sich auch zum Vortheile des Denunziaten seines Strafantheils begiebt, so muß die Strafe dennoch mit Einschluß des Strafantheils zur Kasse entrichtet, resp. verrechnet werden, und die Verzichtleistung kann nur durch Zurückzahlung des Antheils an den Denunziaten seitens des Denunzianten in Wirkung treten.

c) R. d. M. d. J. u. d. Fin. v. 6. Febr. 1838. (Ann. Bd. XXII. p. 309.)

Die Bestimmung der K. O. vom 17. Decbr. 1820, wonach Mitglieder der Hauptämter keinen Denunziantenantheil beziehen sollen, findet auf Kreissecretäre keine Anwendung, diese sind vielmehr in den geeigneten Fällen dazu berechtigt.

d) R. d. M. d. J. u. d. F. v. 20. Febr. 1838. (Ann. Bd. XXII. p. 279.)

Durch Ermäßigung der Strafe im Wege der Gnade wird auch der Denunziantenantheil verhältnißmäßig reducirt.

e) R. d. F. M. v. 13. Novbr. 1838. (Ann. Bd. XXII. p. 894.)

Zu denjenigen Polizeibeamten, welche nach der Ordre vom 17. Decbr. 1820. Anspruch auf den Denunziantenantheil haben, gehören auch die Mitglieder der Magisträte in allen Städten ohne Rücksicht auf deren Umfang.

C. Nachträgliche zu den Gesetzen v. 8. Febr. 1819. ergangene Bestimmungen.

I. In Bezug auf die Branntwein-Steuer.

Kabinetsordre vom 20. Juni 1822.

Aus Ihrer des Finanz-Ministers Anzeige v. 27. April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden, im Widerspruch mit dem Verfahren der Finanzbehörden, Anstand nehmen, bei Maischsteuer-Kontraventionen nach dem durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimistischen Regulativ vom 1. December 1820. zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz vom 8. Februar 1819. zurückgehen zu müssen glauben. Ich

bestimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränke-steuer-Gesetzes, durch welches im Wesentlichen die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so, wie die Steuerbehörden gehalten sein sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1. December 1820. sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu achten und nur in so weit auf diejenigen des Gesetzes vom 8. Februar 1819. zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist. Hiernach werden Sie das Nöthige verfügen. (G. S. 1822. p. 176.)

Regulativ vom 1. December 1820 die anderweite Besteuerung des Branntweins betr. (Ann. Jhb. 1820. p. 714).

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und die aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnellern Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind, haben des Königs Majestät nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. November c., befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelgt werden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quart-Inhalt der zur Maischbereitung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt sein wird, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntweinbesteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821. an zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist Ein Groschen von Zwanzig Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Branntweinfabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 Sgr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 Proc. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sei.*)

---

*) Zu §. 1. ist zu bemerken

a) Die Modifikation des Steuersatzes von 1 Groschen pro 20 Quart Bottichraum durch die nachfolgend mitgetheilten K. O. vom 10. Januar 1824 und 16. Juni 1838.

b) Die R. d. F. M. vom 2. Septbr. 1822., 21. März 1828 und 7. Dezbr. 1833 bestimmen, daß auch diejenigen Besitzer von Destillirgeräthen, welche Maische bereiten und daraus Lutter ziehen, bloß um Essig daraus zu fabriziren, der im §. 1. des Regul. angeordneten Bestimmung unterworfen sind.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens 8 Tage vor der ersten Einmaischung seinen

---

c) Zum besseren Verständniß des Unterschiedes zwischen dem Blasenzins und der Maischbottichsteuer, welche das Regulativ vom 1 Dezb. 1820. statt des ersteren einführte, mögen folgende Bemerkungen dienen:

Die frühere Erhebung der Branntweinsteuer geschah von dem Rauminhalte der Destillirblasen und stützte sich auf den Erfahrungssatz, daß bei Anwendung ganz gewöhnlicher einfacher Brennapparate, binnen vier und zwanzig Stunden, der vierte Theil des Inhaltes der Blase an Branntwein von 50 Prozent Weingeistgehalt nach Tralles Alkoholometer produzirt werden kann; es wurde daher als Regel angenommen, daß von dem Betriebe eines gewöhnlichen Apparates, für den Zeitraum von 24 Stunden, die Steuer mit 1¼ gGr., nach dem damaligen Münzfuße, für vier Quart des vollen Blaseninhalts zu erlegen sei. Da es unter solchen Umständen das Interesse des Steuerpflichtigen erheischte, in der möglichst kürzesten Frist die möglichst größte Menge Branntwein zu erzeugen, so wurden vielfältige und zweckmäßige Verbesserungen in der Konstruktion der Geräthe selbst ausgeführt, und Apparate erfunden, durch deren Anwendung das bisherigen Ziehen eines sehr schwachen Branntweins (Lutter), sowie dessen abermaliges Abtreiben auf die gehörige Stärke (Wienen), entbehrlich gemacht und durch eine einzige Destillation, aus der Maische sogleich Branntwein oder Alkohol, mit einer großen Ersparung von Zeit, Kosten und Kraft gewonnen wird.

Daraus entstand für den größeren Theil derjenigen namentlich landwirthschaftlichen Brennereien, deren Verhältnisse die Beschaffung eines verbesserten Apparats nicht gestatteten, ein Mißverhältniß, zu dessen Beseitigung das Regulativ vom 1. Dezbr 1820 an die Stelle der Besteuerung der Produktionsfähigkeit der Apparate eine Besteuerung des Raumes der Maischgefäße anordnete.

Diese Besteuerung beruhte auf folgenden Grundsätzen.

a) Um ein Quart Branntwein zu 50% Alkoholgehalt nach Tralles zu erzielen, werden 6 Pfund Getreide oder trockne Substanz der verarbeiteten Materialien verwendet.

b) Das Verhältniß des Getreides oder der trocknen Substanz zu der bei dem Maischen und Stellen angewendeten Flüssigkeit wird wie 1 zu 8,

c) der beim Einmaischen für das Aufsteigen der gährenden Maische unbenutzt zu lassende Raum, zu einem Fünftheil von dem ganzen Inhalte des Maisch- oder Gährungsgefäßes angenommen.

Nach diesen Grundsätzen waren also zur Erzeugung von einem Quart Branntwein zu 50% Alkoholgehalt, 25 Quart Maischraum, 20 Quart Maische und 6 Pfund trockne Frucht erforderlich und es ward angenommen daß diese 20 Quart Maische, weil sie neben den 6 Pfund trockner Substanz das achtfache Gewicht an Flüssigkeit enthielten, überhaupt ein Gewicht von 54 Pfund ergaben; obschon sie eigentlich nur den Raum von 52 Pfund oder 20 Quart umfassen, da das Getreide, mit Wasser vermengt, nur drei Viertel desjenigen Volumens einnimmt, welchen es im trocknen Zustande ausfüllte.

Da nun das neue Besteuerungsprinzip auf den Rauminhalt der Maischbottiche begründet war, so ergiebt das Vorstehende, daß vier Prozent des gesammten Bottichinhaltes als das gewöhnliche Erzeugniß an Branntwein von normalmäßiger Stärke angenommen wurde.

Eine natürliche Folge der Besteuerung des Maischraumes war nun die Bemühung der Brenner, möglichst viel Branntwein aus möglichst wenig Bottichraum zu ziehen, und die Industrie wußte diesen Bemühungen einen solchen Erfolg zu geben, daß der ursprünglich angeordnete Erhebungs-Satz sehr bald

Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches hier liegt, für einen vollen Kalendermonat, oder, sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung zu befolgen.*)

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb declarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen und darnach die Declaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann aber bei Unter-Steuerämtern nur unter Mitunter-

---

hinter dem in §. 2 des Gesetzes vom 8. Febr. 1819 als Norm vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Sgr. 6¾ Pf. von jedem Quart Branntwein zu 50 Proz. nach Tralles erheblich zurückblieb. Durch die Allerh. K. O. v. 16. Juni 1838 ward daher der Erhebungs-Satz anderweit auf 2 Sgr. für jede 20 Quart Malschraum und für landwirthschaftliche Brennereien auf 1 Sgr. 8 Pf. normirt, worin also eine Erhöhung der durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819 auferlegten Branntweinsteuer in der That nicht zu finden ist.

*) Nach dem Rescr. des F. M. vom 9. Dezember 1836 soll der Brennereibesitzer, wenn er die Leitung seiner Brennerei nicht selbst übernimmt, der Steuerbehörde ein für allemal denjenigen benennen, der hierbei in seinem Auftrage handelt, und dieser muß bei Vollziehung der Betriebs- oder sonstigen Anmeldungen seiner Unterschrift die Bemerkung „daß er im Namen und Auftrage des Brennereibesitzers handele“ jedesmal hinzufügen. Einer besondern Vollmacht bedarf es aber in diesen Fällen nicht, da Verwalter, Hausoffizianten rc. vermuthete Vollmacht haben. (A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 122.) und der Brennereibesitzer ohnehin nach §. 83. der Steuer-Ordnung in subsidium verhaftet ist.

(Ein Muster zu den Betriebsanmeldungen nach der neuen seit dem 1. Jan. 1830 eingeführten Form ist hinter diesem Regulativ abgedruckt. Die Brenner erhalten dasselbe unentgeltlich, dürfen sich aber auch keines andern zu ihren Betriebsdeclarationen bedienen.)

schrift des Ober-Kontrolleurs geschehen, und muß die Genehmigung an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaischung declarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum declarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er declarirt, die declarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will; die Benutzung der declarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich die Einmaischung auch zuerst wieder begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders declarirt werden, und dürfen nie andere als reife Maische auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche declarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode zwar erst nach einer beliebigen declarirten Frist wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs, schief gestellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung von Seiten des Steueramts außer Gebrauch gesetzt werden.*)

---

*) Die namentlich im §. 5. des Regulativs enthaltenen Vorschriften, welche sich auf die Kontrolle der Maisch- und Brenngeräthe beziehen, haben durch die Fortschritte der Industrie bei der Branntweinfabrikation erhebliche Modifikationen erlitten, und es haben theils Erleichterungen bewilligt, theils Kontrollen angeordnet werden müssen, welche im Gesetz bis dahin nicht vorgesehen waren.

Dahin gehört:

a) die Befugniß, gewisse Theile der Brennapparate über Nacht mit Schlempe (Branntweinspülich), Wasser und selbst mit Maische gefüllt stehen zu lassen. Es wurde dies schon im Jahre 1825 zuerst bei Pistoriusschen Brennapparaten, und demnächst durch Circ. Rescr. d. F. M. v. 12. Dezember 1836 bei allen Arten von Brennapparaten gestattet, welche gleich den Pistoriusschen aus drei in unzertrennlicher Verbindung mit einander stehenden, zur successiven Aufnahme der in bestimmter Stufenfolge durch den Apparat geleiteten Maische, dienenden Behältnissen — Blasen, Maischwärmer, Vorwärmer — bestehen.

§. 6. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb declarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maischinhalt der versteuerten Maischbottiche, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Declaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die

---

Durch die C. R. d. F. M. v. 29. Okt. 1840 und 29. Januar 1841 (Centrbl. 1840. p. 392. 1841. p. 31.) ward dies auch auf Gallsche Brennapparate ausgedehnt. Allgemeine Bedingungen der Gestattung sind nächst einer gewissen, die Revision des Inhalts erleichternden, Einrichtung der Geräthe, Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit des Brennereibesitzers, und die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß das Brennlokal für die Beamten auch über Nacht jederzeit leicht zugänglich sei, mithin entweder unverschlossen bleibe, oder sofort geöffnet werde.

b) Die Gestattung des steuerfreien Gebrauchs von Hülfs- und Nebengefäßen, welche theils in Folge der verbesserten Methoden bei der Maischbereitung theils durch die Verbindung anderer Zwecke, namentlich der Bereitung und Benutzung künstlicher Gährmittel (Hefe) damit, erforderlich wurden.

Ueber die Kontrolle dieser Gefäße erging zunächst ein R. u. Publikandum d. F. M. v. 16. Juni 1827 (Ann. Bd. XI. p. 637), welche die Bewilligung von Nebengeräthen aller Art (Vormaisch-Bottich, Maischreservoir, Hefengefäß) an die allgemeinen Bedingungen knüpfte, daß die Gefäße zum Betriebe wesentlich nothwendig seien und die Besitzer, welche des Vertrauens der Behörde würdig sein müssen, deren Kontrolle sicher stellen. Außerdem ist bestimmt, daß die allgemeinen Vorschriften des Maischsteuerregulatives auch auf diese Nebengefäße Anwendung finden. In Bezug auf den Gebrauch der Hefengefäße bei gewissen künstlichen Gährmitteln insbesondere ist durch die R. d. F. M. vom 28. März 1836, 17. Juni 1841 und 24. Juni 1842. (Centrbl. p. 149 sq. 1842. p. 330.) die Kontrolle näher bestimmt, namentlich angeordnet, daß über die Art der Benutzung derselben jederzeit neben dem Brennereibetriebs-Plane eine besondere Nebendeklaration nach bestimmtem Muster gegeben und in der Brennerei aufgehängt werden soll, auf welche in dem Hauptbetriebs-Plane hinzuweisen ist. Die speziellen Bedingungen, unter denen den Brennerei-Inhabern die steuerfreie Benutzung von Hefengefäßen zu den verschiedenen künstlichen Gährmitteln gestattet ist, sind übrigens jetzt in dem C. R. d. F. M. vom 31. Januar 1844. (Centr. Bl. p. 23 sq.) zusammengestellt. (vergl. übrigens §. 5. d. K. O. vom 10. Jan. 1824.)

c) Außerdem ist zu bemerken:

d. R. d. F. M. vom 15. Februar 1839. (Centrlbl. p. 36.)

Die Meinung, daß zur Aufstellung von Maisch-Reservoirs in den Brennereien die ausdrückliche Genehmigung der Steuerbehörde nicht erforderlich sei, sondern daß es genüge, wenn die Maisch-Reservoirs eben so, wie die Maisch-Bottiche deklarirt und vermessen werden, ist vollkommen richtig. Daraus folgt aber nicht, daß der Steuerbehörde kein Versagungsrecht dagegen zustehe, vielmehr hat dieselbe allerdings die Befugniß, die Benutzung von Maisch-Reservoirs zu versagen, welche entweder den revidirenden Beamten unzugänglich sind, oder, ihrer Stellung zum Destillirapparat oder dem geringen Umfange des Betriebs nach, ihrem Zweck nicht entsprechen können und daher die Vermuthung erwecken müssen, daß sie nur zur Verdeckung beabsichtigter Defraudationen dienen sollen.

Blasen für den ganzen Monat der Declaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen, überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht declarirt worden, können die Blasen und die Maischbottiche unter Verschluß gesetzt werden.*)

§. 7. Die Steuer für den declarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Declaration vorauszahlen.**)

---

*) In Bezug auf die im §. 6. bestimmten Brennfristen ist zu bemerken: Die Steuerbehörden können nach dem Publikandum d. F. M. v. 29. Okt. 1829 (Ann. 1829. IV. 786.) und dem R. d. F. M. vom 11. Januar 1837 besondere Erlaubniß zur Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist im Falle des Bedürfnisses ertheilen. Es bleibt dies aber unter allen Umständen an die Bedingung geknüpft, daß den Beamten der Zutritt zur Brennerei, ohne das mindeste Hinderniß, während des Betriebs offen stehe.

**) Von der Regel des §. 7. wonach die Steuer am letzten Tage des deklarirten Monats gezahlt, also nur einen Monat gestundet werden soll, macht die für Brennereiinhaber, welche Branntwein behufs des Absatzes in Vorrath brennen, bewilligte längere Kreditirung der Steuer eine Ausnahme. Das hierüber unter dem 27. Dezbr. 1825 ergangene durch K. O. v. 13. desselben Monats und Jahres genehmigte Publikandum des F. M. knüpfte die Bewilligung des Kredits v. 1. Oktbr. eines = bis zum letzten Septbr. des anderen Jahres im Wesentlichen an die Bedingungen: daß der Kreditnehmer jährlich über 600 Thlr. Maischsteuer entrichte, ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabrizirten Branntwein nicht unter 50 % Tralles vorräthig habe, außerdem auf Höhe des kreditirten Betrages Sicherheit leiste durch Staatspapiere oder sichere acceptirte Wechsel, oder statt dessen ein der creditirten Steuer im Geldwerthe gleiches Quantum Branntwein unter Mitverschluß der Steuerbehörden stelle.

Dagegen ist durch das Publikandum des F. M. v. 18. Febr. 1843 (Centrbl. p. 119.) auf Grund Königlicher Genehmigung bestimmt, daß die Vorschrift, nach welcher nur solchen Brennerei-Inhabern die Steuer gestundet werden soll,

welche ein Lager von mindestens 50 Eimer selbst fabrizirten Branntweins vorräthig haben,

so wie die Vorschrift, nach welcher Brennerei-Besitzer, die für den ertheilten Kredit keine Sicherheit bestellt haben, während der Kreditperiode eine, der Kreditsumme entsprechende Eimerzahl von Branntwein vorräthig halten oder für das Fehlende die Steuer entrichten sollen,

künftig nicht weiter zur Anwendung gebracht werden und für die Zukunft das Halten eines gewissen Branntwein-Vorraths als Bedingung der Kreditirung der Branntweinsteuer wegfallen soll.

Zugleich ist angeordnet, daß in allen Fällen, wo die Branntweinsteuer gegen Bestellung von Sicherheit kreditirt wird, die Haupt-Aemter den Kredit ohne höhere Genehmigung, unter Beobachtung der ferner in Kraft bleibenden Vorschriften der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1825, zu gewähren befugt sind, bei Kreditbewilligungen ohne Sicherstellung dagegen die Gewährung der Prov. Steuerbehörde vorbehalten bleibt.

§. 8. Eine Vergütigung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.*)

§. 9. In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbtreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzen abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauch als zur Branntwein- oder Liqueur-Fabrikation, gehalten werden,

---

*) Durch das C. R. d. F. M. vom 26. Juni 1841 (Centrbl. p. 156.) sind die Bedingungen der im §. 8. bewilligten Steuer-Vergütung im Wesentlichen dahin festgestellt.

In Fällen, wo die Ausführung des angemeldeten Monats-Betriebs einer Brennerei unmöglich wird:

a) durch Feuersbrunst oder Wassersnoth;

b) durch Unbrauchbarwerden gewisser Theile des Brennerei-Geräths, welchem sich ohne Betriebs-Unterbrechung nicht abhelfen läßt,

kann eine anderweite, nach den veränderten Umständen eingerichtete Stück-Deklaration an die Stelle der von da ab aufzuhebenden monatlichen Betriebs-Anmeldung für den Rest des Monats gesetzt, oder die Steuer für die unbrauchbar gewordenen oder unterbliebenen Einmaischungen in der beizubehaltenden Betriebs-Anmeldung abgesetzt, oder im Wege des Restitutions-Verfahrens die Erstattung der Steuer nachgesucht werden. In diesen Fällen muß der Brennerei-Inhaber aber den Anlaß zu der Betriebs-Unterbrechung und die Abweichung von der Declaration, der Steuer-Hebestelle des Bezirks sofort schriftlich anzeigen, welche demnächst die amtliche Feststellung des Sachstandes bewirken läßt. Hat aber der Brennerei-Inhaber entweder länger als 24 Stunden nach der Betriebs-Unterbrechung mit der davon zu erstattenden Anzeige gezögert, oder den Steuerbetrag des Betriebsplanes bereits im Voraus bezahlt, so kann nicht die anderweite Feststellung der Betriebs-Nachweisung erfolgen, vielmehr sind dann die Provinzial-Steuerbehörden ermächtigt, bei zu entschuldigender Verzögerung und wenn sonst einer Abänderung der Betriebs-Anmeldung nichts entgegen gestanden haben würde, die Restitution der Steuer von den unzweifelhaft unbrauchbar gewordenen oder unterbliebenen Einmaischungen zu verfügen. Wenn dagegen andere als die oben bezeichneten unvermeidlichen Ursachen, zu welchen jedoch angeblicher Schroot- oder Wassermangel nur in gewissen Fällen und das Sauerwerden der Maische gar nicht zu rechnen sind, ausnahmsweise einen Steuer-Erlaß von angemeldeten, aber nicht erfolgten Einmaischungen zu rechtfertigen scheinen, so ist die Genehmigung dazu bei dem Finanz-Ministerium nachzusuchen.

hören zwar auf, steuerpflichtig zu sein, und unter der bisherigen engern Kontrolle, soweit solche für die Branntweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fortdauert, zu stehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.*)

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blasenzinses, kommen aus dem Gesetze vom 8. Februar 1819. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein möchte; und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2 bis 4 und 9 bis 13, aus der Ordnung die Paragraphen 1, 3 bis 13 (alles einschließlich) 15, 22, 23 und 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc. ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden, und ihrer Stellung in demselben, nach dem beispielsweise anliegenden Schema, doppelt beizufügen. Ein Exemplar, vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3. dieser Verordnung wegen der Declaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so

---

*) Der Blasenzins für die Liqueur-Fabrikation ist aufgehoben laut
Publ. d. F. M. vom 23. Dezbr. 1833. (Ann. Bd. XVII, p. 917.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster K. O. vom 14. Dezbr. c. genehmigt, daß der für die Liqueurbereitung neben der Maischsteuer bisher entrichtete Blasenzins vom 1. Jannar künftigen Jahres fernerhin nicht erhoben, und die im §. 9. des Regulativs vom 1. Dezember 1820. hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntwein-Fabrikation, oder auch ohne dieselbe Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder überhaupt durch weitere Destillation von Branntwein Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Destillirgeräthe, die nicht zur Branntwein-Fabrikation aus Maische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueurbereitung benutzt werden, und deren Inhaber nicht im Besitz von Maischgefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde, gleich wie Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §§. 18 und 19 wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Revisionsbefugniß erstreckt sich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60. die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in anderen als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern, als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottich declarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Konfiskation der Geräthe noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Thlrn., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67 und 68. ändern sich dahin, daß, wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der Verschluß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 71. ändert sich dahin, daß Abweichungen von den declarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebes, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung mit 2 Thlrn. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlrn. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungsbuch gesagt ist, ist künftig auf die Declaration zu beziehen.*)

---

*) Bezüglich der im §. 11. des Regulativs angedroheten Strafe von 100 Thlrn. ist zu bemerken

1) deren Anwendung betreffend

a) die korrespondirende Strafbestimmung des Art. 5. d. K. O. vom 10. Jan. 1824. (nachfolgend.)

b) R. d. F. M. vom 12. April 1828. (Ann. Bd. XII. p 328.)

Zur näheren Beurtheilung, welches Strafmaß auf die Fälle anzuwenden

sei, wo aus den Maischbottichen, Maische vor, oder während der Gährung in unangezeigte Nebengefäße abgeschöpft wird, um nach anderweitiger Absonderung gewisser Theile oder auch bloß nach beendigter Gährung in den Maischbottich zurückgegossen zu werden, finde ich für nöthig Folgendes zu eröffnen: Das Abfüllen kann

1) in eine förmliche Steuer-Defraudation übergehen, denn bei Bestimmung der Maischsteuer ist auf das Bedürfniß eines leeren Steigeraums im Maischbottiche schon gerechnet. Wer also in demselben weniger Steigeraum, als für das Ganze erforderlich ist, leer läßt, und das Fehlende dadurch ersetzt, daß er einen Theil der Maische in einem besonderen Nebengefäße steigen läßt, wenn er auch das Nebengefäß, nach der Gährung, wieder in den Hauptbottich ausleert, der hat sich dadurch in den Stand gesetzt, in dem Letztern mehr einzumaischen, als er ohne das Nebengefäß hätte einmaischen können; er hat seinen Maischraum vermehrt, ohne deshalb mehr Steuer zu bezahlen, und da dies eine Gewerbshandlung ist, wodurch der Staat an der Steuer verkürzt wird, so ist nach §. 60. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. u. §. 11. des Maischsteuer-Regulativs vom 5. Dezbr. 1820 eine Defraudation begangen.

Daß von der Steuerverwaltung zur Bärme-Bereitung ein Nebengefäß unter Umständen steuerfrei erlaubt, und dabei der Gewinn an Maischraum für den Branntweinbrenner übersehen wird, kann in der Straffälligkeit der Benutzung eines Nebengefäßes, wenn sie ohne Erlaubniß der Steuerbehörde geschieht, nichts ändern,

Wollte man aber auch davon absehen, daß dadurch der steuerbare Maischraum zum Nachtheil der Steuer vermehrt wird, so würde

2) immer das Abgähren abgeschöpfter Maische in einem dazu vorher nicht angezeigten Nebengefäße mit der Konfiskation desselben und der Strafe von 100 Rthlrn. zu belegen sein, weil die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Jan. 1824 jede Einmaischung oder Zubereitung der Maische in anderen als den angesagten Gefäßen, auch wenn keine Defraudation vorhanden ist, mit der Strafe von 100 Rthlrn. belegt. Unter Einmaischen ist aber nach den Branntwein-Steuergesetzen nicht bloß das Einteigen des Schrootes als die erste Handlung der Einmaischung, sondern die ganze Maischbereitung von dem Einteigen des Schrootes bis zur völligen Ausgährung und Reife der Maische zu verstehen; denn sonst müßte sich ja auch die Steuer-Kontrolle bloß auf jene erste Handlung des Einteigens beschränken und hätte kein Recht sich um alles übrige Verfahren mit der Maische zu bekümmern. Zum Ueberfluß ist in der angeführten Stelle der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 noch „Zubereitung der Maische" hinzugefügt. Daß aber das Aussetzen der Maische zur Gährung ein Theil der Zubereitung derselben ist, wird Niemand in Abrede stellen.

Es ist klar, daß, wer dies in einem unangezeigten Nebengefäße bewirkt, außer der Konfiskation dieses letzteren in 100 Rthlr. Strafe zu verurtheilen ist.

c) R. d. F. M. vom 2. Juni 1832, C. R. d. F. M. vom 16. Juni 1827. (Ann. Jhg. 1827. p. 637.) R. d. F. M. v. 25. März 1839. (Centbl. p. 83.) Die Verdünnung der reifen Maische im Maisch- oder Gährbottig oder im Maischreservoir ist als ein neuer Maischungs-Akt in einem nicht zur Einmaischung bestimmten und nicht dazu angemeldeten Gefäße anzusehen, mithin nicht zu gestatten.

d) Es ist in den Entscheidungen des Fin. Min. mehrfach, namentlich unter dem 14. März und 28. April 1837, ausgesprochen worden, daß die Strafe von 100 Thlrn., welche der §. 11. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 Absatz 4 für unrichtige Einmaischungen androht, auf Abweichungen von der im §. 32. der Steuerordnung (auf den §. 5. des Regul. verweiset) festgesetzten Tageszeit nicht angewendet werden kann, für welche vielmehr der im Absatz 4. des Regulativs bezo-

gene §. 78. der Steuer-Ordnung die Strafbestimmung enthält. Wenn dagegen an andern Tagen als den declarirten, also z. B. am 20. statt am 19. Januar eingemaischt ist, so ist die Strafe von 100 Rthlr. verwirkt. (cfr. auch Art. 5. d. K. O. vom 10. Januar 1824.)

e) R. d. F. M. vom 12. Septbr. 1838.

Wenn mehrere Personen an einer declarationswidrigen Maischung Theil nehmen, ist die Strafe der 100 Thlr. zwar nur einfach verwirkt; die Theilnehmer aber haften dafür in solidum und es ist außerdem der Antheil, in welchen jeder derselben verfällt, jedesmal besonders auszusprechen, damit bei der Strafverwandlung keine Schwierigkeiten entstehen.

2) Die Berechnung der Strafe betreffend.

a) K. O. vom 18. April 1838. (Amtsblätter.)

Von der nach §. 11. des Regul. und nach Artikel 5. der K. O. v. 10. Jan. 1824 eingezogenen Geldstrafe von 100 Rthlr. mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafe erhält der Denunciant vom 1. Juli 1838 ab nur $\frac{2}{3}$, und $\frac{1}{3}$ wird zur Unterstützung hinterbliebener Wittwen und Kinder von Zoll- und Steuer-Beamten verwendet.

b) R. d. F. M. vom 6. April 1842. (Centrlbl. p. 251.)

Rücksichtlich der Denunziantenantheile von der eigentlichen Defraudations-Strafe und dem Werthe der confiszirten Gegenstände ist durch die K. O. vom 18. April 1838 nichts geändert, es bleibt also dieserhalb bei den bestehenden Vorschriften (s. oben im Anhange zur Steuerordnung unter Nr. 12. S. 183.)

Für Maisch-Brennereien.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu — Nummer des Anmeldungs-Registers.
Nummer des Inventariums. — Nummer des Hebe-Registers.

Monat 183

Betriebs-Plan

für

die Brennerei de zu
in der Straße unter der Haus-Nummer und Meile von der Hebestelle entfernt.

Anleitung für den Brennerei-Besitzer.

1. Zu dem Betriebs-Plane darf nur allein das von der Steuer-Hebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden.
2. Derselbe muß in der Regel auf einen vollen Kalendermonat oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten und der Hebestelle mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.
3. Von dem Brennerei-Besitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 9 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebs-Erklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebs-Erklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennerei-Besitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
4. Mangelhaft gefertigte Betriebs-Pläne giebt die Hebestelle sofort zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
5. Findet sich bei der Prüfung des Betriebs-Plans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Hebestelle genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennerei-Besitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmaischung in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse anzuheften und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten
6. Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennerei-Besitzer binnen 3 Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Material-Konto.	Branntweinschroot zum ersten Mahlsteuersatze. Ctnr.	Branntweinschroot zum zweiten Mahlsteuersatze. Centner
Bestand aus dem Monat		
für den Monat		
Zugang während des Monats		
. . . .		
Zusammen . .		
Verbrauch nach umstehendem Betriebs-Plane während des Monats		
Sollbestand Ende		
Bei der heutigen Revision sind vorgefunden und auf den folgenden Monat zu übertragen . .		
Also gegen den Sollbestand mehr .		
Also gegen den Sollbestand weniger		

den ten 183

Betriebs-Erklärung des Steuernden.

Nummer der Maischbottiche.	Eingemaischt wird: Fruchtart.	Eingemaischt wird: Menge.	Die Einmaischung beginnt: Wochentag.	Die Einmaischung beginnt: Datum	Die Einmaischung beginnt: Ob Vormittags (V) oder Nachmittags (N)	Das Abbrennen der Maische geschiebt: auf den Blasen No.	Das Abbrennen der Maische geschiebt: Datum	Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind: a) Vormaischbottiche b) Maischkühlgefäße c) Hefengefäße } mit Angabe ihrer Nummern. d) Andere Blasen, mit Angabe ihrer Nummern u. des Zweckes ihrer Benutzung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Aus vorigem Monate sind abzubrennen:							
	. .	. .	. . . .	. .	. .			
	. .	. .	. . . .	. .	. .			
			Sonntag					
			Montag					
			Dienstag					
			Mittwoch					
			Donnerstag					
			Freitag					
			Sonnabend ꝛc.					

Revisions-Befund.

Laufende No. der Revis.-Bescheinigungen.	Der Revision: Tag.	Der Revision: Stunde: Vormittags.	Der Revision: Stunde: Nachmittags.	Von den Maischbottichen fanden sich: frisch eingemaischt. No.	Von den Maischbottichen fanden sich: in steigender Gährung. No.	Von den Maischbottichen fanden sich: in abnehmender Gährung No.	Von den Maischbottichen fanden sich: zum Abbrennen reif. No.	Von den Maischbottichen fanden sich: leer No.	Von den Blasen fanden sich: in Betrieb: mit Maische. No.	Von den Blasen fanden sich: in Betrieb: mit Lutter No.	Von den Blasen fanden sich: in Betrieb: zu andern Zwecken. No.	Von den Blasen fanden sich: leer No.	Betriebs-Zustand anderer, zur Maisch-Bereitung und Aufbewahrung dienender Gefäße, in Bezug auf ihre Füllung und sonstige Bemerkungen.	Name und Diensteigenschaft des revidirenden Beamten.
10.	11.	12.		13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	

Inventarium und Abfertigung.

Von der in der Brennerei befindlichen Maisch- und Destillir-Geräthen sind zum Betriebe angemeldet:					Bemerkungen.
Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten.	Anzahl der Einmaischungen.	zu versteuernder Maischraum.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Ganz außer Gebrauch bleiben:			Bemerkungen.

Vorstehender, am eingereichter Betriebs-Plan für den Monat ist geprüft, festgestellt und unter in das Anmeldungs-Register eingetragen. Die Steuer von dem oben zu Quart berechneten Maischraum beträgt zu dem Satze von 1 Sgr. Pf. für 20 Quart Rthlr. Sgr.

den ten 183

Die Steuer-Hebestelle.

Kabinetsordre vom 10. Januar 1824.

die Erhebung der Maischbottich-Steuer betreffend. (v. K. Ann. Bd. VIII. p. 48.)

Nach dem Antrage des Statsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. December 1820. verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehlichten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit einem Silbergroschen sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung, erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. Novbr. bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottich-Raum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maischraum.

3) Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus anderen, als mehlichten Substanzen ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- nnd Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter Nr. 2. eintrete.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Confiscation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maßregeln und über deren Beibehaltung oder Modification, an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. December 1820. als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.*)

---

*) Zu der K. O. vom 10. Jan. 1824 sind zu vergleichen:

1) In Betreff des Steuersatzes.

Die nachfolgend unter 4 mitgetheilten Kab.-Ordres vom 16. Juni und 10. August 1838.

2) In Betreff der Strafbestimmung des Art. 5.

a) Die correspondirende Bestimmung des oben unter Nr. 3. mitgetheilten Regulativs vom 1. December 1820. §. 11. und die dazu ergangenen Ergänzungen (oben S. 193.)

b) R. d F. M. vom 20. Febr. 1838.

Die Strafbestimmung im Art. 5. der K. O. findet auch auf Hefengefäße Anwendung, welche an anderen als den für ihren Gebrauch declarirten Tagen benutzt werden.

c) In der Anwendung der im Artikel 5 der K. O. v. vom 10. Jan. 1824 und beziehungsweise im §. 11. des Regulativs vom 1. Decbr. 1820. festgesetzten besonderen Strafe von 100 Thlr. wird nicht leicht zu fehlen sein, wenn man sich mit Rücksicht auf die der Maischsteuer zu Grunde liegenden Principien (s. oben S. 186.) vergegenwärtigt,

„daß der amtlich vermessene Raum der in einer Brennerei vorhandenen zur Maischbereitung bestimmten und dazu declarirten Gefäße das alleinige gesetzliche Fundament für die Berechnung der Steuer ist, und daß man bei Bestimmung des Normalsatzes, auf den für die Gährung erforderlichen Steigeraum bereits ausreichende Rücksicht genommen hat."

Es darf also weder ein größerer noch überhaupt ein anderer als der declarirte Raum zur Einmaischung benutzt werden. Ueber die Anwendung der Strafbestimmungen des Art. 5 bei dem Auffangen oder Abschöpfen gährender Maische spricht das zum §. 11. des Regul. vom 1. Decbr. 1820. (oben S. 194.) mitgetheilte Rescript vom 12. April 1828 ausführlich; bezüglich einer andern eben so häufigen Contravention durch Erhöhung des Randes eines gährenden Maischbottichs mittelst Auflegung von Lehm, Stroh, Holzstücken oder anderen Gegenständen, mag hier folgende Bemerkung Platz finden. Es beruht in der Erfahrung, daß um das Ueberlaufen einer gährenden über den Rand des Gefäßes hinaussteigenden Flüssigkeit zu verhindern, die Erhöhung des ganzen Umfangs des Gefäßes nicht erforderlich, vielmehr die stellenweise Belegung des Randes vollkommen genügend ist. Der sehr gewöhnliche Einwand:

„daß die entdeckte Vorrichtung nicht den ganzen Rand des Bottichs umschlossen habe,"

ist also, wenn sonst durch die Vorrichtung das Abfließen der Maische erweislich verhindert, und ein zu ermittelnder undeclarirter Steigraum gewonnen ist, — nicht erheblich, um die verwirkte Defraudationsstrafe auszuschließen. Die Strafe von 100 Thlr. aber ist in diesem Falle unter allen Umständen verwirkt, denn sie ist für die Einmaischung in anderen Räumen oder Gefäßen als den angesagten angedroht, und daß durch Auflegung von Holzstücken,

Kabinetsordre vom 16. Juni 1838.
(G. S. p. 358.)

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 6. d. M. der durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10. Januar 1824. angeordnete Erhebungs-Satz der Branntwein-Steuer von 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Rauminhalts der Maischgefäße gegenwärtig hinter dem im §. 2. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Februar 1819. vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Sgr. 6¼ Pf. (1 gGr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Procent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles erheblich zurück bleibt, und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmählige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen, und die von dem Maischraum zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen. Zu diesem Zwecke verordne Ich mit Aufhebung der in Meiner Ordre vom 10. Januar 1824 unter No. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, Folgendes:

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehlichten Stoffen ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße, und für jede Einmaischung, zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum ein Sgr.) betragen.
2) Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. Novbr. bis 1. Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, haben die Abgabe von 20 Quart Maischraum mit Einem Silbergroschen und Acht Pfennigen

---

Strohkränzen ꝛc. der Raum des Bottichs verändert, das Gefäß mithin ein anderes wird als das declarirte, unterliegt keinem Bedenken. Wenn übrigens Aufsatzkränze auf Bottichen gefunden werden, die zur Zeit der Entdeckung gar nicht im Betriebe sondern leer sind, so wird nicht die Strafe von 100 Thlr. im §. 5. der K. O. vom 10. Jan. 1824 sondern der §. 66 der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 (s. oben) zur Anwendung zu bringen sein, welches für jede nicht declarirte Veränderung der Maischgefäße eine Strafe von 25 bis 100 Thlr. verordnet.

(für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen, und vom 1. August d. J. ab in Ausführung zu bringen.*)

Regulativ vom 21. August 1825.

die Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon, betreffend. (v. K. Ann. Bd. XI. p. 900**)

In Gemäßheit des Allerhöchsten Königl. Befehls vom 10. Januar 1824. §. 4. werden nachfolgende Vorschriften für die Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beerenfrüchten und Wein, und aus den Abfällen davon, zur einstweiligen allgemeinen Achtung ertheilt, mit dem Vorbehalte der in dem definitiven Getränkesteuer-Gesetze demnächst etwa für nothwendig erachteten Abänderungen.

Steuersatz.

§. 1. Die Steuer wird zwar nach dem Maaßstabe §. 2. des Gesetzes vom 8. Februar 1819, jedoch von der Menge des

---

*) Zu dieser Ordre vergleiche

1) Bezüglich der darin enthaltenen Motive für die eingetretene Modification des Steuersatzes die Bemerkung zu §. 1. des Regulativs vom 1. Decbr. 1820. litr. c. (oben S. 186.)

2) Bezüglich der Erleichterung für landwirthschaftliche Brennereien.

a) K O. vom 10. Aug 1838. (G. S. p. 431.)

Auf Ihren Bericht vom 24. v. M. will Ich aus den darin angeführten Gründen nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die als Bedingung der Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zu dem mindern Maischsteuersatze, auf den Zeitraum vom 1. Novbr. bis 1. Mai beschränkte Betriebsfrist solcher Brennereien bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, erweitert werde. Sie haben den gegenwärtigen Befehl, durch welchen die betreffende Festsetzung in meiner Ordre an das Staatsministerium vom 16 Juni d. J. eine Abänderung erleidet, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

b) R. d. F. M. vom 6. April 1842. (Centrlbl. p. 250.)

Die in der K. O. vom 10. Aug 1838 festgesetzte Betriebsfrist wird so berechnet, daß am 16. Mai die letzte Einmaischung, das Abbrennen der Maische also noch an den folgenden Tagen geschehen kann.

**) Dies Regulativ, welches ursprünglich für die Rhein-Provinz, wo die Branntweinbereitung aus den darin genannten Stoffen im Großen betrieben wurde, bestimmt war, ist später auch für die anderen Provinzen im Fall des Bedürfnisses anwendbar erklärt.

Stoffes erhoben, welcher zur Branntweinbereitung verwendet wird. Sie beträgt demnach
a) für einen Eimer eingestampfter Weintreber, Kernobstes, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art vier Silbergroschen:
b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstweins, Weinhefen und Steinobstes, acht Silbergroschen.

Betriebszeit und Betriebsart im Allgemeinen.

§. 2. Der Betrieb für den ganzen Kalendermonat muß im Voraus declarirt werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen, oder nur in einem Theil desselben gebrannt werden wollen. Die Declaration darf für einen Monat nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein, auch darf in demselben Monate nicht zugleich, oder abwechselnd, aus Getreide oder Kartoffeln gebrannt werden; wer jedoch für den ganzen Betrieb die Steuer § 1. Lit. b. entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.*)

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten, oder 7 Eimer der zweiten Art, zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt weniger für einen Monat nicht declarirt werden.

Betriebs-Declaration.

§. 3. Wegen der Betriebsdeclarationen ist §. 2 u. 3 des Maischsteuer-Regulativs zu beobachten, nur daß sie nach dem anliegenden Muster abgefaßt sein müssen.**) Die Aufstellung geschieht von dem Eigenthümer, oder, wenn er die Brennerei nicht selbst be-

---

*) Diese Beschränkung rücksichtlich der Verwendung eines und desselben Materials innerhalb eines Monats ist durch das Rescr. d. F. M. vom 10. Juni 1827 aufgehoben und das Verarbeiten von Getreide oder Kartoffeln — und von nicht mehlichten Substanzen im Laufe eines Monats unter der Bedingung nachgegeben, daß
1) für jede verschieden besteuerte Substanz eine besondere Declaration ausgestellt wird, welche nicht durch einander laufen, sondern so eingerichtet sind, daß die eine an dem Tage anfängt, wo die andere aufhört;
2) der Betrieb einer anders besteuerten Substanz nicht eher beginnt, bis der zum Verbrauch declarirte Vorrath des andern Materials vollständig abgetrieben ist, so daß während des Betriebes mit nicht mehlichten Substanzen weder Brennschroot noch Kartoffel- oder Getreide-Maische vorräthig sein darf;
3) der Brenner für jede Substanz den eigenthümlichen Steuer- und Kontrollvorschriften nachkommt.

**) Das Muster folgt hinter dem Regulativ.

treibt, von seinem Pächter oder Verwalter. Im Falle der Schreibunfähigkeit müssen sie mit seinem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden Handzeichen versehen werden. Mangelhaft gefertigte Declarationen giebt die Steuer-Hebestelle dem Aussteller zur Vervollständigung zurück. Als Tag der Einreichung bei der Steuerstelle kann auch in solchen Fällen nur derjenige Tag gerechnet werden, an welchem sie von der letztern angenommen wird.

Brennzeit.

§. 4. In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §. 6. des Maischsteuer-Regulativs. Wenn die Anzahl der declarirten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, jedoch der Produktions-Fähigkeit der Blase innerhalb der 14stündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert, und das Ende derselben in der Declaration angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommmen:

a) Daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
   1) an gestampften Weintrebern oder an gestampftem Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
   2) an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
   3) an flüssiger Weinhefe ein Halb, und
   4) an Steinobst oder Beeren oder Wein Drei Viertheile

des vollen Rauminhalts der Blase fordert;

b) Daß zu einer Destillation
   1) auf Weinhefen sechs Stunden,
   2) auf die übrigen §. 1. genannten Stoffe vier Stunden.
   3) auf Lutter sechs Stunden

höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillir-Geräthe nöthig sind, und daß

c) sechs Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst, oder Abfälle von Kernobst, so wie
d) fünf Destillationen auf jeden andern der §. 1. genannten Stoffe, wenigstens so viel Lutter liefern als erforlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb, und mehr Abtriebe zum Gewinn eines Lutter-Aufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung des Hauptamtes.

Besondere Material-Vorraths-Verzeichnisse.

§. 5. Außer den Betriebs-Declarationen und gleichzeitig mit den-

selben übergiebt der Brennerei-Inhaber an die Steuer-Hebestelle, ein nach dem ferner beiliegenden Muster zu fertigendes Verzeichniß seiner übrigen, in die Betriebs-Declaration nicht aufgenommenen Vorräthe an Material der im §. 1. bezeichneten Gattung, mit Angabe der Art und Menge in jedem Gefäße, und des Aufbewahrungs-Ortes, in doppelter Ausfertigung.

Revision der Material-Vorräthe.

a. im Allgemeinen.

§. 6. Die Revision der Vorräthe an Material geschieht von den Steuerbeamten in nachfolgender Art. Es werden dabei alle dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei abgestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, für die obere unbrauchbare Schicht jedoch 10 Procent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

Der Inhalt des Gefäßes wird, wenn es geaicht ist, nach dem Aichzeichen, sonst aber nach der Vermessung durch die Steuerbeamten, oder, wenn sie schon einmal von ihnen vermessen sind, nach dem daran angebrachten Steuerzeichen, so lange solches als unverfälscht erkannt wird, bestimmt. Jedes, wie angegeben, revidirte Gefäß, versieht der Steuerbeamte mit einer dem Verderben durch Feuchtigkeit nicht leicht ausgesetzten Marke, am besten von Holz, auf welcher Name und Wohnort des Declaranten, die Nummer des Gefäßes und dessen Rauminhalt bemerkt ist. In den obern Rand des Gefäßes muß ein Loch gebohrt sein; durch dieses Loch wird ein Bindfaden gezogen und dessen beide Enden werden mit dem Siegel des Steuerbeamten in Lack, oder auf andere angemessene Weise, auf jene Marke versiegelt.

Der Brennerei-Inhaber besorgt Vorrichtung und Material zu dieser Bezeichnung.

b. Nach der Betriebs-Declaration.

Das in der Betriebs-Declaration angegebene Material außerhalb der Brennerei, muß beim Abgeben der Declaration wenigstens an dem Orte der Brennerei befindlich sein.

Der Revisionsbefund wird von dem Steuerbeamten in der Betriebs-Declaration unter seiner Unterschrift bemerkt. Ergiebt solcher für die auf die Betriebszeit des Kalendermonats erklärte Gesammt-Material-Menge einen Mehrvorrath von und über ein Zehntheil, und bestätigt sich dieses Ergebniß bei einer Nachmessung, so wird gegen den Declaranten ein Strafverfahren eingeleitet. Geringerer Mehrbefund hat wie Minderbefund nur Berichtigung der Betriebs-Declaration zur Folge. Die Steuerzeichen an den

Gefäßen müssen wenigstens, bis der Inhalt derselben ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

c. Nach den Material-Vorraths-Verzeichnissen.

Das nach §. 5. abzugebende Verzeichniß derjenigen Material-Vorräthe, welche für die Betriebsfrist nicht zur Verwendung kommen, wird von dem revidirenden Beamten nach seinem Befunde bescheinigt, in einem Exemplare bei der Steuer-Hebestelle zurückbehalten, im zweiten Exemplare aber dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung seiner ferneren Betriebs-Declarationen benutzt.

Verhalten wegen der Material-Vorräthe.

§. 7. Während der Betriebszeit, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf weder in der Brennerei, noch in den übrigen Räumen des Brennerei-Inhabers, anderer, als der declarirte Vorrath von den §. 1. bezeichneten Stoffen, sich vorfinden. Werden neue Vorräthe während dieser Zeit angeschafft, so müssen solche der Steuerbehörde angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse §. 5. in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede andere Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials, als unter gehöriger Declaration zum Branntweinbrennen, der Steuerbehörde angezeigt und nachgewiesen werden; es müßte denn auf ferneren Brennerei-Betrieb bis zum nächsten Septembermonate ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Material-Kontrolle, von der Verzichtung ab, bis dahin, aufhört.

Verfahren, wenn Material verdorben ist.

§. 8. Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 6. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennerei-Inhabers aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern, und von der Vorraths-Erklärung §. 3. oder §. 5. abzusetzen, oder aber, wenn der Brennerei-Inhaber dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorraths-Erklärung auszuscheiden. Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

Verfahren bei Unterbrechung des Blasenganges.

§. 9. Wird durch Unfall an den Destillir-Geräthen eine Unterbrechung des Blasenganges unvermeidlich, und will der Bren-

nerei-Inhaber solchen sich zugut gerechnet wissen, so muß er von der Unterbrechung und deren Anlaß, sogleich, wenn sie eintritt, den Steuer-Beamten des Orts unterrichten, oder aber, wenn kein Steuer-Beamte am Orte sich befindet, durch zwei ihm nicht verwandte und nicht in seinen Diensten stehende, auch sonst unverwerfliche Zeugen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung darüber und über die Zeit, zu welcher sie von der Unterbrechung Einsicht genommen haben, unverzüglich, sammt einem dazu von der Steuerbehörde ein für allemal bestimmten Theile des Destillir-Geräthes, an die Steuer Hebestelle senden.

Die Betriebs-Declaration tritt damit außer Kraft und es muß für den Wiederanfang des Betriebes eine neue Declaration abgegeben werden.

Außergebrauchsetzung des Destillir-Geräthes.

a) Für die Zeit der Ruhe außer den täglichen Betriebsstunden.

§. 10. Wenn der Betrieb nur für die Tageszeit erklärt ist, so muß nach Ablauf der Stunde, mit welcher der Blasengang, gemäß der Betriebs-Declaration, jeden Tag schließen soll, ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillir-Geräthes entweder an die Steuer-Hebestelle, wenn diese nicht mehr als eine Viertelmeile vom Brennereiorte entfernt ist, oder an eine von der Steuerbehörde dafür gut geheißene Person des Orts abgegeben werden.

Eine dazu willfährige Person zu suchen, ist Sache des Brennerei-Inhabers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab. Findet sich keine solche, beiden Theilen genehme Person im Orte oder in der nächsten Umgebung, so kann entweder mit Genehmigung des Hauptamtes gestattet werden, das aus der Brennerei zu entfernende Stück des Destillir-Geräthes, außerhalb der Brennerei an einem andern Orte im Gehöfte des Brennerei-Inhabers niederlegen zu lassen, oder es muß Absendung an die Steuer-Hebestelle eintreten. Was hierunter geschehen soll, bemerkt die Steuer-Hebestelle in der Betriebsdeclaration. Das so an eine Person im Orte abgelieferte oder bei dem Brennerei-Inhaber niedergelegte Stück des Destillir-Geräthes, darf von dem Orte der Aufbewahrung vor Anfang der Betriebszeit des folgenden Tages nicht entfernt werden. Ist jedoch der Aufbewahrungsort von der Brennerei entlegen, so wird auf die Zeit des Transports von dort zur Brennerei für jede Viertelmeile Entfernung eine halbe Stunde gut gethan; und das Geräth kann um so viel früher abgeholt werden, wie es auch um so viel später bei der Ablieferung am Aufbewahrungsorte eintreffen darf.

b) Für längeres Stillstehen des Betriebes.

Sobald aber die Brennerei gleichviel, ob sie nur für die Tageszeit oder auch des Nachts im Gange gewesen ist, auf eine Woche oder länger ganz außer Betrieb kommen soll, müssen die von der Steuerbehörde bestimmten Stücke des Destillirgeräthes von dem Brennerei-Inhaber, gleich nach dem letzten aus der Betriebsdeklaration zulässigen Blasengange, an die Steuer-Hebestelle gesendet werden, welche letztere diese Stücke sogleich unter gehörig sicherndes Siegel legt, und so außer Gebrauch gesetzt, dem Brennerei-Inhaber zur Aufbewahrung zurück giebt, dessen übrige Geräthe denn, so weit nöthig, von dem revidirenden Beamten in der Brennerei ebenfalls außer Gebrauch gesetzt werden.

Steuerberechnung und Erhebung.

§. 11. Die Steuerberechnung für den Monat geschieht nur auf Thaler und Silbergroschen, mit Weglassung dessen, was unter einem Silbergroschen ist. Wegen der Steuerentrichtung gilt dasselbe wie bei der Maischsteuer nach §. 7. des Regulativs für diese.

Fixation.*)

§. 12. Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit, innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maaßgabe der zu verwendenden Material-Gattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillir-Geräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit §. 4. in Branntwein umgewandelt werden kann. Bei dieser Berechnung für fortgesetzten Betrieb auf Steuer-Fixation sind in Rücksicht auf Ruhe, Reinigung und nächtliche Störung und Erschwerungen des möglichst schnellen Ganges

a. auf jede volle Woche nur 6 mal 21 Betriebsstunden;
b. auf jeden vollen Kalendermonat nur 24 mal 21 Betriebsstunden und
c. für jeden Tag über eine volle Woche nur 21 Betriebsstunden also beispielsweise für eine volle Woche nur 3 Tage oder überhaupt für 10 Tage nur 9 mal 21 Betriebsstunden

in Anschlag zu bringen.

Es wird von dem Hauptamte des Bezirkes mit dem Bren-

*) In dem R. d. F. M. vom 21. Aug. 1825., womit das Regulativ den betr. Behörden zugefertigt wurde, ist die Beförderung der Fixation ganz besonders empfohlen.

nerei=Inhaber, der darauf einzugehen wünscht, ein Fixations=Vertrag abgeschlossen, auf die Bedingung

1) der nicht zu überschreitenden Dauer des Brennereibetriebes;
2) während dieser Betriebszeit
   a. keine andere Destillirgeräthe zu benutzen, als die dazu namentlich bestimmten;
   b. diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung zu verändern;
   c. keine andere, als die dazu erklärte Material=Gattung von einerlei Steuersatz zu verwenden;
   d. der Steuerentrichtung am Monatschlusse des Betriebes nach dem Satze jener Gattung für diejenige Materialmenge, welche den obigen Grundsätzen gemäß für die vorbestimmte Betriebszeit, mit den dafür erklärten Geräthen, als erforderlich sich berechnet.

Die Steuer=Kontrolle beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerte Material=Gattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Material=Kontrolle ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebsdeclarationen abzugeben, oder ihre Material=Bestände nachzuweisen.

Anwendung der Steuergesetzgebung vom 8. Februar 1819 auf dieses Regulativ.

§. 13. Auf die im gegenwärtigen Regulativ behandelte Steuer bleiben in voller Anwendung die §§. 6, 8, 14, 15, 16, 17. des Gesetzes vom 8. Februar 1819, und die §§. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 73 und 83 bis 97 der Steuerordnung von demselben Tage.

Es kommen ferner in Anwendung die §§. 14 und 15 der Ordnung, nach Maaßgabe der §§. 9 und 12 des gegenwärtigen Regulativs.

Was im §. 72. der Ordnung von den Steuerbüchern gesagt ist, gilt von den Betriebsdeclarationen und Material=Vorraths=angaben dieses Regulativs.

Die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten §§. 49 bis 51 und 53 bis 55. der Ordnung erstreckt sich auch auf die Räume und Gefäße, in welchen das steuerpflichtige Branntweinmaterial dieses Regulativs, oder wo Theile des Destillirgeräthes zur Außergebrauchsetzung aufbewahrt werden.

In den Fällen §§. 67 und 68 der Ordnung wird die verkürzte Steuer und deren Mehrfaches als Strafe von derjenigen Materialmenge berechnet, welche seit dem letzten Verschluße des

gemißbrauchten Destillirgeräthes bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verwandelt werden können.

Die Vorschrift §. 69 tritt nicht minder in Kraft auch für den Verschluß oder die Bezeichnung der Materialgefäße §. 6 des gegenwärtigen Regulativs.

Eben so findet der §. 90. der Ordnung auch volle Anwendung auf Uebertretung aller in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften, welche nicht schon anderweit in den Gesetzen verpönt ist.

Desgleichen des Regulativs vom 1. Dezember 1820 und der Allerhöchsten Bestimmung vom 10. Jan. 1824.

§. 14. Da das Material, von dessen Besteuerung zur Branntweinbereitung das gegenwärtige Regulativ spricht, eben so wie die Getreide- oder Kartoffel-Maische, von welcher das Regulativ vom 1. Dezember 1820 und die Königl. Allerhöchste Bestimmung vom 10. Januar 1824 handeln, der eigentliche Gegenstand der Besteuerung, und unangemeldeter Vorrath von jenem Material der unangemeldeten oder der Deklaration zuwider laufenden Maischzubereitung gleich zu behandeln ist, so find etauch auf solchen unangezeigten Vorrath der §. 11. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 und der §. 5. des Allerh. Befehls vom 10. Januar 1824 Anwendung.

Das Vorhandensein von solchem Material in der Brennerei oder in den übrigen Räumen des Brennerei-Inhabers, oder das Vorhandensein von solchem, dem Brennerei-Inhaber erweislich zugehörigen und in den Räumen anderer Personen in seinem Wohnorte sich vorfindenden Material, es befinde sich dasselbe wo es wolle, verwirkt daher gegen den Brennerei-Inhaber, wenn solcher Material-Vorrath und dessen Aufbewahrung an dem Orte, wo dasselbe gefunden wird, nicht durch die Betriebs-Deklaration §. 3. oder durch das besondere Vorrathsverzeichniß §. 5. gerechtfertigt ist, eine besondere Strafe von Einhundert Thalern, welche ganz dem Entdecker zu Theil wird, und neben der die Strafe der Steuerverkürzung eintritt, wenn nicht ganz offenbar zu Tage liegt, daß keine Steuerumgehung beabsichtigt worden.

Behandlung des Brennerei-Betriebes aus Getreide und Kartoffeln.

§. 15. Brennereien, welche außer den §. 1. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln rc. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien, bestehenden Vorschriften zu behandeln.*)

---

*) Außer den in dem obigen Regulativ gedachten, werden zwar auch noch

andere nicht mehlichte Stoffe auf Branntwein verarbeitet, jedoch nicht in erheblichem Umfange. Dahin gehören: Honigwasser, Kartoffel- und Runkelrüben-Syrup, Ebreschen, Wachholderbeeren (letztere namentlich in Westphalen in größerer Ausdehnung) und besonders Zuckerwasser Für die Besteuerung der Verarbeitung der meisten dieser Gegenstände hat es am zweckmäßigsten geschienen, den Blasenzins beizubehalten. Für das Zuckerwasser, dessen Verarbeitung auf Branntwein namentlich in Schlesien an Ausdehnung gewonnen hat, wird die Steuer von dem Material per Oxhoft zu 180 Quart und nach der specifischen Dichtigkeit erhoben. Die Bedingungen sind hierbei im Wesentlichen

a) Neben dem Zuckerwasser darf keine andere Substanz auf Branntwein verarbeitet werden.
b) Jede Zusendung von Material hat der Brenner sich von der Zuckersiederei nach der Menge bescheinigen zu lassen.
c) Vor dem Beginn des Betriebes ist die Menge des zu verarbeitenden Materials dem Steueramte anzumelden, und die Steuer davon zu erlegen.
d) Wenn nicht gebrannt wird, bleibt die Blase unter Siegel, oder der Helm unter Aufsicht der Steuerbehörde.
e) Die Dichtigkeit des Zuckerwassers, welches, außer mit der Hefe, mit keiner andern Substanz verdickt werden darf, darf 1,012. bis 1,014. nicht übersteigen.
f) Bei dem ersten entdeckten Unterschleif verliert der Brenner das Recht zur Versteuerung des Materials und wird dem Blasenzins unterworfen.

Unter diesen Voraussetzungen ward die Steuer pro Oxhoft von 1,012 bis 1,014 specifischer Dichtigkeit anfänglich (Rescr. v. 2. Febr. 1820) auf 5 Sgr. 6 Pf., später jedoch (Publ. v. 29. Aug. 1837.) in Schlesien auf 15 Sgr. normirt.

Für Brennereien aus nicht mehlichten Stoffen.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu
Nummer des Inventariums.

Nummer des Anmeldungs-Registers
Nummer des Hebe Registers.

Monat 183

Betriebs-Plan
für
die Brennerei de zu
in der Straße unter der Haus-Nummer und Meile
von der Hebestelle entfernt.

Anleitung für den Brennerei-Besitzer.

1. Zu dem Betriebs-Plane darf nur allein das von der Steuer-Hebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden.
2. Der Betrieb muß für einen ganzen Kalender-Monat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theils desselben gebrannt werden.
3. Der Betriebsplan, welcher der Hebestelle mindestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe zu einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.
4. Weniger als 15 Eimer Material zum mindern, oder 7 Eimer Material zum höhern Steuersatze, darf für einen Monat nicht angemeldet werden.
5 Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Material-Vorrath vorhanden sein.
6. Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 10 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
7. Mangelhaft gefertigte Betriebs-Pläne giebt die Hebestelle sofort zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
8. Findet sich bei der Prüfung des Betriebs-Plans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Hebestelle genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennerei-Besitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse anzuheften und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten
9 Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennerei-Besitzer binnen 3 Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Betriebs-Erklärung des Steuernden.

Material-Vorrath.						Das Abbrennen d. Materials geschieht					
	Der Vorraths-Gefäße.							an jedem Tage in			
Gattung des Materials.	Benennung nach der Reihefolge zum Abtriebe.	No.	Aufbewahrungs-Ort.	Raum-Inhalt, beziehungsweise nach Abzug von $\frac{1}{10}$ für die obere Schicht. Eimer	Qrt.	auf der Blase. No.	an folgenden Tagen	folgenden Stunden.	Blasen-Abtrieben.	Nummer d. Vorraths-Gefäß, aus welchem gebrannt wird.	Erklärung, an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird.
1.	2.		3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.

Revisions-Befund.

	Der Revision			Von den Material-Gefäßen fanden sich.			Von den Blasen fanden sich				
		Stunde					in Betrieb				
Laufende Nummer der Revisions-Bescheinigungen.	Tag.	Vormittags.	Nachmittags.	unangebrochen. No.	angebrochen. No.	leer. No.	mit Material. No.	mit Lutter. No.	leer. No.	Sonstige Revisions-Bemerkungen.	Name und Dienst-Eigenschaft des revidirenden Beamten.
11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet:			Bemerkungen.
Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten.	
1.	2.	3.	4.
Ganz außer Gebrauch bleiben			

Vorstehender, am ten 183 eingereichter Betriebs-Plan für den Monat 183 ist geprüft, festgestellt und unter No. in das Anmeldungs-Register eingetragen. Nach dem Revisions-Befunde sind zu Branntwein verwendet Eimer Quart wovon die Steuer zu Sgr. für jeden Eimer Rthlr. Sgr. beträgt.
den ten 183

Die Steuer-Hebestelle.

Verordnungen, betr. die Einführung der Branntweinsteuer in den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Preußischen Landestheilen.

Kabinetsordre vom 8. December 1838.

(Erfurter Amtsblatt 1833, Nr. 47.)

In Verfolg der am 10. und 11. Mai dieses Jahres abgeschlossenen und von Mir ratificirten, auch bereits durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kunde gebrachten Verträge über die Bildung des Thüringer Zoll- und Handels-Vereins, und in Gemäßheit der auf den Grund dieses Vertrages stattgefundenen weiteren Verabredungen über die im Umfange jenes Vereins einzuführenden gleichförmigen Gesetze und Verwaltungsordnungen für die Erhebung der Zölle und inneren Steuern vom Branntwein, Braumalz, Wein und Tabak, will ich hierdurch

a) für den Erfurter Stadt- und Landkreis,
b) für den Kreis Schleusingen, und
c) für den Kreis Ziegenrück, Erfurter Regierungsbezirks, und gleichzeitig
d) für die ebenfalls bisher von dem Zollverbande ausgeschlossen gewesenen Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla, Mühlhauser Kreises,

Folgendes bestimmen:

1. Es soll in jenen Kreisen und Orten das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26. Mai 1818, nebst den zur Erläuterung und Ergänzung dieser Gesetze ergangenen Vorschriften, welche bisher dort nicht eingeführt waren, vom 1. Januar 1834 gleichmäßig, wie in allen Provinzen der Monarchie, zur Anwendung kommen, und die Steuer nach dem jedesmaligen allgemein gültigen Tarif der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben auch dort erhoben werden.

2. Die Verordnungen über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und Tabakbaues, wie sie in dem Gesetze und der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 enthalten, und durch spätere, mit gesetzlicher Kraft erlassene Vorschriften erläutert und ergänzt sind, sollen ebenfalls, auch so weit dies bisher noch nicht der Fall gewesen, in jenen Kreisen und Ortschaften allgemein zur Anwendung gebracht werden, und dabei, in Bezug auf die Branntweinsteuer, das anliegende, von Ihnen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zusammen-

gestellte Regulativ vom 24. v. M. zur Richtschnur dienen.*) Dagegen werden

3. von dem eben gedachten Zeitpunkte ab in jenen Kreisen und Orten folgende bisherige Abgaben hiermit aufgehoben:

a) die besondere Eingangs- und Durchgangs-Abgabe, welche in der Stadt Erfurt in Folge des Tarifs vom 3. Oktober 1826 zur Zeit besteht, und

b) die Klassen- und Gewerbesteuerzuschläge, welche im Landkreise Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, ingleichen in den Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla in Folge Meines Befehls vom 3. Oktober 1826 als Ersatz für die jetzt eingeführten Abgaben aufkommen, endlich,

c) alle Lokalzölle, auch die Eingangs- und Nachschuß-Abgaben, welche bisher von Erzeugnissen und Fabrikaten aus jenen Kreisen und Orten beim Eingange in das von der Zolllinie umschlossene Land entrichtet werden mußten.

Gleichwie die Aufsicht auf die unter 1. und 2. bezeichneten Steuern in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück nach den Bestimmungen des Eingangs gedachten Vertrages durch den als Gemeinschaftsbeamten fungirenden General-Inspektor in Erfurt geführt werden wird, so ermächtige Ich Sie, diesem Beamten auch die Verwaltung der andern dort aufkommenden indirekten Steuern und des Salzmonopols mit denjenigen Befugnissen und Obliegenheiten zu übertrageu, welche seine Dienst-Instruktion für die übrigen Steuern festsetzen wird. Sie haben diesen Meinen Befehl mit dem Regulativ wegen der Branntweinsteuer durch das Amtsblatt der Regierung zu Erfurt zur Kunde der hiebei betheiligten Behörden und Insassen bringen zu lassen, und in allen Theilen auszuführen.

Friedrich Wilhelm.

Regulativ wegen Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, desgleichen in den Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla, Mühlhauser Kreises.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Steuer vom Branntwein soll für jedes Quart

*) Dieser Bestimmung gemäß ist das Regulativ gleichzeitig als eine authentische Redaktion der gesetzlichen Vorschriften über die Branntweinsteuer zu betrachten, auf welche Behufs der Interpretation oder Declaration zweifelhafter Bestimmungen zurückzugehen sein dürfte. Wegen der späteren in Bezug auf

Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, einen Silbergroschen und sechs drei Viertel Pfennige betragen.

§. 2. Diese Steuer wird erhoben:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und andern mehlichten Stoffen, nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung und Gährung dienenden Gefäße (Maischbottich-Steuer);

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein-Material-Steuer).

§. 3. Die Maischbottich-Steuer (§. 2a.) wird auf einen Silbergr. und sechs Pf. für jede 20 Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in den sechs Wintermonaten, vom 1. Novbr. bis letzten April, im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen, und an keinem Betriebstage über 900 Quart Bottichraum bemaischen, soll jedoch nur ein Sgr. und vier Pf. für 20 Quart Maischraum erhoben werden.*)

§. 4. An Branntwein-Material-Steuer (§. 2b.) soll entrichtet werden:

a) für jeden Eimer von 60 Quart eingestampfter Weintreber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, vier Sgr.;

b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst, acht Sgr.

Für andere nicht mehlichte Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz nach Verhältniß des Normalsatzes (§. 1.) besonders bestimmt werden.

Eine Fixation der Branntwein-Material-Steuer ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig.

§. 5. Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann eine Steuervergütung nach den darüber besonders erlassenen Bestimmungen zugestanden werden.**)

---

die Branntweinsteuer ergangenen allgemeinen Bestimmungen, welche sich selbstredend auch auf das nachfolgende Regulativ beziehen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ergänzungen zum Gesetz und der Ordnung vom 8. Febr. 1819 verwiesen.

*) Vergl. wegen des Steuersatzes die K. O. vom 16. Juni und 10. August 1838. (oben S. 199 und 201.)

**) Vergleiche die Bemerkungen zu §. 30. des Gesetzes vom 8. Febr. 1819. (oben S. 106.)

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuern.

§. 6. Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillir-Apparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher dem Steueramte anzuzeigen, und demselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasenhelme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer, und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempgefäße, Maisch-Lutter und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in Quarten ausgedrückte gesammte Raum-Inhalt jedes einzelnen dieser Geräthe, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichungen eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Eben so liegt dem Besitzer einer Brennerei, eines Destillir-Apparats ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, vor oder unmittelbar nach der Empfangnahme des Geräths dem Steueramte davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterem zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Regulativs eine Brennerei oder einen Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet dem Steueramte die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieses Regulativs folgen wird, einzureichen, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist.

§. 7. Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillir-Geräthe, nämlich Blasen-Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Bezirks

angezeigt und von diesem eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8. Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennerei-Geräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen, und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Quartinhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen, und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

So lange die Maischgefäße amtlich nicht nachgemessen sind, wird die Maischbottichsteuer nach dem angemeldeten Rauminhalte der Gefäße berechnet und erhoben. Wird demnächst bei der Nachmessung ein größerer als der angemeldete Rauminhalt ermittelt, und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über 5 Procent der angemeldeten Quartzahl, so bleibt derselbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuern auch die Strafe der Defraudation (§§. 54 bis 56) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 64.) neben einander zur Folge hat. Ein bei der Nachmessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteteten Steuern.

§. 9. Die vorhandenen Brennereigeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Maisch- und Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 10. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben seinen Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen des §. 24. und flg. und den daselbst vorgeschriebenen Mustern dem Steueramte anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren, und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11. Wer Branntwein aus den im §. 4. genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor dem Steueramte nach näherer Vorschrift des §. 33. ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Material-Vorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebs-Plans, welcher den Aufbewahrungsort während der

Betriebszeit angeben muß, in dem Vorraths-Verzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 12. Die vorstehend zur Kontrollirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6 bis 11.) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementairen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13. Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb statt gefunden hat, entrichtet werden.*) Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder fernern Anmeldung vorausbezahlen.

§. 14. Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder

b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sei.**)

§. 15. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig, oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen, dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben werden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Behörden befugt sind,

---

*) Vergl. §. 7. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 mit den Ergänzungen (oben S. 190.)

**) Vergl §. 8. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 mit den Ergänzungen (oben S. 191.)

den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Regreß-Verpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle, unerhoben geblieben sind, und diese auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerpflichtigen nicht beigetrieben werden können.

III. Betriebs-Vorschriften.

§. 16. Die Einreichung des nach §. 6. dem Steueramte zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplans bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17. Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist, in ihrer wagerechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18. Das Steueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß, und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Beschaffenheit der Brennereigeräthe genau beschrieben sein muß. Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtnng nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln erfolgen darf. Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften bloß handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht zu unterwerfen.

§. 20. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs gesetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe bloß verfertigen oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21. Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem

Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennerei angeordneten Kontrolle (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22. Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillir-Geräths gleich nach Ablauf der Betriebsfrist an das Steueramt abgeliefert werden. Befindet sich Letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf eine halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist das Steueramt über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräthes, entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennerei-Lokal möglichst entfernten Raum im Gehöfte des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe, und welche, außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23. Wenn in den im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und die Geräthe vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt.

Befindet sich kein Steuerbeamter im Orte, und will der Gewerbetreibende sich gleichwohl den Antrag auf Steuererlaß vorbehalten, so muß er durch zwei, weder ihm verwandte noch in seinen Diensten stehende, glaubwürdige Personen von der Unterbrechung des Betriebs und den dieselbe veranlassenden Umständen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung unverzüglich an das Steueramt senden.

Kann die Ursache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, so tritt der Betriebsplan (§§ 21 bis 36) außer Kraft, und es muß für den Wiederanfang des Betriebs in dem nächsten Monat ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächst nur nach Maaßgabe des wirklich statt gehabten Betriebs berechnet und erhoben.

A. Maischbrennereien.

§. 24. Der im §. 10. vorgeschriebene Betriebsplan muß nach beiliegendem Muster für einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.*)

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen und der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25. Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von dem Steueramte gegen Erstattung der Druckkosten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt das Steueramt sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet. Findet sich bei der von dem Steueramte vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von demselben ge-

---

*) Das Muster ist hinter dem Maischsteuer-Regulativ vom 1. Dezember 1820 (S. 196. flg.) abgedruckt.

nehmigt und vollzogen; das eine bleibt dem Steueramte, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erstere ausgetauscht werden.

§. 26. Vormaischbottiche und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Maische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Maischbottiche leer oder wenig gefüllt sind, Maischwärmer und Reservoirs aber nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

§. 27. Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, nicht zulässig.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 28. Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will, die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 29. Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche dieselbe in der Regel unter den von ihr festzusetzenden Kontrollbedingungen ertheilen wird, jedoch den Umständen nach auch zu versagen befugt ist. Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften wegen der An- und Abmeldung, Bezeichnung, Vermessung, Beaufsichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäße Anwendung.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, oder von den besonders festgesetzten Bedingungen für den steuerfreien Gebrauch von Nebengefäßen ziehen, neben den sonst etwa zur Anwendung kommenden Strafen, die Versagung der fernern Erlaubniß, dergleichen Gefäße halten, nnd steuerfrei benutzen zu dürfen, nach sich.

§. 30. Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen, und danach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Maische muß auch an einem Brenntage vollständig abgeluttert werden. Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige gemacht, und dessen schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplane beigeheftet werden.

§. 31. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs, oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in andern besondern Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe, die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§. 32. Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt das Steueramt, wenn sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 33. Wer im Winter nach dem für landwirthschaftliche Maischbrennereien (§. 3.) gestatteten mindern Steuersatze gebrannt hat, und den Betrieb der Brennerei über den Monat April hinaus fortsetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterschieds zwischen dem geringern und dem höhern Steuersatze für die verflossene Zeit außer Anspruch, muß aber den höhern Steuersatz vom ersten Mai ab, und ferner so lange entrichten, bis die Brennerei wieder sechs volle Sommermonate (Mai bis Oktober einschließlich) ganz geruht hat.

§. 34. Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und

Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist,

a) reines Malzschroot nicht verwendet, auch in der Regel
b) die steuerfreie Benutzung von Nebengefäßen zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel nicht gestattet werden.

Das zur Brennerei bestimmte Malz muß vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterm Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden, und steht unter der Aufsicht und Kontrolle der Steuerbehörde.

B. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen.

§. 35. Der Betrieb muß für den ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen, oder nur in einem Theile desselben gebrannt werden.

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz (§. 4 Litr. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.), oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalender-Monats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§. 36. Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 25. zu beachten, mit dem Unterschiede, daß solche nach dem beiliegenden Muster abzufassen sind.

§. 37. In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §§. 27 und 31. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert, und das Ende derselben in der Anmeldung angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

a) daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
   1) an gestampften Weintrebern oder an Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
   2) an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
   3) an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und
   4) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts der Blase erfordert;
b) daß zu einer Destillation
   1) auf Weinhefen 6 Stunden,
   2) auf die übrigen §. 4. genannten Stoffe 4 Stunden,
   3) auf Lutter 6 Stunden höchstens, bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe, nöthig sind, und daß
c) sechs Destillationen auf gestampfte Weintrebern, Kernobst oder Abfälle von Kernobst, so wie
d) fünf Destillationen auf jeden andern der §. 4. genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb, und mehr Abtriebe zum Gewinne eines Lutteraufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerbehörde.

§. 38. Die im §. 11. vorgeschriebenen Materialvorraths-Verzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und die Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, so wie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 39. Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10 Prozent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 40. Der Revision wird das nach §. 38. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt, und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraph gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag, nnd beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größern Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigungen versehenen Verzeichnisses wird bei dem Steuer-Amte zurückbehalten, das andere Exemplar dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt, und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 41. Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche dem Steuer-Amte angemeldet, und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 38.) in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede Verwendung des in diesem Verzeichnissen enthaltenen Materials zu andern Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, dem Steueramte angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf fernern Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrolle von der Verzichtung ab bis dahin aufhört.

§. 42. Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf Grund des Betriebsplans besonders revidirt, und unter demselben der Befund von dem Steueramte bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 40. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 43. Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 39. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern, und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein vom Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 44. Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maaßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 37.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrolle beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialkontrolle ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche

Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixations-Bewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixations-Bewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert, und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 45. Brennereien, welche außer den §. 4. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln rc. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

§. 46. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, so wie die Gefäße, in welchen nicht mehlichte Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision, besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang zu derselben stets unverschlossen sein.

§ 47. In derselben erstreckt sich die Revisions-Befugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert so, wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldeten Geräthe vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, in sofern aus nicht mehlichten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldeten Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 48. Ist dringender Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei andern, so muß dazu von einem Oberbeamten, oder einer höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde, ein schriftlicher Auftrag ertheilt werden und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten

bei den letztgedachten Personen, auch nur von Sonnenauf= bis Sonnenuntergang stattfinden.

§. 49. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbs=Gehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, und leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 50. Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltuug. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen;

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittags von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 51. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 52. Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

§. 53. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren.*)

§. 54. Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung

---

*) Vergleiche hierbei die im Anhange der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 mitgetheilten Ergänzungen (oben S. 136 fgl. und 139 fgl.)

die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist, von der Strafe unabhängig, zu entrichten.

§. 55. Im Falle der Wiederholung nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Untersagung des Brennereibetriebs so wie der Hülfsleistung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

§. 56. Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 55. ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe und der Verlust der Befugniß zum Brennereibetriebe, so wie zur Hülfsleistung dabei für immer verwirkt.

§. 57. Ist durch heimliche Einmaischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung ab, auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate, eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Maischbereitung angenommen wird, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit der vorangenommenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

§. 58. Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmaischung angenommen wird.

§. 59. Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorgenommenen Betriebs vollständig bewiesen werden kann.

§. 60. Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht

mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth zu Branntwein hätte verarbeitet werden können.

§. 61. Wird den in Fixations-Bewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

§. 62. Ist an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten eingemaischt, oder Maische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt statt gefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Konfiskation der gebrauchten Geräthe und eine dem Entdecker ganz zu Theil werdende Geldbuße von Einhundert Thalern ein.*) Dieselbe Strafe findet statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmaischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Maische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäßen in andere, dazu nicht angemeldete, abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Maische in nicht dazu angemeldeten Gefäßen außer der angemeldeten Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einwand, daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sei, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

§. 63. Wenn, der Vorschrift des §. 11. entgegen, steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an andern Orten, als das Vorraths-Verzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von Einhundert Thalern statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 64. Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzu-

---

*) Vergl. hiebei die K. O. vom 18. April 1838. (S. 195.)

nehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 86. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Rauminhalt der Brennereigeräthe der Vorschrift §. 6. zuwider zu gering angezeigt worden ist. Ist diese unrichtige Anzeige dem Betriebsplane zum Grunde gelegt worden, so tritt, in sofern dadurch eine Verkürzung der Steuer statt gefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 65. Wer, der Vorschrift im §. 7. zuwider, Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige beim Steuer-Amte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, welche bei Wiederholungen auf Zwanzig bis Funfzig Thaler erhöht wird.

§. 66. Werden die im §. 8. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 65. zur Anwendung.

§. 67. Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, so wie die Abweichungen von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, werden mit zwei Thalern und bei Wiederholungen mit fünf bis zwanzig Thalern bestraft.

§. 68. Eigenmächtige Veränderungen in dem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane (§. 10.) werden, insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit zwei bis funfzig Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdies der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan abhanden kommen läßt, solchen nicht reinlich aufbewahrt oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einsicht offen hält, wird schon deshalb mit einem bis fünf Thalern bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorraths-Verzeichnisse (§. 11.)

§. 69. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Regulativs verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 70. Die Uebertretung anderer in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften, und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, auf

welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern geahndet werden.

§. 71. Hinsichts aller vorstehend §. 54. bis einschließlich 70. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

§. 72. Wer, der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§§. 55 und 56.) zuwider, fortfährt das Brennereigewerbe zu betreiben, oder Hülfsleistung dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 73. Treten der Steuer-Kontravention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 74. Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird außer der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen die im §. 64. bestimmte Strafe und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- oder Destillirgeräthe, eine Geldbuße von zwei bis zwanzig Thalern ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

In Bezug auf diese letztern Strafen kommen die Bestimmungen des §. 71. zur Anwendnng.

§. 75. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldwerth zum Geschenk anbietet, oder wirklich giebt, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein.

§. 76. Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amts, sowie auch Versagung der im §. 49. den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung soll, wenn dadurch nach den all-

gemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit zehn bis zwanzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 77. In Absicht des Strafverfahrens kommen die allgemeinen Vorschriften wegen Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen in den §§. 91 bis 95 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß in Fällen, wo es sich nur um die Festsetzung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern handelt, ohne Ausnahme, in allen übrigen Fällen aber, sofern der Angeschuldigte nicht auf gerichtliche Untersuchung provocirt, die erste Entscheidung von dem General-Zoll- und Steuer-Inspector in Erfurt erfolgt und der Recurs von dessen Entscheidungen an das Finanzministerium zulässig ist.

Berlin den 24. Novbr. 1833.

Der Finanzminister.

II. In Bezug auf die Braumalzsteuer.

Kabinetsordre vom 10. Januar 1824.

(Annalen Bd. VIII. p. 50.)

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 9. Februar 1819. angeordneten Kontrolle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbtreibenden veranlassen Mich auf den Antrag des Staats-Ministerii, Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein- für alle Mal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschrot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner, geahndet werden.

2) Die Declaration des Brauers Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem ange-

gebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen.*)

---

*) Als Modificationen, resp. Erläuterungen der K. O. vom 10. Jan. 1824 st d zu bemerken

1) Bezüglich der Erleichterungen in der Kontrolle und Erhebung der Steuer

a) die K. O. vom 2. Juni 1827. (s. zu §. 20 des Gesetzes und §. 27. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. S. 103. u 114.)

b) die K. O. vom 17. Aug. 1831. (s. zu §. 20. d. Steuer-Ord. S. 103.)

c) die Bestimmungen wegen der Fixation der Brausteuer (s. zu §. 35. der Steuerordnung S. 117.)

2) Bezüglich der Strafbestimmung §. 1.

Thatbestand.

a) Circ. Rescr v. 27. April 1824.

Die Bestimmung, wonach alles Malzschrot, welches sich bei dem Brauer über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen werden soll,

ist verschiedentlich dahin verstanden worden, daß einmal bei den Brauern, auch an den dazu ein- für allemal bestimmten und angezeigten Räumen, kein Malzschrot vorhanden sein darf, welches nicht vorher declarirt worden, und für's andere, daß Braumalzschrot nicht früher als den Tag vor der Einmaischung in die Brauerei gebracht werden darf. Dies ist jedoch unrichtig. Der Brauer, welcher Malzschrot von der Mühle bekommt, kann solches an den dazu angezeigten Ort bringen, und bis dahin, wo er nach §. 30 der Steuerordnung die vorhabende Einmaischung declariren muß, undeclarirt aufbewahren. Will er aber einmaischen, so muß er vorher in der nach diesem Paragraph bestimmten Frist alles bei ihm vorhandene Malzschrot declariren und die Brausteuer davon entrichten, es müßte ihm denn, jedoch nur in mahlsteuerpflichtigen Städten oder sonst aus dringenden Gründen ausnahmsweise nachgegeben sein, nur so viel davon zu versteuern, als er längstens für den folgenden Tag verbrauen will, und den Rest für folgende Gebräude unter Kontrolle und Mitverschluß der Steuerbehörde einstweilen unversteuert aufzubewahren, in welchem Falle jedoch, wie sich von selbst versteht, bis dahin, daß der Rest gleichfalls zur Einmaischung und Versteuerung declarirt wor-

den, jeder Zugang an neuem Malzschrot sofort bei der Ankunft der Steuerbehörde angemeldet werden muß.

Anmerk. Aus der Bestimmung der K. O. zu 1 folgt übrigens auch, daß ein Brauer, der an einem nicht declarirten Orte Braumalzschrot aufbewahrt, schon deshalb jedesmal in die Ordnungsstrafe verfällt, die Strafe der beabsichtigten Defraudation aber nur dann verwirkt, wenn er Malzschrot zum Brauen declarirt hatte und sich mehr vorfindet als angemeldet war.

b) R. d. F. M. v. 21. April 1828. und 13. Mai 1839.

Unter dem Ausdruck „Brauer" in dem Gesetze vom 8. Februar 1819 und der Kab.-Ordre vom 16. Januar 1824 wird nicht blos derjenige, welcher Brauerei als Gewerbe treibt, sondern allgemein jeder verstanden, welcher brauet oder für seine Rechnung brauen läßt.

c) Die R. d. F. M. vom 25. Mai 1833, 11. März 1836. und 18. September 1837.

Die Bestimmung, nach welcher bei der Verwiegung des Braumalzes als Vergütung des Gewichtes der Säcke und in Betracht der Anfeuchtung des Malzes $^1/_{16}$ Centner unberücksichtigt bleiben sollte, hat durch die K. O. vom 27. Juni 1827 die Abänderung erhalten, daß, gleichwie bei der Mahlsteuer, auch bei der Verwiegung des Malzschrootes ein Uebergewicht unter $^1/_{16}$ Centner nicht beachtet werden soll. — Hiernach kann die Dekurtirung eines vollen Sechzehntel-Centners von einer Post Malzschrot nicht ferner stattfinden und nur die Frage entstehen, ob sogleich ein Untersuchungsverfahren einzuleiten ist, wenn sich ein Uebergewicht von wenigstens einem Sechzehntel-Centner über die declarirte Menge ergiebt. Die oben erwähnte Bestimmung ließ außer jenem, damals für steuerfrei erklärten, in Folge der K. O. vom 27. Juni 1827 aber nicht mehr für steuerfrei zu erachtenden vollen Sechzehntel-Centner, 2 Procent als ein straffreies Maximum zu. Es mag auch bei diesem straffreien Maximo von 2 Procent in der Art verbleiben, daß bei Verwiegung einer declarirten Quantität Malzschrot, wenn $^1/_{16}$ Centner und ein höheres Mehrgewicht sich findet, ermittelt wird, ob der Mehrbefund in vollen Sechzehntel-Centnern 2 Procent der Gesammt-Declaration übersteigt oder nicht. Im ersten Falle ist Strafverfahren einzuleiten, im letztern nur durch Nacherhebung der Steuer zu erledigen.

Sollte übrigens vorstehende Bestimmung von einzelnen Gewerbetreibenden gemißbraucht werden und dieselben es sich zur Gewohnheit machen, mehr Malzschrot als declarirt, wenn gleich innerhalb des straffreien Maximi, zur Einmaischung bereit zu halten und abzuwarten, ob dasselbe bei der Verwiegung entdeckt werde, dann ist schon alsdann das Untersuchungs-Verfahren einzuleiten, wenn sich auch nur $^1/_{16}$ Centner über das declarirte Gewicht vorfindet.

Norm der Strafe.

a) R. d. F. M. v. 12. August 1826 und 13. Mai 1839.

Da das Vorhandensein von Braumalz über das längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum als Gegenstand einer beabsichtigten Gefälle-Verkürzung angesehen werden soll, so folgt daraus, daß in solchen Kontraventionsfällen nur der Thatbestand des versuchten, nicht des vollführten Vergehens als begründet angenommen werden kann. Es wird daher die Defraudationsstrafe nach §. 77. Th. I. tit. 35. d. A. G. O. nur außerordentlich in Anwendung gebracht.

b) R. d. F. M. vom 3. Aug. 1838.

Wenn Malzschrot bei einem Brauer an einem anderen, als dem declarirten Orte in Mengen aufgefunden wird, die keinen vollen Centner erreichen, oder den Betrag eines Centners in Bruchtheilen übersteigen, ist die in der K. O. vom 10. Januar 1824 Nr. 1. bestimmte Strafe von 1 Thlr. für den Centner nach dem wirklichen Gewichte des vorgefundenen Malzschrotes in Anwendung zu brin-

gen, also beispielsweise bei Mengen von ½, ⅝ und ¾ Centner, resp. 15 Sgr., 18 Sgr. und 9 Pf. und 22 Sgr. 6 Pf. und bei Mengen von 2½, 2⅝ und 2¾ Centnern, resp. 2 Thlr. 15 Sgr., 2 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. an Strafe festzusetzen.

c) R. d. F. M. vom 17. Mai 1839.

Bei Braumalzsteuer-Defraudationen sowohl bei verübten als bei versuchten tritt die Konfiskation des Malzschrots nicht ein, weil das Gesetz sie nicht vorschreibt. Eine Ausnahme hiervon macht der Fall, wo die Braumalzsteuer (nach Maaßgabe der oben zu §. 20. d. Steuer-Ordn. (S. 103) mitgetheilten K. O. vom 17. Aug. 1831.) im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, weil hier die Bestimmungen für Mahlsteuer-Defraudationen maaßgebend sind.

Bezirk des Haupt-Amts zu | No. des Inventariums.

Steuer-Buch
für
die Brauerei de zu
für das Vierteljahr 183

Anleitung für den Brauerei-Besitzer.

1) Dieses Buch muß der Steuer-Hebestelle bei jeder Brau-Anmeldung vorgelegt werden, außerdem aber stets in der Brauerei selbst an dem dazu ein für allemal bestimmten Orte, nämlich . . . . vorzufinden sein.*)
2) Die Spalten 1 bis 8. einschließlich sind zur Betriebs-Anmeldung bestimmt und von dem Brauereibesitzer auszufüllen.
3) Soll der Betrieb für einige Zeit im Voraus auf mehrere Brautage angemeldet werden, so geschieht die Anmeldung für jeden einzelnen Brautag auf einer besonderen Zeile.
4) Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebs, soweit solche nach §. 31. der Steuerordnung zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, mit Vorlegung dieses Buchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Steuer-Hebestelle berichtigt wird.
5) Wird in der Brauerei für einen Andern gebraut, so ist gleichwohl der Brauereibesitzer derjenige, der die Anmeldung, Versteuerung u. s. w. zu bewirken hat und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften verhaftet bleibt. Ist derjenige für welchen gebraut wird, ebenfalls ein Brauer, so kann unter seiner Mitunterschrift bemerkt werden: „das Brauen geschieht für den N. N.“ und in diesem Falle wird die erlegte Malzsteuer nicht dem Brauereibesitzer, sondern dem andern Brauer zur Bemessung der Gewerbesteuer angeschrieben werden.
6) Die Stellung der in schiefer Lage vermessenen Kühlgefäße darf ohne Anmeldung und Antrag auf neue Vermessung nicht verändert werden.

*) Dieser Bestimmung tritt nach dem C. R. d. F. M. v. 9. Septbr. 1840. (Centrlbl. p. 359.) noch Folgendes hinzu:
„Nach Ablauf des Vierteljahres, ist solches an die Steuer-Hebestelle abzuliefern, von welcher der Brauereibesitzer dasselbe jedoch nach davon gemachtem Gebrauch bei der Register-Revision auf Verlangen zurückerhalten kann.“

Nachweisung der in der Brauerei nach dem Inventarium vorhandenen Geräthe und anderweite Nachrichten über den Betrieb.

Der vorhandenen Braugeräthe			Nachrichten über die Waage, den Aufbewahrungs-Ort des Malzschrotes und die Art des Betriebs.
No.	Benennung.	Inhalt. Quart.	
			1. Bestand an Waagen und Gewichten.
			2. Der Platz zur Aufbewahrung des Malzschrotes ist
			3. Die Brauerei wird Nachmaischen betrieben und zwar in Abtheilungen für jedes Brauen und mit Zentner Malzschrot für jede Beschickung.

Braumalzschrot-Berechnung.

	Centner.	
	volle.	$\frac{1}{16}$.
Am Schlusse des vorigen ten Vierteljahrs 18 blieb an Malzschrot Bestand		
Während des jetzt abgelaufenen ten Vierteljahrs 18 ist dazu gekommen		
Zusammen . . .		
Während des letztern Vierteljahrs sind, wie umseitig angegeben, versteuert		
Bleibt . . .		
Bei der heutigen Revision sind vorgefunden und auf das folgende Vierteljahr zu übertragen . .		
Also gegen den Sollbestand { mehr . . .		
Also gegen den Sollbestand { weniger . .		

den ten 18

(Einlage-Bogen zum Steuerbuche.)
(Erste Seite.)

I. Betriebs-Anmeldung des Steuernden.										II. Steuer-Entrichtung.				
Tag der Anmeldung.	Menge des zu verwendenden Malzschrots aus				Zeit der Einmaischung.			Menge des zu ziehenden Biers.	Eigenhändige Namensschrift des Anmeldenden.	Betrag der Braumalz-Steuer.			No. des Hebe-Registers.	Quittirende Namensschrift des Hebebeamten.
	Weizen. Centner		Gerste. Centner		Tag.	Stunde.								
	volle.	$\frac{1}{16}$.	volle.	$\frac{1}{16}$.		Vor-	Nach-mittags.	Tonnen.		Rthl.	Sgr.	Pf.		
1.	2.		3.		4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	11.

(Zweite Seite.)

III. Revision und Befund des Brauerei-Betriebes.

Der Revision			Ob und wie lange und bis zu welcher Periode des Brauverfahrens demselben beigewohnt und wie die Brauerei in und außer dem Betriebe befunden worden ist.	Bezeichnung der Geräthe, welche unter Siegel gelegt worden.	Name und Diensteigenschaft des revidirenden Beamten.
Tag.	Stunde. Vor- mittags.	Stunde. Nach- mittags.			
12.	13.	14.	15.	16.	17.

III. In Bezug auf die Weinsteuer.

Gesetz vom 25. September 1820.
(G. S. p. 193.)

Wir Friedrich Wilhelm, 2c. 2c. sind durch die Wünsche Unserer Weinbau treibenden Unterthanen, und durch deren eigenthümliche Verhältnisse bewogen worden, die bisherige Weinmost-Steuer in eine Weinsteuer zu verwandeln, die Steuersätze der geringeren Sorten zu ermäßigen, eine mannigfaltigere Abstufung zu verordnen, und die Steuer in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichten zu lassen. Wir verordnen deshalb, mit Aufhebung der §§. 22 bis 26. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der §§. 36 bis 41. der dazu gehörigen Ordnung, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Steuer von dem in Unserer Monarchie erzeugten Wein wird nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit auf

1 Rthlr. 4 Gr.
20 —
14 —
10 —
8 —
6 —

für den Eimer bestimmt.

§. 2. Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit im Bezirke eingetheilt und für jeden derselben ein für allemal, jedoch mit Vorbehalt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt werden.

Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zweck angeordnet werden, im Fall das Finanzministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können nach der Oertlichkeit mehrere Gemeinen, oder eine einzelne Gemeine, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt.

Die Klassifikation wird an das Finanzministerium eingereicht,

und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andere als die drei untersten Klassen Anwendung.

§. 3. Wird der Wein vor dem ersten August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so ist der Käufer verbunden, die Steuer vor Empfang des Weins zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhändigen, kann sich jedoch eine Duplikat-Quittung von der Steuer-Behörde geben lassen. Geschieht die Ablieferung nach dem Abstich, so wird der abgelieferte Wein nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sätzen versteuert; geschieht sie vor dem Abstich, so werden von der abgelieferten Quantität Wein Funfzehn Procent abgerechnet, und von dem Ueberrest wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet.

§. 4. Mit dem 1. August des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres erhebt die Steuerkasse von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort in Gemäßheit der §§. 1 und 2. festgestellten Sätzen. Bei dieser Versteuerung wird die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grund gelegt, nachdem davon Funfzehn Prozent abgerechnet sein werden. Sind dem Weinbauer bei dem früheren Verkauf des Weines, in Gemäßheit des §. 3. Steuerquittungen überliefert worden, so kann er diese der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen.*)

§. 5. Da es zu der im §. 4. angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll zum Zweck dieser Ausmittelung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet sein soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung, zu verbinden.

§. 6. Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen.**) Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen

---

*) Die §§. 3 und 4. sind aufgehoben durch das unten mitgetheilte Gesetz vom 28. September 1834.

**) Für das linke Rheinufer gilt die K. O. vom 2. Oktbr. 1834. (Ann. Bd. XVIII. p. 975.)

Nach Ihrem Antrage vom 7. d. M. setze Ich hierdurch fest, daß am linken Rheinufer so lange, bis durch die Kommunal-Ordnung anderweit eine entspre-

bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung, und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrolle, geschehen kann.

§. 7. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme, werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit Statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen oder untrinkbar geworden ist.

§. 9. In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert, wird, kann mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist.

§. 10. Was in der Ordnung vom 8. Februar 1819. von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer, nach wie vor seine Gültigkeit, und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden.*)

---

chende Einrichtung getroffen sein wird, die Schöffen der Gemeinen zur Aushülfe und mit den Befugnissen der verwaltenden Kommunal-Beamten den Steuerbeamten die im Gesetze wegen Erhebung der Weinsteuer vom 25. September 1820 §. 6. bei Untersuchung der Bestände angeordnete Unterstützung leisten dürfen.

*) In Bezug auf die Anwendung der hier in Bezug genommenen Strafbestimmungen aus der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. ist zu bemerken:

a) R. d. F. M. d. 12. Mai 1834.

Der §. 60. der Steuer-Ordnung ist auf den Weinkäufer nicht anzuwenden, weil derselbe ausdrücklich nur von denjenigen spricht, welche den Weinbau betreiben; den Käufer kann vielmehr für die unterbliebene Zahlung der Steuer vor Empfang des Weins nur die im §. 90. bestimmte Ordnungsstrafe treffen. Aber auch gegen den Verkäufer ist wegen unterbliebener Verkaufs-Anzeige und Versteuerung die Defraudationsstrafe nicht gerechtfertigt. Er kann nämlich, sobald die gewonnene Menge Most einmal feststeht, eine Verkürzung des zu entrichtenden Steuerbetrages nicht mehr unternehmen, und wenn er auch durch unterbliebene Anzeige des Verkaufs den Fiskus in Hinsicht auf die Zahlungszeit

Die Bestimmung des §. 82. der letztern in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen.*)

---

der Steuer, und möglicher Weise in Hinsicht auf die Sicherheit, beeinträchtigen möchte, so liegt hierin doch keine Defraudation nach dem im §. 60. davon aufgestellten Begriff. Diese ist hiernach nur bei unrichtiger Declaration des Weingewinnes vorhanden, wegen anderer Zuwiderhandlungen aber nur eine Ordnungsstrafe gegen den Weinbauer, und nach Unterschied auch gegen den Weinkäufer zulässig, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß Letzterer, wenn er, der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 25. September 1820 zuwider, die Steuer nicht alsbald gezahlt hat, mit dem Weinbauer solidarisch für dieselbe verhaftet ist.

b) R. d. F. M. vom 18. Septbr. 1835.

Auch nach dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Septbr. 1834 (s. nachfolgend) ist in Absicht der Einziehung und Verrechnung der inländischen Weinsteuer in Kontraventionsfällen das frühere Verfahren dahin beizubehalten, daß die Vollstreckung der Entscheidungen zugleich auf die danach zu zahlenden Gefälle mit gerichtet werde.

*) Zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820 ergingen:

A. Als allgemeine Vorschrift die Instruktion d. F. M. v. 14. Octbr. 1820. (Ann. Bd. IV. p. 723.)

Dieselbe ordnet im Wesentlichen das Verfahren

a) bei der Klassification der Weinbezirke durch eine dazu zu ernennende Commission

b) bei der Declaration des Weingewinnes, für welche der Zeitraum jedesmal durch die Amtsblätter festgesetzt wird,

c) bei der Revision der Declarationen, so wie

d) bei der Erhebung und Verrechnung der Steuer,

und ist für richterliche Entscheidungen nicht von Wichtigkeit.

B. Für die Rheinprovinz die Anweisung vom 28. Febr. 1826. (Ann. Bd. X. p. 693.)

Aus derselben sind für die Entscheidung in Defraudationsfällen folgende Bestimmungen von Erheblichkeit.

§. 1. Wer Trauben keltert, welche entweder selbst gewonnen, oder von Andern bezogen worden, ist verbunden, in jenem Fall der Steuerbehörde des Orts, wo die Trauben gewachsen sind, in diesem der Steuerbehörde des Orts der Kelterung, den davon gewonnenen Most oder Wein anzumelden.

§. 2. Die Anmeldung des Weingewinns erfolgt, nach Maaßgabe der für den jedesmaligen Herbst durch das Amtsblatt ergangenen Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, in jeder Gemeine während der nächsten 20 Tage nach dem von den Ortsbehörden bestimmten Anfange der Weinlese in dieser Gemeine.

Wenn die Kelterung früher vollendet ist, so geschieht die Anmeldung innerhalb der nächsten 3 Tage nach dem Ende der Kelterung.

Wer bis zum 20sten Tage nach dem Anfange der Lese mit der Kelterung noch nicht fertig geworden, muß spätestens an diesem 20sten Tage der Steuer-Be-

Kabinetsordre vom 28. September 1834.
(G. S. p. 185.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 29. v. M. setze Ich, um den Weinbauern die Abgabe der Weinsteuer zu erleichtern, unter Aufhebung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. September 1820, hierdurch folgendes fest:

---

bestelle schriftlich melden, daß er sich in solchem Falle befinde, und mit welchem Tage die Kelterung für ihn beendet sein werde.

Für diese Ausnahme-Fälle wird dann die Anmeldung innerhalb 24 Stunden nach Beendigung solcher verspäteten Kelterung noch angenommen werden.

Von dem Anfange der Weinlese und etwanigen Abänderungen dieses Termins hat die Gemeinebehörde der Steuer-Hebestelle alsbald zuverlässige Nachricht zu geben.

§. 3. Die Anmeldung, wozu die Formulare wenigstens 14 Tage vor Anfang der Weinlese von dem Hauptamte des Bezirks durch die Gemeinebehörde an diejenigen, welche Weinbau treiben, unentgeltlich geliefert werden sollen, ist zweifach, deutlich und ohne Abänderungen ausgefüllt an die Steuer-Hebestelle abzugeben.

Das eine Exemplar erhält der Anmeldende bescheinigt zur Aufbewahrung zurück, und dient ihm als Ausweis, so wie künftig als Steuer-Abrechnung und Quittung.

In der Anmeldung muß der durch die Kelterung gewonnene Wein insgesamt, und ohne irgend einen Abzug auf Hefe und dergleichen, angegeben werden, da solcher Abzug später durch Vergütung von 15 Prozent von der Steuer-Hebestelle berechnet wird.

Es muß also auch darin nachgewiesen werden: der von dem eigenen Gewinn an Kirchen, Geistliche, Schullehrer, Küster und andere Personen als Rente, Zins, Pacht oder sonstigen Antheil abgegebene sogenannte Meß-, Zins-, Liefer-, Kompetenz- rc. Wein; desgleichen derjenige Wein, der auf andere Weise vor der Anmeldung in Abgang gekommen, worüber die Steuer-Quittung bei der Revision vorzulegen ist.

Ueber den von andern Personen empfangenen Wein hat sich der Anmeldende bei der Revision auszuweisen, und zwar, wenn der Wein aus dem Grenzbezirke gekommen ist, durch den darüber sprechenden Legitimations-Schein, in welchem die Steuerstelle zugleich die erfolgte Steuerzahlung bemerkt haben wird; wenn aber der Wein aus dem Binnenlande gekommen ist, durch den Frachtbrief mit eben solcher Versteuerungs-Bescheinigung.

Für Wein, welcher aus demselben Orte bezogen ist, wird der Revisor die geschehene Versteuerung bei demjenigen untersuchen, von dem der Wein gekommen ist.

Jedes Gefäß, in welchem der junge Wein aufbewahrt wird, ist mit einer Nummer zu versehen, und diese Nummer in der 4. Spalte der Anmeldung zu bemerken.

§. 4. Es wird zwar nicht untersagt, auf die zu kelternden Trauben ältern Wein zu gießen und diesen mit jenen zu keltern, oder ältere und junge Weine auch vor der Revision der letztern zu vermischen.

Soll jedoch das Eine oder Andere geschehen, so muß davon 3 Tage vorher der Steuer-Hebestelle schriftlich Anzeige gemacht werden, damit ein Steuerbeamter zugegen sei und Ueberzeugung nehme, wieviel älterer Wein zugethan worden ist.

1. So lange Wein im Besitze dessen, der ihn gewonnen, und in der Gemeine verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, soll die Versteuerung desselben künftig nicht gefordert werden. Nur wenn der Weinbauer als Gast- und Schankwirth oder als Weinhändler gewerbesteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese, von dem gewonnenen Wein so viel, als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden ersten November den ganzen Ueberrest zu versteuern.

2. Am 1. Mai oder 1. November jeden Jahres tritt auch für alle übrige Weinbauer die Verbindlichkeit zur Versteuerung desjenigen Weins ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeine, in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht haben.*)

3. Wein, der von dem ersten Besitzer an einen andern übergeht, muß von diesem sofort versteuert werden. Wer daher Wein von einem Weinbauer erwirbt, der sich nicht durch Zeugniß der Steuerbehörde darüber ausweiset, daß er nur versteuerten Wein besitze, ist verpflichtet, bevor ihm der Wein übergeben und

---

Trifft zu dem erklärten Zeitpunkte solcher Mengung ein Steuer-Beamter nicht ein, so muß der Anmeldende noch ferner einen Tag auf denselben warten, und erst nach Ablauf dieses Tages darf er, sofern der Steuerbeamte ausbleibt, auch ohne dessen Anwesenheit zu der erklärten Mischung schreiten, dieses jedoch nur im Beisein zweier unverwerflicher Zeugen.

Von dem Steuerbeamten oder von diesen Zeugen wird zur Stelle darüber, daß die Mischung geschehen, und wie viel älterer Wein, auch in welches Gefäß solcher beigemengt worden ist, mit dem Anmeldenden kurze Verhandlung aufgenommen, welche bei dem Letztern niedergelegt bleibt.

Ist Beimischung ohne Beobachtung der vorstehend angegebenen Regeln geschehen, so werden die Revisoren das ganze vorhandene Gemenge von älterem und jungem Weine als jungen steuerpflichtigen Wein annehmen und in Ansatz bringen.

*) Eine Erleichterung in Bezug auf die Vorschriften der §§. 1 und 2. enthält die K. O. v. 27. Januar 1836 laut Publ. v. 24. Febr. 1836. (Kölner Amtsblatt), welche eine Erweiterung der Bestimmungen der Kab.-Ordre vom 28. September 1834 dahin genehmigt, daß denjenigen Weingutsbesitzern, welche ihren Wein von der Gemeine, wo er gewonnen und gekeltert worden, weg- und nach ihrem anderweitigen Wohnorte ziehen, auch wenn sie nicht Weinhändler oder Gast- und Schankwirthe sind, die Weinsteuer fortlaufend bis zum Verkauf oder bis zur Konsumtion a conto gestellt werde, insofern sie

1) in einem Orte wohnen, der in einem weinbautreibenden Spezial-Hebebezirk liegt, an dem Orte aber, wo der Wein gewachsen ist, sie selbst keine zu dessen längerer Aufbewahrung geeigneten Keller besitzen; wenn sie hiernächst
2) den Wein, sei es von eigenem Wachsthum oder von erkauften, mit demselben zugleich gekelterten Trauben, in Mengen von nicht weniger als einem Fuder Brutto aus der Gemeine, wo er gewachsen ist, in die ihres Wohnorts bringen, und wenn sie
3) die Orts-Veränderung gleich bei der Gewinn-Anmeldung anzeigen, und solche nicht vor beendigter Herbst-Revision der Weinbestände, längstens jedoch bis 14 Tage nach derselben, geschieht.

verabfolgt wird, die Steuer davon bei der betreffenden Steuerbehörde zu entrichten und derselben den Anmelde- oder Steuerzettel des Verkäufers zur Abschreibung des verkauften Weins vorzulegen. Wird der Wein verabfolgt, ehe dieses geschehen ist, so verfallen Käufer und Verkäufer in die §. 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. angedrohte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, und bleiben für die nachträgliche Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

4. Die Berechnung der Steuer erfolgt wie bisher; unter Gewährung eines Abzugs von funfzehn Prozent des gewonnenen Mostes.

5. Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuerregister des folgenden Jahres übertragen. Die Weinbauer haben diese Vorräthe zugleich bei Anmeldung des Weingegewinnes aus der Lese des laufenden Jahres oder, wenn keine Weinerndte stattfindet, in jedem Jahre bis zum 1. November, anzuzeigen.

6. Außer der im §. 6 des Gesetzes vom 25. September 1820 angeordneten Aufnahme des neu gewonnenen Weins, welche sich künftig auch auf die anzumeldenden ältern, unversteuert gebliebenen Bestände erstreckt, und für diese jedenfalls auch dann, wenn keine Weinerndte erfolgt, stattfinden muß, soll zur Sicherung der Steuer auch im Mai jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinen, in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, gehalten werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und von dem Finanzminister, mit Ausdehnung auf die noch in der ersten Hand befindlichen Weinvorräthe aus frühern Jahren, von welchen die Steuer einstweilen blos gestundet worden, in Ausführung zu bringen.*)

---

*) 1) Zur Ausführung dieser Ordre erging das Publikandum d. F. M. v. 10. Septbr. 1835. (Kölner Amtsbl. p. 271.) aus welchem folgende Bestimmungen hierher gehören.

§. 2. Geschieht die Anmeldung durch Abgabe der ausgefüllten Formulare an die Steuer-Hebestelle später, als im §. 2. der Anweisung vom 28. Februar 1826 (s. oben) vorgeschrieben ist, d. h. später, als 2 Tage nach der Kelterung, oder wird, wenn Letztere innerhalb der ersten 20 Tage nach dem Anfang der Weinlese noch nicht erfolgt ist, an diesem 20. Tage die Nachsuchung einer besondern Frist-Verlängerung für die Anmeldung unterlassen, so tritt gegen den Säumigen nicht nur Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8 Februar 1819 ein, sondern es entsteht für ihn auch der Nachtheil, daß er beim Zusammentreffen

IV. In Bezug auf die Tabaks-Steuer.

Kabinetsordre vom 29. März 1828.
(G. S. p. 39.)

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17. d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabaksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, so wie in Meiner Ordre vom 9. Januar 1822.*)

---

mehrerer Anmelder vor der Hebestelle allen denen in der Abfertigung nachstehen muß, welche zwar später gekeltert haben, als er, aber zur Anmeldung ihres Gewinns rechtzeitig erschienen sind.

§. 10. Jede Veränderung der Aufbewahrungs-Orte unversteuerter Weinbestände auch innerhalb der Gemeine, in deren Register sie eingetragen stehen, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 der Hebestelle zuvor angezeigt werden.

2) In Bezug auf §. 2. des Publikandums vom 10. Sept. 1835 bestimmte ferner

das Publikandum d. F. M. v. 22. Juli 1837.

Da nach §. 60. der Steuer-Ordnung, die unterlassene oder unrichtige Anzeige der Gewerbshandlung, von deren Ausübung der Weinbauer dem Staat die Weinsteuer zu entrichten hat, die Defraudationsstrafe nach sich zieht, und diese Gewerbshandlung in der Kelterung besteht, auch die K. O. vom 28. Septbr. 1834 hierin nichts ändert, so wird die Bestimmung im §. 2. der Bekanntmachung vom 10. September 1835, wonach gegen den Säumigen nur eine Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 eintreten soll, dahin berichtigt, daß in allen Fällen, wo die Anmeldung des Weingewinnes nach der Lese, in den vorgeschriebenen Fristen gar nicht, oder unrichtig erfolgt, die Defraudationsstrafe nach §. 60. und nicht die Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung eintritt.

3) Für den sofort bei der Kelterung zu Essig declarirten Traubensaft, so wie für den im Gewahrsam des Producenten untrinkbar gewordenen Wein wird die Steuer auf Grund einer K. O. vom 7. Febr. 1829 nach gewissen in dem Publik. vom 24. Febr. 1830 festgestellten Maaßgaben erlassen.

4) Weinbauer, welche ihren Gewinn nicht sofort nach der Lese insgesammt versteuern wollen, erhalten nach bestimmten, in der Bekanntmachung v. 10. Sept. 1835 (s oben unter 1.) enthaltenen Grundsätzen Kredit auf ihre unversteuerten Weinbestände, entweder nach einem jährlichen oder nach einem fortlaufenden Konto.

*) Diese in der Ges. S. pro 1822. p. 40. publizirte Verordnung setzte fest, daß zur Erleichterung für die Landwirthe, welche Tabak anpflanzen, wenn inländische Tabaksblätter vor dem 1. August des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert würden, der Käufer verbunden sei, die Steuer vor dem Empfang der Tabaksblätter gegen Quittung an den Producenten zu erlegen, wogegen bei der an dem oben gedachten Termine vorzunehmenden Steuer-Erhebung diese Quittung als baare Zahlung angerechnet, und nur der von der vorjährigen Erndte noch vorhandene Vorrath baar versteuert werden solle.

über die Besteuerung des Tabaks und die Erhebungskontrollen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1. Die Steuer vom inländischen Tabak soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.

2. Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einen Dreißigtheil Morgen) mit Tabak bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,
" " zweiten " 5 "
" " dritten " 4 "
" " vierten " 3 "

jährlich betragen.

3. Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzial-Steuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.*)

4. Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5. Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6. Die Steuerbehörde prüft die Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch dem Tabakspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7. Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde

---

*) Nähere Vorschriften über das Verfahren hiebei sind den Ober-Präsidenten in dem Circ. Resc. vom 4. April 1828 ertheilt.

geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.*)

---

*) Als Ergänzungen und Erläuterungen der Strafbestimmung in §. 7 sind zu bemerken:

a) K. O. v. 30. Juli 1842. (G. S. p. 245.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 13. v. M. will Ich die in der Ordre vom 29. März 1828, die Steuer von inländischem Tabak betreffend, unter Nr. 7. ertheilte Vorschrift dahin abändern, daß fortan nur derjenige als Steuerdefraudant anzusehen und nach den Bestimmungen der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 §. 60. u. flg. bestraft werden soll, welcher bei einem auf einer Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabaksbau die vorschriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaaß bei einer 120 Quadratruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Tabak bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der Letzteren oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Tabak bepflanzten Bodens sechs Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße festgesetzt werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

b) Die R. d. F. M. v. 25. Febr. 1837 und 11. Septbr. 1839.

Der Art. 5. der K. O. vom 29. März 1828 verordnet, daß die Anmeldung vor Ablauf des Monats Juli geschehen soll. Wenn indessen Grundstücke erst nach Ablauf des Juli mit Tabak bepflanzt werden, so folgt schon daraus, daß die Bepflanzung die Gewerbshandlung ist, deren Ausübung die Verpflichtung zur Tabakssteuer-Entrichtung nach sich zieht, daß die Anmeldung jedenfalls vor der Bepflanzung erfolgen müsse, und wenn sie bis dahin nicht geschehen, nach §. 60. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 die Defraudationsstrafe anzuwenden sei. Um indeß jedem etwanigen Einwande wegen Ungewißheit über den Anmeldungstermin, der erst nach Ablauf des Juli mit Tabak bepflanzten Grundstücke zu begegnen, ist in der durch die Amtsblätter jährlich im Juni zu erlassenden Aufforderung wegen Anmeldung des Tabakslandes hinzuzufügen, daß für den Fall, wo die Bepflanzung etwa erst später, als bis Ende Juli, erfolgen sollte, die Anmeldung jedenfalls bevor jene geschehen, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe bewirkt sein muß.

c) R. d. F. M. vom 13. Januar 1838.

In Fällen, wo bei der Nachvermessung ein kleineres Flächenmaaß als das declarirte sich herausstellt, ist der Declarant mit allem Strafanspruch zu verschonen.

d) Entscheidung des G. O. Tribunals vom 15. Mai 1838.

Die Wittwe K. zu M., zeigte unter dem 30. Juli dem dortigen Steuereinnehmer mündlich an:

„daß sie Tabak gepflanzt habe, und noch mehr zu pflanzen beabsichtige.“ meldete aber erst am 3. August ej. a., mithin nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die mit Tabak bepflanzte Grundfläche nach ihrer Lage und Größe schriftlich an. Das erste Urtheil lautete auf eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr., weil die Denunziatin die Anpflanzung des Tabaks bereits am 30. Juli 1836 dem Steuereinnehmer mündlich angezeigt, und die bepflanzte Grundfläche, wenn gleich erst nach dem 31. Juli, wirklich versteuert, sich der Defraudation also nicht verdächtig gemacht, sondern die Anzeige nur verspätet, mithin eine bloße Ordnungswidrigkeit begangen habe.

Diese Entscheidung ward in zweiter Instanz bestätigt, indem angenommen wurde:

daß die Denunziatin weder eine unrichtige noch gar keine, sondern nur eine

8. Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9. Nach geschehener Prüfung der Angaben wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabaks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Ernte folgenden Jahres.*)

10. Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Tabak findet nicht statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Ernte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11. Die Steuer für die Tabaksernte des Jahres 1827 wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, so weit sie sich über folgende Ernten erstrecken, bleiben nur in sofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren

---

unvollständige Anzeige gemacht habe, welche das Gesetz nicht mit der Strafe der Defraudation bedrohe.

Auf die hiergegen eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde kassirte indessen das Geh. Ober-Tribunal das Urtheil 2. Instanz und erkannte gegen die Denunziatin auf die Defraudationsstrafe; denn die im §. 5. d. K. O. vom 23. März 1828 vorgeschriebene Anzeige müsse

a) die mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch angeben, müsse

b) vor Ende Juli gemacht, und

c) von der Steuerbehörde bescheinigt werden.

Eine Anzeige, welche diesen Vorschriften nicht entspreche, mithin auch die von der Denunziatin mündlich gemachte Meldung sei für nicht erfolgt zu erachten, und es sei nicht zweifelhaft, daß Denunziatin demgemäß das Flächenmaaß ihrer Tabakspflanzung bis nach Eintritt des für die Anzeige vorgeschriebenen Zeitpunktes gänzlich verschwiegen habe.

*) In den R. d. F. M. v 21. Mai, 4. und 26. Aug. 1829 ist nachgegeben, daß auch im Fall der Veräußerung des Erntegewinnes die Steuer erst bis Ende Juli nach der Ernte berichtigt zu werden braucht, mithin die Bestimmung des §. 82. der Steuerordnung (wonach ein Viertel der Steuer als Strafe entrichtet werden sollte, wenn die Zahlung nicht binnen acht Tagen nach dem Verkaufe erfolgte) nicht zur Anwendung kommen darf.

Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828 nicht nachsuchen.*)

II.

Die Mahl- und Schlacht-Steuer.

Gesetz vom 30. Mai 1820.

wegen der Mahl- und Schlachtsteuer. (G. S. p. 143.)

Wir ꝛc. verordnen hiermit, im Verfolg Unseres heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Erhe-

---

*) 1) Zur Ausführung des Gesetzes erging die allgemeine Anweisung d. F. M. v. 30. Aug. 1828 (Ann. Bd. XII. p. 972.), welche hauptsächlich das Verfahren bei der Revision der angemeldeten Tabaksländereien für die Steuerbeamten im Wesentlichen dahin feststellt:

daß der Zeitpunkt der vorzunehmenden Revision jedesmal näher bestimmt und den Gemeine-Vorstehern mit der Aufforderung gegenwärtig zu sein bekannt gemacht, die Revision selbst möglichst durch Abschreiten der Flächen, event. mit der Meßkette bewirkt, auf Antrag des Betheiligten und auf dessen Kosten auch ein Feldmesser zugezogen werden soll. Die Revisionen sind in der Regel durch die Oberkontrolleurs zu bewirken.

2) In Bezug auf die Remissionen erging zunächst das Remissions-Reglement d. F. M. v. 29. Dezbr. 1828. (Ann. Bd. XII. p. 973) Dasselbe bewilligte, jedoch nur wenn die Beschädigung innerhalb dreier Tage amtlich angezeigt worden war,

1) wenn gänzliche Umpflügung des Landes vor der Ernte nöthig war, den Erlaß der ganzen Steuer,
2) bei Hagelschlag oder Ueberschwemmungen vor oder während der Ernte von ½ oder mehr der Grundfläche, so daß nach der Abschätzung nicht ¼ oder ½ des sonstigen Ertrages zu erwarten ist, den Erlaß im ersten Falle der ganzen im zweiten von zwei Drittel der Steuer,
3) bei Feuerschaden der noch unverkauften Ernte vor dem 1. Dezember des Erntejahrs den Erlaß resp. der ganzen oder ⅔ der Steuer.
4) Bei Frost, Dürre oder Nässe keinen Erlaß.

In Folge der Verheißung in dem Landtagsabschiede vom 31. Dezbr. 1838 für Sachsen erging aber demnächst

das Publik. d. F. M. v. 27. April 1840. (Centrbl. p. 242.), worin auch für Frostschäden welche sich in den Monaten Juli, August und Sept., jedoch jedenfalls nach der erfolgten Anmeldung der Tabakspflanzung ereignen, unter den für Hagelschlag und Ueberschwemmung gestellten Bedingungen Remission bewilligt wurde.

bung einer Mahl- und Schlachsteuer nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.*)

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:
von 1 Centner Weizen 16 Groschen,
von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsefrüchten 4 Groschen Brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens ein Viertel Centner muß auf einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechzehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

---

*) Ueber die Mahlsteuer und die Art ihrer Entrichtung mag hier gleichzeitig zum nähern Anhalte bei Beurtheilung von Defraudationsfällen folgende Bemerkung Platz finden:

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 verlangt eine zweifache Art von Mahlsteuer, nämlich:

1) die Steuer von Körnern, welche durch eine Mühle zubereitet werden, nach dem Gewichte des zur Mühle zu versendenden Getreides, und mit der Befugniß das Fabrikat aus diesem vor der Bearbeitung versteuerten Getreide, frei in die steuerpflichtige Stadt einzuführen. (§. 2 a d. Ges.)

2) die Steuer von Mühlenfabrikaten beim Eingange in den steuerpflichtigen Bezirk, sofern nicht die zu 1 gedachte Steuerfreiheit eintritt. (§. 15 a des Gesetzes.)

Zur Begründung dieser Steuerfreiheit ist in bestimmter Form der Nachweis erforderlich, daß das einzuführende Fabrikat aus Körnern bereitet sei, die vor der Abführung zur Mühle versteuert sind. Wer es ohne diesen Nachweis einführen will muß es Behufs Entrichtung der Fabrikat-Steuer anmelden, sonst defraudirt er die Letztere; wer also 3 Centner Roggenmehl einführt und nur über das zur Bereitung von 2 Centner Roggenmehl erforderliche Getreide sich mit Steuerquittung (über die bezahlte Körner-Steuer) ausweisen kann, defraudirt die Fabrikat-Steuer von 1 Centner Roggenmehl.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.*)

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanzminister, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäß besonders bestimmt.**)

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder

---

*) Das quantitative Verhältniß der eingetretenen Vermischung ist

1) in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung der höheren Steuer gleichgültig, daher bestimmt

d. R. F. M. vom 3. Januar 1838.

daß, sobald sich unter dem in mahlsteuerpflichtigen Städten zur Mühle deklarirten Roggen auch nur eine geringe Menge Weizen befindet, davon nach §. 5. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Mahlsteuer nach dem ersten Satze zu entrichten, und wegen unterbliebener Anmeldung der Mischung ein Strafverfahren einzuleiten sei.

2) in Bezug auf die Festsetzung der Defraudationsstrafe aber erheblich, daher bestimmt

a) das eben gedachte Rescript,
daß eine ganz geringe, nach dem Urtheil Sachverständiger nur als zufällig zu betrachtende Vermischung mit Weizen nicht als beabsichtigte Defraudation zu betrachten sei.

b) der Plenar-Beschluß des G. O. Tribunals v. 19. Dezbr. 1836. (Entsch. d. G. O. T. Bd. I. p. 368.)
daß es in Beziehung auf die Defraudationsstrafe bei Anwendung des §. 5. auf die Quantität des mit anderem Getreide vermischten Weizens ankomme, indem sonst schon eine ganz geringe Anzahl Weizenkörner, welche ohne Veranlassung und Zweck des Steuerpflichtigen unter das andere Getreide gekommen, seine Verurtheilung in die Defraudationsstrafe würde nach sich ziehen können.

**) Diese Bestimmungen erfolgen durch die Ortsregulative, worüber die weiter unten mitgetheilten Bemerkungen zu vergleichen sind.

durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.*)

Von der Schlachtsteuer.**)

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thlr. erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fett gewogen. Füße, Eingeweide nud Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

b) Der Finanzminister soll in jeder Stadt die nach der Lokalität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleineres und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von jedem Stücke vor dem Schlachten

---

*) Bezüglich der Vorschriften für Hand- und andere Mühlen ist zu bemerken:

a) die steuerliche Genehmigung zur Anlegung einer Mühle ad b. wird da, wo Provinzial-Steuer-Direktionen bestehen von diesen ertheilt; außerdem ist aber in polizeilicher Hinsicht die Genehmigung der Regierungen noch ferner erforderlich.

b) d. R. d. F. M. v. 25. Mai 1838.

Der §. 7. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 untersagt unbedingt in mahlsteuerpflichtigen Städten bewegliche Handmühlen oder Stampfen zu halten. Zu den steuerpflichtigen Städten, auf welche dieses Verbot Anwendung findet, ist daher auch der äußere Stadt-Bezirk, worin die mit steuerpflichtigen Waaren ein Gewerbe treibenden Bewohner der Mahlsteuer unterworfen sind, um so unbedenklicher zu rechnen, als der Zweck des Verbots durch die entgegen gesetzte Ausdehnung großentheils verloren gehen würde. — Wer aber der Vorschrift des §. 7. im Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze entgegen handelt, kann nach §. 17b. ebendas., in Verbindung mit §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern belegt und demnächst durch Exekutiv-Maaßregeln und zwar nach §. 48. Nr. 2. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (siehe oben S. 13.) durch Geldbußen bis zu 100 Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zur Wegschaffung der Mühle ꝛc. angehalten werden.

**) Auch die Schlachtsteuer wird auf zweifache Art, nämlich

1) für das Schlachten

2) für das Einbringen schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände erhoben.

Zu 1. giebt der §. 10. des Gesetzes die Norm, es werden also Füße, Eingeweide und Darmfett nicht mitgewogen, überhaupt muß das Stück im Allgemeinen so zur Waage gebracht werden, wie es zum Verkauf an den Haken kommt.

Zu 2. giebt der §. 15. des Gesetzes die Norm; beim Eingange von geschlachteten Fleische sind also auch Füße und Darmfett steuerpflichtig. Im Allgemeinen wird jedoch hierbei der Grundsatz festgehalten, daß nur die zur menschlichen Nahrung dienenden Fleisch- und Fettwaaren steuerpflichtig sind, daher bleibt z. B. geschmolzenes Thierfett (Talg oder Unschlitt) von der Steuer frei.

zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steueramtes auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.*)

Allgemeine Vorschriften.

§. 12. Es findet keine Steuervergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.**)

---

*) Das R. v. 19. Februar 1827 gestattet außer den beiden vorgedachten Arten der Versteuerung nach dem Gewicht oder nach Stücksätzen, auch die Steuer-Fixation für die Gewerbetreibenden einer Stadt, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Sämmtliche Fleischer im innern und äußern Stadtbezirk werden für die Dauer der Fixation von der speziellen Erlegung der Schlachtsteuer, so wie von der damit verbundenen Kontrolle entbunden, und erlegen dafür ein nach mehrjährigem Durchschnitt bestimmtes Fixum für die Steuerkasse und an Kommunal-Zuschlag pränumerando an die namhaft gemachte Kasse; haften aber für die richtige Einzahlung des Fixums solidarisch.

2) Fleisch und Fleischwaaren, welche durch die im äußern Stadtbezirk wohnenden Fleischer, im Betrage zu $1/_{16}$ Centner und darüber eingeführt werden, entrichten die gesetzlichen Eingangs-Abgaben, ohne Rücksicht auf die Fixation, eben so, als wenn dergleichen von andern Personen in die Stadt eingeführt wird.

3) Die Fixaten verzichten auf Ertheilung von Versendungsscheinen zu Fleisch- und Fleischwaaren-Versendungen nach andern schlachtsteuerpflichtigen Städten während der Dauer der Fixation.

4) Von allen nicht in der Fixation begriffenen Einwohnern der Stadt muß, nach wie vor, die Schlachtsteuer gezahlt werden. Auch hinsichtlich des Eingangs von Fleisch und Fleischwaaren aus dem äußern Stadtbezirk und der klassensteuerpflichtigen Umgegend wird in der bisherigen Steuer-Erhebung von dergleichen Artikeln nichts geändert.

5) Fleischer, die innerhalb der Fixations-Periode zutreten, müssen sich vor ihrer Aufnahme in die Gewerbesteuer-Rolle wegen ihres Beitrags zur Fixation mit den übrigen Fixaten einigen.

**) 1) Vergütung auf Mahl- und Schlachtsteuer findet ausnahmsweise Statt

a) Nach einer K. O. v. 13. Febr. 1825 und den demgemäß ergangenen administrativen Bestimmungen, wird bei Exportation von Mehl über See, wenn sie über Preußische Seeplätze erfolgt, nicht bloß die Steuer kreditirt sondern auch eine Bonifikation auf das ausgeführte Mehl oder Mehl-Fabrikat gewährt. Die Bedingungen und Kontroll-Vorschriften für diese Vergünstigungen sind besonders vorgeschrieben.

b) Nach dem R. d. F. M. vom 11. August 1828.

In Fällen, wo lebendes Schlachtvieh aus einer schlachtsteuerpflichtigen Stadt, wo solches nach der Lokal-Verfassung gleich beim Eingang und nicht erst vor der

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadt-Gemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.*)

b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung

---

Schlachtung versteuert worden, in eine andere schlachtsteuerpflichtige Stadt versendet wird, ist die Restitution der in der ersten Stadt von demselben erweislich gezahlten Schlachtsteuer zulässig.

c) Nach dem R. d. F. M. v. 29. Septbr. 1836.

Wenn Vieh beim Schlachten unrein befunden wird, kann die Restitution der Steuer dafür auf Antrag gewährt werden, sobald das Fleisch entweder unter amtlicher Aufsicht als ungenießbar vergraben, oder aus dem steuerpflichtigen Bezirke weggeschafft wird.

d) Nach den K. O. v. 12. Aug. 1824 und 13. Febr. 1836 wird die Kommunal-Steuer (Kommunalzuschlag) für das von dem Militär in Garnisonstädten, Lägern und Kantonnements consumirte Fleisch zurückgezahlt, so weit der Nachweis und die Kontrolle genau geführt werden können.

2) Die steuerfreie Einführung von Mehl aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere ist beschränkt,

a) durch die K. O. v. 24. Oktbr. 1832. (G. S. p. 226.)

Bei der mißbräuchlichen Ausdehnung, in welcher nach dem Berichte des Staats-Ministerii vom 29. v. M. die in den §§. 12 und 15. a. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 nachgelassene steuerfreie Einführung des Weizen- und Roggenmehls aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere seither, zur Umgehung der von diesen Mühlen-Fabrikaten zu entrichtenden Kommunalsteuer, benutzt worden ist, und bei den Nachtheilen, welche hieraus sowohl für den Gemeindehaushalt, als für die Gewerbetreibenden einzelner Städte erwachsen, will Ich, mit Aufhebung obiger Vorschriften, hierdurch bestimmen: daß fortan die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über Einen Centner, aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zugelassen, sondern sowohl die landesherrliche Steuer, als der Kommunalzuschlag von solchen Sendungen in derjenigen Stadt entrichtet werden soll, in welche das Mehl zum Verbrauch eingeführt wird. Sie, der Finanz-Minister, haben demgemäß das weiter Nöthige anzuordnen, zugleich aber auch dahin Vorkehrung zu treffen, daß auf Mühlen, welche innerhalb mahlsteuerpflichtiger Städtebezirke belegen sind, Weizen und Roggen unter Kontrolle der Steuerbehörde ohne Entrichtung der Mahlsteuer gemahlt werden kann, wenn die Anmeldung vorhergehet, daß das daraus bereitete Mehl nicht in dem Orte, zu welchem die Mühle gehört, verbleiben, sondern in Quantitäten über Einen Centner versendet werden soll.

b) für die Stadt Berlin besonders durch die K. O. v. 28. Juli 1843. (Potsdam. Amtsblatt St. 38. Beilage.)

Danach soll von allen nicht schon nach der Ordre unter a. von der steuerfreien Einführung ausgeschlossenen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, die von Charlottenburg und Spandow im versteuerten Zustande eingehen, der Unterschied zwischen dem Kommunalzuschlage am Orte der Versendung und demjenigen in Berlin nacherhoben werden.

*) In Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer bei zeitweisem Aufenthalt an klassensteuerpflichtigen Orten vergleiche die zu §. 2. des Klassensteuer-Gesetzes (oben S. 38.) mitgetheilte K. O. vom 18. Juli 1825 und das R. vom 26. März 1836 ebendaselbst.

des Finanzministers zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupen, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brot, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleische und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Orte sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.*)

---

*) Nähere Bestimmungen über die Steuerpflichtigkeit der Gewerbtreibenden im äußeren Stadtbezirk enthalten

a) Die R. d. F. M. v. 12. Januar 1838 und 15. Juli 1839. (Centrlbl. 1839. p. 249.)

Zur Vorbeugung mehrfach vorgekommener Irrthümer wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigkeit in dem im §. 14. gedachten Verhältnisse nur davon, daß ein Handel betrieben, nicht aber davon abhängt, ob dieser Handel auch gewerbsteuerpflichtig ist, daß daher in denjenigen Fällen, wo ein Handelsbetrieb feststeht, dieser aber von solcher Beschaffenheit gewesen ist, daß er, nach den desfalls ertheilten Anordnungen, von der Gewerbesteuer freigelassen werden darf, wie z. B. bei dem Handel, welchen Müller mit dem, aus der Mahlmetze gewonnenen Mehle treiben, der Fall ist, die in dem Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze vorgeschriebene Strafe angewendet werden kann und muß.

b) Das R. d. F. M. vom 3. Mai 1836.

Nach den bestehenden Gesetzen können Gewerbetreibende, welche in dem äußern Schutzbezirk mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, ohne darin sich niedergelassen zu haben, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände zum Verkaufe einbringen und in dem gedachten Bezirke umherziehend feil bieten, zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer von diesen Gegenständen nicht angehalten werden, da der §. 14. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 dies nicht vorschreibt. Dagegen ist es den bezeichneten Gewerbetreibenden nicht gestattet, mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in dem halbmeiligen Bezirke unversteuert in Buden, oder andern öffentlichen Gelassen feil zu halten; auch müssen die steuerpflichtigen, in dem halbmeiligen Bezirke ansässigen Gewerbetreibenden, bevor sie von den, außerhalb dieses Bezirkes in klassensteuerpflichtigen Orten wohnenden Personen steuerpflichtige, in den gedachten Bezirk eingeführte Gegenstände an sich bringen, die Steuer entrichten, da dies in Ansehung der steuerpflichtigen Gegenstände, welche sie einführen, in dem vorerwähnten §. 14. vorgeschrieben ist.

c) Die R. d. F. M. v. 27. Oktbr. 1825 und 23. Novbr. 1836.

Gast- und Schank-Wirthe sind, so lange sie nicht Back- und Fleischwaaren

§. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechzehntel Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramt angemeldet und versteuert oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:

aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das Doppelte,

bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,

cc) vom Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,

dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein- und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.*)

---

zum Verkaufe außer dem Hause feil halten, sondern nur zum eignen Wirthschaftsbedarf Getreide vermahlen und Vieh schlachten lassen, nicht der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes als mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gewerbetreibende unterworfen.

*) Zu den obigen Bestimmungen über die Erhebung der Eingangs-Steuer für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände ist zu bemerken:

1) bezüglich der steuerfreien Menge unter $^1/_{16}$ Centn.

a) In Folge des Mißbrauchs, daß die Quantitäten steuerpflichtiger Waaren, bloß in der Absicht die Steuer zu umgehen, verkleinert und einzeln in Mengen unter $^1/_{16}$ Centner in steuerpflichtige Städte eingebracht wurden, ward laut Bekanntmachung des F. M. vom 18. Okt. 1828 auf Grund einer K. O vom 27. Juli desselben Jahres zunächst in einem Spezialfalle die betr. Bestimmung des §. 15 a. dahin modifizirt:

daß Gegenstände, von welchen die Mahl- oder Schlachtsteuer zu entrichten ist, schon wenn sie zusammen und auf einmal in einer Menge von zwei Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk eingebracht werden, gehörig anzumelden sind, und die Mahl- oder Schlachtsteuer davon erhoben werden soll, in sofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen worden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was §. 14. lit. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleibt.

Die Erhebung der Steuer von Mehl- und Fleischwaaren in Quantitäten unter $^1/_{16}$ Centner geschieht nach einem besonderen Tarif. Um sie steuerfrei einzubringen, muß der Einkauf von steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, die innerhalb

d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

---

des halbmeiligen Bezirks wohnhaft sind, durch Bescheinigung des Verkäufers bei der Thor-Kontrolle, wo die Anmeldung geschehen muß, nachgewiesen werden.

Dieselbe Maaßregel ist seitdem für mehrere Städte zur Anwendung gekommen.

b) Die R. d. F. M. vom 11. Januar 1830 und vom 18. Mai 1839.

Die Vorschrift des §. 15a. kann nicht dahin ausgelegt werden, daß die Steuerfreiheit der von außen in steuerpflichtige Städte in Quantitäten unter 1/16 Centner eingehenden Gegenstände jeder einzelnen Art solcher Artikel zu Theil werde, und also z. B. 6 Pfund Weizenmehl, eben so viel Roggenmehl und eben so viel Brot, in einer Post eingebracht, steuerfrei sei. Die Erleichterung bezweckt vielmehr hauptsächlich nur die Vermeidung der Visitationen beim Eingange in steuerpflichtige Städte, und bezieht sich daher auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände überhaupt, die zusammengenommen in Quantitäten unter 1/16 Centn. eingehen. — Verschieden besteuerte mahlsteuerpflichtige Gegenstände, deren Menge zusammengenommen 1/16 Centn. beträgt, sind also steuerpflichtig, und nur schlachtsteuerpflichtige, gleichzeitig eingeführte Artikel werden für sich behandelt, und jenen nicht beigerechnet.

2) Frei von der Eingangs-Steuer bleiben

a) Talglichte nach der K. O. vom 31. Mai 1822. (Ann. Bd. VI p. 343.)

b) Sago ohne Unterschied der Art nach dem R. d. F. M. vom 12 März 1828.

c) Pfefferkuchen und Conditor-Waaren (feine) nach den R. d. F. M. vom 30. Juni 1824 und 30. Sept. 1829.

d) Getrocknete oder gesalzene Därme R. d. F. M. v. 4. Dez. 1832.

e) Reis welcher, zu Gries oder Mehl vermahlen wird, unterliegt weder der Körner-Steuer (cfr. Bemerkung zu §. 2. oben S. 256) noch der Eingangs-Steuer nach den R. d. F. M. vom 5. Oktbr. und 28. Novbr. 1838.

f) das sogenannte Dextrin und geröstete Stärke jedoch nur dann, wenn sie zum gewerblichen Gebrauche sofort angemeldet, und durch Zusatz von Terpentinöl für die Konsumtion untauglich gemacht werden, nach dem R. d. F. M. vom 21. Mai 1841. (Centrbl. p. 127)

3) In Bezug auf den Steuersatz vergleiche:

a) Die oben zu §. 12. (S. 260.) mitgetheilte K. O. vom 24. Oktbr. 1832.

b) Die K. O. v. 14. März 1840. (G. S. p. 101.)

Auf Ihren Antrag vom 27. v. M. bestimme Ich zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der §§. 14 und 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, daß das aus Kartoffeln bereitete Mehl beim Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte und deren halbmeiligen Bezirk, derselben Steuer unterliegt, die für das aus Weizen bereitete Mehl gesetzlich zu entrichten ist. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

c) Die R. v. 19. Okt. 1834. und 27. Febr 1841. (Centrbl. 1841. p. 103. 104.)

Schwadengrütze wird bei dem Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte zum Satze von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Centn. (ohne Kommunalzuschlag) besteuert.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramtes stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben, und ihre zum Gewerbebetriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungsbehörde wegen zu führender Mahl- und Schlachtbücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlacht-Zetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.*)

d) Das Müller- und Bäcker-Gewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. §§. 60—65. §§. 83—90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54—59. und 72. sowohl von den Steuer-Beamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.**)

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

---

*) Ueber die Erweiterung der Bestimmung zu §. 16. litr. c. so wie über die Ortsregulative im Allgemeinen vergleiche die Bemerkungen zu §. 19.

**) Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den Strafbestimmungen des §. 17. sind in einem besonderen Anhange hinter dem Gesetze vom 30. Mai 1820 zusammengestellt, auf welchen hierdurch verwiesen wird.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind.*)

---

*) 1) Zur Ausführung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes erhielten die Provinzialbehörden mittelst Circ. Rescr. d. F. M. v. 25. März 1821. (Ann. Bd. V. p. 534 sq.) eine besondere Anweisung, welche die Bestimmungen über die Grenzen der Steuerpflichtigkeit, die näheren Vorschriften über die Erhebung der Steuer, und die dabei stattfindende Kontrolle durch Verwiegung und Rückverwiegung der Mahlposten resp. durch besondere Beaufsichtigung der betreffenden Gewerbtreibenden und ihrer Betriebslokale, namentlich der Mühlen ꝛc, enthält. Nach dieser Anweisung sind, mit Berücksichtigung der jedesmaligen Oertlichkeit, die Regulative zur Erhebung und Kontrolle der Mahl- und Schlacht-Steuer, für eine jede mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt von den Provinzialbehörden entworfen, von dem Finanzministerio genehmigt und durch die betr. Amtsblätter publizirt worden. Ueber den wesentlichen Inhalt dieser Anweisung, soweit derselbe hier von allgemeinerem Interesse ist, vergleiche die Bemerkung unter Nr II. des Anhangs zum Gesetz vom 30. Mai 1820. (s. unten.) Der vollständigen Mittheilung bedarf es dagegen um so weniger, als bei Entscheidung von Kontraventionsfällen gegen das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz, die betr. Ortsregulative in Bezug auf die Grenzen der Steuerpflichtigkeit und die Verletzung der bestehenden Kontrollmaaßregeln ohnehin jederzeit zu Grunde zu legen sind.

Ueber die Bestrafung der Kontraventionen gegen diese Ortsregulative, und die Verbindlichkeit der darin gegebenen Kontrollvorschriften erging

Die K. O. vom 22. Dezbr. 1843. (G. S. 1844. p. 46.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei einigen Gerichten darüber entstanden sind, ob die von dem Finanzminister, nach §. 16c. und §. 19. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, zu ertheilenden Vorschriften über dasjenige, was zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder wegen örtlicher Verhältnisse zu beobachten ist, nur für die im §. 16 c. jenes Gesetzes namentlich erwähnten Müller und Schlächter oder auch für andere Gewerbtreibende verbindlich sind, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

a) Die Kontrollvorschriften der, von dem Finanz-Minister erlassenen oder noch zu erlassenden örtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative, so wie die, auf die Uebertretung dieser Kontrollvorschriften angedrohten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern, finden auf alle Gewerbtreibende Anwendung, deren Gewerbe sich auf die Verfertigung von Gegenständen der Mahl- und Schlachtsteuer, oder auf den Handel mit solchen Gegenständen bezieht.

b) Der Finanzminister ist ermächtigt, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, wo eine Kontrolle der Viehbestände nöthig befunden worden, die deshalb getroffenen Anordnungen auch auf Viehhändler, Viehmäster und überhaupt auf solche Gewerbtreibende, welche, ihres Gewerbes wegen, Vieh halten, auszudehnen und Uebertretungen gleichfalls mit Ordnungsstrafen bis zu Zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anhang.

1. Ergänzungen und Erläuterungen zu den Vorschriften über die Mahl- und Schlachtsteuer-Kontraventionen. (§. 17. des Gesetzes.)

A. In Bezug auf die Strafen.

Im Allgemeinen sind im Anhang der Steuerordnung v. 8. Februar 1819. (oben S. 136.) mitgetheilten Bestimmungen zu vergleichen.

Insbesondere.

1) In Bezug auf den Thatbestand.

a) R. d. F. M. v. 15. Aug. 1837.

In allen Fällen, wo amtliche Bezettelungen auf eine bestimmte Zeit gültig ausgefertigt werden, erlischt deren Gültigkeit mit dem Ablaufe dieser Frist. Wird also ein Gemahlposten mit einem Mahlzettel, dessen Gültigkeits-Frist bereits abgelaufen ist, vorgefunden, so kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß nur verabsäumt worden, die Verlängerung der Gültigkeits-Frist nachzusuchen, sondern es ist der ungültige Mahlschein als nicht vorhanden, demnach der fragliche Mahlposten als ganz unbezettelt zu betrachten und der Müller wegen des Verdachts, eine Defraudation begangen zu haben, zur Untersuchung zu ziehen. Kann er hierbei den Beweis führen, daß die in Anspruch genommene Gemahlpost dieselbe sei, auf welche der dabei vorgefundene nicht mehr gültige Mahlschein früher ertheilt worden, daß also nur eine Ordnungswidrigkeit, nämlich die Unterlassung des Antrages auf Verlängerung des Mahlscheins, in der Mitte liege, so bewendet es bei einer, nach §. 90 der Steuerordnung festzusetzenden Ordnungsstrafe, deren Höhe nach dem Umständen abzumessen ist. Kann aber der Müller den obigen Beweis nicht führen, so ist das bloße Vorhandensein eines nicht mehr gültigen Mahlscheins nicht hinreichend ihn gegen die Defraudationsstrafe zu schützen, da es in die Augen springt, daß dergleichen Scheine leicht zur Verkürzung wirklicher Unterschleife benutzt werden.

b) R. d. F. M. v. 9. Octbr. 1838.

Wenn lebendes Vieh heimlich zur Nachtzeit eingebracht und bei dem Betreffen durch die Steuerbeamten von den Einbringern verlassen wird, so läßt sich die Absicht, daß dieses Vieh nur zu dem Zwecke eingebracht worden ist, um dasselbe demnächst auch heimlich zu schlachten und die Schlachtsteuer zu defraudiren, nicht bezweifeln. Es liegt in diesem Falle also auch kein bloß mit einer Ordnungsstrafe zu belegendes Kontroll-Vergehen in der Mitte, sondern der Versuch der Steuer-Defraudation, welche die Konfiskation des Gegenstandes, woran die Defraudation verübt werden soll, zur Folge haben muß. Hiernach kann es nur gebilligt werden, wenn die Haupt-Aemter bei

dergleichen Beschlagnahmen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 79. sq., so wie §. 394. des Anhangs zu derselben verfahren, wobei noch die Analogie des neuen Zoll-Strafgesetzes §. 60 zur Seite steht.

c) R. d. F. M. vom 13. Februar 1839. (Centrbl. p. 37.)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Schlächter, welcher für einen Andern in einer steuerpflichtigen Stadt unversteuertes Vieh schlachtet, als Theilnehmer der Defraudation, nach §. 243. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts anzusehen und, in Gemäßheit der Bestimmungen §. 17. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §. 60 f., mit der Defraudationsstrafe zu belegen ist.

Die in Bezug genommene, in Schimmelfennigs Handbuch der indirekten Steuern Seite 202 Nr. 4. abgedruckte Verfügung vom 16. November 1832 wird als irrthümlich hierdurch zurückgenommen.

2) In Bezug auf die Strafe.

a) die in dem Anhange der Steuerordnung mitgetheilte K. O. vom 27. Januar 1828. wegen Berechnung der Strafe mit Rücksicht auf Communalzuschläge (oben S. 136).

b) R. d. F. M. v. 16. Novbr. 1832.

Das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz verordnet nicht, daß in solchen Fällen, wo das Objekt, an welchem die Defraudation begangen worden, nicht vorhanden ist, und deshalb dessen Konfiskation nicht stattfinden kann, der Defraudant den Werth des Objekts als Strafe erlegen soll.

Bei Mahl- und Schlachtsteuer-Defraudationen ist also jedesmal auf Konfiskation und nicht auf Werthserlegung zu erkennen. Eine Ausnahme findet nur dann Statt wenn der Einbringer ein Schiffer oder Frachtfuhrmann mithin die Vorschrift der §§. 291. 295 und 296. Th. II. tit. 20. d. A. L. R. maaßgebend ist.

c) R. vom 9. Mai 1830.

Schlächter, welche auf dem klassensteuerpflichtigen Lande außerhalb des Bezirks steuerpflichtiger Städte wohnen, sind, wenn sie Fleisch in solche steuerpflichtige Bezirke einführen, als Gewerbetreibende anzusehen, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben. Defraudationen dieser Steuer ziehen nach §. 17. a. und b. des Gesetzes rc. die dort und in der Steuer-Ordnung v 8. Febr. 1819, §§. 60—65. und §§ 83—90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedrohten Strafen nach sich, und es findet nach demselben §. 17. b. überall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

Der oben allegirte § 62. der Steuerordnung, welcher im Falle der Wiederholung nach vorangegangener Bestrafung bei Defraudationen der Brenner und Brauer die dreimonatliche Untersagung der Gewerbs-Ausübung vorschreibt, ist daher auch auf Defraudationen der nicht auf steuerpflichtigem Territorio wohnenden Schlächter, die sich

einer Defraudation der Schlachtsteuer nach §. 15. d und e des Gesetzes schuldig machen, in Anwendung zu bringen.

d) R. vom 14. April 1835.

In Bezug auf die Frage: welche Personen das Gesetz in §. 17b unter „Gewerbtreibenden, welche die Mahlsteuer zu entrichten haben“ verstehe und ob namentlich „Müller“ als solche dahin gehören, ist zu bemerken:

Das Gesetz unterscheidet, in dieser Verbindung, den Gewerbetreibenden von dem Konsumenten, und setzt den Gewerbetreibenden, welche Mahlsteuer zu entrichten haben, diejenigen Personen entgegen, welche Mahlsteuer zur Konsumtion entrichten. Für die Ersteren ordnet es eigenthümliche Kontrollen und Verpflichtungen an, und welche Gewerbtreibende darunter insbesondere verstanden sind, ergiebt der §. 14. des Gesetzes, so weit derselbe durch spätere Bestimmungen nicht abgeändert ist. — Andere Personen können ebenfalls in den Fall kommen, Mahlsteuer zu entrichten, aber nicht im Betriebe ihres Gewerbes, sondern zum eigenen Gebrauch, und dahin gehören die Müller, in so fern sie sich auf die Bereitung des Mühlenfabrikats für Andere aus dem ihnen eingelieferten Getreide beschränken, und nicht zugleich eins von den oben bezeichneten Gewerben betreiben. Nach der Eigenthümlichkeit des Müllergewerbes aber steht dessen Betrieb mit der Mahlsteuer in naher Beziehung.

Daher sind für die Müller eigenthümliche Verpflichtungen bei dem Betrieb ihres Gewerbes im §. 16 zu a, b, c, angeordnet, und zu der Vereinigung des Müller- und Bäcker-Gewerbes, wodurch der Müller zugleich ein gewerblich Mahlsteuerpflichtiger wird, fordert das Gesetz unter d a. a. O. ausdrückliche Erlaubniß der obersten Verwaltungs-Behörde.

Das Müllergewerbe allein bringt ihn also nicht in den Fall, Mahlsteuer zu entrichten; sondern er entrichtet sie entweder als Konsument, oder weil er außer dem Müllergewerbe noch ein anderes, die Mahlsteuer-Entrichtung veranlassendes Gewerbe: Bäckerei, Mehlhandel und dergleichen, betreibt. Deshalb kann auch, wenn in einem solchen, mit der Mahlsteuer verknüpften Gewerbsbetriebe eine wiederholte Defraudation begangen wird, die hierdurch verwirkte Untersagung des Gewerbsbetriebes nur über dieses letztgedachte Gewerbe ausgesprochen, nicht aber auch auf den Betrieb des Müllergewerbes ausgedehnt werden.

e) Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen und wie namentlich §. 50. Th. II. tit. 20. d. A. L. R. vorschreibt, kann die Verschärfung der Strafe nur für die Wiederholung gleicher Vergehen eintreten. In Anwendung dieser Principien auf die Bestrafung wiederholter Vergehen gegen das Gesetz vom 30. Mai 1820. hat also, wie auch ein R. d. F. M. vom 6. April 1838 ausspricht, der, einer Mahlsteuer-Defraudation wegen, Bestrafte, wenn er hiernächst eine Schlachtsteuer-Defraudation begeht, und umgekehrt, die für den Wiederholungsfall verordnete erhöhete Strafe nicht verwirkt.

3) In Bezug auf die subsidiarische Verhaftung.

Mit Rücksicht auf die in dem Rescr. v. 14. April 1835. (unter

2 zu d) aufgestellten Grundsätze folgt, wie unter anderm d. R. v. 24. Octbr. 1828. ausspricht, daß Müller als solche für ihre Gehülfen nicht in subsidium verhaftet sind, weil der §. 17 b. bei der Hinweisung auf §. 83. der Steuerordnung v. 8. Februar 1819. ausdrücklich hinzufügt: daß überall, wo darin von Brennern und Brauern geredet wird, die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung finde, welche Mahl- und Schlachtsteuer als solche zu entrichten schuldig sind. Treiben die Müller aber zugleich Mehlhandel, dann sind sie für ihre Mühlenburschen subsidiarisch zu haften verbunden.

B. In Bezug auf das Verfahren.

a) Zu vergleichen sind die im Anhange zur Steuerordnung (oben S. 139 sq.) mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen.

b) Insbesondere das Rescr. d. F. M. v. 15. Juli 1839. (Centrlbl. p. 249.)

Der §. 14 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 macht die Verpflichtung der darin bezeichneten Personen zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer davon abhängig, daß sie einen Handel im äußern Bezirke einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt treiben. In Fällen, wo die Mahl- und Schlachtsteuer nicht entrichtet, also eine Untersuchung deshalb einzuleiten ist, muß diese durch den Nachweis, daß ein Handel betrieben ist, begründet werden. Konstirt der Handel, durch Eintragung des betreffenden Individuums, aus der Gewerbesteuer-Rolle, so kann der Nachweis des Handels als geführt angenommen und ohne Weiteres von der, mit Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beauftragten Behörde über das Mahl- und Schlachtsteuer-Vergehen entschieden werden. Konstirt aber der Handel nicht, durch Eintragung des betreffenden Individuums, aus der Gewerbesteuer-Rolle, so muß die Frage, ob ein Handel betrieben ist, thatsächlich erst festgestellt, auch jedesmal, wegen der gleichzeitig begangenen Uebertretung des Gewerbesteuer-Gesetzes, noch besonders von der Gewerbesteuer-Behörde die Untersuchung verhängt werden.

Da es nun zweckmäßig ist, über die zur Begründung beider Untersuchungen nöthige Thatsache nur von einer Behörde verhandeln zu lassen, so ergeht hierdurch, indem, nach den gemachten Erfahrungen, hierunter bisher nicht gleichförmig verfahren ist, die Anweisung, die Untersuchung wegen Verletzung des Gewerbesteuer-Gesetzes jedesmal derjenigen wegen des angezeigten Mahl- und Schlachtsteuer-Vergehens vorangehen, zu diesem Behufe die Akten erst der Gewerbesteuer-Behörde vorlegen zu lassen und erst, nach rechtskräftiger Entscheidung derselben, über das Mahl- und Schlachtsteuer-Vergehen zu entscheiden.

II. Aus der Anweisung vom 25. März 1821. zur Ausführung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes (cfr. die Bemerkung zu §. 19. oben S. 265.) ist hier im Allgemeinen zu bemerken:

Die örtlichen Grenzen der Steuerpflichtigkeit.

Unter dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk ist derjenige bebaute Theil einer Stadt und ihrer näheren Umgebung ver-

ein[illegible] [illegible] Unterschied, statt der Klassensteuer
set[illegible] Bewohner, [illegible] Was danach, in Beziehung auf die Mahl- und Schlachtsteuer zahlen. [illegible] mahl- und schlachtsteuerpflichti- Mahl- und Schlachtsteuer, zu einem [illegible] (in dem Orts-Regulativ) für jeden Stadtbezirk gehört, wird [illegible] und bekannt gemacht. [illegible] besonders bestimmt und [illegible] Zur Wortabkürzung wird dieser mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadtbezirk kurzweg „der Stadtbezirk“ genannt.

Der weitere Umfang dieses Stadtbezirks, in welchem nur die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Gewerbetreibenden die Mahl- und Schlachtsteuer zu bezahlen schuldig sind, wird „der äußere Stadtbezirk“ genannt. Die Abmessung desselben geschieht von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks bis zur ersten bewohnten Anlage derjenigen Orte, welche von dem ersteren Punkte eine halbe Meile entlegen sind, so daß diese Orte ganz mit in den äußeren Stadtbezirk fallen, wobei jedoch, für besondere Ortsverhältnisse, Modifikationen vorbehalten bleiben. Auch der äußere Stadtbezirk wird für jede Stadt unter namentlicher Benennung aller darin belegenen Dörfer und Anlagen bekannt gemacht.

Die Klassifikation der Mühlen in Bezug auf die Steuerkontrolle.

Die Mühlen sind in dieser Beziehung, entweder

a) solche, welche unter der **besonderen** Kontrolle der Steuer-Behörde stehen, oder

b) solche, welche nur unter einer **allgemeineren** Kontrolle derselben stehen, oder aber

c) solche, welche **gar nicht** der Kontrolle derselben unterliegen.

Zu der Klasse der unter besondere Kontrolle gesetzten Mühlen gehören:

a) **jederzeit** die innerhalb der Städte belegenen Mühlen;

b) **in der Regel** die vor den Städten belegenen Mühlen dann, wenn die Stadt ungeschlossen ist, oder, wenn zu der geschlossenen Stadt ein größerer Stadtbezirk vorhanden, zumal, wenn dieser mit den Mühlen in näherem Zusammenhange ist;

c) **unter Umständen** solche weiter entlegene Mühlen, es sei in dem Stadtbezirk, oder dem äußeren Stadtbezirk, deren Besitzer einen ausgebreiteten Mehlhandel betreiben, und welche in der Regel nicht für Mahlgäste arbeiten.

Zu der Klasse nur unter einer allgemeinen Kontrolle stehender Mühlen gehören sämmtliche in dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk belegene Mühlen, welche nicht unter besondere Steuer-Kontrolle gesetzt worden. Die **außer beiden Bezirken** belegenen Mühlen bleiben ganz außer der Steuer-Kontrolle.

Außerdem unterscheiden sich die Mühlen, in Bezug auf Steuer-Wesen, noch darin, ob bloß die **Körner**, welche auf selbigen für mahlsteuerpflichtige Orte und Bewohner verarbeitet werden, der steuerpflichtige Gegenstand, oder ob dies die unmittelbaren **Fabrikate** aus den Körnern sind, als Mehl, Graupe rc.

Bei den Mühlen, welche unter **besondere** Kontrolle gesetzt sind, wird nur die Körner-Steuer entrichtet. Rücksichtlich der übrigen, sie

mögen nun im inneren oder in dem äußeren Stadtbezirk, oder auch ganz aus beiden Bezirken liegen, wird den obwaltenden Umständen gemäß bestimmt, ob die Fabrikate auf denselben der steuerpflichtige Gegenstand sind, oder ob es das Getreide ist. Dies, so wie überhaupt: welcher Kontrolle die in dem inneren und äußeren Stadtbezirke belegenen Mühlen, worauf Getreide verarbeitet wird, gehören, wird für jeden Ort in dem Ortsregulative bestimmt und bekannt gemacht.

Die Rückverwiegung des Fabrikates aus den zur Mühle gebrachten Körnern.

Für das zurückkommende Gemahl, im Vergleich zu den versteuerten Körnern gelten folgende Gewichts-Sätze:

Von Einem Centner Weizen, geschrotet: 109 Pfd. Schrot; gebeutelt: 92 Pfd. Mittelmehl, 12 Pfd. Kleie, $2\frac{1}{2}$ Pfd. Steinmehl.

Von Einem Centner Roggen, geschrotet: 109 Pfd. Schrot; gebeutelt: 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl.

Von Einem Centner Gerste geschrotet: 108 Pfd. Schrot; gebeutelt: $91\frac{1}{2}$ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl.

Von Einem Centner Hafer geschrotet, 108 Pfd. Schrot.

Findet sich nun bei der Rückverwiegung einer in Körnern versteuerten, aus der Mühle zurückkommenden Mahlpost gegen die regulativmäßigen Gewichtssätze ein Uebergewicht an Mehl und beträgt dieses Uebergewicht weniger als $\frac{1}{16}$ Centner, so bleibt solches ganz außer Betracht. Beträgt der Gewichts-Ueberschuß an Mehl aber $\frac{1}{16}$ Centner oder drüber, so kommt es darauf an, wie sich das Gesammtgewicht an Mehl, Kleie und Steinmehl zu dem Körnergewicht verhält. Wird letzteres von jenem Gesammtgewicht nicht erreicht, so ist von dem Uebergewicht an Mehl die Eingangssteuer nach §. 15. des Gesetzes zu erheben, insofern aber das Gesammtgewicht an Mehl, Kleie und Steinmehl das Körnergewicht erreicht oder übersteigt, ist jederzeit die nähere Untersuchung einzuleiten und nach den sich dabei ergebenden Umständen zu bestimmen, ob es bei der Nachversteuerung des Mehrgewichts an Mehl bewenden könne oder Strafe eintreten müsse. — Hieraus ergiebt sich, daß die Nachversteuerung nicht von einem etwanigen Mehrgewichte des gesammten, zur Rückverwiegung gelangenden Fabrikats, sondern von dem Mehrgewichte an Mehl abhängig ist, und das Gesammtgewicht des Fabrikats dabei nur insofern in Betracht kommt, um nach dem Verhältnisse desselben zum Körnergewichte zu bestimmen, ob es bei der bloßen Nachversteuerung des Ueberschusses an Mehl bewenden könne, oder die nähere Untersuchung eintreten müsse. (R. d. F. M. v. 20. Juli 1837.)

In Betreff endlich der Mahlmühlen, welche durch Dampf oder thierische Kräfte betrieben werden, enthält das R. vom 29. August 1827 allgemeine Bedingungen und Kontrollvorschriften. Für eine jede bedeutendere Gewerbsanstalt dieser Art werden in der Regel spezielle Bestimmungen und Kontrollen, denen der Besitzer sich vor der Ertheilung der steuerlichen Genehmigung zu unterwerfen hat, festgestellt.

III. Bestimmungen über den Verschluß mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, sowie über die Beschaffung der Lokalien für die Erhebung der Steuer.

a) K. O. vom 20. Juni 1830. (G. S. p. 113.)

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministerii vom 5. v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militärischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz, oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen; so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.*)

2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militärischer, oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege, festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Kommunalbedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

b) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. November 1837., wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuerverwaltung. (G. S. p. 159.)

Zur Beseitigung der Zweifel, ob und in wie weit diejenigen

*) Diese Instruktion ist ertheilt durch die Circ. Rescr. d. Ministerien des Krieges, der Finanzen und des Innern vom 21. Okt. 1830 resp. vom 15. Sept. 1835.

Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden, und zwar entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern, oder ohne Verbindung mit solchen, erhoben werden, einen Beitrag zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung zu leisten verpflichtet, und in wie weit städtische Lokalien der Steuerverwaltung zu überlassen sind, setze Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. September d. J. Folgendes fest:

§. 1. In Städten, denen für ihre Kommunalbedürfnisse Zuschläge auf die landesherrlichen indirekten Steuern oder besondere indirekte Abgaben bewilligt sind, welche durch die landesherrlichen Steuerbehörden und Beamten erhoben werden, kommen 5 Prozent vom Brutto-Ertrage derselben als Beitrag zu den Erhebungskosten für die Staatskasse in Abzug.

§. 2. Zur Erhebung und Kontrolirung der Mahl- oder Schlachtsteuer haben die pflichtigen Städte der landesherrlichen Steuerverwaltung diejenigen ihnen zugehörigen Gebäude oder Geschäftslokalien einzuräumen, welche entweder von der Steuerbehörde seither schon benutzt worden sind, oder nach Bestimmung der Landes-Polizeibehörde ohne Beeinträchtigung nothwendiger Kommunalzwecke dazu hergegeben werden können.

§. 3. Städte, welche keine Zuschläge auf die Mahl- oder Schlachtsteuer beziehen, erhalten von der landesherrlichen Steuerverwaltung für die zu ihrer Benutzung überlassenen Gebäude oder Geschäftsräume eine in Ermangelung gültiger Einigung durch die Landes-Polizeibehörde für die Dauer der Benutzung festzusetzende jährliche Miethe. Die Unterhaltung im gewöhnlichen baulichen Stande liegt dagegen der Stadt als Eigenthümerin ob. Die Kosten außerordentlicher Einrichtungen oder Veränderungen, welche lediglich der Steuerverwaltung wegen erforderlich sind, werden aus landesherrlichen Fonds bestritten.

§. 4. Städte, denen jene Zuschläge bewilligt sind, erhalten für die Benutzung ihrer Gebäude und Geschäftsräume von Seiten der landesherrlichen Steuerverwaltung keine Vergütigung. Werden jedoch von jetzt ab den landesherrlichen Steuerbeamten in solchen städtischen Gebäuden Dienstwohnungen angewiesen, die von der Art sind, daß in landesherrlichen Steuergebäuden nach den bei der Steuerverwaltung bestehenden Vorschriften eine Miethsvergütigung nach gewissen Prozenten vom Gehalt verlangt werden könnte, so soll eine solche Miethsvergütigung zur städtischen Kommunalkasse entrichtet werden.

§. 5. In Zukunft sollen die Kosten, welche bei solchen städtischen Gebäuden (§. 4.) durch gewöhnliche bauliche Unterhaltung sowohl als durch außerordentliche, Behufs der Steuerverwaltung erforderliche Einrichtungen oder Veränderungen entstehen, von der landesherrlichen und städtischen Kasse gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Antheile an den Steuern, zu deren Erhebung und Kontrolirung die Gebäude dienen, getragen werden. Rücksichtlich der für die Vergangenheit aufgewendeten derartigen Kosten steht den Städten so wenig ein Rückforderungsrecht als ein Entschädigungsanspruch zu.

§. 6. In Betreff der baulichen Unterhaltung der Stadtmauern und anderer zum Verschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen

Städte dienenden Anlagen hat es bei Meiner Ordre vom 20. Juni 1830 (Gesetzsammlung S. 113.) sein Bewenden.

Das Staatsministerium hat diese Meine Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.*)

III.

Die Steuer von der Fabrikation des Runkel-Rüben-Zuckers.

Verordnung vom 21. März 1840.

wegen Erhebung einer Kontrolle-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. (G. S. p. 109.)

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Um der, in Folge des zunehmenden Umfanges der Zuckerbereitung aus Runkelrüben, so wie des daraus für die Staatskasse mittelbar, durch den verminderten Verbrauch des Kolonialzuckers, zu besorgenden bedeutenden Ausfalls an der Einnahme, nothwendig werdenden Besteuerung des inländischen Runkelrübenzuckers näher zu treten und die Einführung einer Fabrikationssteuer von gedachtem Zucker vorzubereiten, sollen vom 1. September 1840 ab, bis auf Weiteres, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.**)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Höhe der Abgabe.

§. 1. Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Kontrolle-Abgabe von $\frac{1}{4}$ Rthlr. für den Centner belegt,

---

*) Den betr. Verwaltungs-Behörden ist diese Ordre durch Circ. Rescr. d. F. M. vom 8 Dezember 1837 zur Befolgung mitgetheilt.

**) Die Steuerbehörden haben durch das Circ. Rescr. d. F. M. vom 24. Juni 1840. (Centrlbl. p. 327.) die erforderliche Anweisung zur Ausführung des obigen Gesetzes erhalten. Einzelner Bestimmungen daraus geschieht an den betr. Stellen des Gesetzes Erwähnung.

welche von den, zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werden soll und bis auf weitere Anordnung auf einen Viertel-Silbergroschen vom Centner roher Rüben festgesetzt wird.

2) Wie solche erhoben wird:

a) auf Grund spezieller Gewichts-Ermittelung.

a) Das Gewicht der Rüben wird, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in jeder Runkelrübenzucker-Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben zur Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten vorhanden sein muß.

b) Sind die Behältnisse, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe, so kann die Gewichtsermittelung, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, durch Probeverwiegungen erleichtert werden.*)

c) Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gedörrte) Rüben von andern Personen gekauft oder auf andere Weise erworben werden, so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebslokal statt und es werden, Behufs der Abgabenentrichtung, auf jeden Centner getrocknete sechs Centner rohe Rüben gerechnet.

b) im Wege der Fixation.**)

§. 3. Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohin

*) Die Verwiegung geschieht in Gegenwart eines Steuerbeamten, welcher das Gewicht des mit Rüben gefüllten Behälters, bevor die Rüben in die Zerkleinerungs-Apperate gelangen, in ein dazu vorgeschriebenes Notirbuch einträgt, aus welchem für jeden Tag die Gewichtszusammenstellung gemacht, das Gewicht der Behälter (die Tara) aber nach dem Durchschnitt in Abzug gebracht wird.

**) Die wesentlichen Bedingungen eines solchen Fixationsvertrages sind:

1) Es dürfen ohne besondere Anzeige weder mehr noch andere als die angemeldeten Rüben verarbeitet werden.
2) Erlaß oder Erstattung der Abgabe wegen verdorbenen Materials findet nicht Statt. Beträgt der Abgang erweislich über 25 Procent der angemeldeten Menge, so können die verdorbenen Rüben indeß durch andere ersetzt werden.
3) Das Fixum muß in angemessenen Raten pränumerando entrichtet werden.
4) Die Fixation befreit nur von der speciellen Gewichtsermittelung. Den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, namentlich im §. 6 bis 9, bleibt der Fixat unterworfen.

solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) weniger, als 6000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der zu entrichtenden Kontrolle-Abgabe eintreten. In diesem Falle unterbleibt die, im §. 2. angeordnete specielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden oder durch heimliche Zufuhr vermehrt werde, so ist die Steuerbehörde befugt, die specielle Kontrolle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anzuordnen.

3) Erlaß oder Erstattung der Abgabe.

§. 4. Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Kontrolle-Abgabe aus dem Grunde, weil Zucker während oder nach der Fabrikation unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

4) Beschränkungen des Betriebs.

§. 5. a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der, von dem Finanzminister, zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Abgabeninteresse, zu treffenden Anordnungen statt finden.

b) Runkelrübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes und in den §§. 88. bis 90. der Zollordnung vom 23. Januar 1838. und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Kontrollirung des Betriebs und die Entrichtung der Kontrolle-Abgabe.

1) Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

§. 6. a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und derselben spätestens acht Tage vor Eintritt

dieses letztern Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate; ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der, in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der, von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zwiefach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerbehörde bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die, von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

e) Diejenigen, welche zur Zeit, wo diese Verordnung in Kraft tritt, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrübenzucker bereits besitzen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, in sofern ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats September 1840 einzureichen.

2) Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

§. 7. Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

3) Amtliche Bescheinigung darüber.

§. 8. Die Steuerbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine, die Beschaffenheit derselben genau beschreibende Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokal aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

4) Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 9. a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden.*)

b) Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen, und solche den Ober-Beamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontrolleurs, Ober-Inspektoren oder noch höher stehenden Beamten) jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

---

*) Dies geschieht entweder durch Versiegelung oder durch Anlegung eines künstlichen Vorlegeschlosses, je nach der Anwendbarkeit einer oder der andern Vorrichtung.

c) Den, mit der Kontrolle beauftragten Steuerbeamten muß in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Lokals zum Aufenthalt und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

5) Anmeldung des Betriebes.

§. 10. a) Wenn eine neu angelegte Runkelrübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginn des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschluß, so veranlaßt das Steueramt, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

6) Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

§. 11. a) Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte, und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuer-Hebestelle ein, nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zwiefach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokal reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern zur Stelle vorgelegt werden kann.

7) Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolle-Vorschriften.

§. 12. Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§. 6 bis 11. ertheilten Kontrolle-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

8) Wann und von wem die Abgabe zu entrichten ist.

§. 13. Am Schlusse eines jeden Kalendermonats wird der Betrag zu der entrichtenden Kontrolle-Abgabe festgestellt und dem zur Zahlung derselben verpflichteten Fabrikinhaber bekannt gemacht.

Die Abtragung der schuldigen Summe muß nach Beendigung der Winter-Betriebsperiode erfolgen und kann in drei gleichen Theilen am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli bewirkt werden. Wer diese Zahlungstermine einmal verabsäumt, kann auf die darin liegende Erleichterung in der Folge nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Kontrolle-Abgabe am Schlusse eines jeden Monats entrichten.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Beaufsichtigung.

§. 14. a) Die Erhebung der Kontrolle-Abgabe und die Beaufsichtigung der Runkelrübenzucker-Fabrikation geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Kontrollirung der Branntwein- und Braumalzsteuer obliegt, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Abgabenpflichtigen, die Vorschriften §§. 56 und 57. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 auch hier zur Anwendung.

b) Nicht minder sollen die, in den §§. 49. 53. bis einschließlich 55. 58 und 59. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Steuerbeamten, wie von den Abgabenpflichtigen, und zwar mit der Maaßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Vorschriften von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf Diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Runkelrüben bereiten.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

1) Strafe der Defraudation:

a) im ersten Falle.

a) Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder sonst mit denselben eine, zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor solche, den Bestimmungen des §. 2. dieser Verordnung gemäß, amtlich verwogen und ihr Gewicht, Behufs der Steuerentrichtung, notirt worden, begeht eine Defraudation und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Rthlr. betragen darf, verwirkt. Die Abgabe selbst ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b) im ersten Rückfalle.

b) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechts-

kräftiger Verurtheilung tritt eine, dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger, als 25 Rthlr. betragen darf, ein.

c) bei ferneren Rückfällen.

c) Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalls (litt. b) ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe oder, wenn solcher 50 Rthlr. nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.

2) Sonstige Strafbestimmungen.

§. 16 a) Die Uebertretung aller übrigen, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit derselben, erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

b) Außerdem treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 in den §§. 83 bis einschließlich 89. und die Deklaration vom 6. Oktober 1821 androhen.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§ 91 bis einschließlich 95., so wie die, zur Deklaration der §§. 93 und 94., ergangenen Bestimmungen vom 20. Januar 1820 und 27. September 1833 zur Anwendung.

V. Uebergangs-Maaßregel.

§. 17. Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monats August 1840 ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten der Steuerbehörde anzumelden, welche befugt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigenfalls durch Gewichtsermittelung zu prüfen.

Uebereinkunft vom 8. Mai 1841.

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.*)
(G. S. p. 151.)

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841 ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

---

*) Diese Uebereinkunft gründet sich auf den die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrag vom 8. Mai 1841. (G. S. p. 148.) welcher im Artikel 4 wie folgt, bestimmt:

Da die hohen kontrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung, nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844 eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1. September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder
b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, Zehn Silbergroschen (35 Xr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.
b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn, nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger, als 20 Zentner Rohzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf ⅔ Rthlr. (1 Fl. 10 Xr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Rthlr. (1 Fl. 45 Xr.) erhöhet.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die, von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenwärtig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Kommissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Ablauf der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre $18\frac{38}{40}$ gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme von Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre $18\frac{38}{40}$ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffene Bestimmungen und Verabredungen über die, den

Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zoll-Abgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrolle der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

Verordnung vom 30. Juli 1841.*)

wegen Besteuerung des Rübenzuckers. (G. S. p. 140.)

Wir Friedrich Wilhelm, 2c. verordnen, in Gemäßheit der zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffenen vertragsmäßigen Vereinbarung, auf den Bericht Unseres Finanzministers wie folgt:

§. 1. Der §. 1. der Verordnung wegen Erhebung einer Kontrolle-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 21. März 1840 tritt mit Ablauf des Monats August d. J. außer Wirksamkeit.

§. 2. Vom 1. September d. J. ab wird der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker mit einer Steuer von $\frac{1}{3}$ Thaler für den Zollzentner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit einem halben Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden soll.

§. 3. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1840 bleiben auch ferner, jedoch mit der Maaßgabe in Kraft, daß, so weit dieselben das Gewicht der Rüben betreffen, unter letzterem überall das für die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle und die zu diesem Zwecke vorkommenden Verwiegungen durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839.**) (Gesetz-Sammlung, Seite 325.) eingeführte Zollgewicht verstanden werden soll.

---

*) Zur Ausführung dieser Verordnung erging das Circ. Resc. d. F. M. vom 5. August 1841 (Centrbl. p. 164.) worin bestimmt ist daß die Inhaber von Runkel-Rübenzuckerfabriken wegen Beschaffung der erforderlichen Zollgewichte auf ihre Kosten, sich an die Hauptämter zu wenden haben.

**) Diese Verordnung ist unten bei der Zollgesetzgebung mitgetheilt.

IV.

Die Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (Zölle).

Verordnung vom 23. Januar 1838,

das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung betreffend. (G. S. p. 1838. S. 33.)

Wir ꝛc. haben mit den zollvereinten Staaten*) ein gemeinschaftliches Zollgesetz und eine demselben entsprechende Zollordnung vereinbaret, und verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums wie folgt.

§. 1. Dem anliegenden Zollgesetze und der gleichfalls beigefügten Zollordnung ertheilen Wir für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Gesetzeskraft.

§. 2. Gleichzeitig heben wir das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26. Mai 1818, ersteres jedoch mit Ausnahme des §. 19**), auch die Verordnung vom 19. November 1824, hierdurch auf, nicht minder alle andere über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen, in so fern in den anliegenden Gesetzen etwas Anderes bestimmt worden ist.

---

*) Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines unter den Staaten: Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den Staaten des Thüringischen Zollvereins, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ist vereinbart durch den Vertrag vom 9. Mai 1841. (G. S. p. 148) vorläufig bis zum Jahre 1853 incl.

**) Der nach dem Obigen noch gültige §. 19. des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 (G. S. p. 65) bezieht sich auf die in den §§. 17 und 18. daselbst aufgehobenen Staats-, Kommunal- und Privat-Binnen-Zölle und lautet wie folgt:

„Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§§. 17 und 18), durch specielle lästige Erwerbs-Titel begründet, so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungskassen angewiesen.“

Zoll-Gesetz vom 23. Januar 1838.
(G. S. p. 33.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit andern Ländern.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon (§§. 1 — 2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.*)

---

*) 1) Bezüglich des Salzregals sind die gesetzlichen Bestimmungen enthalten in

a) Der K. O. v. 17. Januar 1820. (G. S. p. 27.), wonach der Verkaufspreis überall auf 15 Thlr. pro Tonne von 405 Pfd. festgesetzt wurde, und die Kontrebande mit Salz nach den Bestimmungen des §. 111. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 geahndet werden sollte, an deren Stelle jedoch jetzt das Zollstrafgesetz vom 24. Januar 1838. §. 1. sq. (s. unten) zur Anwendung kommt.

b) Der K. O. v. 19. Aug. 1823, (Ann. Bd. VII. p 556 u. vom 31. Aug. 1824, wodurch für die Grenzbezirke zur Verhütung der Kontrebande mit Salz einen besondere Salzverbrauchskontrolle eingeführt ward.

c) Der K. O. vom 21. Juni und dem dazu gehörigen Regulativ vom 29. Juni 1838. (G. S. p. 359. sq.) worin der Verkauf eines billigeren Salzes und zwar des Viehsalzes für 5 Thlr. pro Tonne von 400 Pfd. netto, des Salzes für Fabrikanten je nach der Güte für 5 Thlr. pro Tonne von 405 Pfd. resp. für 3 Thlr. 10 Sgr. pro Tonne von 400 Pfd. angeordnet wurde. Wer das zu diesen ermäßigten Preisen erhaltene Salz Anderen überläßt oder zu anderem als dem bestimmten Zweck verwendet, zahlt die gesetzliche Preis-Differenz nach, und den zehnfachen Betrag dieser Differenz, mindestens aber 50 Thlr. als Strafe, verliert auch die Begünstigung Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten. Wer in den schriftlichen Anmeldungen zur Erlangung von Viehsalz seinen Viehbestand unrichtig angiebt verwirkt eine Geldbuße von 10 — 50 Thlr. und die Begünstigung auf Ablassung von Viehsalz.

d) der Verordnung vom 22. November 1842. (G. S. p. 310.), worin der Preis des Salzes für die ganze Monarchie auf 12 Thlr. pro Tonne von 405 Pfd. herabgesetzt wird, und den zur Ausführung dieser Verordnung ergangenen C. R. d. F. M. vom 5. Decbr. 1842. (Centrlbl. 1843. p. 12.)

2) Die Fabrikation und der Verkauf der Spiel-Karten ist durch das Gesetz vom 16. Juni 1838. (G. S. p. 1838. p. 370. flg.) vom 1.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern. (Zölle.)

1. Eingangszoll.

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5. Alle aus andern Ländern eingehende Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassuug der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangszoll.

§. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangszoll.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebiets, unter

---

Januar 1839 ab freigegeben worden. Dabei bleibt indessen die Einfuhr fremder Spielkarten nach wie vor verboten, und die Durchfuhr nur unter den in dem Zollgesetze und der Zollordnung vom 23. Januar 1838 gegebenen Controllen erlaubt. Für die Kartenfabriken sind besondere zur Sicherung der Steuer erforderliche Kontrollmaaßregeln durch das Gesetz vom 16. Juni 1838 angeordnet. Die Karten werden wie bisher gestempelt, und sind mit einer Stempel-Steuer von resp. 8 und 3 Silbergroschen für das Spiel belegt. Karten-Fabrikanten dürfen nicht gleichzeitig den Detailhandel damit treiben, und wer ohne Genehmigung des Fin. Minist. Karten verfertigt, wird neben Confiskation der Geräthe und Karten, mit einer Geldstrafe von 500 Thlr. belegt. Ungestempelte Karten werden confiscirt, und wer sie einbringt verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thlr., ingleichen Gastwirthe 2c., welche das Spielen mit dergleichen Karten dulden. Sonstige nicht besonders verpönte Verletzungen der Verordnung vom 16. Juni 1838, werden mit 1 bis 10 Thlr. bestraft und in subsidium tritt bei allen Geldstrafen Freiheits-Strafe ein. Wegen der subsidiarischen Verbindlichkeit dritter Personen, der Bestechung von Steuerbeamten, der Widersetzlichkeit gegen dieselben und des Strafverfahrens überhaupt kommen die §§. 19 flg. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. (s. unten) und rücksichtlich der Kontrolle der Spielkartenhändler, welche ihre dazu zu benutzenden Räume anzeigen und auf Erfordern offen legen müssen, namentlich die §§. 54. 55 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. (s. oben S. 123.) zur Anwendung.

der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht, — unter Ausschluß der im §. 3. bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebiets. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es nöthig, besonders bekannt gemacht werden.*)

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungsfuß.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.**)

---

*) Die Bestimmungen wegen der Ausgleichungs- (Uebergangs-) Abgaben sind weiter unten mitgetheilt.

**) Zu bemerken sind hier:

a) Die Münzkonvention unter den zollvereinten Staaten vom 30. Juli 1838. (G. S. 1839. p. 18.)

Danach gilt in allen Vereinslanden als Landesmünzfuß:

entweder der Vierzehnthalerfuß (die Mark = 14 Rthlr. und 1 Rthlr. = 1¾ Gulden)

oder der Vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß (die Mark = 24½ Gulden und 1 Gulden = 4/7 Rthlr.);

auch werden überhaupt nur solche Stücke ausgeprägt, welche der dem vereinbarten Münzfuße entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Vollhaltigkeit und Voll-

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrollformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.*)

---

wichtigkeit der einzelnen Stücke ist gegenseitig bedungen, auch zur Vermittelung und zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten eine den beiden oben erwähnten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — ausgeprägt (zu $\frac{1}{7}$ Mark feinen Silbers) im Werth von 2 Rthlr. oder 3½ Gulden, zu dem sie im ganzen Umfange der vereinten Staaten, bei allen öffentlichen Kassen wie im Privatverkehr, auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen hat. In Preußen ist die Ausprägung dieser Vereinsmünze durch die K. O. vom 5. Mai 1839 in Vollzug gekommen (G. S. 1839. p. 92.) Sämmtliche der Münzkonvention beigetretene Staaten haben sich übrigens gegenseitig zugesichert, der Begehung von Münzverbrechen auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, auch da, wo das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der Untersuchung ungesäumt zu benachrichtigen. Die Münzkonvention ist vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen (den 7. Januar 1839) ob in Kraft getreten und dauert vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1858.

b) Das Gesetz wegen des Zollgewichts vom 31. Octbr. 1839. (s. dasselbe im Anhange zum Zollgesetz.)

*) In Bezug auf die Frage: „nach welchem Tarifsatze beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei Abänderung einzelner Tarifsätze die Abgabe entrichtet werden soll" gelten nach dem C. R. d. F. M. v. 31. December 1841. (Centrlbl. 1842. p. 114) im Wesentlichen folgende unter den zollvereinten Regierungen gemeinschaftlich festgestellte Grundsätze:

1) Der Eingangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen entrichtet, welche an dem Tage gelten, an welchem die Waare zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II. bei der kompetenten Zollstelle angemeldet wird.

Bei Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt werden, kommt es dagegen wieder lediglich auf den Zeitpunkt ihrer Anmeldung zur Verzollung an, so daß sie, wenn sie auch noch vor Ablauf der Tarifperiode beim Grenzamt eingehen und auf Begleitschein I. abgefertigt werden, ihren Bestimmungs-Ort aber erst nach dem Eintritt der neuen Tarifperiode erreichen, nach den neuen Sätzen verzollt werden müssen.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt, und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.*)

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

In wiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtign Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Ge-

2) Der Durchgangszoll wird von direct transitirenden Waaren nach dem am Tage der Anmeldung zur Durchfuhr beim Grenzeingangsamte, bei mittelbarer Durchfuhr aber nach dem am Tage der Anmeldung zur Versendung nach dem Auslande bei dem Niederlage-Amte gültigen Tarifsatze erhoben.

3) Der Ausgangszoll wird in der Regel nach demjenigen Tarifsatz entrichtet, der an dem Tage gilt, an welchem die Waare zur Ausfuhr angemeldet wird.

*) Das Nähere über das amtliche Waarenverzeichniß ist im Anhange zur Zollordnung unter III. mitgetheilt.

richten, Gläubigern und Gütervertretern (Masse-Curatoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.*) Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrachs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten sind unzulässig.

10. Desgleichen der Kommunal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren.

§. 20. Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren dürfen nicht statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

§. 21. Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der

---

*) Vergl. §. 2. des Ges. vom 18. Juni 1840. (oben S. 31.)

Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22 Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.*)

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zoll-Linie, — Grenz-Bezirk, — Binnenlinie.

§. 24. Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsystem gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten, als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den

*) Dergleichen ausnahmsweise Einrichtungen sind beispielsweise angeordnet durch die K. Ordres vom 25. Mai 1822 und 3. Oktbr. 1826. (G. S. 1826. p. 87.) haben aber zum Theil in Folge des Anschlusses von Braunschweig an den Zollverein für die damals davon berührten Ortschaften wieder aufgehört.

übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1834 befugt ist.*)

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28. Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.

§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser und zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

In wiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf andern als den Zollstraßen, auch das Anlanden an andern als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zoll-Ordnung bestimmt.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration. Revision.

§. 30. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

---

*) Die Mittheilung des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 28. Juni 1834 erfolgt weiter unten. Die Uniform besteht von nun ab nach dem C. R. d. F. M. vom 17. Febr. 1844 (Centrlbl. p. 19.) wie bei dem stehenden Heere in dem Waffenrock.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zollkontrolle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern unter Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtung derselben im Allgemeinen.

§. 33. Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weitern Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

7. Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrollmaaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zoll-Ordnung näher angegeben worden sind.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

§. 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern, als dem all-

gemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weitern Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbetreibender in kleinern Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zoll-Ordnung ertheilt worden.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zoll-Ordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, daß
2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen, und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren und in so fern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.*)

§. 37. Sind Gründe vorhanden zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontrolleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen der, auf den Grund des § 35. dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38. Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

II. Körperliche Visitationen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation bei der nächsten Zollstelle oder Orts-Behörde nicht wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

---

*) Zu vergleichen sind hier die zu der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (oben S. 121) wegen der Haussuchungen rc. mitgetheilten Bestimmungen.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigern Hauptplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagsanstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a) für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41. Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inland durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittelst der Zonkontrolle vorbehaltenen Zoll-Entrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen

erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b) Beim Meß- und Marktverkehr.

§. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollvorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.*)

c) Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen, wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanzministers.**)

---

*) Für die inländischen Messen zu Frankfurt a. O. enthalten:
a) Die Meßordnung vom 31. März 1832. (G. S. p. 149) im §. 11. sq.
b) Die K. O. vom 6. Juni 1838. (G. S. p. 351.)
die hieher gehörigen administrativen Bestimmungen.

**) Dergleichen jedesmal von der Genehmigung des Finanzministers abhängige Erleichterungen werden namentlich gewährt:

I. Für ausländische Fabrikate, insbesondere
1) für baumwollne und wollne Gewebe, welche roh zur Vervollkommnung oder Veredlung (Appretur, Bedruckung ꝛc.) eingehen,
2) für rohe Leinwand und Garn zu inländischen Bleichen,
3) für Mahlgut, welches auf inländischen Mühlen vermahlen wird,
4) für rohe Wolle zu Sortirungs-Anstalten.

II. Für inländische Fabrikate, welche vom Auslande zur Reappretur eingehen.

III. Beim Ausgange inländischer Fabrikate, namentlich Schnittwaaren, die im Auslande gefärbt werden und demnächst wieder eingehen sollen.

Die Hauptbedingung für dergleichen ausnahmsweise Begünstigungen ist, nächst dem nachgewiesenen Bedürfnisse, die Anwendbarkeit von Kontrollmaaßregeln, welche die Identität der resp. wieder ein- oder ausgehenden Fabrikate sichern.

d) Beim Grenzverkehr.

§. 44. a) Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maaßgabe des Bedürfnisses von dem Finanzminister durch besondere Verfügungen bestimmt.

e) Beim Seeverkehr.

§. 44. b) In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zollordnung bestimmt worden.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

Anhang zum Zollgesetz.

Verordnung vom 31. Oktober 1839.

betr. die Einführung des Zollgewichts. (G. S. p. 325.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Rücksicht auf die, in den Zollvereinigungs-Verträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämmtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zoll-Erhebung und Entrichtung hervorgehenden Erleichterungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Jan. 1840 an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem, in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unter-Abtheilungen (Zollgewicht) stattfinden. Die Bestimmung des §. 27. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816, wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern, als die, in dieser Anweisung bestimmten, Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben.

§. 2. Der Zollzentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 Lothe getheilt wird, ist gleich 106 Pfd. 28,91581434 Loth Preußisch oder ziemlich nahe 106 Pfund 28$\frac{11}{12}$ Loth (Einhundert

und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preußisch.

Das Zollpfund ist gleich 1 Pfund 2,209158143 Loth Preußisch oder ziemlich nahe an 1 Pfund $2\frac{13}{64}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechzigstel Loth) Preußisch.

Das Zollloth ist gleich 1,14030527 Loth Preußisch oder ziemlich nahe $1\frac{9}{64}$ Loth (Ein und neun vier und sechzigstel Loth) Preußisch.

§. 3. Die, dem Zollzentner und dessen Unter-Abtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt sein, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Aichungs-Kommissionen, zu veranlassen ist.

§. 4. Sowohl die Normal-Aichungs-Kommission zu Berlin, als die Aichungs-Kommissionen in den Regierungs-Departements sind mit einem Satze von Normalgewichten zu versehen, welche den, im §. 2. bestimmten Verhältnissen zum Preuß. Gewichte entsprechen, und, in Gemäßheit des §. 5. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit, regelmäßig zu prüfen sind.

§. 5. Für den gemeinen Verkehr bewendet es, in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des Preuß. Gewichts, überall bei den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen.*)

---

*) In Bezug auf die Anwendung des Zollgewichts erging

a) Die Bekanntmachung v. 13. Februar 1840. (Centrlbl. p. 148.)

Der Gebrauch der Zollgewichte, nach Inhalt der Verordnung v. 31. Octbr. v. J. beschränkt sich lediglich auf die, behufs der Erhebung und Kontrollirung der Ein- Aus- und Durchgangsabgaben, vorkommenden amtlichen Verwiegungen, und es dürfen dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuerämter, nicht aber für sonstige Behörden oder für Privatpersonen gestempelt, auch nicht zum Verkaufe feil geboten werden.

So weit in einzelnen Fällen (vergl. z. B. bei der Rübenzuckerfabrikation oben S. 275–283.) einem Andern als der Steuerverwaltung die Beschaffung der nöthigen Geräthschaften zu amtlichen Verwiegungen obliegt, wird das betr. Hauptamt die Anschaffung und Stempelung der nöthigen Zollgewichte auf Kosten des Verpflichteten besorgen.

b) Das C. R. d. F. M. v. 16. Febr. 1840. (Centbl. p. 144.)

Die Menge der nach §. 93 der Zollordnung v. 23. Januar 1838 bei ihrer Versendung im Binnenlande, kontrollpflichtigen Waaren ist in den Frachtbriefen nach Preußischem und nicht nach Zollgewicht anzugeben.

Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838.

(G. S. p. 42.)

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren, oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29 und §. 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben bestimmen die Hafenordnungen und die vom Finanzminister für den Waareneingang seewärts erlassenen Regulative.*)

---

c) Das C. R. d. F. M. vom 28. März 1840. (Centbl. p. 200.)
Bei der Transportkontrolle im Grenzbezirk wird sowohl für die Angaben der Transportanten, als für die Ausfertigung der Bezettelungen und die Führung des Legitimationsscheinsregisters, das Preußische Gewicht beibehalten, so weit nicht der Ausfertigung des Legitimationsscheins und der Eintragung in das Register eine amtliche Gewichtsermittelung vorhergeht, welche letztere, wie sich von selbst versteht, nur nach Zollgewicht geschehen kann.

*) Dergleichen Regulative bestehen im Wesentlichen übereinstimmend
a) für die Mündungen der Persante, Wipper und Stolpe v. 6. Decbr. 1820.
b) für die Odermündungen vom 12. December 1820.
c) für die Weichselmündungen von demselben Tage
d) für das kurische Haff und
e) für das frische Haff vom 20. Novbr. 1821.

Die in diesem Regulativen gegebenen speciellen blos administrativen Vorschriften für die Abfertigung der seewärts eingehenden Waaren gehören nicht

An der Seeseite leidet die Bestimmung (§. 29. des Zollgesetzes), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahme:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;

b) bei der Bergung des Strandgutes.

2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte, oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2. Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt addressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als

---

hieher. Im Allgemeinen bildet, wie bei andern Waarenabfertigungen, das Ladungs-Verzeichniß (die Hauptdeclaration) — welche der Schiffer (Capitän) bei der betr. Zollstelle abzugeben hat, sobald das Schiff auf der Rhede anlangt und die hafenpolizeilichen Vorschriften erfüllt hat — das Fundament für die Revision der Ladung und für die Zollentrichtung. Diese Declaration ist gegen den Schiffer verbindlich, und jede bei der Revision oder bei der Entlöschung entdeckte Unrichtigkeit zieht die Zolldefraudations-Strafe nach sich.

Ueber den Waaren-Ein- und Ausgang auf der Rheinischen Eisenbahn ist ein besonderes Regulativ unter dem 10. September 1843. (Centrlbl. 1844. p. 130.) von dem Finanzministerium erlassen worden. Danach müssen im Wesentlichen: die Transportwagen verschlußfähig eingerichtet sein, die Transporte selbst nur innerhalb der Tageszeit bewirkt auch den etwaigen begleitenden Steuer-Beamten unentgeltlich Plätze eingeräumt werden. Die Anmeldung geschieht bei dem bestimmten Abfertigungs-Amte durch Uebergabe eines vollständigen Ladungsverzeichnisses, welchem resp. die Frachtbriefe beizufügen sind. Wegen Unrichtigkeiten in diesem Ladungsverzeichnisse und dessen Auszügen, so wie in den Namens der Eisenbahngesellschaft zu übergebenden Zolldeclarationen wird zunächst derjenige in Anspruch genommen, der jene Schriftstücke unterzeichnet hat. In Ansehung der mit den Passagier-Effekten begangenen Defraudationen und Contraventionen findet ein Strafanspruch gegen die Eisenbahnbeamten nur im Falle ihrer Theilnahme an dem Vergehen Statt. Für die von den Eisenbahnbeamten selbst verwirkten Geldstrafen, Gefälle und Kosten haftet die Gesellschaft nach §. 19 des Zollstrafgesetzes, dessen Bestimmungen auch sonst im Allgemeinen zur Anwendung kommen. Contraventionen gegen das Regulativ selbst werden, wenn nicht höhere gesetzliche Strafen eintreten, durch Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thalern geahndet. (§. 20. des Regulativs.)

es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2 und 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen uud Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3. Declaration.

a) Aufforderung dazu.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffgeräths und etwaniger Mundvorräthe, so lange unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- und Ausladen ertheilt.

b) Form und Inhalt der Declaration.

§. 6. Die Declaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß, enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c) Namen und Wohnort des Waarenführers (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kolli nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs;
f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für die einzelnen Theile derselben begehrt;
g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c) Wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Laduug nur eine Declaration, oder mehrere Theildeclarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere Generaldeclaration beifügen, und in derselben eine Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Rthlr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über zehn Thaler und nicht unter drei Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formulare trete.

d) Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt.

§. 8. Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Kommissionär, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionär am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler

beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§ 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicheruug zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet, und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen nur auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will. Letzternfalls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers im Gewahrsam des Amtes.

e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Anfertigung.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den

gesetzlichen Bestimmuugen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f) Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11. Reisende mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

4. Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

§. 12. Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision.

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in dem Kolli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei, (spezielle Waarenrevision).

Brutto-Gewicht.

§. 14. Es wird bei der Revision entweder das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht

wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup rc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Netto-Gewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara, die kleinern, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15. Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
3) nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können, auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der

Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif, gewillfahrt werden, in sofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschiehet, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeiten ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3. Entrichtung des Eingangszolls.

§. 19. Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplar derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Declaration, oder in der besonders dazu angefertigten Quittung, wird dem Waa-

renführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Kontrollstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebenen Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die Declaration der Waaren ausweisen zu können.

5. Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie.

a) Beim Landtransport.

§. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen, oder die Duplikate der Declarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Kontrollstelle ist indessen auch zur näheren, und bei erheblichen Gründen selbst zur speziellen Revision befugt.

b) Beim Wasser-Transport.

§. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

c) Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat; oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68.) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangsdeclaration.

d) Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird vor dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 29. durch das Duplikat der Declaration.

6. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden,

so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

f) Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 29. Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet, in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren, worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat, unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt, und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36. 43. und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften.

a) Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Eingangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Declaration außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b) Auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c) Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34. Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5—10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12—18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maaßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waare, als declarirt worden, ausgehe.

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Declaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls, bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt und letzterer zurückgegeben um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrollstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Kontrollstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung statt gefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einem Ausgangs-Zolle nicht unterworfen sind.

§. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangs-Zolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht, die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportkontrolle im Grenzbezirke (§§. 83. u. flg.)

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten.

A. Gewöhnliche Fahr-Posten.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche

einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.*)

B. Extraposten.

1. Mit Reisenden und Reisegepäck.

§ 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche

---

*) In dieser Beziehung erging

a) Die K. O. vom 4. Juni 1825. (Ann. Bd. IX, p. 972.)

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 16. d. M. genehmige Ich die Maaßregeln, über welche sich der Finanzminister und der General-Postmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waaren-Versendungen vereinigt haben.

Dem zufolge will Ich hierdurch bestimmen, daß

1) die ein-, durch- oder ausgehenden Poststücke mit einer der Adresse beigefügten Inhalts-Erklärung zur Einsicht der Grenzämter versehen sein müssen, und daß alle, ohne solche Declaration im verpackten Zustande ein- und durchgehende Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangs-Abgaben entrichten sollen.

2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Grenze unter Steuer-Verschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand versetzt werden.

3) Die Eröffnung der Packete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern, geschieht im Innern von den Haupt-Aemtern und von den mit Ober-Kontrolleuren versehenen Unter-Aemtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unter-Aemtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz Minister, an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

b) Eine Bekanntmachung und resp. Anweisung vom 27. Septemb. 1825. (Ann. l. c.), welche die betr. speciellen Vorschriften für die Abfertigung der mit den Posten eingehenden Waaren enthält.

c) Ein Verzeichniß der Orte in Preußen und den mit ihm verbundenen Staaten, wo die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und verzollt werden können und einen Nachtrag dazu enthält das Centrlbl. Jhrg. 1839. p. 203. u. 1840. p. 288.

von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag, kann die Revision beim Eingange unterbleiben, der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigem Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. Mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Kontrolle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.), oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.)

B. Begleitschein Nr. I.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 41. Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für

welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transport über See aber sechs Monate, nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkungen bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42. Bei der Declaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hievon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 44. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede.

§. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene

Gewicht, dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.*)

Gewichtsunterschiede von 2 Prozent und darunter, gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflich-

---

*) Das C. R. d. F. M. v. 15. Januar 1842. (Centrlbl. p. 127.) enthält in Bezug auf den §. 45. der Zollordnung im Wesentlichen folgende auf besonderer Vereinigung unter den zum Zollverbande gehörigen Staaten beruhende Grundsätze.

I. Bei Waaren, welche auf größeren Flüssen (z. B. Rhein und Elbe) nach besonders vorgeschriebenen Normen unter Schiffsverschluß oder Begleitung abgefertigt werden (s. oben §. 32. der Zollordnung S. 313) bleiben die Bestimmungen des §. 45. ganz außer Betracht. Sie werden vielmehr bei dem im Begleitschein genannten Amte ganz nach den für die erste Revision eingehender Waaren vorgeschriebenen Maaßregeln behandelt.

II. Bei allen andern auf Begleitschein I. eingehenden Waaren ist dagegen

1) eine Abfertigung ohne alle Verwiegung unzulässig, und wo sie dennoch unterblieben ist, hat das Empfangsamt das im Begleitschein als declarirt angegebene Gewicht als das wirklich ermittelte anzusehen.

2) Probeweise Verwiegung muß auf die sonst unbedenklichen Fälle des wirklichen Bedürfnisses eingeschränkt, bei entstandenen Differenzen zwischen dem angemeldeten und dem ermittelten Gewicht aber die ganze Waarenpost vollständig verwogen werden. Finden sich keine oder nur die gewöhnlichen vorschriftsmäßig für unerheblich zu erachtenden Differenzen so ist bei dem Empfangsamte

a) rücksichtlich des probeweise verwogenen Theils der Waarenpost das hiebei ermittelte

b) rücksichtlich des nicht verwogenen Theils, das declarirte Gewicht der Verzollung zum Grunde zu legen.

tet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7. Wie zu verfahren ist,

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47. Der Begleitschein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach, geschehen darf) so soll dem Waarenführer freistehen den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitschein Nr. II.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 50. Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolls, wo derselbe zu entrichten, welche Si-

cherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarenkontrolle im Binnenlande (§. 92. u. flg.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.*)

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51. Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes

---

*) Ueber die Folgen einer Ueberschreitung der Gültigkeits-Frist bei Begleitscheinen No. II. bestimmt das R. d. F. M. v. 18. August 1841. (Centrlbl. p. 190.):

Bei Ueberschreitung der Gültigkeitsfrist in Begleitscheinen II. läßt sich eine Ordnungsstrafe nach § 52. der Zollordnung und §. 18. des Zollstraf-Gesetzes (s. unten) zwar rechtfertigen, in der Regel wird jedoch davon Abstand zu nehmen und nur da Gebrauch zu machen sein, wo der Begleitschein über Waaren lautet, die der Kontrolle im Innern unterliegen und in kontrollpflichtiger Menge transportirt werden.

Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.*)

II. Von dem Waarenverschlusse.

1. Zweck desselben.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels z. B. die Versiegelung u. s. w., in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3. Kosten desselben.

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Un-

---

*) Das vorbehaltene Begleitscheinregulativ ist unter dem 25. Novbr. 1839 erschienen und im Anhange zur Zollordnung unter No. I. mitgetheilt.

tersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen, und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 59. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchem der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{3}$ Thaler,
b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thaler.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auf diesen Fall als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütigung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden könne, bestimmen die besonderen Packhofsregulative (§. 67.) nach den örtlichen Bedürfnissen.

6. Verminderung der Waaren während des Lagers.

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zoll-Erlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haf-

tet für Beschädigung der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren,

a) deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten, und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9. Besondere Packhofs-Regulative.

§. 67. Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Regulativ von dem Finanzminister erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Ab-

fertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.*)

B. Zoll-Lager bei Haupt-Zollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 68. Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, besonders bei statt findendem Frachtwechsel, ihrer weiteren Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69. Die Benutzung der Zolllager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zolllager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

---

*) Die Zollvereins-Staaten haben unter sich einen Entwurf zu einem allgemeinen Niederlage-Regulativ vereinbart, nach welchem unter Berücksichtigung der jedesmaligen Oertlichkeit die Spezial-Regulative für solche Städte, wo sich Packhöfe ꝛc. befinden, zusammengestellt resp. neu redigirt worden sind. Den Behörden ist dieser Entwurf durch C. R. d. F. M. vom 17. Jan. 1842. (Centbl. p. 136 u. 156.) zur Benutzung unter Beifügung der erforderlichen Anleitung mitgetheilt. Gegenstand dieses allgemeinen Niederlage-Regulativs ist übrigens nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren, von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Ueber die auf dem Expeditions- und Revisions-Hofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder weiteren Versendung angemeldet werden, so wie der zur Niederlage bestimmten Waaren bis dahin, wo die Anmeldung und Annahme dazu erfolgt ist, sind für jeden Niederlage-Ort die nöthigen Bestimmungen in besonderen Zollhofs- resp. Hafen- und Zollhofs-Ordnungen zusammengestellt, zu deren Redaction, so weit sie noch fehlten die betr. Behörden durch C. R. d. F. M. v. 23. April 1842. (Centrbl. p. 277.) angewiesen sind.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

Besondere Lager-Regulative.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung, durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäfts-Lokale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Kredit-Lager.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein No. II. zum Gebrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften §§. 60 bis 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privat-Lager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2. Beschränkungen derselben.

§. 73. Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen des Finanzministers bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in sofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

4. Privatlager von fremdem Wein.

§. 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ des Finanzministers bestimmt. *)

---

*) In Bezug auf die Kreditirung der Abgaben aus den Gesetzen vom 23. Januar 1838 ist zu bemerken:

I. Im Allgemeinen

das Reglement des F. M. v. 29. April 1828 u. C. R. d. F. M. v. 14. Dezbr. 1842. (Centrbl. 1843. p 91.)

Danach können

1) Kaufleuten und Fabrik-Unternehmern mit kaufmännischen Rechten, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, wenigstens dreitausend Thaler jährlich an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben entrichten, auch sonst in gutem Ruf stehen, und die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, an Orten, in welchen ein Haupt-Zollamt oder Haupt-Steueramt seinen Sitz hat, die verschuldeten Abgaben zeitweise kreditirt werden.

Inländische Handlungshäuser, die an andern Orten bestehen, oder deren Waarenlager sich anderwärts befinden, und die über solche Aemter Waaren beziehen und Kreditirung der Abgaben davon wünschen, müssen sich durch ein kreditfähiges Handlungshaus am Orte vertreten lassen, auf dessen Konto der Kredit eingetragen wird, und an welches sich die Steuerbehörde allein hält.

Sicherheit muß hierbei jedenfalls, und zwar durch Niederlegung von Kurs habenden Staatspapieren zum Nennwerth, oder auf andere im Gesetz begründete, annehmbare Weise für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Kredit in der Regel bis zum Betrage von 25 Procent, für außerordentlich erhöheten Kredit aber zum vollen Betrage bestellt werden.

2) Im Orte ansässigen sichern Gewerbetreibenden, die auf den nach Vorstehendem bedingten größern Gefälle-Kredit keinen Anspruch haben, oder solchen Kredit nicht begehren, können die Abgaben von den für sie eingehenden fremden Gegenständen, auf ihr Ansuchen, innerhalb Monatsfrist von den Haupt-Aemtern gestundet werden.

Für solche Krediterheilung bleiben die Haupt-Aemter aber verantwortlich, und es ist ihre Sache, sich Sicherheit dafür bestellen zu lassen.

II. Insbesondere für Weingroßhändler

1) das Regulativ vom 24. Dezbr. 1824 nebst den dazu später ergangenen Bestimmungen, namentlich den K. Ordres vom 19. Oktbr. 1825 und 26. Februar 1826.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem In-

---

Nach diesen Bestimmungen, durch welche alle bis dahin bestandenen Vorschriften wegen Steuer-Rabat, Steuer-Kredit und unversteuerter Weinlager von ausländischen Weinen aufgehoben worden sind, wird dem Weingroß-Händler d. h. solchem, welcher den Weinhandel mit kaufmännischen Rechten betreibt, kaufmännisches Buch darüber führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt, solchen hauptsächlich faßweise absetzt, und mindestens 3000 Thaler an Eingangsabgaben für ausländischen Wein entrichtet,

a) ein fortlaufender Gefälle-Kredit von demjenigen Weine, welcher innerhalb des Landes abgesetzt, — und ein unversteuertes Privatlager für denjenigen fremden Wein der wieder ausgeführt werden soll, unter bestimmten Kontrolle-Maaßregeln bewilligt, wenn beim Eingange solchen Weines sofort erklärt wird, ob er zum Absatz für das In- oder Ausland bestimmt ist.

b) Den Großhändlern, welche gewöhnlichen Wein in einer Menge von 10 Orhoft, oder feinen Wein, und alle anderen Sorten von Wein, welche einen höhern Werth, als 150 Thlr. das Orhoft, haben, in einer Menge von 4 Orhoft zusammen einführen, wird für Abgang und Auslaufen der 15te Theil oder $6\frac{2}{3}$ vom 100 der Steuer, abgesetzt und erlassen, und wenn Wein in Quantitäten von wenigstens 25 Orhoft zusammen unmittelbar aus spanischen, französischen, portugiesischen, italienischen, oder entfernteren Häfen, entweder in die Ost-Seehäfen, oder auf dem Rheine über Emmerich, auf der Elbe über Wittenberge, auf der Weser über Minden, oder deutscher und französischer Wein über Koblenz, oder über Eckardsberge, und vornehmlich Ungar-Wein über Berun-Zabrzeg oder über Neustadt in Ober Schlesien eingeführt wird, neben diesem Abzug von $6\frac{2}{3}$ Procent von der Steuer, ein fernerweiter Steuer-Erlaß von $13\frac{1}{3}$ Procent, als Vergütung des Verlustes durch Einzehrung und Satz bewilligt.

Auch sollte endlich an Orten, wo der Weinhandel nach dem Auslande mit der unmittelbaren Durchfuhr konkurrirt, — von den eigenthümlichen aus den unversteuerten Lagern ins Ausland versendeten Wein-Quantitäten 10 Procent an der Durchgangs-Abgabe erlassen werden.

3) Durch das C. R. d. F. vom 31. Mai 1844. (Centrbl. p. 137.) ward aber demnächst auf Grund einer Vereinigung unter sämmtlichen Zollvereins-Staaten bestimmt:

a) daß die Befähigung zum Zollerlasse für den Weinhandel weder daran, daß der Absatz faßweise geschieht, noch an eine bestimmte jährliche Zollzahlung, wohl aber an das regelmäßige Halten eines Weinlagers von bestimmtem Umfange zu knüpfen sei.

b) Dieser Umfang ist
bei dem Zoll-Erlaß von $6\frac{2}{3}$ Proc. auf 60 Orhoft überhaupt oder 25 Orhoft fremden Weins, bei dem Zoll-Erlaß von 20 Proc. auf 120 Orhoft überhaupt oder 50 Orhoft fremden Weins festgestellt.

c) Der Erlaß von 20 Proc. wird unter den obigen Bedingungen gewährt, wenn zum Absatze im Zollvereinsgebiete mindestens 20 Orhoft, erweislich unmit-

lande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollges.) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt, und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein, zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Declarationschein bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden, — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschluß-Anlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. der Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

---

telbar aus dem Lande des Ursprungs bezogen, für die Weingroßhändler eingehen.

d) Bei französischen Weinen, welche unmittelbar über die Grenze des Zollvereinsgebiets, gegen Frankreich, und bei Ungar- oder anderer Oestreicher Weinen, so wie bei Schweizer-Weinen unter derselben Voraussetzung, bedarf es keines Nachweises über den unmittelbaren Bezug aus dem Ursprungs Lande.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Kontrollmaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können, (Zollgesetz §. 42.) wird das Nähere durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.*)

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse statt finden.

---

*) Nach dem hierher gehörigen Regulativ v. 31. Aug. 1825 (in den Amtsblättern) und der dasselbe ergänzenden C. Verf. d. F. M. v. 6. Febr. 1834 wird die im §. 77. gedachte Erlaubniß nur für gewisse besonders genannte Waarenartikel und nur solchen Gewerbtreibenden, gegeben welche persönlich zuverlässig und gewerblich solide sind.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im In- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als aus ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen, auch dürfen Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Tabak u. s. w., überhaupt nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

Die unverkauften Waaren dürfen nur über das dazu bei der Anmeldung zur Versendung benannte Eingangsamt und nur nach dem Versendungs-Ort, inländischen Meßplätzen, oder, wenn der Versender mehrere inländische stehende Läger unter eigener Firma (nicht bloße Kommissions- und Speditionslager) hält, nach diesen zurückgeführt werden. Die Waaren müssen namentlich mit den von dem Ausgangsamte angebrachten zweifelsfreien Erkennungsmitteln (Stempel, Siegel, Plomben oder beigefügte Proben) versehen sein und dürfen, so weit sie zu einer Ausgangsanmeldung gehören, nur zusammen, nicht in einzelnen Transporten, auch nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung zurückgeführt werden, weil die Erlaubniß rein persönlich ist und nicht auf Andere übertragen werden kann. Fabrikanten, welche hierbei Verfälschungen und Defraudationen selbst begehn, oder Andern dazu behülflich sind, haben außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr ihrer Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen, und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahme-Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein und ausgehen.

§. 82a. Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der

Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanzminister vorbehalten.*)

IV. Seeverkehr.

§. 82b. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Gutes unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen eingelaufen sind, sind vom Durchgangszoll frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhof gelagert haben.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatz getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht, zu überwintern, einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

---

*) Zu vergleichen sind hierbei die Bemerkungen zu §. 43 des Zollgesetzes (oben S. 299.)

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.*)

I. Von den Kontrollen im Grenzbezirke.

A. Transport-Kontrolle.

1. In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme statt: daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationsschein §. 83.) sind nur befreit

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in sofern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würde;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle

---

*) Als einer Maßregel zum Schutze der Zollabgaben und Verhütung des Schleichhandels ist hier des Regulativs vom 12. Januar 1839 betr. die Paßpflichtigkeit der Grenzanwohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben, zu erwähnen, welches im Anhange zur Zollordnung unter No. II. mitgetheilt ist.

jedoch nur unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Finanzminister zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen: in den Monaten Januar und December

die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni, Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Neben-Zollamtes erster Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Kontrollirung der Handel- und Gewerbetreibenden.

§. 88. Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontrollmaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebes vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar

aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen, und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß, und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen, oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Weine, Branntweine und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

I. Von der Kontrolle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92. Wer mit den im Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrollpflichtig sind.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1. baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2. Zucker aller Art,
3. Kaffee,
4. Tabacks-Fabrikate,
5. Weine, und
6. Branntweine aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben,
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrollstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrollstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrollstelle beglaubigt sein.*)

---

*) Zur Erläuterung des §. 93 sind zu bemerken

1) das C. R. d. F. M. v. 16. Febr. 1840. (Ceutrlbl. p. 144.)

In den Frachtbriefen, welche der §. 93. bedingt ist das Gewicht zwar nach Preußischem und nicht nach Zoll-Gewicht anzugeben. Dagegen ist im 1. Alinea unter den daselbst genannten Gewichtsgrößen von resp. einem halben und einem ganzen Centner Netto, kein anderes als Zollgewicht zu verstehen.

2) R. d. F. M. v. 25. August 1840. (Centrlbl. p. 258.)

Da die Kontrollpflichtigkeit der im §. 93 der Zollordnung bezeichneten Waaren nach dem Nettogewicht bemessen wird, so ist bei einem Frachtbriefe, der ein die Kontrollpflichtigkeit bedingendes Gewicht ohne Angabe: ob Brutto oder Netto enthält, zur Abwendung der verwirkten Strafe der Einwand, daß Brutto-

b) Vorschriften für den Waarenempfänger.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren, und auf Erfordern vorlegen.

b. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten 2c., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrollstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen,

---

gewicht gemeint und die Waare nach Abrechnung der Tara nicht kontrollpflichtig sei, erheblich.

3) d. R. d. F. M. v. 22. Septbr. 1841. wegen der Kompetenz der Hauptämter zur Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen gegen die Vorschriften über die Waarenkontrolle im Binnenlande (s. dasselbe weiter unten zum Zollstrafgesetz.)

4) d. R. d. F. M. v. 19. Mai 1844 (Centrlbl. 1844. p. 111.)

Auf Grund einer Vereinbarung unter sämmtlichen Zollvereins-Staaten sind fortan alle mit Baumwolle gemischte Stoffe, welche sprachgebräuchlich als solche bezeichnet werden, ohne Rücksicht auf das quantitative Verhältniß der einzelnen Bestandtheile, der Waarenkontrolle im Binnenlande unterworfen.

und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besonderen amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrollstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der rigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 98. In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.*)

I. Allgemeine Kontrollvorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99. Hausvisitationen und Revision der Waarenlager

*) Das Nähere hierüber siehe weiter unten bei den Uebergangs-Abgaben.

dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

2. Körperliche Visitationen.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.*)

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- und Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten oder, wenn eine solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Nebenzollämter 1ster Klasse (§. 103) errichtet worden sind und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der einzelnen Extraposten (§. 39.) befinden.

3. Zollämter.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

---

*) Die speciellen Vorschriften und Instruktionen für die Zollstellen und die Beamten sind in den betr. Geschäftsanweisungen gegeben.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamts erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.) bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 und flg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers nicht ermächtiget.

4 Ansageposten.

§. 104. Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 105. Expeditionsstellen, zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfniß angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

b) Grenzaufseher.

§. 106. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Geld-Erhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und das-

jenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amts gehindert werden würden.

Die Grenz-Aufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauern-Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Aufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenz-Aufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenz-Aufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84. a—d), ist verbunden, den Grenz-Aufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies sofort nicht genügerd geschehen, so sind die Grenz-Aufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon

im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenz-Aufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenz-Aufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Kommunalbeamte.

§. 107. Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches dem Grenz-Aufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen.

§. 108. Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Haupt-Zoll oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Zoll oder Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei

denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49. nöthig würde.

An welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Erhebungsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichts-Aemter und Legitimationsscheinstellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarenkontrolle benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3. Aufsichts-Beamte.

§. 110. Steuer-Aufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrolle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrollpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrollpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichts-Beamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizei-Behörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer

Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrollpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäfts-Stunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke.

§. 111. Bei sämmtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden, verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der vom Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112. Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck

der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen, u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerderegister vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenz-Aufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, jene Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichts-Beamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten, Anlaß geben werden.

Anhang zur Zollordnung.

1. Begleitschein Regulativ vom 25. November 1839.*) (im Auszuge.) (Centrlbl. 1840. p. 74. 85. und Amtsblätter.)

Unter Bezugnahme auf die, in der Zollordnung vom 23. Januar 1838 §§. 40 bis 53. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die

*) Dies Begleitschein-Regulativ beruht auf einer Vereinigung unter sämmtlichen zum Zollverbande gehörigen Staaten, in denen es gleichmäßig zur Anwendung kommt. In Preußen ist dasselbe vom 1. Januar 1840 ab in Wirksamkeit getreten, auch in den das Publikum unmittelbar betreffenden Bestimmungen durch die Amtsblätter publizirt. In dem C. R. d. F. M. vom 17. Dezbr. 1839. (Centrbl. 1840. p. 74.) ist, nächst einigen näheren Anweisungen für die Aemter bei Ausführung des Regulativs, ausdrücklich bestimmt, daß alle früheren das Begleitschein-Verfahren betreffenden und mit dem Inhalte des Regulativs nicht übereinstimmenden Bestimmungen ohne Ausnahme als aufgehoben anzusehen sind.

Begleitschein-Kontrolle und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54. der Zollordnung, werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

§ 1. Bei dem, in der Zollordnung §§. 40 bis 53. vorgeschriebenen Begleitschein-Verfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und
b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitschein erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 2. Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zollordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zoll-Vereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.)

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt,

welche durch die Benennungen: „Begleitschein I.“ und „Begleitschein II.“ bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 3. 1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §., sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche, ohne Entrichtung des Eingangszolls,

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls nach dem Auslande direkt durchgeführt; oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zollager (Zollordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach §. 42. der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über 3 Thlr. (5 Fl. 15 Kr.) beträgt.

§. 4. 2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls an ein dazu bequem gelegenes und, nach §. 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51., zehn Thaler (17 Fl. 30 Kr.) oder mehr betragen.

D. Befugniß der Aemter.

1) Zur Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 5. Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

2) zur Erledigung derselben.

§. 6. Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahmen von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfinden, ergeben die §§. 52—56.

II. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Art der Ausfertigung.

§. 10.*) Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat (§§. 36 und 70.) bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waaren beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Declaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung

*) Die §§. 7 bis 9. incl., welche bloß formelle Vorschriften für die Aemter enthalten, gehören nicht hieher.

des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Declaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Declarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12. Da das Verfahren der Declarations-Abstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Declarationen die Gewichtsmengen durchgehends speciell und beziehungsweise (s. §. 17) mit Buchstaben auszudrücken.

§. 13. Bei der im §. 11 unter b. bezeichneten Abfertigungsweise wird jedem Exemplare des Begleitscheins ein Exemplar der Declaration auf folgende Art angestempelt. Letztere wird mit dem Begleitscheine auf einer beliebigen Stelle gegen einander gelegt und auf verschiedenen Stellen ein deutlicher Stempelabdruck dergestalt angebracht, daß sich ein Theil desselben auf dem Begleitscheine, der andere Theil auf der Declaration, beide Theile aber beim Zusammenhalten genannter Papiere als ganzer Abdruck des Stempels darstellen. Besteht die Declaration aus mehreren einzelnen Bogen oder Blättern, so sind solche entweder mit einem, auf der ersten Seite anzusiegelnden Faden zu durchziehen, oder es ist ein Bogen an den andern im Falze oder ein Blatt an das andere an den Rändern in obiger Weise anzustempeln. Beide Exemplare der Declaration müssen überdies von einem Beamten, in der Regel einem der Amts-Mitglieder, als mit einander ganz genau übereinstimmend, beglaubigt werden; auch ist das eine Exemplar derselben als Unikat, das andere als Duplikat in der obern linken Ecke der Titelseite zu bezeichnen.

2. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 14. Aus dem Begleitscheine I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener, allgemeiner oder specieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verfassung und Kollibezeichnung der Waaren;
c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht, und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen

f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

Hierbei sind insbesondere nachstehende Vorschriften sorgfältig zu beobachten:

a) in Bezug auf die dabei betheiligten Personen;

§. 15. Vor- und Zunamen oder beziehungsweise die Handlungsfirma des Begleitschein-Extrahenten, der Waaren-Empfänger und des Waarenführers sind, zur Vermeidung jeden Mißverständnisses, deutlich und möglichst vollständig in die hierzu bestimmten Räume der Begleitscheine einzutragen und zu diesem Behufe (namentlich bei Waaren-Versendungen aus Niederlagen) auch die einzusehenden und abzustempelnden Frachtbriefe nebst Declarationen, folglich nicht mündliche Angaben allein, zu benutzen.

Eben so hat der Begleitschein-Extrahent den Empfang des Scheins und die Uebernahme aller, aus demselben für ihn hervorgehenden Verbindlichkeiten, durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in beiden Exemplaren des Begleitscheins, anzuerkennen.

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.

§. 16. Die Gattung der Waaren ist im Begleitscheine stets mit dem tarifmäßigen Ausdruck zu bezeichnen, dabei jedoch nach Umständen zur bessern Festhaltung der Identität, die Hinzufügung einer noch speciellern Benennung der Waaren nicht ausgeschlossen. Hinsichts der Menge derselben ist mit Bestimmtheit zu bemerken, welcher Maaß- oder Gewichtsfuß (ob z. B. der Zoll- oder ein anderer Centner?) dabei zum Grunde liegt.

Zu mehrerer Sicherheit muß jedes Kolli einzeln aufgeführt und sowohl das summarische Gewicht der zu einer und derselben Post gleichartiger Waaren gehörigen Kolli, als auch die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, nicht bloß durch Zahlen, sondern gleichzeitig und unmittelbar darunter auch durch Buchstaben ausgedrückt werden.

Verpackungsart der Waare, Nummern und Zeichen der einzelnen Kolli sind mit Sorgfalt zu bemerken und zu übertragen.

§. 17. Wird der Begleitschein unter Bezugnahme auf eine angestempelte Declaration ausgefertigt, so müssen jedenfalls in der letztern die summarischen Gewichtsbeträge der einzelnen Waarenposten und die Gesammtzahl der Kolli in der §. 16. vorgeschriebenen Weise mit Worten angegeben sein, wobei jedoch, falls das Gewicht der Waaren von dem Declaranten selbst bei jeder einzelnen Post in der siebenten Spalte der Declaration angemeldet und von ihm der summarische Gewichts-

betrag auf die bezeichnete Weise in dieser Spalte bereits mit Buchstaben ausgedrückt ist, für alle unverwogenen Posten die nochmalige Gewichts-Angabe in der zwölften Spalte der Declaration unterbleiben kann. *)

e) in Bezug auf Sicherstellung des Zollbetrages;

§. 24. Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29. der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangs-Abgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich die Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten.

§. 25. Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche im baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung späterhin zulässige Erstattung des Kautions-Betrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschafts-Urkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahen-„ten des am . . ten . . . . 18 . . nach Anleitung des „Begleitschein-Regulativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheins „Nr. . . . des (Benennung des Amts), wegen sämmtlicher von „demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlich-„keiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf den Einwand, daß

*) Die §§. 18 — 23 incl. enthalten unter littr. c und d Vorschriften für die Aemter in Bezug auf vorangangene Revision so wie auf den Verschluß der Waaren, deren specielle Mittheilung hier entbehrlich erscheint.

„der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu
„haften.“

auszustellende Bürgschafts-Urkunde zu erfordern, und diese dem, bei dem Ausfertigungs-Amte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürg-
„schaft Sicherheit geleistet“

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

f) in Bezug auf die Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungs-Amte;

§. 26. Bei Feststellung der Zeitfrist, binnen welcher die Gestellung der Waaren beim Erledigungs-Amte erfolgen soll, ist die Entfernung vom Ausfertigungs-Amte bis zu dem Erledigungs-Amte, in Verbindung mit dem etwa unterwegs durch Frachtwechsel oder Spedition entstehenden Aufenthalt, gehörig zu berücksichtigen; im Uebrigen aber dasjenige zu befolgen, was die Zollordnung (§. 41.) hierüber bestimmt.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 29.*) Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. kommen von den vorstehenden Bestimmungen der §§. 10—28. allein die, in den §§. 10—15., 26 und 28. enthaltenen unbedingt, dagegen diejenigen in den §§. 24 und 25. nur mit der Modifikation zur Anwendung, daß von denselben alles dasjenige außer Betracht bleibt, was sich auf Begleitung der Waaren und auf Durchgangsgüter bezieht.

Die §§. 16—23. bleiben außer Anwendung. Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waaren-Revision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zoll-Declaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waaren-Revision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangs-Zoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung (vergl. §. 69.), zu erheben und zu vereinnahmen.

Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

§. 37. Bleibt ein Begleitschein I. über die, nach §. 26., in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledi-

*) Die §§. 27 und 28. enthalten unter litr. f. und g. Vorschriften für die Aemter in Bezug auf die Erhebung des Durchgangszolles und auf Versendungen aus Niederlagen.

gungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63. 64 und 68.) nachzuweisen.

§. 38. Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungs-Amts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39. Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt worden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt, und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40. Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen, oder, nach Bewandniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

Daß und wie die Entscheidung erfolgt sei, wird in der, für Anmerkungen bestimmten Spalte des Ausfertigungs-Registers kurz bemerkt. *)

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

§. 47. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrolle-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports, oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder, wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

---

*) In den §§. 41 bis 46. incl. sind die Bestimmungen über die Führung der Begleitscheinregister und Nachweisungen bei den Aemtern gegeben.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

§. 48. Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen, und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im § 48. der Zoll-Ordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das in Folge derselben eintretende, anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

§. 49. Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzügliche Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen, oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche zu berichten ist (Zoll-Ordnung §. 41).

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

§. 50. Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung, und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung §. 49.)

§. 51. Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise, unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57.), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß er-

theilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52. Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolliverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenes. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren und
b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

§. 53. Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrolle I. stehen, während der Fahrt ein, und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

§. 54. Im ersten Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51., angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

§. 55. In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51., die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register (siehe §. 73.) eingetragen, und dieses wiederum durch das Niederlags-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen

nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen, und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert, und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,“

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70 ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

Ist letzteres vollständig bewirkt, so wird die An- und Abschreibung, zur Erledigung derjenigen Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist, dem Register beigefügt. Sollte sich die Erledigung über den Quartalschluß hinaus verzögern, so wird die betreffende Post des Begleitschein-Empfangs-Registers in der §. 43. angeordneten Weise in das Register des folgenden Quartals übertragen.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

§. 56. In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7 bis einschließlich 28, enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die, im §. 61. enthaltenen, Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Kölner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und

die verbleibenden 80 Tonnen nach Köln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden, und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge, würde durch die Spalten 11 — 14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Was, nach den §§. 7 — 30., für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß aber nicht blos in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.), gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

§. 58. Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in so weit einer Kontrolle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrolle überhaupt Anwendung finden. (Zu vgl. §. 67.)

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1. Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 59. Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letzteren zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffenden Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Von dem Erledigungsamte werden zunächst diese Papiere, nach Form und Inhalt, genau geprüft, und die Begleitscheine in die Spalten 1 bis 9 des Begleitschein-Empfangs-Registers (siehe §. 73.) eingetragen.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§. 60. sq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht inne gehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs

vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheilung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird, und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen, und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.*)

3. Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

§. 63.**) Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest“

genannt und nach dem, unter V. beiliegenden Muster ausgefertigt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37.) zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vgl. §. 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

---

*) Ueber die Folgen der Nichtinnehaltung der bestimmten Frist bei Begleitscheinen Nr II. ist die Bemerkung zu §. 50. der Zollordnung (oben S. 320) zu vergleichen.

**) Die §§. 60 bis 62 incl. enthalten Vorschriften über das Verfahren bei Revision der Ladungen; in den §§. 65 und 66 sind die formellen Bestimmungen über die amtliche Vollziehung der betr. Bescheinigungen und in den §. 70 bis 74 (dem Schlusse des Regulativs) die erforderlichen Vorschriften wegen Rücksendung der erledigten Begleitscheine an das Ausfertigungs-Amt, so wie wegen der Führung des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den Erledigungsämtern, ertheilt.

§. 64. Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von der Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.

3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder
   b) ob dies nicht der Fall ist.

4) Im erstern Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.

5) In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, so wie in den, im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamtes eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

   „es hat sich Abweichung ergeben"

   hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   „die Revision ist noch nicht geschehen"

   auszufertigen.

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

Sollte auch auf diesem Wege die Zurückkunft des erledigten Begleitscheins nicht herbeigeführt werden, so ist zu unterscheiden:
   a) ob das producirte Begleitschein-Abgabe-Attest in der unter Nr. 4 oder
   b) in der unter Nr. 5. und 6. erwähnten Art ausgefertigt worden.

Im erstern Falle kann der Anspruch an den Begleitschein-Extrahenten definitiv aufgegeben und die Aufhebung der bestellten Sicherheit von der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion verfügt werden, wogegen im zweiten Falle, auf den Vortrag der genannten Behörde, von dem Finanz-Ministerium, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, entschieden werden wird, ob und wiefern

der Begleitschein-Extrahent außer Anspruch zu lassen und die Sicherheit aufzugeben sei.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 67. Die Gestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amt des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur in so weit erfordert, als sie amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrolle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68. Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden; es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Berechnung des überwiesenen Zollbetrages geschehen.

§. 69. Die Erledigung der Begleitscheine II. weicht in der Form von den §§. 65 und 66 ertheilten Vorschriften in soweit gänzlich ab, als hier, wenn, nach vorgängiger Prüfung, der vom Ausfertigungsamte ausgeworfene und überwiesene Zollbetrag, mit Rücksicht auf Menge und tarifmäßige Gattung der Waare, richtig befunden worden ist, nur eine Bescheinigung

a) über die erfolgte Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und

b) über erfolgte Buchung des Gefällebetrags

erforderlich ist.

II. Allerhöchstes Regulativ vom 12. Januar 1839.

betr. die Paßpflichtigkeit der Grenzanwohner. (J. M. Bl. p. 318 Centrbl. p. 58.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um dem Schleichhandel entgegen zu wirken, sind fortan in denjenigen an der Grenze oder theilweise im Grenzbezirke belegenen Kreisen, in Bezug auf welche die Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen solches nothwendig erachten, die nachstehenden Vorschriften über die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen, des Schleichhandels verdächtigen Grenzbewohner und über die polizeiliche Aufsicht bereits bestrafter Schleichhändler, in Ausführung zu bringen.

Paßpflichtigkeit der des Schleichhandels verdächtigen In- und Ausländer.

§. 1. Alle in den bezeichneten Kreisen wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Inländer, welche wegen Schleichhandels bereits bestraft oder desselben verdächtig sind, bedürfen auch zu ihren Reisen in die Grenzörter des Auslandes eines Passes, der ihnen nur, wenn sie einen erlaubten Zweck bei der beabsichtigten Reise nachzuweisen vermögen, zu ertheilen ist. Auf Grenzbewohner, welche Grundstücke im benachbarten Auslande besitzen, und sich lediglich zum Zweck der Feldarbeit, auf den gewöhnlichen geraden Wegen und zu der gewöhn-

lichen Tageszeit, zu diesen Grundstücken begeben und auf denselben aufhalten, findet jedoch diese Bestimmmung keine Anwendung.

§. 2. Das betreffende Hauptamt hat ein motivirtes Verzeichniß derjenigen Personen, welche dasselbe nach §. 1. für paßpflichtig erachtet, dem Landrathe vorzulegen, und der letztere unter Vorbehalt des dem Hauptamte freistehenden Rekurses an die vorgesetzte Regierung in einer demselben mitzutheilenden Entscheidung festzusetzen, welche von den bezeichneten Personen der Paß-Kontrolle zu unterwerfen sind, und in Bezug auf welche der Antrag nicht begründet erscheint. Den für paßpflichtig erklärten Personen ist sodann in dem landräthlichen Amte oder durch die Ortspolizeibehörden zu eröffnen, daß ihnen, in Folge der landräthlichen Entscheidung, fortan und so lange, bis diese Maaßregel hinsichtlich ihrer wieder aufgehoben worden, bei Vermeidung der in diesem Regulativ angeordneten Strafen, nicht gestattet sei, sich ohne Paß in das Ausland zu begeben.

Ueber diese Eröffnung, gegen deren Inhalt den betreffenden Personen der Rekurs an die vorgesetzte Regierung gleichfalls freisteht, ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und dabei den Schreibens unkundigen Personen ein Beistand zuzuordnen. Hinsichtlich derjenigen Personen, denen in Folge der deshalb schon bestehenden polizeilichen Vorschriften die protokollarische Eröffnung bereits gemacht worden, bedarf es keiner Wiederholung derselben.

§. 3. Paßpflichtige Personen der vorbezeichneten Art, welche nach erfolgter protokollarischer Verwarnung sich ohne Paß in das Ausland begeben, verfallen in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Polizeistrafe von 2 bis 5 Thaler oder bis zu acht Tagen Gefängniß.

§. 4. Werden dergleichen Personen, welche in Gemeinen wohnen, die nicht unmittelbar an das Ausland grenzen, aber im Grenzbezirke liegen, außerhalb der Feldmark ihres Wohnorts in der Richtung nach der Grenze hin oder von derselben her, ohne Paß angetroffen, so haben sie die rechtliche Vermuthung wider sich, daß sie sich ohne Paß in das Ausland begeben haben, oder dorthin begeben wollen, und verfallen, wenn sie diese Vermuthung nicht vollständig zu widerlegen vermögen, in die §. 3. angeordneten Strafen.

§. 5. Paßpflichtige Personen, welche in Ortschaften oder Gehöften, deren Feldmark an die Landesgrenze reicht, wohnen oder zeitweise sich aufhalten, trifft die §. 3. angeordnete Strafe schon dann, wenn sie sich zur Tageszeit innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts auf anderen als denjenigen gewöhnlichen Wegen, welche zu ihren eigenen oder ihrer Dienstherren Grundstücken, oder zu Orten, wo sie erweislich eine erlaubte Verrichtung haben, führen, zwischen zehn Uhr Abends und Sonnenaufgang aber außerhalb ihres Wohnorts ohne Paß betreten lassen, und die alsdann wider sie streitende Vermuthung einer beabsichtigten oder vollendeten Reise ins Ausland nicht vollständig zu widerlegen vermögen.

§. 6. Auch den in den ausländischen Grenzörtern wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Ausländern, welche des Schleichhandels oder einer Begünstigung desselben verdächtig und in Folge dessen, auf den Antrag des betreffenden Hauptamts, von dem Landrathe für paßpflichtig erklärt worden sind, ist der Eingang in die diesseiti-

gen Staaten nur auf einen von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangs-Paß gestattet. Bei ihrer nächsten Anwesenheit im Inlande ist ihnen demnach, sofern dies nicht schon geschehen ist, auf die im §. 2. vorgeschriebene Art zu eröffnen, daß und in welchem Umfange sie paßpflichtig seien.

§. 7. Werden Ausländer der bezeichneten Art, nach vorgängiger protokollarischer Verwarnung, ohne einen von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangs-Paß im Inlande betroffen, so verfallen dieselben nicht nur in die §. 3. angeordneten Strafen, sondern sind auch nach deren Abbüßung über die Grenze zu schaffen. Auf Ausländer, welche wegen der Lage ihrer Grundstücke die Grenze zu überschreiten genöthigt sind, findet die §. 1. gedachte Ausnahme Anwendung; die oben erwähnten Strafen sind mithin blos in dem Falle auf sie anwendbar, wenn sie zur Nachtzeit oder auf anderen als den zu ihren Grundstücken führenden gewöhnlichen Wegen diesseits ohne Eingangspaß betroffen werden.

§. 8. Alle in dem §. 17. des Allgemeinen Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 bezeichneten Personen sind berufen, auf die Ausführung dieser Maaßregeln zu wachen. Insbesondere sind die Grenz-Zollbeamten, einschließlich der zur Grenzbewachung beorderten Anwärter, Militär- und andere Personen befugt, jeden paßpflichtigen Inländer, welcher an einem Orte, wo er die Vermuthung einer beabsichtigten oder beendeten Reise ins Ausland wider sich hat, betroffen wird, ingleichen jeden paßpflichtigen Ausländer, zum Zweck der Vorzeigung des erforderlichen Aus- oder Eingangs-Passes anzuhalten, und in Ermangelung eines solchen, an die nächste Polizeibehörde zur Bestrafung abzuliefern. Die amtseidliche Aussage zweier Grenz-Zollbeamten oder zur Grenzbewachung beorderten Personen über den Ort, wo der Paßpflichtige betroffen worden, hat volle Beweiskraft.

Polizeiliche Aufsicht über bestrafte Schleichhändler.

§. 9. Jeder Inländer, welcher schon einmal wegen Schleichhandels bestraft, oder zweimal mit den in diesem Regulativ angeordneten Polizeistrafen belegt wurde, ist auf das Ansuchen der Steuerbehörde unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und ihm alsdann neben den Beschränkungen, welchen er nach §§. 1—5. unterworfen ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2—5 Thlr. oder Gefängniß bis zu acht Tagen, die Verpflichtung aufzulegen, sich nach zehn Uhr Abends und bis zum Sonnenaufgange zu Hause zu halten. Die Grenz-Zollbeamten und zur Grenzbewachung beorderten Personen sind gleich den Polizeibeamten befugt, bei dergleichen Individuen nächtliche Hausvisitationen vorzunehmen, und die dabei ermittelten Uebertretungen des Verbots sind durch die übereinstimmende amtseidliche Aussage von zwei solcher Beamten für vollständig erwiesen zu achten.*)

---

*) Zu bemerken sind für die Anwendung des Regulativs

1) Die Instruction des F. M. v. 11. Mai 1839. (Centrbl. p. 61.)

Hierin wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Maaßregeln, welche das

III. Der Zolltarif und das amtliche Waaren-Verzeichniß.

Der Zolltarif ergeht immer von drei zu drei Jahren; der jetzt für die Jahre 1843 bis 1845 incl. gültige ist durch die K. O. vom 18. Oktbr. 1842 (G. S. 1842. p. 251.) publizirt. Er enthält in der

Ersten Abtheilung: die Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterliegen.

Die zweite Abtheilung enthält die bei der Ein- oder Ausfuhr abgabenpflichtigen Gegenstände und bestimmt hierbei im Allgemeinen:

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen treten hiervon bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei oder nach dem (hier nicht weiter mitgetheilten) Tarif

a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Die dritte Abtheilung enthält die Tarifbestimmungen für die Abgaben von Gegenständen, welche zur Durchfuhr angemeldet werden.

In der vierten Abtheilung wird hinsichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Waarentransport auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen auf die deshalb bestehenden besondern Vorschriften verwiesen.

Die fünfte Abtheilung endlich enthält folgende allgemeine für jede Tarifperiode im Wesentlichen wiederkehrende und deshalb hier mitzutheilende Bestimmungen über die Anwendung des Zolltarifs:

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den, in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in 100 Pfunde getheilt, und es sind von diesen

---

Regulativ anordnet, hauptsächlich auf solche Personen, die den Schleichhandel gewerbsmäßig betreiben, namentlich also auf wegen Schleichhandels schon bestrafte oder sonst desselben notorisch verdächtige Individuen Anwendung finde. Ein einmal unter Paßcontrolle gestelltes Individuum bleibt übrigens derselben so lange unterworfen, bis sie entweder von der Regierung im Wege des Rekurses oder vom Landrathe im Einverständnisse mit dem betr. Hauptamte wieder aufgehoben ist.

2) Das R. d. J. M. v. 16. Dezbr. 1839. (J. M. Bl. p. 426.)

Die in dem Regulativ vom 12. Jan. 1839 angeordneten Polizeistrafen sind nach die einfachen Polizeigerichte zu erkennen kompetent. Die im §. 9. erwähnte polizeiliche Aufsicht aber ist lediglich eine administrative Maaßregel, welche von dem erkennenden Gericht nicht festgesetzt werden darf.

Zoll-Pfunden;
$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935\frac{486}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:
14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und Zoll-Centner:
36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Sirup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den, im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfachen Säcken von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt, ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den, im Tarif mit einem höheren Tarasatze, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem, für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht Statt findet, den Tara-Tarif gelten oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo, bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.), geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den, aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben, Behufs der speciellen Revision, beim Grenz-Zollamte auspacken oder es wird, Falls er das Letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als „kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zu Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird,

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über Fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen, auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen, als Sechs Thaler oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Aemter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) In soweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtiget werden.

X. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Cent-

ners. — Gefällebeträge von weniger, als Sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.*)

Das amtliche Waarenverzeichniß, welches nach §. 14. des Zollgesetzes dem jedesmaligen Zolltarif zum Zwecke der richtigen Anwendung desselben beigegeben wird ist für die Tarifsperiode 184$\frac{3}{5}$ durch C. R. d. F. M. vom 11. Decbr. 1842. (Ctbl. 1843. p. 5.) den Behörden nebst näherer Anweisung zur richtigen Anwendung des Tarifs und des Waarenverzeichnisses zugefertigt.**) Zu den allgemeinen Bestimmungen der fünften Tarifs-Abtheilung wird hierbei bemerkt

zu Nr. III. a.:

daß der Zollpflichtige bei der Netto-Verwiegung solcher Kolli, welche mehrere kleinere Kisten, Schachteln, Säcke ꝛc. enthalten, nur Anspruch hat, diejenigen Umschließungen, welche des Transports wegen angebracht sind, nicht aber die bloß zur unmittelbaren Sicherung der Waare dienenden vor der Netto-Verwiegung abnehmen zu lassen.

Als Ausnahme hiervon dürfen Kartons aus Pappe und andere ähnliche aus starkem Material gefertigte unmittelbare Schutzmittel, worin seidene Bänder, Krepp, Flortücher ꝛc. eingehen, auf Verlangen vor der Nettoverwiegung abgenommen werden.

zu Nr. X.

daß die Vorschrift, wonach Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners (3 Loth) zollfrei bleiben sollen, namentlich auch in folgenden Fällen Anwendung findet:

a) wenn in einem Transport mehrerlei Waaren-Gattungen befindlich sind, gilt die Bestimmung für jede einzelne Waaren-Gattung, deren Gewicht unter der bezeichneten Größe steht;

b) wenn das Gewicht einer in größerer Quantität zur Verzollung gelangenden Waaren-Gattung sich so stellt, daß der überschießende Bruchtheil weniger, als $\frac{1}{1000}$ des Centners (3 Loth) beträgt,

---

*) Der Zolltarif für 184$\frac{3}{5}$ ist übrigens modifizirt:

a) in Bezug auf einige Positionen der zweiten Abtheilung durch die K. O. vom 18. Oktbr. 1842. (G. S. p. 298) vom 14. Juni 1844. (G. S. p. 180.) und vom 1. Juli 1844. (G. S. p. 182.)

b) in Bezug auf den dritten Abschnitt der dritten Abtheilung (Abgaben bei der Durchfuhr) durch die K. O. vom 28. Febr. 1844. (G. S. p. 67.)

**) Ein Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichniß ist unter dem 23. Mai 1844. (Centrlbl. p. 113) ergangen.

kommt die Vorschrift bei solchen Bruchtheilen jeder, in einem und demselben Frachtbriefe aufgeführten Waaren-Gattung in Anwendung.

In gleicher Art wird endlich auch hinsichtlich der Nichterhebung der Zollbeträge von weniger, als ½ Silbergroschen verfahren.

Endlich ist wegen der Wagen der Reisenden und Fuhrleute beim Personen- und Waaren-Transporte Folgendes bestimmt:

a) Wenn auch, der Regel nach, Wagen, welche bei dem Eintritte über die Grenze als Transportmittel benutzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder neu sind, Eingangs-Zollfreiheit genießen, so schließt dieses die Erhebung der Eingangs-Abgabe nicht allgemein aus; dieselbe muß vielmehr Statt finden, wenn die Thatsache vorgängiger Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens im Auslande, um solchen sodann zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist, ingleichen, wenn die Anwendung eines Wagens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, die Eingangs-Abgabe davon zu ersparen.

b) Wagen der Reisenden können dann auf besondere Erlaubniß der betreffenden Provinzial-Steuer-Behörde abgabenfrei belassen werden, wenn sie erweislich zu dem Transport dieser Reisenden gedient haben und zum weiteren Gebrauche der Reisenden bestimmt sind, sollten sie auch zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer verwendet worden sein.

Gesetz vom 28. Juni 1834.

über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. (G. S. p. 83. sq.)

Wir ꝛc. haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenz-Aufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs derselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.*)

---

*) Zur gleichmäßigen Ausführung dieses Gesetzes erging die Instruktion des F. M. v. 6. Juli 1835. Danach sind zunächst unter Grenz-Aufsichtsbeamten nicht blos die für den Grenz-Bewachungsdienst bleibend angestellten, sondern auch alle andere Zoll- und Steuerbeamte, welche in Folge besondern Auftrags den Grenz-Bewachungsdienst zu verrichten haben, zu verstehen. Die Grenz-Aufsichtsbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie den Bewachungsdienst im Grenzbezirke ausüben, und nur derjenigen Waffen sich zu bedienen befugt, welche ihnen vom Staate geliefert werden, oder deren eigene Beschaffung ihnen ausdrücklich gestattet worden. Sie dürfen die Schußwaffen nur mit der vorschriftsmäßigen Munition laden, und haben entgegengesetzten Falls nicht nur Disciplinarstrafe verwirkt, sondern bleiben außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich. (Art. I bis V.)

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Die Grenz-Aufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation oder Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.*)

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge, nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2. Die Grenz-Aufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schußwaffen sich bedienen,

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße, mehr als zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit, (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden,

---

*) Nach Art. V bis VII der Instruktion vom 6. Juli 1835. darf zur Abwehrung eines Angriffs und zur Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes von den Waffen ohne Rücksicht auf Tageszeit und Zahl der zur Stelle befindlichen Grenz-Aufsichtsbeamten, bei der bloßen Bedrohung mit einem Angriffe aber nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn nach den Umständen an der Ausführung der Bedrohung nicht gezweifelt werden kann; Beleidigungen allein ohne thätliche oder von gefährlichen Drohungen begleitete Widersetzlichkeit berechtigen dagegen nicht zum Waffengebrauche.

und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenz-Aufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen, und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Schiffgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.*)

§. 3. Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesatzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenz-Aufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen be-

---

*) Zur Nachtzeit sollen beim Grenzaufsichtsdienste stets wenigstens zwei Beamte auf einem Posten beisammen sein, wenn nicht die Vorgesetzten aus besonderen Gründen ausnahmsweise ein Anderes angeordnet haben; auch darf der Beamte, welcher den Dienst einzeln verrichtet, in den, §. 2. Littr. a und b des Gesetzes vorgesehenen Fällen sich niemals der Schußwaffe bedienen, sondern nur in die Höhe gerichtete Signalschüsse geben. Am Tage sind in den Fällen des §. 2 des Gesetzes die Waffen nur gegen Personen, welche Gepäck oder Ladung haben, und nur gegen beladene oder verdeckte Schiffsgefäße zu gebrauchen. (Art. VIII bis X. der Instruct.)

Nach Art. XIII. werden unter Landstraßen nicht allein Zollstraßen, sondern überhaupt alle diejenigen öffentlichen Wege verstanden, welche im Sinne der Wegegesetze als Landstraßen zu betrachten sind.

Beim Anruf sind stets die Worte: „Halt! Grenzbeamte" zu gebrauchen, und die Schußwaffen nicht eher anzuwenden, als bis die Beamten überzeugt sind, daß ihr Ruf gehört und verstanden ist. Angenommen wird das Letztere, sobald die Schleichhändler auf den Anruf entfliehen. (Art. XI und XII.)

Bei Reitern oder Fuhrwerken sollen, um das Entweichen zu verhindern, die Schußwaffen, so weit deren Gebrauch überhaupt gesetzlich gestattet ist, zunächst gegen die Thiere gerichtet, und namentlich bei Fuhrwerken, wo möglich das Abhauen der Stränge als Mittel zur Verhinderung des Entfliehens benutzt werden. (Art. XIV.)

Der Anruf der Schiffe ist nach §. 12e der Zollordnung auf Schiffe von weniger als 5 Lasten Tragfähigkeit beschränkt, und der Gebrauch der Waffen gegen Schiffe auf Grenzflüssen (d. h. solchen, welche die Landesgrenze bilden) nur dann erlaubt, wenn dieselben am diesseitigen Ufer schon angelegt haben, oder anzulegen im Begriffe sind, und auf den Ruf der Grenzaufsichtsbeamten nicht halten bleiben, oder an das Ufer nicht zurückkehren wollen. (Art. XV.)

dienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.*)

§. 5. Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6. Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizei-Behörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.**)

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenz-Aufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen statt gefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörden beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erledigt werden.

---

*) Ein Abzeichen ist nur bei solchen Beamten gestattet, die bei der Grenz-Aufsicht Hülfe leisten, und keine Uniform besitzen. Die Uebrigen müssen stets in Uniform sein. (Art. XVI.)

**) In allen Fällen müssen die Beamten den gemachten Gebrauch von den Schußwaffen in den Tagebüchern, Dienstkarten oder Ordrebüchern verzeichnen, oder dem Ober-Kontrolleur besonders schriftlich anzeigen, auch den Verletzten, bis die Polizeibehörde die Sorge für ihn übernommen hat, bewachen. Für die Anzeige bei der Polizeibehörde ist namentlich auch der Patrouillenführer verantwortlich. (Art. XVIII.)

§. 10. In den Rheinprovinzen, so weit dort die französische Justiz-Verfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt, und den im § 9 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 12. Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- und Steuerkontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention, und solcher Personen, welche gegen Zoll- und Steuer-Vergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl, als §. 2. unter Buchstaben a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt hat, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandtniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelindern, als der ordentlichen Strafe, zu belegen.

§. 14. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Die Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

Zollstraf-Gesetz vom 23. Januar 1838.

(G. S. p. 78.)

Wir 2c. haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a) Strafen der Kontrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b) Strafe der Zolldefraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa) Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb) Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthaus-

strafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise aber kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals statt, wenn der Angeklagte

a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b) eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11—14.) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

cc) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte,

a) Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2. wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke,

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Aus-

gange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage-Anstalt declarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird,

4. wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können,

5. wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können, oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber die Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles

und auf die nach Maaßgabe dieses Zolles stattfindende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. Littr. a wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen, die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalles nicht statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd) Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Kontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Aufführer durch eine drei- bis sechsmonatliche Gefängniß-, Zuchthaus oder Festungs-Arreststrafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus-, oder Festungs-Arreststrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 14. a) Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft, verfällt in den Fällen a und b in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden confiscirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von

500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe belegt werden.

ee) Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 13 und 14 Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

c) Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

d) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19. A. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels- Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e) Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu declariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlrn. zu erkennen.

§ 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann

nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f) Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden stattfindet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g) Strafe der Bestechung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h) Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, in sofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung, ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i) Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Gesetze.

§. 27. Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben

gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren.*)

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.**)

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.***)

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Be-

---

*) Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier lediglich auf die im Anhange zur Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 (oben S. 139 flg.) zusammengestellten Ergänzungen und Erläuterungen, das Verfahren in Steuerdefraudations-Sachen überhaupt betreffend, verwiesen.

**) Zu vergleichen ist die Instruktion v. 28. Juni 1839. (oben S. 146 flg.)

***) Bezüglich der Verwendung der Confiskate resp. des Erlöses dafür, bestimmt das R. d. F. M. v. 31. Januar 1839. (Centrlbl. p. 15.)

Bei gleichzeitiger Beschlagnahme eingeschwärzter Waaren sind die Gefälle, welche von den Defraudanten wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus andern Gründen nicht eingezogen werden können, aus dem Erlöse sämmtlicher Waaren dergestalt vorweg zu berichtigen, daß werthvollere Gegenstände den etwanigen Ausfall an der Steuer für minder werthvolle Gegenstände übertragen müssen, und ohne daß dabei ein Unterschied, ob die Gegenstände derselben Position der Zollerhebungsrolle, oder verschiedenen Positionen angehören, zulässig ist. —

Dieses Verfahren folgt aus der im Gesetz begründeten Regel, daß die Gefälle aus den bereitesten Mitteln zu berichtigen sind.

zug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. In sofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, so weit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten:

1. das Datum und den Ort der Aufnahme:
2. die Namen der dabei anwesenden Personen:
3. die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welchen sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d) Kompetenz.*)

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den

*) In Bezug auf die Kompetenz der Hauptämter bestimmt das R. d. F. M. v. 22. Septbr. 1841 und 27. Decbr. 1836. (Centrlbl. p. 244).

Bei Untersuchung und Entscheidung der Vergehen gegen die Vorschriften über die Waarenkontrolle im Binnenlande (§. 36 des Zollgesetzes, §. 92 sq. der Zollordnung und §. 7. des Zollgesetzes vom 23 Januar 1838.)

Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- oder Steuer-Aemtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen funfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzialzollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steuer-Amte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steuer-Amte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.*)

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zoll-Behörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Uebertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zah-

---

ist

a) wenn der Absender die Kontravention begangen hat, das Hauptamt in dessen Bezirke der Kontravenient wohnt,

b) wenn der Waarenführer die Kontravention begangen hat, das Hauptamt kompetent, in dessen Bezirke das Vergehen entdeckt und der Waarenführer angehalten ist,

c) wenn der Kontravenient im Auslande oder in einem Vereinsstaate wohnt, kommen die Vorschriften des Zollkartels v. 11. Mai 1833 (s. unten) zur Anwendung und die diesseitige Kompetenz ist nur durch Verhaftung des Angeschuldigten oder Beschlagnahme seiner Effekten zu begründen.

*) Die Bestimmungen hierüber sind im Anhange zur Steuerordnung (oben S. 175 sq.) mitgetheilt.

lung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steuer-Amtes durch das Gericht in gleicher Art wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen stattfindet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbedienten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen

bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Arten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publicirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Fall der Wiederholung jenes Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zehn Thaler verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g) Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanz-Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steuer-Amt aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steu-

eramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h) Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel-, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i) Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuer-Behörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuer-Behörde, welche dabei nach den für die Exekution im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, in sofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder

Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§ 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19 verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Uebertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letztern frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt,

der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen znm Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.*)

Bestimmung des Straf-Fonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesen Grundsätzen festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Konfiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besondern Fonds fließen, und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat Unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme dar-

*) Das R. d. F. M. v. 16. Januar 1841. (Centrlbl. p. 30.) macht darauf aufmerksam, daß die in dem §. 60 vorgeschriebenenen Fristen für den Verkauf solcher Confiscate, welche entweder, wie z. B. lebendes Vieh, bei längerer Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen, oder dem Verderben ausgesetzt sind, — nicht maaßgebend sein dürfen, daß vielmehr hierbei, nach Maaßgabe der Bestimmung in §. 30. des Zollstrafgesetzes, der Verkauf, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß sich Niemand melden werde, sogar unter Umständen noch innerhalb 8 Tagen Statt finden könne.

an wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denuncianten fallen fort*)

---

*) Ueber den Denunciantenantheil in den übrigen Steuerdefraudationssachen ist das Erforderliche im Anhange zur Steuerordnung (oben S. 183 flg.) mitgetheilt. Was die Zollprozesse anlangt, so war zunächst in dem Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz vom 26. Mai 1818 und der dazu gehörigen Ordnung eine Bestimmung wegen eines Strafantheils nicht enthalten. Erst durch die Verordnung vom 31. Decbr. 1819. (G. S. 1820. p. 31.) ward den Steuer- und Zoll- so wie den Hülfs-Beamten, welche Steuerkontraventionen und Defraudationen entdeckten oder zur Entdeckung Hülfe leisteten, mit Ausnahme jedoch der Mitglieder der Hauptämter, zwei Drittel der rechtskräftig festgesetzten Strafen und der Confiscate als Strafantheil bewilligt. Dies blieb maaßgebend, bis die Vorschrift des obigen §. 61 zur Anwendung kam.

Nach der K. O. vom 18. April 1838 sollte der nach §. 61 zu bildende Gratifikations-Fonds zur einen Hälfte nach näherer Anweisung des Finanzministers zu Gratifikationen, auch für die Polizei- und Forstbeamten, so wie für Gensdarmen, sofern sie zur Entdeckung der Zollvergehen wirklich behülflich gewesen sind, zur andern Hälfte zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Zoll- und Steuerbeamten verwendet werden (Vergl. die Amtsbl. pro 1838), auch gab die C. V. des F. M. v. 8. Dezbr. 1841. (Centbl. 1842 p. 2 ff.) eine Anleitung für das Verfahren bei Bewilligung der nach §. 61 des Zollstrafgesetzes zu ertheilenden Gratificationen. Durch die K. O. vom 25. Novemb. 1842. (G. S. 1843. p. 169) wurde jedoch in Bezug auf die Verwendung der Zollstrafgelder ꝛc. Folgendes bestimmt:

In Berücksichtigung der in Ihrem Berichte v. 15. d. M. dafür geltend gemachten Gründe will ich die im §. 61 des Zollgesetzes enthaltene Bestimmung wonach die Zollstrafgelder theilweise auch zu Gratificationen für Zollbeamte dienen sollen, aufheben und den gesammten Betrag der aufkommenden Zollstrafen, so wie den Erlös aus den Zollconfiscaten — letzteren nach Abzug der auf confiszirten Waaren ruhenden Abgaben — lediglich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Zollbeamten bestimmen; dagegen aber genehmigen, daß bei der Verwendung der anderweit zu Ihrer Disposition stehenden, zu Gratificationen und Unterstützungen für Zoll- und Steuerbeamte bestimmten Fonds, diejenigen Zollbeamten, welche durch löbliche Anstrengung und Aufmerksamkeit zur Entdeckung von Zoll-Kontraventionen mitgewirkt haben, nach Maaßgabe ihrer sonstigen Würdigkeit besonders berücksichtigt werden.

In Folge dessen ist durch die C. V. d. F. M. vom 29. Dezbr. 1842 angeordnet, daß der ganze Betrag aller vom 1. Jan. 1843 an, sei es im administrativen Wege oder von den Gerichten erkannten Geldstrafen in Zollsachen, einschließlich des Erlöses aus Confiscaten (letzterer nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben) dem Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Zoll- und Steuerbeamten überwiesen werde, auch von dem gleichen Zeitpunkte an, die Anleitung vom 8. Dezbr. 1841 (s. oben) wegen des Verfahrens in Betreff der für Entdeckung von Zollgesetz-Uebertretungen zu bewilligenden Gratificationen außer Kraft treten solle. (Centrlbl. 1843. p. 91.)

Dagegen ward den betr. Behörden durch das C. R. d. F. M. vom 13. März 1843. (Centrlbl. p. 123.) eine anderweite Anweisung in dieser Beziehung ertheilt, wobei namentlich über die Motive zu der durch die K. O. vom 25. Novemb. 1842 angeordneten Modification der früheren Bestimmungen gesagt ist, daß das bisherige Verfahren, wonach auf den Grund eines Verzeichnisses der

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und in der Verordnung vom 19. November 1824, deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, in so weit in diesem Gesetze etwas Anderes verordnet worden ist, hierdurch aufgehoben.

Zollkartell vom 11. Mai 1833.*)

(G. S. p. 262.)

Artikel 1.

Die sämmtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhan-

---

Beamten, welche als Denuncianten oder Beschlagnehmer bei den im Laufe jeden Halbjahrs zur Kasse geflossenen Zollstrafen und Konfiskaterlösen aufgetreten waren, die Vertheilung der Gratificationen an diese Beamte erfolgte, besonders um deshalb einer Berichtigung bedurft habe, weil danach die Bewilligung der Gratification mit der einzelnen Diensthandlung des Beamten, auf welcher die erkannte Strafe der Konfiscation beruhte, in zu enger und unmittelbarer Verbindung stand, um nicht auf die Glaubwürdigkeit der amtlichen Angaben dieser Beamten ein ungünstiges Licht zu werfen; deshalb sei jetzt der ganze Betrag der Strafen und Konfiscate einem Wohlthätigkeits-Fonds zugewiesen und dadurch der pekuniäre Erfolg der amtlichen Anzeige oder Entdeckung außer alle Verbindung mit dem einzelnen Beamten, von welchem die Angabe ausgeht, gesetzt.

Dagegen solle die lobenswerthe Thätigkeit und Umsicht derjenigen Beamten, welche durch Beschlagnahmen und Entdeckungen sich zur Aufrechthaltung des Zollschutzes wirksam zeigen, bei den aus anderweiten Fonds zu bewilligenden Gratificationen berücksichtigt werden, und es sei dabei vor Allem der Gesichtspunkt festzuhalten, daß nicht der Umstand allein, daß ein Beamter bei der Entdeckung von Zoll-Kontraventionen mitgewirkt hat, über die besondere Berücksichtigung bei den Gratifications-Bewilligungen entscheiden dürfe, daß vielmehr bei letzteren jederzeit die gesammte Thätigkeit, Dienstbeflissenheit und Würdigkeit des Beamten ins Auge gefaßt werden müsse.

*) 1) Das Zollkartell war zunächst zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Baiern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits vereinbart.

dels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen kontrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollkontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zollkontraventionen werden hier und in allen folgen-

Es haben sich demselben aber nach und nach auch die übrigen dem Zollvereine später beigetretenen Staaten angeschlossen. (Vergl. v. Kamptz Jahrb. Bd. 43. S. 212, 214, 215. Bd. 46. S. 165, 188. Bd. 48. S. 278. Gräff. Bd. 8. S. 101, 103, 104. Bd. 9. S. 249. Bd. 10. S. 61.)

2) In Betreff der Anwendbarkeit des Zollkartells auf die Uebergangs-Abgaben (s. unten) bestimmt:

a) Das R. d. F. M. vom 13. April 1843. (Centbl. p. 148.)

Es sind früher hin und wieder Zweifel darüber erhoben worden, ob und wiefern die Bestimmungen des Zollkartells vom 11. Mai 1833. auch auf die in den einzelnen Vereinsstaaten zu erhebenden Uebergangssteuern von vereinsländischen Erzeugnissen anwendbar seien. Nach der über den Gegenstand auf der letzten General-Konferenz Statt gefundenen Berathung besteht, insbesondere mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 3 des Kartells, gegenwärtig vollkommenes Einverständniß über die Anwendbarkeit desselben auf die Uebergangs-Abgaben.

b) Das C. R. d. F. M. v. 21. Mai 1844. (Centbl. p. 112.)

Nach einem Beschlusse der Zollvereins-Regierungen ist anerkannt:

daß nach den bestehenden Vorschriften Angehörige eines Vereinsstaates, welche an der Hinterziehung von Uebergangsabgaben zum Nachtheile eines andern Vereinsstaates durch Ausstellung unrichtiger Frachtbriefe Theil nehmen, auf Requisition des letztern, in dem Staate, welchem sie angehören, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen sind; und daß dasselbe auch gegen Fremde die sich in einem Vereinsstaate aufhalten, Statt findet, falls nicht deren Auslieferung nach den Bestimmungen des Zollkartells eintreten muß.

Bei geringfügigen Differenzen oder in Fällen, wo ein bloßer Irrthum zum Grunde liegt ist, jedoch von dem Verfahren gegen den Frachtbriefaussteller Abstand zu nehmen.

den Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einem anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Artikel 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welchen zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zollkontravention dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten sämmtlicher kontrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zollkontraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zollsteuer- oder Geschäftsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Artikel 6.

In den Fällen, wo wegen Zollkontraventionen die Verhaftung

gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Kontravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Person des Kontravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Artikel 7.

Eine Auslieferung der Zollkontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im andern Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Artikel 8.

Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Zollkontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung rc.

Was solche Kontraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände (auch aus anderen der kontrahirenden Staaten) entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so

werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Kontraventionen, etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

1) die Kontraventionen gegen die in anderen kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Artikel 9.

In den nach Artikel 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zollkontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Artikel 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiszirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denunzianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der kontrahirenden Staaten ist.*)

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist.

*) In wie weit diese Bestimmung in Bezug auf Preußen durch die Aufhebung des Anspruchs auf einen Strafantheil modifizirt worden, ergiebt die Bemerkung zu §. 61. des Zollstrafgesetzes (oben S. 391). Außerdem sind die zum Zollschutze verpflichteten Beamten im Königreich Sachsen von jedem Strafantheile ausdrücklich ausgeschlossen (cf. das Sächsische Gesetz vom 14. Decbr. 1837. §. 18). Es haben daher auch diesseitige Beamten, welche Zollvergehen zur Anzeige gebracht haben, wegen welcher in Sachsen ein Strafurtel ergeht, ein Strafantheil oder eine andere Belohnung dafür nicht zu gewärtigen. (cf. R. d. F. M. vom 21. März und 27. Mai 1839. Centbl. p. 73 und 183.)

Artikel 11.

Den sämmtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollkontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines andern derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Konfiskation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Artikel 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der andern der kontrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollkartell sich anzuschließen.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Uebereinkunft vom 1. November 1837.

zwischen den zum Zollverbande vereinigten Staaten einerseits, Hannover, Oldenburg und Braunschweig*) andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels. (G. S. p. 178.)

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in den gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen werden.**)

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit sich diese Regierungen vorbehalten

---

*) Braunschweig ist seitdem dem Zollverbande beigetreten.

**) Nach dem C. R. d. F. M. vom 28. Januar 1838. (Jhb. Bd. 51. p. 179. Gräff. 12. p. 97.) begreift der im Artikel 3 zugesicherte Beistand zur Entdeckung der Zollvergehen ꝛc., namentlich auch die Vernehmung von Zeugen und anderen Personen, die Publikation der Strafbescheide und andere derartige Verhandlungen, sobald es sich um die Bestrafung eines andern, als eines eigenen oder eines Unterthans der im nämlichen Zollverbande befindlichen Staaten handelt.

haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach besonderer Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang der Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paziszirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen hinsichtlich der mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes, den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten desjenigen Staats, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für gleiche Fälle in den Landesgesetzen beigelegt ist.

V.

Die Uebergangs-Abgaben.*)

Vertrag vom 8. Mai 1841.

betr. die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins. (G. S. 1841. p. 141.)

Artikel 3.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,

---

*) Die Erhebung von Uebergangs- (Ausgleichungs-) Abgaben findet ihre neueste gesetzliche Begründung in dem oben mitgetheilten Vertrage vom 8. Mai 1841. Danach haben sich Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Traubenmostes und Tabaks — Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich des Branntweins und Bieres zu gleichen Eintichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen ein völlig freier Verkehr — zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereins-Staaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Tabak, — Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Bier, — Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Die bei Erhebung und Kontrollirung dieser Abgaben Statt findenden Vorschriften enthält die weiter unten mitgetheilte Bekanntmachung vom 13. Decbr. 1841.

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechenden Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den

vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Kontrollen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen.

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841.

die Behandlung des Verkehrs mit den in einzelnen Zollvereins-Staaten einer innern Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen betreffend. (Centrbl. p. 260.)

§. 1. Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen:

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Baiern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits
für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, sowie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits
für Branntwein und Bier

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungs-Stellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.*)

Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen ꝛc.

§. 2. Die von Wein, Traubenmost und Tabak bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner . . : 25 Sgr.
vom Traubenmost desgl. . . . 20 =
von Tabaksblättern und Fabrikaten . . . 20 =

die von dem Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbleiben in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für die Preuß. Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles . . 6 Thlr.
vom Bier für den Preuß. Centner . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.

§. 3. Die Erhebung beginnt mit dem 1. Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

*) Das im Centrlbl. pro 1841 p. 265 sq. mitgetheilte Verzeichniß ist hier nicht abgedruckt.

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nr. 1. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nr. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4. Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5. Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produziren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheins antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

Durchgang.

§. 6. Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Tabak, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt, resp. Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheins, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

Ausgang.

§. 7. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Tabak und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Baiern, ausschließlich des Rheinkreises, und nach Württemberg, ist, außer der Innehaltung der Ueber-

gangsstraßen, jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Tabak in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Tabak und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung*) vorgeschrieben.

§. 8. Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art, wie §. 6. vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9. Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.**)

§. 10. In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

---

*) Vergleiche über den Inhalt dieser unter dem 12. Decbr. 1841 ergangenen Bekanntmachung, die Bemerkungen zu §. 30. des Gesetzes vom 8. Februar 1819. (oben S. 106).

**) Diese Anweisung ist unter dem 21. Decbr. 1841 ergangen und im Centrlbl pro 1842 p. 74 abgedruckt. Das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine ist danach im Wesentlichen demjenigen gleich, welches für die Begleitscheine in dem desfallsigen Regulativ (s. oben S. 346 sq.) vorgeschrieben ist. Für die Ermittelung des Gewichts größerer Weingebinde behufs Erhebung der Uebergangs-Abgaben enthält das C. R. d. F. M. vom 4. Juni 1844. (Centrlbl. p. 138.) noch besondere Vorschriften.

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und
b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11. Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet.*)

Berlin, den 13. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister,

Nachtrag.

Enthaltend einige während des Druckes erschienene Verordnungen und Verfügungen.

A. Zu der Kabinetsordre vom 21. Juli 1844.

(S. 97.)

C. R. d. M. d. Inn. und der Fin. vom 8. Juli 1844.
(Centrlbl. p. 206.)

Die Ordre vom 21. Juli 1844 ist nicht auf Beschränkung der schon bestehenden Schankwirthschaften gerichtet, für welche

---

*) In Bezug auf die Kontraventionen bei Uebergangsabgaben sind zu bemerken:

1) Die zum Zollkartell vom 11. Mai 1833. (oben S. 393) mitgetheilten R. d. F. M. v. 13. April 1843. und 21. Mai 1844 wonach, dies Kartell auch auf Uebergangsabgaben Anwendung findet.
2) Das R. d. F. M. vom 23. Aug. 1843. (Centbl. p. 208.)

Da wegen Uebergangsabgaben-Kontraventionen überall nach Analogie der Zollstrafgesetze verfahren wird, so ist es auch Rücksichts der Denunciaten-Antheile nach §. 61 dieses Gesetzes, so wie den Allerhöchsten Kabinets-Ordres v. 18. April 1838 und 15. November v. J., desgleichen in Ansehung der Verrechnung, wie mit den Zollstrafen zu halten.

vielmehr die Ordre vom 7. Februar 1835 zu 5 maaßgebend bleibt.

B. Zur Steuerordnung vom 8. Februar 1819.
(Anhang S. 158 d und S. 167 h).

Rescr. d. J. M. v. 12. Juli 1844. (J. M. Bl. p. 169) und R. d. F. M. v. 1. Aug. 1844. (Centrlbl. p. 188.)

Die Gerichte haben zwar über die Verpflichtung zur Zahlung von Steuer- und Zollgefällen nicht zu erkennen, aber den Requisitionen der Steuerbehörden wegen Einziehung unberichtigt gebliebener Gefälle willige Folge zu leisten.

Die Steuerbehörden sollen daher, namentlich bei Ablieferung ausländischer Kontravenienten zur gerichtlichen Haft und Untersuchung, die Einziehung der etwa unberichtigt gebliebenen Gefälle mit in Antrag bringen, wonächst die Gerichte dergleichen Kontravenienten vor Berichtigung und Sicherstellung der Gefälle nicht entlassen dürfen, falls nicht das gänzliche Unvermögen zur Zahlung nachgewiesen, namentlich also auch die verwirkte Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt ist.

C. Zu der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841.
(S. 282 und 283.)

Vergleiche die Kabinetsordre vom 1. Juli 1844. (s. unten Littr. D b.)

D. Zum Zolltarif.
(S. 369.)

a) Kabinetsordre v. 21. Juni 1844. (G. S. p. 231.)

enthält die Festsetzung besonderer, in Folge von Repressalien gegen Belgien angeordneter hoher Eingangszollsätze für das aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehende Eisen.

b) Kabinetsordre vom 1. Juli 1844. (G. S. p. 182. Centrlbl. p. 200.)

wonach die Höhe der Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, so wie die Steuer von inländischem Rübenzucker für die Zeit vom 1. Septbr. 1844 bis dahin 1847 normirt wird.

Die Steuer vom Rübenzucker beträgt danach für den gedachten Zeitraum 1 Rthlr. für den Zollzentner und wird mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben.

c) C. V. d. F. M. v. 26. Juni 1844. (Centrlbl. p. 198.)

Rücksichtlich aller in Kartons eingehenden, nicht zu den seidenen Waaren gehörenden Artikel behält es bei den Festsetzungen des Tarifs Fünfte Abtheilung III a. sein Bewenden. (cfr. S. 365.)

Chronologisches Register.

Seite.

1818.

1819.

1820.

Seite.

1821.

1822.

1823.

Seite.

1826.

1827.

1828.

1829.

1832.

1833.

1836.

1837.

1839.

1841.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Ausfertigung

der Gewerbscheine geschieht durch die Regierungen und immer nur auf ein Jahr 55. 73. — der Betriebsdeklarationen für die Brennereien geschieht in duplo 187. — der Bescheinigung über die Anmeldung und Vermessung der Geräthe bei der Rübenzucker-Fabrikation 278. — der Waarendeklaration 305. 306. — der Begleitscheine 317. 348. 349. 353. — der Legitimationsscheine zum Transport von Waaren in dem Grenzbezirk 335. — der Uebergangsscheine 404. 405. —

Ausfuhr

von Branntwein gegen Steuervergütung 105. — in das Ausland 106. — in das Vereinsgebiet 106. — von inländischem Tabak begründet keinen Anspruch auf Steuervergütung 254. — siehe auch Bonification. — von Mehl- und Mehlfabrikaten über See gegen Steuervergütung 259. — von steuerpflichtigen Gegenständen aus einer Stadt in die andere 260. — Abfertigungsvorschriften für die Ausfuhr 313. — Beweis der erfolgten Ausfuhr 314. —

Ausgaben

die Aufbringung der Bezirks- und Gemeine-Ausgaben muß neben den landesherrlichen Abgaben erfolgen 11. — kann aber auch im Wege eines Zuschlags auf die Klassen- und die Mahl- und Schlacht-Steuer erfolgen 11. — Unzulässigkeit der Aufbringung durch andere Arten von Aufschlägen 11. — siehe auch Communalzuschlag.

Ausgang

der Waaren — ist in der Regel frei von Abgaben 288. — darf nur während der Tageszeit und auf der Zollstraße geschehen, wenn die Waaren zollpflichtig sind 294. — Vorschriften bei der Abfertigung 313. — solcher Waaren, die keinem Ausgangszoll unterliegen 314. — die zur Veredlung oder Vervollkommnung eingegangen sind 331. — die aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden 328. — solcher Waaaren, die einer Uebergangsabgabe unterliegen 404. 405. —

Ausgangs-Zoll

288. — dessen Berechnung im Fall eines neu eintretenden oder veränderten Tarifs 291. — wie und wo er erhoben wird 295. 313. — Nebenzollämter I. Klasse können ihn ohne Beschränkung, die II. Klasse bis zu 10 Thaler erheben.

Ausgleichungs-Abgaben

siehe Uebergangs-Abgaben.

Ausländer

deren Behandlung in Bezug auf die Gewerbesteuer 46. 47. 50. — bei Gewerben, welche sie im Umherziehen betreiben 76. 90. — wenn sie inländische Messen und Märkte besuchen und die unverkauften

28*

Brenn-Geräthe

Brod

Brustschild

Brutto-Gewicht

Buchweizen

Bürgschaft

C.

Concurrenz

Confiskation

Contraventionen

Contrebande

Controlle

Controll-Abgabe

Contumazial-Verfahren

Credit

Credit-Lager

D.

Defraudation

Defraudations-Strafe

Frist

Füße

G.

Gast-Wirthe

Gefängnisse

Gefängniß-Strafe

Geldbuße

J.

Insinuation

Justitiarius

K.

Karten

Kartoffeln

Kaufmanns-Waaren

Klassen-Steuer

M.

Mahl-Steuer

Maischbottige

Maische

Maisch-Gefäße

O.

Ordnungsstrafe

Ortsregulative

Ortsvorstand

P.

Packhof

Pappen

Straffonds

Straf-Verfahren

Straf-Vollstreckung

Strandgut

Tara

Tarif

Thatbestand

Theilnehmer

Transport

Vereins-Staaten

Verfahren

Vergütung

Verhaftung

Verjährung

Verkauf

Verkehr

Vermessung

Verschluß

W.

Waage

Waaren

Z.

Zoll-Tarif

Zollverein

Zollvergehen

Zuckerwasser

Gedruckt bei C. Feister.

